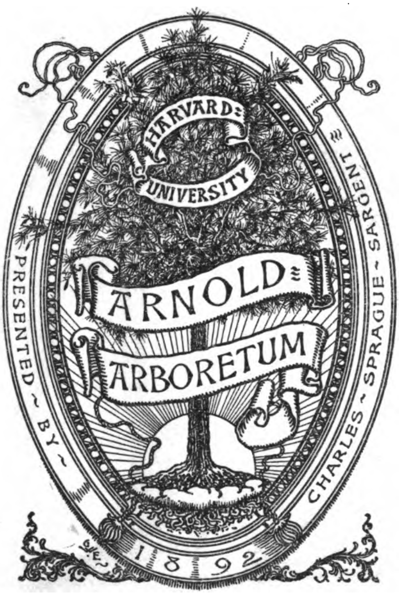

HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892

Handbuch de

un

Forstpolizeire

mit einem

be

den Wil

ersatz in

v

Dr. Ri

Kgl. An

Fran

Louis Gö

Handbuch des Forststraf- und Forstpolizeirechts der Pfalz

mit einem Anhange betr.
den Wildschadenersatz in
|| || der Pfalz || ||

von

Dr. Ritzmann, kgl. Amtsrichter

Frankenthal
Louis Göhring & Co.
1904

Druck von Louis Göhring & Co., Frankenthal.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Erster Teil. Das Forststrafgesetz nebst Vollzugsvorschriften und den einschlägigen forstpolizeilichen Bestimmungen . .	1—256
Das Forststrafgesetz	3—214
I. **Abschnitt. Von den Forstfreveln** . . .	3—156
I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen .	3—90
Von den Forstfreveln	3—14
Strafen der Forstfrevel	15—22
Zusammenfluß	22—23
Frevel durch Mehrere	24—28
Frevel durch Berechtigte (Berechtigungen) .	28—68
Allgemeine Erschwerungsgründe . .	68—73
Haftung für Strafen, Schaden und Kosten	73—84
Wer über die Entschädigung zu erkennen hat	84—86
Vererbung der Strafe	86—87
Verjährung der Strafverfolgung . .	87—89
Verjährung der Strafen und Accessorien .	89—90
II. Kapitel. Von den einzelnen Forstfreveln und ihre Bestrafung .	91—156
I. Entwendungen	91—107
a) an gefälltem Holze oder an stehendem grünen Holze oder an Holzpflanzen oder an grünen Laubstöcken in Niederwaldungen	93—97
b) an Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holz	98—99

	Seite
c) an Lohrinde	99—100
Besonderer Erschwerungsgrund .	100
d) an dürrem liegenden Holz oder an Stockholz außer den grünen Stöcken in Niederwaldungen	101—103
e) an Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk	103—105
f) an Waldsamen	105—106
Rückfälle	106
II. Beschädigungen und andere Gefährden .	107—146
a) rechtswidrige Weide . . .	108—113
b) Leseholz- und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit . . .	113—115
c) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit	115—117
d) unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Grenzzeichen (Exkurs betr. forstliches Nachbarrecht)	117—124
e) Beschädigung u. Gefährden anderer Art	125—137
f) Beschädigung u. Gefährden durch Feuer	137—138
g) Gebäude im Umfang oder in der Nähe von Waldungen	138—140
h) Kauf und Verkauf von Forstprodukten	140—146
III. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel	146—154
IV. Allgemeine Bestimmungen . . .	155—156
II. Abschnitt. Verfahren	157—213
I. Kapitel. Von den Forstdienern, von ihren Funktionen und den darauf bezüglichen Gegenständen . .	157—178
Forstdiener; Beweiskraft ihrer Angaben .	157—163
Aufstellung und Ernennung . . .	163
Verpflichtung	163—165
Aufhebung der Pfandgebühren . .	165
Frevelregister	166—167

Seite

Übergabe der Frevelregister an das Forstamt und Amtsgericht . . . . . 167—168
Provisorisches Anhalten und Verhaftung der Frevler . . . . 168—170
Pfändung und Hausdurchsuchung . . 170—174
Öffnung der Türen 175
Protokollierung . . . . 175—176
Wie mit den sequestrierten Gegenständen zu verfahren . . . . 176—178

II. Kapitel. Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse . . 178—208
Zuständigkeit . . . . 178—180
Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen 180—183
Forstrügesitzungen . . . . . . 183—187
Funktionen der Forstbeamten bei den Forstrügesitzungen . . . . . . 187—189
Aburteilung . . . . 189—193
Vertagung . . . . 193—199
Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen . . . . . 199—201
Berufung . . . . 202—206
Verfahren in der Berufsinstanz . . 207
Revision 208

III. Kapitel. Von der Strafvollstreckung 208—213
Vollzug der Freiheitsstrafe 209
Beitreibung der Geldstrafen, Kosten und Entschädigungssummen . . . . 210—213

Allgemeine Bestimmungen 213
Schlußbestimmungen 214

Die Vollzugsvorschriften zum Forststrafgesetze 215—256

Zweiter Teil. Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen . . . . 257—342

Die Gemeindewaldungen . . . . . . 259—323
§ 1. Allgemeines . . . . 259—268
§ 2. Übersicht . . . . 268—269

Seite

§ 3. Der technische Betrieb . . . . . 269—311
I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen . . . 269—277
II. Die Ausführung des jährlichen Betriebs . 277—311
A. Allgemeine Bestimmungen . . 277—279
B. Besondere Bestimmungen . . 279—311
1. Die Holznutzung . . . 279—291
2. Die Forstnebennutzung . . 291—302
a. Lohrindennutzung . . . 292—294
b. Waldstreunutzung . . . 294—300
c. Leseholznutzung . . . 301
d. Gras- und Weidenutzung . 301
e. Steingewinnung . . . 301
f. Torfnutzung 302
g. Benutzung der Mast, Gewinnung von Gras und Holzsamen . 302
3. Forstkultur, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen . . 302—310
§ 4. Die Verwertung des aus den Gemeindewaldungen gewonnenen Materials . . . 311—312
§ 5. Der Forstschutz in den Gemeindewaldungen 313—323

Die Waldungen der Stiftungen und des Landgestüts Zweibrücken . . . . 324—325

Die Privatwaldungen . . . . . . 326—342
§ 1. Allgemeines . . . . 326—327
§ 2. 3. Verfügungsbeschränkungen der napoleonischen Gesetzgebung . . . . . 328—331
§ 4. Die Verordnung vom 15. Dezember 1814 331—335
§ 5. Rechtsgiltigkeit der älteren Bestimmungen . 335—336
§ 6. Die Beamten und Bediensteten der Privatwaldbesitzer . . . . 336—337
§ 7. Schädliche Insekten . . . . . . 337—339
§ 8. Handel mit Waldgrundstücken . . . 339—340
§ 9. Fakultative Staatsfürsorge . . . 340—342

	Seite
Anhang. Der Wildschadenersatz in der Pfalz .	345—361
A. Systematischer Überblick	345—354
I. Tierklassen, hinsichtlich deren eine Ersatzpflicht besteht	345—346
II. Voraussetzung der Schadensersatzpflicht .	346—348
III. Der Träger der Ersatzpflicht in der Pfalz .	348—351
IV. Umfang der Ersatzpflicht	351—352
V. Geltendmachung des Ersatzanspruchs seitens des Beschädigten	353—354
B. Zusammenstellung der den Wildschadenersatz regelnden Bestimmungen dem Wortlaute nach	354—361
Sachregister	363—384

Tabelle

zum Vergleiche der Bestimmungen des **rechtsrheinischen** Forstgesetzes mit den Bestimmungen des pfälzischen Rechts, insoweit letztere in den Rahmen des gegenwärtigen Handbuches fallen.

Artikel des rechtsrhein. Forstgesetzes.	Seite des Handbuches.	Artikel des rechtsrhein. Forstgesetzes.	Seite des Handbuches.
1	259, 324, 326	45	137, 156
2—5	—	46	337
6	259	47	138
7	269	48	5
8, 9, 11, 12, 13	261	49	3, 23, 15
10, 11, 12, 13	313	50	3
14	261, 269	51	15
15	265	52	16
16	259	53	17
17	311	54	20
18	—	55	22
19	326	56	24
20, 21, 22	—	57	—
23	31	58	22
24	33	59	68, 100
25	31, 52	60	73
26, 27	—	61	—
28	47	62, 63	73
29, 30, 31, 32	—	64	84
33	30	65	16
34	331	66	74
35	—	67	74
36	331	68	73
37, 38, 39, 40	—	69	77, 112
41	331	70	—
42	—	71	86
43	333	72	87
44	—	73	89

Artikel des rechtsrhein. Forstgesetzes.	Seite des Handbuches.	Artikel des rechtsrhein. Forstgesetzes.	Seite des Handbuches.
74	—	128	—
75—78	326 ff.	129	168
79	93	130	—
80	98	131	170
81	96, 155	132	176
82	94	133	—
83	99	134	177
84	101	135	177
85	103	136	177
86	105	137	171
87	125	138	170
88, 89	108	139	170
90	113	140	175
91	115	141	175
92	117	142	167
93	125	143—148	180—183
94	128, 132, 135	149	167, 233
95	128	150	184
96	137, 156	151	229, 230, 234, [235
97, 98, 99, 100	140		
101, 102, 103, [104, 105	146	152	186
		153	186
106—108	—	154	185
109	7	155	185
110	—	156	185
111	7	157	189
112—114	—	158	162
115	157	159	176
116	178	160	187
117	179	161	187
118	218	162	191
119	157, 165	163	191
120	163, 336	164	193
121	163	165, 166, 167	194
122	166	168	—
123	219, 231	169	199
124	166	170	200
125	335	171	201
126	219, 222	172	202
127	168	173	204

Artikel des rechtsrhein. Forstgesetzes.	Seite des Handbuches.	Artikel des rechtsrhein. Forstgesetzes.	Seite des Handbuches.
174	205	182	212
175	206	183	177
176	207	184	212
177	208	185	213
178	209	186	177
179	209, 210	187	178
180	208	188	213
181	211	189—192	214

Abkürzungen.

Amtsbl. = Amtsblatt der k. bayr. Lande am Rhein

Amts- und Int.-Bl. = Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz

Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. = bayr. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899

Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. = bayr. Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879

B.-G.-B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich vom 18. August 1896

Bl. für R.-A. = Blätter für Rechtsanwendung, gegründet von J. A. Seuffert und Ch. E. Glück.

Bodmann = Code de Police administrative par Ferdinand Bodmann Mayence 1809

Böhm-Klein Ausf.-Ges. = Kommentar zum bayrischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch von F. Böhm und M. Klein, München 1901

Bull. des Lois = Bulletin des Lois

c. c. = code civil

c. pen. = code pénal

Chelius = Unterricht über die Amts-Verrichtungen der Ortsvorstände, 4. Auflage, Kaiserslautern und Zweibrücken 1853

Centaine = Recueil des reglemens et arrêtés publiés pendant l'an VIII etc.

Edel = das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 von Karl Edel, Erlangen 1862

Einf.-Ges. z. B.-G.-B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896

Entsch. des O.-G.-H. in Ziv. s. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozeßrechts.

Entsch. des R.-G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Entsch. des V.-G.-H. = Sammlung von Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofs

Fleurigeon code adm. = code administrativ ou recueil par ordre alphabétique de matières de toutes les lois etc. jusqu'au premier avril 1809 par M. Fleurigeon, Paris 1809

Fleurigeon code adm. Add. = code administrativ etc. par M. Fleurigeon, Additions, Paris 1822—1823

F.-M.-Bl.- = Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern

F.-St.-G. = Revidiertes Forststrafgesetz der Pfalz

Ganghofer = Das Forstgesetz für das Königreich Bayern von August von Ganghofer, 3. Auflage, München 1898

Geib = A. Geibs Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 3. Auflage, Kaiserslautern 1899, 1901

Gemeindegesetzgebung f. d. Pf. = die Gemeinde-Gesetzgebung der Pfalz. Systematische Zusammenstellung. Speyer 1855

Gem.-O. = die Gemeindeordnung für die Pfalz

G.-V.-O.-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern

Gew.-O. = die Gewerbeordnung für das deutsche Reich

Gutachten des O.-L.-G. = Gutachten des Oberlandesgerichts Zweibrücken zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bayern vom 12. Dezember 1896

Henle-Schneider Ausf.-Ges. = die bayrischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche von Henle und Schneider München 1900

Holtzendorff Rechtsl. = Rechtslexikon von Holtzendorff 3. Auflage

J.-M.-Bl. = Justizministerialblatt für das Königreich Bayern

Krais, Verw. g. hofges. = Gesetz betr. die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs von V. Krais, Erl. 1888

Kr.-A.-Bl. = Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz

Löwe = Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich von Löwe-Hellweg, 10. Auflage, Berlin 1900

Männer, Forstsch. = Forstschutz und Jagdschutz von Männer, Kaiserslautern 1895

Medicus, Gem.-O. = Die Gemeindeordnung für die Pfalz von Medicus, Nördlingen 1869

Örtmann = Bayerisches Landesprivatrecht von P. Örtmann, Halle 1903

O.-G.-H. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses

O.-G.-H. in Ziv. s. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts und Zivilprozesses

O.-L.-G. = Sammlnng von Entscheidungen des k. Oberlandesgerichtes München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses

Oberstes L.-G. = Sammlung von Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

Oppenhoff = Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich von Oppenhoff-Delius, 14. Auflage, Berlin 1901

P.-St.-G.-B. = Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern

Pfeil = Die Forstpolizeigesetze Deutschlands und Frankreichs von W. Pfeil, Berlin 1834

Puchelt = Zeitschrift für französisches Zivilrecht, begr. von Puchelt

R.-St.-G.-B. = das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich

R.-St.-P.-O. = die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich

Rechtspr. d. R.-G. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts

Recueil des règl. = Recueil des règlemens et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin

Ritzmann = Das Forststrafgesetz der Pfalz. Textausgabe mit Erläuterungen von Dr. Ritzmann, Kaiserslautern 1901

Samml. w. Entsch. = Sammlung wichtiger Entscheidungen des k. b. Kassationshofes

Schwarz = Die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers von August Schwarz 3 Hefte, Speyer 1864, 1871, 1898

Schwaiger = Das Forstgesetz für das Königreich Bayern von H. Schwaiger, Ansbach 1897

Serini = Chronologische Zusammenstellung der während der provisorischen französischen Verwaltung in den deutschen Rheinlanden publizierten älteren französischen Gesetze von Serini, Mannheim 1848

Seydel = Bayrisches Staatsrecht von M. v. Seydel, Freiburg und München 1896

Siebenpfeiffer = Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesamten Verwaltung Rheinbayerns von Siebenpfeiffer, Zweibrücken 1831

Siebenpfeiffer-Luttringshausen = Dasselbe, fortgesetzt von Luttringshausen, Speyer 1846

Stenglein Zeitschr. = Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern von Stenglein

Stenglein Zeitschr. n. F. Beibl. = Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland (Mit einem Beiblatt: „Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern") von Stenglein

Table générale = Table générale par ordre alphabétique de matières, des lois, sénatus-consultes etc., publiés dans le bulletin des lois et les collections officielles, depuis l'ouverture des États généraux, au 5 mai 1789 jusqu' à la restauration de la monarchie française, au 1 avril 1814, Paris 1816 chez Rondonneau et Decle

V.-G.-H. = Sammlung von Entscheidungen des k. b. Verwaltungsgerichtshofs

Wand, Gem.-O. = Die Gemeindeordnung für die Pfalz von Hermann Wand, 2. Auflage, Speyer 1894

Wand, öffentl. Wege = Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz von Hermann Wand, 2. Auflage, Kirchheimbolanden 1887

Zach.-Crone = Handbuch des französischen Zivilrechts, begründet von Zachariä von Lingenthal, bearbeitet von Karl Crome, Freiburg 1895.

Z.-P.-O. = die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich.

Erster Teil.

Das Forststrafgesetz nebst Vollzugsvorschriften
und
den einschlägigen forstpolizeilichen Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Von den Forstfreveln.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über Forstfrevel und Strafen.

Von den Forstfreveln.

Art. 1.

Jede durch das gegenwärtige Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde ist als Forstfrevel zu betrachten.

Die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bilden die Forstrügesachen.

Zu vergl. hierher § 1 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Die Forstpolizei- und Forststrafgesetzgebung hat den Zweck und die Aufgabe, den Waldstand zu erhalten und das Waldeigentum gegen Frevel zu schützen. Der Gesetzgeber gibt keine Bestimmung des Begriffes „Wald". Er ging offenbar von der Erwägung aus, daß die Praxis im einzelnen Falle herausfinde, ob eine mit Bäumen bewachsene Fläche Wald ist oder nicht, und daß der Versuch einer gesetzlichen Definition nur zur Erweckung von Zweifeln und Anständen führe. Unter „Wald" im Sinne der Forstpolizei- und Forststrafgesetzgebung hat man eine größere, mit wilden Holzarten bestockte Fläche, die faktisch zur Erziehung

von Holz benützt wird, zu verstehen. Gleichgiltig ist, zu welchem Zwecke der Eigentümer einer größeren Fläche dieselbe mit wilden Holzarten bestocken ließ und was er künftig mit ihr vorhat. Es kommt lediglich darauf an, ob die betreffende Fläche zurzeit faktisch und ihrer äußeren Erscheinung nach zur Erziehung von Holz benützt wird. Die regelmäßige Bestimmung einer Waldfläche ist ja die Gewinnung von Holz und der sich hiebei ergebenden Nebennutzungen; vielfach gibt es jedoch auch Wälder, die nur teilweise oder überhaupt nicht der Holznutzung dienen. Hierher gehören die Wälder, die zum Schutze gegen Überschwemmungen, Abflößungen, Bergstürze, rauhe Winde, Staub u. dgl. gepflanzt worden sind. Eine Fläche verliert ihre Waldeseigenschaft dadurch, daß sie tatsächlich, dauernd und ausschließlich der Waldwirtschaft zu dienen aufgehört hat und zu einer anderen Benützungsart bestimmt ist. Dagegen gehören diejenigen Teile eines Walddistriktes, die vorübergehend nicht mit Bäumen bepflanzt sind, ebenso die gewöhnlichen Waldwege und die im Walde befindlichen öden Plätze zum „Walde".

Nicht unter den Begriff Wald fallen isolierte Baumgruppen, Parkanlagen, die nicht der Holzgewinnung, sondern nur dem Vergnügen dienen, Alleen, Baumanlagen, die zum Obstbau bestimmt sind.

Oeffentliche Straßen und Eisenbahnen, die durch eine Waldfläche führen, gehören nicht zum „Walde". Dies ist wichtig, wenn auf dem Bahn- oder Straßenkörper Bäume gepflanzt sind.

Bezüglich des Begriffes „Wald" zu vergl. Verh. der K. d. A. 1845/46 I. Beil. Bd., S. 117, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. V, 250, VII, 38, VIII, 99, Stenglein Zeitschr. Bd. I. 110, 182, Samml. w. Entsch. Bd. III, 79, Stenglein Zeitschr. Bd. III, 389, VIII 234, O.-L.-G. Bd. II, 442, IV, 50, Entsch. des V.-G.-H. Bd. XVII, 86, Ganghofer Art. 1 Anm. 2 ff., Schwaiger Art. 1 § 4, 5, Geib Bd. I, 376, Wand Gem. O. S. 220, Örtmann, bayr. Landesprivatrecht S. 325, Oppenhoff, § 308 Anm. 10.

Anm. 2. Die Forstrügesachen. Art. 3 Abs. 3 des Einf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. ermächtigt die Landesgesetzgebungen, anzuordnen, daß die Forstrügesachen durch die Amtsgerichte, siehe Art. 57 F.-St.-G., in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung

von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Was man unter Forstrügesachen zu verstehen hat, legt die Reichsgesetzgebung nicht fest. Sie überläßt es der Landesgesetzgebung, den Begriff Forstrügesache zu bestimmen. Der Abs. 2 des Art. 1 des Forststrafgesetzes, der durch Art. 45 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. dem Art. 1 F.-St.-G. angefügt wurde, legt den Begriff Forstrügesachen fest. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung umfaßt der Begriff Forstrügesache drei Klassen von strafbaren Handlungen: die Forstpolizeiübertretungen, die Forstfrevel und die auf den Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 R.-St.-G. Von den Forstrügesachen enthält das Forststrafgesetz nur die Forstfrevel und diese ausschließlich. Die Forstpolizeiübertretungen, deren das Forststrafgesetz nur in Art. 1, 6, 58 gedenkt, sind in sonstigen Gesetzen enthalten, siehe Anm. 3.

Hinsichtlich der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen zu vergl. noch die wichtige Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O., welche lautet: Auf diejenigen Handlungen, welche nach besonderen neben dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, kommen die in der Einleitung und dem ersten Teile dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften insoweit zur Anwendung, als nicht nach dem Inhalte der einschlägigen Landesgesetze anders bestimmt ist. Siehe hiezu O.-L.-G. Bd. VI, 522, 640.

Anm. 3. Die Forstpolzei und die Forstpolizeiübertretungen. Die Aufgabe der Forstpolizei ist, die unwirtschaftliche Benützung oder Abtreibung der Waldungen zu verhindern, die nötigen Anordnungen für Erhaltung und pflegliche Bewirtschaftung der Waldungen zu erlassen, damit an den nationalwirtschaftlich so wichtigen Forstprodukten kein Mangel entstehe und sonstigen mit der Waldverwüstung verbundenen Nachteilen z. B. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse einer Gegend, der Gefährdung des Wasserreichtums der Quellen und Flüsse, vorgebeugt werde. Die Forstpolizei ordnet daher im öffentlichen und allgemeinen Interesse für Waldbesitzer und Forstberechtigte gewisse Beschränkungen in der Ausübung ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte an, welche die Erhaltung der Waldungen im Zu-

stande der Produktivität zum Zwecke haben. Zu beachten ist jedoch, daß das pfälzische Recht die seitens der Berechtigten begangenen Zuwiderhandlungen gegen die ihre Berechtigung regulierenden forstpolizeilichen Anordnungen nicht als Forstpolizeiübertretungen, sondern als Forstfrevel behandelt, siehe Art. 9 F.-St.-G. Demnach hat man nach pfälzischem Rechte unter Forstpolizeiübertretungen die Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen zu verstehen, welche vom Waldeigentümer oder von Personen, deren Handlungen derselbe zu vertreten hat, begangen werden. Den Begriff Frostfrevel setzt das pfälzische Forststrafgesetz in Art. 1 positiv fest. Forstfrevel sind die im Forststrafgesetz mit Strafe bedrohten Entwendungen, Beschädigungen und Gefährden, welche sich unberechtigte Personen oder Berechtigte mit Ueberschreitung ihrer Berechtigung zum Nachteile fremder Waldeigentümer schuldig machen. Das charakteristische Merkmal des Forstfrevels ist die Beeinträchtigung oder Beschädigung fremden Waldlandes. In seinem eigenen Walde kann Niemand Forstfrevel begehen.

Dem pfälzischen Forstpolizeirechte fehlt die einheitliche Rechtsquelle. Als ältestes pfälzisches Gesetz forstpolizeilichen Inhalts erscheint die Ordonnance Ludwigs des XIV. vom 13. August 1669. Sie ist eine Schöpfung des Ministers Colbert und eine hochbedeutende Forstrechtscodifikation. Der Staatsrat von Martignac nennt sie bei der Uebergabe des Entwurfes des code forestier an die Deputierten-Kammer am 29. Dezember 1826 „die Frucht langwieriger Arbeit und des Nachdenkens erfahrener und kenntnisreicher Ratgeber, ein schönes Monument einer glorreichen Regierung". Die Ordonnance zerfällt in 32 Titel. Insoweit ihre Bestimmungen heute noch in Kraft sind, werden sie an den einschlägigen Stellen in diesem Buche behandelt. Die offizielle Benennung der Ordonnance ist: Ordonnance du Roi ou nouveau Réglement géneral pour les Eaux et Forests de son Royaume, vérifié en Parlament et Chambre des Comptes, le 13 Août 1669. Eine ganze Anzahl Gesetze forstpolizeilichen Inhalts sind unter der französischen Republik entstanden, ebenso wurden unter der Herrschaft Napoleons I. verschiedene Forstpolizeigesetze geschaffen, der russische

Staatsrat Gruner erließ als Generalgouverneur des Mittelrheins untern 28. Mai 1814 ein Forstregulativ, des Weitern kommt als Gesetzgeber die k. k. österreichische und k. bayr. gemeinschaftliche Landesadministration und die k. k. österreichische Zivilladministration am linken Ufer der Lauter in Betracht. An diese verschiedenen Gesetzgeber schließt sich die bayerische Gesetzgebung an. Die vor 1816 erlassenen Forstgesetze beruhen zum Teil auf ganz verschiedenen politischen Anschauungen, haben verschiedene Staatsverfassungen und Beamtenorganisationen zur Grundlage, befassen sich oft nur mit Einzelheiten und sind zu wenig systematisch und erschöpfend, sind vielfach nichts weiter als bloße Provisorien und wurden manchmal erlassen ohne Rücksicht auf bereits bestehende Bestimmungen. Ein Beispiel in letzterer Hinsicht bietet ein Vergleich des Gesetzes über die Privatwaldungen vom 9. Floréal XI mit der V. O. der k. k. österr. und k. bayr. Landesadministration vom 15. Dezember 1814 betr. die Privatwaldungen, siehe Teil II unter Privatwaldungen § 2 und 4. Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist eine systematische Behandlung des pfälzischen Forstpolizeirechts sehr erschwert. Der Aufgabe, eine übersichtliche Darstellung des zur Zeit geltenden Forstpolizeirechts zu geben, dürfte am besten auf die Weise genügt werden, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche die Gemeinde- und Stiftungswaldungen, ferner die, welche die Privatwaldungen und schließlich die, welche die Forstberechtigten betreffen, einzeln für sich zusammengestellt werden. Die Darstellung der die Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie die Privatwaldungen betreffenden forstpolizeilichen Bestimmungen findet sich im Teil II. des Buches, die Darstellung der die Forstberechtigten betreffenden forstpolizeilichen Bestimmungen findet sich insbes. bei Art. 9 F.-St.-G.

Die Forstpolizeibehörden. Oberste Forstpolizeibehörde ist das Staatsministerium des Innern, zu vergl. Verordnung vom 9. Dezember 1825 die Formation der Ministerien betr. § 74 und 81 lit a. Für Fragen der Forstpolizei ist die Ministerialforstabteilung technisches Organ des Staatsministeriums des Innern, § 5 der Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.

Die zweite Forstpolizeibehörde ist die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu vergl. § 64 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 betr. die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen. In Gegenständen der Forstpolizei ist die Regierungsforstabteilung technisches Organ der Kammer des Innern, § 13 der Verordnung vom 19. Februar 1885 die Organisation der Staatsforstverwaltung betr. Die Verordnung vom 6. November 1817 betr. die Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz, Amtsbl. der Regierung der k. bayr. Lande am Rhein 1817 S. 567 bestimmt in Art. 3 lit k, daß in die Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte gehört die Entscheidung über die Holz- und Weidegerechtigkeiten und sonstige Servituten, welche auf Staatswaldungen von Privatpersonen, Gemeinden oder Stiftungen in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht die forstpolizeiliche Art der Ausübung betreffen. Bezüglich der beiderseitigen Zuständigkeiten der ehemaligen Präfekten und der administration forestière siehe Fleurigeon code adm. 3. Teil S. 46 ff.

Die äußeren Forstpolizeibehörden sind in der Pfalz die Bezirksämter und die Forstämter.

Anlangend zunächst die Bezirksäm er, so ergibt sich deren Eigenschaft als Forstpolizeibehörden aus ihrer Eigenschaft als allgemeiner äußeren Behörden der Kreisregierungen, Kammer des Innern, und mittelbar aus der Formationsverordnung für die Kreisregierungen vom 17. Dezember 1825, siehe dort § 19. Außerdem sind den äußeren Verwaltungsbehörden vielfach durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften ausdrücklich forstpolizeiliche Befugnisse übertragen, so stellt Art. 1 des Gesetzes vom Dezember 1789, die Forst- und Waldfrevel betr., Recueil tome V cah. 9 Nr. 367, die Wälder unter den Schutz der Verwaltungsversammlungen und Munizipalitäten, Artikel 1 des 8. Titels des Gesetzes vom 29. September 1791 über die Forstverwaltung, Recueil tome V cah. 9 Nr. 459 macht den Verwaltungsbehörden und Munizipalitäten zur Pflicht, in ihrem Gebiete auf die Erhaltung der Wälder zu wachen und zu dem Ende bewaffnete Macht zu verschaffen, wenn die Forstbeamten darum ersuchen. Bezüg-

lich weiterer Bestimmungen siehe beispielsweise Verordnung vom 15. Dezember 1814 betr. die Privatwaldungen, Reg.-Entschl. vom 3. Juli 1834 betr. die Festsetzung der Holzlage in den Gemeindewaldungen, Amts- und Int.-Blatt 1834, S. 395, ferner Reg.-Entschl. vom 9. Februar 1866 betr. die Streunutzung in den Gemeindewaldungen, Amtsbl. 1866 S. 258, Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vom 20. August 1885, § 38.

Die Zuständigkeiten der Bezirksämter und Forstämter begrifflich gegeneinander abzugrenzen, ist bei dem Stande des pfälzischen Forstpolizeirechts schwer. Die beiderseitigen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Eigenschaft der Bezirksämter als allgemeiner Polizeibehörden und die Eigenschaft der Forstämter als Spezialpolizeibehörden und aus den positiven Vorschriften der in concreto anzuwendenden forstpolizeilichen Normen. Bezüglich der Zuständigkeitsfrage im Einzelnen wird auf die Darstellung der einzelnen Materien verwiesen. (Siehe auch den nächstfolgenden Absatz.)

Was die Forstämter betrifft, so bestimmt § 24 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr.: In der Pfalz obliegt den Forstämtern die Mitwirkung an der Verwaltung der Forstpolizei nach Maßgabe der dort bestehenden Bestimmungen in dem Umfange, in welchem dieselbe bisher den äußeren Forstbehörden zugestanden war. Die vor der Verordnung vom 19. Februar 1885 in Kraft gewesene Verordnung vom 1. Juli 1853, betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung, Amts- und Int.-Bl. 1853 S. 567, überträgt in Art. 7 Ziff. 17 den Forstmeistern als äußeren Stellen die Besorgung des Forstpolizeiwesens nach Maßgabe der forstgesetzlichen Bestimmungen. Demnach richtet sich die Zuständigkeit der Forstämter im einzelnen Fall nach der in concreto einschlagenden Bestimmung der materiellen Forstgesetze. Siehe im Einzelnen Teil II unter Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen. Bezüglich der Zuständigkeit zur Erlassung der die Ausübung der Forstberechtigungen regulierenden Bestimmungen vergl. insbes. Art. 9 Anm. 3.

Jedes Forstamt hat einen Forstpolizeibezirk, dem eine bestimmte Anzahl politischer Gemeinden mit ihren Bännen ein-

verleibt ist. Der Forstpolizeibezirk ist nicht identisch mit dem Bewirtschaftungsbezirk, da vielfach Waldungen, die in dem Forstpolizeibezirk des einen Forstamts liegen, zu dem Bewirtschaftungsbezirk eines anderen Forstamts gehören. Die Abgrenzung des Bewirtschaftungs- und Forstpolizeibezirks eines jeden Forstamts ergibt sich aus dem Bezirksbildungsoperat.

Anlangend die Frage nach dem Fortbestand der in den vor dem Forstgesetze von 1831 erlassenen Verordnungen und Gesetzen vorkommenden Forstpolizeiübertretungen gilt, daß das Forststrafgesetz nur erschöpfende Bestimmungen über Bestrafung der Forstfrevel enthält, sich aber in keiner Weise mit forstpolizeilichen Dispositionen und den die Waldeigentümer selbst treffenden Beschränkungen befaßt hat. Daraus ergibt sich von selbst, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen wie sie in den Gesetzen enthalten sind, die vor dem Forststrafgesetze ergangen sind, durch das Forststrafgesetz in ihrem Fortbestand nicht berührt wurden. Daß die vor dem Forststrafgesesetz vom Jahre 1831 erlassenen forstpolizeilichen Vorschriften durch das Forststrafgesetz in ihrem Bestande nicht berührt werden sollten, ergibt sich auch aus der Fassung des Art. 94 des genannten Gesetzes. Dieser Artikel bestimmte ausdrücklich, daß das Forststrafgesetz von seinem Inkrafttreten an das allein giltige Gesetz in Beziehung auf Forstfrevel sein solle. Aus dem Berichte des Abgeordneten Willich, Verh. der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1831, Beilagen Bd. IX. S. 267, ergibt sich, daß die Worte „in Beziehung auf Forstfrevel" nur deshalb in den Art. 94 eingesetzt wurden, um keinen Zweifel über das aufkommen zu lassen, was als aufgehoben angesehen werden solle und um zu verhüten, daß die Aufhebung nicht ausgedehnt werde auf die in den bestehenden, auf Forststrafgesetzgebung bezüglichen Gesetzen und Verordnungen zugleich enthaltenen administrativen Anordnungen der Forstwirtschaft. Zu vergl. hierher nach Art. 3 Ziff. 6 des bayer. Einf.-Ges. z. R.-St.-G.-B., Art. 3 Ziff. 5 des bayer. Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O., Art. 111 Einf.-Ges. z. B.-G.-B., Edel P.-St.-G.-B. S. 595, Urteil des Kassationshofs für die Pfalz vom 21. Juni 1861, A.-Bl. S. 838, Gutachten des O.-L.-G. S. 36, Männer Forstschutz und Jagdschutz, S. 44, Geib Bd. I S. 718, Henle-

Schneider Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Art. 1, Anm. 12, Örtmann I Abt. § 76.

Das Forststrafgesetz selbst enthält, abgesehen von Art. 1, 6 und 58 keine Bestimmungen über Forstpolizeiübertretungen. Bezüglich der noch bestehenden Forstpolizeiübertretungen siehe insbes. Teil II des Buches unter Privatwaldungen. Hinsichtlich der Umrechnung der in älteren Gesetzen nach Franken angedrohten Geldstrafen in die Reichswährung siehe Gesetz vom 8. November 1875 G.-B.-O.-Bl. S. 665 und Art. 3 Ziff. 16 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. (1 Fr. = 0,80 Mk.)

Anm. 4. Die Forstfrevel. Wie bereits oben in Anm. 3 bei der Bestimmung des Begriffes der Forstpolizeiübertretungen ausgeführt wurde, setzt das pfälzische Forststrafgesetz den Begriff Forstfrevel in Art. 1 Abs. 1 positiv fest. Forstfrevel sind die im Forststrafgesetz mit Strafe bedrohten Entwendungen, Beschädigungen und Gefährden, welche sich unberechtigte Personen oder Berechtigte mit Überschreitung ihrer Berechtigung zum Nachteile fremder Waldeigentümer schuldig machen. Das charakteristische Merkmal des Forstfrevels ist die Beeinträchtigung oder Beschädigung fremden Waldlandes. In seinem eigenen Walde kann Niemand Forstfrevel begehen. Bezüglich des Frevels eines Miteigentümers siehe Stenglein Zeitschrift u. F. Bd. II. Beibl. S. 65, Urteil des Kassationshofs für die Pfalz vom 17. August 1842 Amtsbl. 1843 S. 56, O.-L.-G. Bd. II S. 67. In einem einzelnen Falle wird eine Forstpolizeiübertretung ebenso wie Forstfrevel bestraft, wodurch selbstredend die betr. Forstpolizeiübertretung in ihrer rechtlichen Natur nicht beeinflußt wird. Dieser Fall ist enthalten in Art. 2 der Verordnung der k. k. österr. und k. bayr. Landesadministrationskommission vom 15. Dezember 1814 betr. die Privatwaldungen, Amtsbl. 1814 S. 156, sie Teil II unter Privatwaldungen § 4.

Das Forststrafgesetz bestimmt allein und ausschließlich, welche Zuwiderhandlungen Forstfrevel sind. Ist eine Tat nicht im Forststrafgesetze mit Strafe bedroht, so ist sie kein Forstfrevel, zu vergl. hierher Art. 94 des F.-St.-G. in der Fassung vom 28. Dezember 1831, Verh. der Kammer der Reichsräte vom Jahre 1831 Bd. VIII S. 50.

Die Forstfrevel sind entweder Entwendungen oder Beschädigungen und andere Gefährden. Bezüglich des Begriffs der Entwendungen siehe Vorbemerkungen vor Art. 18, bezüglich des Unterschiedes zwischen Entwendungen und Beschädigungen und Gefährden, siehe Vorbemerkung vor Art. 26.

Anm. 5. Die Übertretungen nach § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. bestimmt: „Mit Haft oder Geldstrafe bis 150 M. wird bestraft, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Forsten abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Täter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt."

Der Satz: „welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören", bezieht sich auch auf das Wort „Kinder" und nicht nur auf „andere Personen", zu vergl. Oppenhoff zu § 361 Ziff. 9, Anm. 64.

Die Übertretungen nach § 361 Ziff. 9 kommen selbstredend nur soweit als Forstrügesachen in Betracht, als sie durch Duldung von Forstfreveln begangen werden. Die Einreihung dieser Delikte unter den Begriff Forstrügesachen hat lediglich prozeßrechtliche Bedeutung, sie läßt ihre materiellrechtliche Natur als Uebertretungen des R.-St.-G.-B. vollständig unberührt. Bezüglich der Verjährung finden daher die Bestimmungen des R.-St.-G.-B. und nicht die des Forststrafgesetzes Anwendung, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, S. 102.

Das Wesen der Strafbarkeit der unter § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. fallenden Uebertretungen liegt darin, daß es der Vorstand einer Hausgenossenschaft an der schuldigen und nach den Umständen möglichen Aufsicht auf die seiner Aufsicht unterstellten und zu seiner Hausgenossenschaft gehörigen Kinder und sonstigen Personen fehlen läßt. Die Möglichkeit einer solchen Aufsicht erachtet der Gesetzgeber im Allgemeinen als gegeben, wenn der Vorstand der Hausgenossenschaft sich mit den genannten Personen in Hausgenossenschaft befindet, ohne aber deshalb das Wegfallen dieser Möglichkeit und damit des Verschuldens im einzelnen Falle auszuschließen.

Ob im einzelnen Falle dem Angeklagten ein solches Verschulden zur Last liegt, hat der Richter festzustellen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VII, 72. Die Strafbestimmung des § 361 Ziff. 9. R.-St.-G.-B. ist nur subsidiärer Natur, indem sie voraussetzt, daß der seiner Abhaltungspflicht Zuwiderhandelnde wegen des betr. Deliktes nicht als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist. Wer also als Täter eines gemeinschaftlich mit seinen Kindern begangenen Forstfrevels zur Strafe verurteilt ist, kann nicht auch zugleich wegen Nichtabhaltens gestraft werden, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II S. 224.

Die Strafbarkeit aus § 361 Ziff. 9 setzt nicht voraus, daß der Frevler strafmündig, also über 12 Jahr alt war. Es wird also auch der Vater gestraft, der sein unter 12 Jahr altes Kind von der Begehung von Forstfreveln nicht abgehalten hat, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VII, 72, VIII, 22. Selbstredend kann in einem solchen Falle, also wenn der Frevler noch nicht strafmündig ist, der Vater nicht neben der Verurteilung aus § 361 Ziff. 9 auch zum Wert- und Schadenersatz verurteilt werden, da die zivilverantwortliche Haftung nur dann durch den Strafrichter ausgesprochen werden kann, wenn der Täter selbst wegen Forstfrevels verurteilt wird, siehe für diesen Fall Art. 14 Anm. 3 und Art. 13 Anm. 2. Ist dagegen die der Gewalt des Vorstandes der Hausgenossenschaft unterworfene Person selbst wegen des Forstfrevels bestraft worden, so kann der Vorstand der Hausgenossenschaft aus § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. gestraft und gleichzeitig neben dieser Bestrafung noch als zivilverantwortlich für Wert- und Schadensersatz wegen des Forstfrevels des Gewaltuntergebenen erklärt werden, siehe Art. 13 F.-St.-G.

Die Ehefrau und die großjährigen Kinder sind nach B.-G.-B. der Gewalt und Aufsicht des Ehemannes bezw. Vaters nicht mehr untergeben, zu vergl. Oggenhoff § 361 Anm. 33a, 64. Ebensowenig unterstehen Gesellen und Gehilfen, auch wenn sie bei ihrem Arbeitgeber Kost- und Wohnung haben, unter dessen Aufsicht, zu vergl. O.-L.-G. VII 238. Lehrlinge dagegen unterstehen der Gewalt und Aufsicht des Lehrherrn. Dies ergibt sich aus § 127a Gew.-O., § 1631 B.-G.-B., zu vergl. Oberstes L.-G. Bd. II S. 31. Dienstboten sind nicht der Gewalt des Dienstherrn unterstellt.

Dienstherr und Dienstbote werden nach dem Standpunkte des bayerischen Gesinderechts durch ein freies Vertragsverhältnis gebunden. Daraus folgt, daß der Dienstbote den Anordnungen der Dienstherrschaft nachzukommen rechtlich nur insoweit verpflichtet ist, als es aus den durch Vertrag oder die Sitte ihm obliegenden Arbeiten oder den häuslichen Einrichtungen der Dienstherrschaft sich ergibt. Weitere Anordnungen zu erteilen, ist der Dienstherr nicht berechtigt, zu vergl. hierher Becher, Materialien Abt. IV, S. 50 f., 767, Art. 19 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Die Bestimmung des Art. 19, daß der Dienstbote sich anständig zu führen habe, unterstellt den Dienstboten nicht allgemein der Gewalt und Aufsicht des Dienstherrn, sondern diese Bestimmung ist ebenso wie der Eingangssatz des Art. 19: „der Dienstbote ist der Dienstherrschaft zu Treue verpflichtet", keine Zivilrechtsnorm, sondern eine moralische Anweisung. Eine nicht anständige Führung des Dienstboten stellt sich als wichtiger Grund dar, der nach Maßgabe des Art. 23, Ausf.-Ges. den Dienstherrn zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Bei minderjährigen Dienstboten kann es vorkommen, daß der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen bei Abschluß des Dienstvertrages den Minderjährigen, ausdrücklich oder stillschweigend, der väterlichen Zucht des Dienstherrn unterstellt. Dann ist das Rechtsverhältnis zwischen Dienstboten analog dem zwischen Lehrherrn und Lehrling bestehenden zu beurteilen und der Dienstbote als unter Gewalt und Aufsicht des Dienstherrn stehend zu erachten.

Anm. 6. Nur physische Personen können wegen Verletzung der Forstgesetze strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Demnach ist die Bestrafung einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer Gemeindeverwaltung als solcher nicht möglich, zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. VI, 637, O.-G.-H. Bd III, 43, Stenglein Zeitschrift Bd. I, 110, Stenglein Zeitschrift u. F. Bd. II, Beibl. S. 101 u. IV, Beibl. S. 11. Dagegen können sich die Vertreter eines fingierten Rechtssubjektes als solche für ihre Person strafbar machen. Ihre Strafbarkeit setzt jedoch voraus, daß in ihrer Person und in dem, was sie tun, der gesamte Tatbestand der vom Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung sich erfüllt, wie es in dem einschlägigen Strafgesetze normiert ist, zu vergl. Oberst. L.-G. Bd. III, 378.

Strafen der Forstfrevel.

Art. 2.

Die Strafen wegen Forstfrevel sind:

1. Geldstrafe und
2. Haftstrafe, vorbehaltlich der für den Gewohnheitsfrevel angedrohten Gefängnisstrafe von einunddreißig Tagen bis zu sechs Monaten.

Freiheitsstrafe und Geldstrafe dürfen wegen eines Frevels nicht kumuliert werden.

Bayerische Staatsangehörige können auch wegen der außerhalb des bayerischen Staatsgebietes von ihnen verübten Forstfrevel nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bestraft werden.

Zu vergl. hierher § 1 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Das Forststrafgesetz kennt dreierlei Strafarten: 1. die Geldstrafe, welche als die normale und regelmäßig vorkommende zu bezeichnen ist; 2. die Haftstrafe, die in Art. 33 Abs. 4, Art. 36 Absatz 2 und Art. 40 angedroht ist und 3. die Gefängnisstrafe des Art. 40. Zu beachten ist noch die Strafe „des Niederreißens" in Art. 37.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Durch diese Bestimmung ist ausdrücklich hervorgehoben, daß mit dem früher angewendeten Kumulierungsprinzip, zu vergl. Forststrafverordnung des k. k. öster. und k. b. Landesadministration vom 30. Juli 1814, gebrochen worden ist.

Anm. 3. Zu Abs. 3: Diese Bestimmung war erforderlich, um durch Sicherung der Gegenseitigkeit die an der Grenze gelegenen Waldungen zu sichern. Zu vergl. hierher auch Justiz-Min.-Bl. 1880 S. 329.

Siehe auch Anm. 3 zu Art. 58.

Anm. 4. Werden Frevel durch Bürgermeister, Adjunkten oder Polizeiadjunkten begangen, so sind auf Grund Regierungsverfügung vom 26. September 1828, Int.-Bl. S. 299, seitens des Forst-

amtes dem Bezirksamte die betreffenden Personen zwecks Disziplinierung mitzuteilen, zu vergl. hierher wegen der Gemeinderatsmitglieder, auf die sich vorstehende Verfügung nicht mehr bezieht, Geib I S. 307.

Art. 3.

Für Bemessung der Geldstrafe da, wo der Betrag nach dem Gesetze durch den Wert der entwendeten Gegenstände bestimmt werden soll, werden alle drei Jahre Wertbestimmungstabellen nach den Lokalpreisen (ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten) für jeden Distrikt im Kreise, wo die Preise der zu taxierenden Gegenstände merklich verschieden sind, von der Kreisregierungsfinanzkammer gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern entworfen und bekannt gemacht.

Auf eine geringere Geldstrafe als dreißig Pfennig darf bei Entwendungen, wenn auch der einfache Wert des Entwendeten weniger beträgt, nicht erkannt werden.

Bei andern Forstfreveln soll mit Ausnahme des Art. 26 die Geldstrafe nicht unter fünfundvierzig Pfennig und nicht über fünfundvierzig Mark zuerkannt werden.

Zu vergl. hierher § 2, 13 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Zweck der Vorschrift des Abs. 1 ist, der Willkür und den Einwirkungen individueller Ansichten zu begegnen, dem Richter eine Erleichternng zu gewähren und die Rechtsprechung vor Ungleichheit zu sichern.

Die Bekanntmachung der Wertbestimmungstabelle ist als ein integrierender Teil der Strafandrohung unerläßlich.

Die Wertbestimmungstabelle ist für den Strafrichter bindend, ihre Ansätze sind seiner Kritik entzogen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I 323, Bd. II 57, Bd. III 219, Bd. VI 520. Dieser Satz gilt nicht für den Zivilrichter, siehe Art. 12 Abs. 3 und Art. 14.

Für den Fall, daß ein bestimmter Frevel in der Wertbestimmungstabelle nicht vorgesehen ist, trifft § 13 Abs. 2 der

Vollz.-Vorschriften Bestimmung, daß der Anzeiger den Wert und Schaden pflichtgemäß und bestimmt anzugeben hat, worauf dann das Forstamt die Taxierung vornimmt. Diese Taxierung ist jedoch für den Strafrichter nicht bindend wie die Wertbestimmungstabelle. Anders das Forstges. für das rechtsrh. Bayern Art. 65 Abs. 2.

Bezüglich der Berechnung des Werts bei der Straffestsetzung siehe Art. 12 Anm. 3.

Anm. 2. Zu Abs. 2 und 3: Auf Grund Art. 3 lassen sich die Geldstrafen in drei Gruppen einteilen:

a) solche, bei denen der Betrag durch den Wert der entwendeten Gegenstände bestimmt wird, Art 18 bis 24, 33 Abs. 2 und 3, 39. Hier ist das Minimum 30 Pfg. Die Festsetzung eines Minimums erschien nötig, damit nicht bei der Strafzumessung ins Kleinliche gegangen und auf Strafen erkannt werde, welche den Frevlern nicht empfindlich fallen. Ein Maximum ist hier nicht festgesetzt, weil die Strafe sich nach dem Werte der entwendeten Objekte bemißt und auf diese Art eine gewisse Grenze findet. Wertvollere Entwendungen werden ohnehin in der Regel nur von solchen Personen verübt, die im Besitze von Fuhrwerken und in besserer wirtschaftlicher Lage sind und gegen welche mit höheren Strafen wohl eingeschritten werden kann. Durch Strafbefehl darf keine höhere Geldstrafe als 150 Mk. festgesetzt werden, siehe Art. 59. Kommt eine höhere Strafe in Betracht, so ist die Sache in die Forstrügesitzung zu bringen.

b) Die Strafen des Art. 26 (Weidefrevel).

c) Die Strafen der Art. 28 bis 36, 38. Hier ist die Festsetzung der Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen. Als niederstes Minimum ist der Betrag von 45 Pfg., als höchstes Maximum der von 45 Mk. festgesetzt. Bezüglich des Minimum und Maximum im Einzelnen wird auf die betreffenden Artikel verwiesen.

Art. 4.

Die Haftstrafe darf nicht unter einem Tage (vierundzwanzig Stunden) und nicht über einen Monat (nach der Kalenderzeit gerechnet) zuerkannt werden.

Ist eine Haftstrafe von Personen über zwölf aber unter achtzehn Jahren verwirkt, so kann die Hälfte des sonst zulässigen höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Anm. 1. Auch gegen Jugendliche darf bei Haftstrafe nicht unter einem Tage erkannt werden.

Anm. 2. Absatz 2 befaßt sich mit den jugendlichen Frevlern. Gegen jugendliche Frevler finden auf Grund Art. 4 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O., abgedruckt bei Art. 1, die Bestimmungen der §§ 55 und 56 R.-St.-G.-B. Anwendung. Demnach kann der Jugendliche, der das Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht hat, strafrechtlich nicht verfolgt werden. Befindet sich der jugendliche Frevler im Alter von 12 bis 18 Jahren, so hat § 56 Anwendung zu finden. Er ist also freizusprechen, wenn er nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Zeit der Begehung der Tat die erforderliche Einsicht nicht besaß, zu vergl. hierher Stenglein Zeitschrift u. F. Bd. I Beibl. 177, Bd. II Beibl. S. 25, O.-G.-H. Bd. II, 180 und 224, Bd. VII, 533. Ist jedoch festgestellt, daß er die erforderliche Einsicht besaß, so kann § 57 R.-St.G.-B. nicht Anwendung finden, da die Spezialbestimmung des Art. 4 Forststrafgesetzes den Strafmilderungsgrund der Jugend besonders geregelt hat und die allgemeinen Bestimmungen des R.-St.-G.-B. nach Art. 4 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. nur Anwendung finden, insoweit nicht durch Landesgesetz anders bestimmt ist. Das Landesgesetz hat nun aber den Strafmilderungsgrund der Jugend so geregelt, daß die Jugend nur bei der Haftstrafe zu berücksichtigen ist, während der Strafmilderungsgrund der Jugend im Übrigen nicht zugelassen ist, z. vergl. O.-L.-G. Bd. VI S. 525.

Anm. 3. An dieser Stelle ist auch die Frage zu berühren, ob Personen zwischen 12 und 18 Jahren wegen Forstfrevels durch Strafbefehl verurteilt werden können. Das O.-L.-G. München hat mehrfach, siehe O.-L.-G. Bd. II S. 247 und IV S. 469 den Grundsatz ansgesprochen, daß die Frage, ob eine jugendliche Person zur Zeit der Begehung der Tat die erforderliche Einsicht besaß, nur auf Grund vorgängiger Hauptverhandlung entschieden wer-

den kann. In diesen Entscheidungen ist aber nur der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß aus dem Grunde der mangelnden Einsicht weder von der Strafverfolgung noch von der Eröffnung des Hauptverfahrens abgesehen werden darf. Anders liegt jedoch die Sache, wenn der Richter annimmt, daß die erforderliche Einsicht vorlag, und er den Jugendlichen bestrafen will. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Strafbefehl gegen einen Jugendlichen unzulässig sei. Der Richter kann sich im Hinblick auf die in Frage kommende Tat durch entsprechende Ermittelungen ganz gut auch ohne Hauptverhandlung vergewissern, daß der Jugendliche die erforderliche Einsicht besaß. Es hieße gegen das Interesse des Jugendlichen handeln, wollte man denselben bei jeder strafbaren Handlung, die sonst ohne weiteres durch Strafbefehl erledigt wird, in die Hauptverhandlung nehmen. Dadurch würden, abgesehen von den moralischen Folgen, nur unnötige Kosten zu Ungunsten der Jugendlichen entstehen. § 15 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen bestimmt deshalb, daß gegen Jugendliche ein Strafbefehl beantragt werden kann, wenn es gerichtskundig oder nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die erforderliche Einsicht vorhanden war. Es besteht kein Bedenken, diesen Grundsatz auch auf die Forstrügesachen Anwendung finden zu lassen. Demnach ist in den meisten Forstrügefällen nicht einmal eine besonders eingehende Prüfung erforderlich, ob der in Frage kommende Jugendliche die Einsicht besessen hat; denn es handelt sich hier meistens um Straftaten, über die die Jugendlichen in der Regel schon durch die Erfahrungen des täglichen Lebens aufgeklärt sind.

Anm. 4.

Bezüglich der Kinder, welche während der Schulpflicht die Schule zur Begehung von Forstfreveln versäumen, ist unterm 2. September 1869 eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergangen, abgedruckt bei Geib Bd. II S. 145.

Zum Vollzug dieser Anordnung hat die k. Regierung durch Entschließung vom 26. Oktober 1869 Nr. 18583 B veranlaßt, daß seitens der Forstämter den Bezirksämtern vierteljährlich Verzeich-

nisse der Bestrafungen schulpflichtiger Kinder mitgeteilt werden, in denen namentlich Tag und Stunde des bestraften Frevels und dessen Natur angegeben sind. Die Bezirksämter haben die Distrikts-Schulinspektionen und Ortsschulkommissionen sofort hiervon in Kenntnis zu setzen, damit eventuell wegen der Schulversäumnisse Bestrafung veranlaßt und bei ungenügender Schulbildung die Entlassung aus der Schule verweigert werden kann.

Anm. 5. Bezüglich der bedingten Begnadigung, siehe Vorbemerkung vor Art. 86.

Art. 5.

Die wegen Forstfrevels in einem Urteile oder Strafbefehle ausgesprochene Geldstrafe wird in eine Haftstrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugnis des Erhebungsbeamten festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurteilten noch von den als zivilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Die Umwandlung findet ohne weiteren Urteilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1. an die Stelle von Geldstrafen bis zu zwei Mark tritt ein Tag Haft;
2. bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zwanzig Mark ein Tag Haft für je zwei Mark;
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Haft für je vier Mark.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchteile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Die Haft, welche an die Stelle der wegen eines oder mehrerer Frevel ausgesprochenen Geldstrafen tritt, darf nicht über einen Monat dauern.

Hierbei kommt die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe ausgesprochene Haftstrafe nicht in Berechnung.

Zu vergl. §§ 48 bis 51, 57 der Vollzugsvorschriften. Anm. 1.

Zu Absatz 1: Die Geldstrafen werden nicht sofort im Urteile oder Strafbefehle für den Fall der Uneinbringlichkeit in Haftstrafen umgewandelt, sondern es wird zunächst die Geldstrafe für sich allein ausgesprochen und abgewartet, ob sie beigetrieben werden kann oder nicht. Zu übersehen ist jedoch nicht die Bestimmung in Art. 8 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 4 und 5 bezüglich der Umwandlung von Geldstrafen, welche gegen Personen einer und derselben Familie ausgesprochen werden. Kann die ausgesprochene Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so erfolgt nachträgliche Umwandlung. Es ist möglichst darauf hinzuwirken, daß die Umwandlung vermieden werden kann, zu vergl. insbes. § 37 der Vollzugsvorschriften. Ueber das Verfahren bei der Umwandlung vergl. §§ 48 bis 51 der Vollzugsvorschriften, siehe auch Vorbemerkung vor Art. 87.

Die Umwandlung erfolgt durch Beschluß des Amtsrichters.

Zu Absatz 2 und 3: Nach Absatz 2 und 3 tritt an die Stelle einer Geldstrafe bis zu 3,99 Mk. ein Tag Haft, von 4 Mk. bis 5,99 Mk. zwei Tage Haft usw. Auch wenn die Umwandlung erfolgt ist, kann der Verurteilte sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen, siehe hierzu Art. 4 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. und § 28 Abs. 4 R.-St.-G.-B., ferner Stenglein Zeitschrift u. F. Bd. VIII, Beibl S. 57 und Vorbemerkung vor Art. 87 Ziff. 5. Anm. 2.

Zu Abs. 4: Ist beim Vorliegen mehrerer Frevel die Begehung des zweiten Frevels erst nach Aburteilung des ersten erfolgt, so findet Abs. 4 keine Anwendung. Im Übrigen ist es gleichgiltig, ob die einzelnen Frevel gleichzeitig oder in verschiedenen Sitzungen oder in verschiedenen Strafbefehlen abgeurteilt sind, wenn nur vor der ersten Aburteilung sämtliche Frevel begangen waren, zu vergl. hierher § 74, 79 R.-St.-G.-B. Siehe auch Art. 6 Anm. 2 und Art. 7 Anm. 2. Anm. 3.

Anm. 4. Zu Abs. 5: Im Falle des Abs. 5 ist die höchste mögliche Haftstrafe zwei Monate.

Art. 6.

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind nach Maßgabe des § 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln, wobei auch eine weniger als eine Mark betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten übersteigen.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Siehe Art. 1 Anm. 3, ferner Art. 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 494 R.=St.=P.=O.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Die Worte in keinem Falle beziehen sich auf die Umwandlung einer einzelnen Strafe sowie mehrerer Strafen im Falle realer Konkurrenz im Sinne der §§ 74, 79 R.=St.=G.=B. Liegt blos eine äußerliche Gleichzeitigkeit der Vollstreckung mehrerer Strafen ohne die Voraussetzungen der realen Konkurrenz vor, so greift Abs. 2 nicht Platz.

Zusammenfluß.

Art. 7.

Wenn Jemand mehrere Forstfrevel ohne Dazwischenkunft eines desfallsigen Strafurteils beging, so trifft ihn die Strafe, die auf jeden einzelnen dieser Frevel gesetzt ist, sie mögen nun einzeln in verschiedenen Sitzungen oder zugleich in derselben Sitzung zur definitiven Aburteilung kommen; doch darf durch die Summe jener Strafen das Maximum der Haftstrafe nicht überschritten werden. Kommen befragliche Forstfrevel in einer Sitzung zur definitiven Aburteilung, so werden sie in ein Urteil zusammengefaßt.

Nach Art. 7 wird im Falle der Realkonkurrenz jede Strafe einzeln in ihrer vollen Höhe ausgesprochen, Kumulierungsprinzip; die Haftstrafe darf jedoch in ihrem Gesamtbetrage nicht einen Monat, bei Jugendlichen nicht 15 Tage, siehe Art. 4, übersteigen. Ist gegen Art. 7 verstoßen, so ist nach § 492 R.=St.=P.=O. zu verfahren. Anm. 1.

Müssen im Falle daß Jemand mehrere Frevel ohne Dazwischenkunft eines desfallsigen Strafurteils begangen hat, die erkannten Geldstrafen nachträglich infolge Uneinbringlichkeit umgewandelt werden, so darf der Gesamtbetrag der Haftstrafe ebenfalls nicht einen Monat übersteigen, zu vergl. Urt. des O.=Ger.=H. vom 28. Juni 1866, Justiz=Minist.=Bl. 1866 S. 209, Stenglein Zeitschr. Bd. V, 389. Siehe auch Art. 5 Abs. 4. Anm. 2.

Die Summe der Haftstrafen für mehrere in ausgezeichnetem Rückfalle, Art. 40, verübte Frevel, welche nacheinander zur Aburteilung kommen, darf, wenn der später zur Aburteilung gelangende Frevel vor der ersten Aburteilung begangen war, einen Monat nicht übersteigen, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. IV, 252. Anm. 3.

Bei dem Zusammentreffen mehrerer Gewohnheitsfrevel bei einer Aburteilung handelt es sich nicht um mehrere in realem Zusammenfluß stehende Delikte, sondern um ein Delikt des Gewohnheitsfrevels, bei dessen Bestrafung innerhalb des Rahmens von 31 Tagen bis zu 6 Monat Gefängnis der Umstand, daß dem Täter eine Mehrzahl neuerlich verübter Frevel zur Last liegt als Strafzumessungsgrund in Betracht zu kommen hat, zu vergl. O.=L.=G. Bd. I, S. 346, O.=G.=H. Bd. IV, 484. Anm. 4.

Bezüglich des Zusammentreffens von Forstfreveln mit Delikten des allgemeinen Strafrechts, zu vergl. Sammlung w. Entsch. Bd. III, 228, Stenglein Zeitschr. Bd. VIII, 353 (älteres Recht). Siehe auch Art. 57 Anm. 2. Anm. 5.

In Ansehung der Staatsgebühren in den Fällen des Art. 7 siehe Art. 28 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 11. November 1899. Anm. 6.

Frevel durch Mehrere.

Art. 8.

Wird ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken mehrerer Personen verübt, so wird die Strafe gegen jede derselben ausgesprochen; für Entschädigung und Auslagen sind sie solidarisch verbunden.

Diese Verfügung ist jedoch in Betreff der Strafe auf Personen einer und derselben Familie (Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5) nicht anwendbar, welche gemeinschaftlich einen Forstfrevel nach Art. 19, 22 oder 23 begehen; diese werden solidarisch in die Strafe verurteilt. In dem Urteil oder den Strafbefehlen ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler, so darf dennoch die von den Einzelnen zu erstehende Haft zusammengerechnet die nach Art. 5 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Entschädigung und Auslagen können ihrem Wesen nach nur einmal verlangt werden. Die solidarische Haftung rechtfertigt sich aus den Grundsätzen des Zivilrechts über die Haftung bei Delikten, siehe hierzu auch Art. 55 code pénal, der zur Zeit der Schaffung des Forstgesetzes in der Pfalz galt. Bezüglich der Auslagen siehe unten Anm. 5.

Die Strafe muß gegen jeden Mitwirkenden in ihrem vollen Betrage und so viel mal ausgesprochen werden als es mitwirkende Personen sind; denn jede der mitwirkenden Personen hat den Frevel gewollt und ist demnach auch der auf den Frevel gesetzten Strafe verfallen. Außerdem wird durch die Vereinigung Mehrerer zu Forstfreveln das Waldeigentum stärker gefährdet und

der Forstschutz erschwert. Selbstredend haftet für die Strafe des Einen keiner von den Übrigen. Über die Ausnahme von dem Grundsatze, daß gegen jeden Mitwirkenden die Strafe besonders auszusprechen ist, siehe Abs. 2 dieses Artikels.

Anm. 2. Begriff des Zusammenwirkens. Das Gesetz selbst sagt im Gegensatz zu der Forststrafverordnung vom 31. Juli 1814, die in Art. 99 eine Definition des Begriffes mitschuldig gibt, nicht, was es unter Zusammenwirken versteht. Das gewollte Zusammenwirken Mehrerer kann auf einer vorher ausdrücklich getroffenen Uebereinkunft oder ohne eine solche auf einem augenblicklich bei Allen entstandenen Einverständnisse beruhen. Mehrere haben zur Verübung eines Frevels zusammengewirkt, wenn der Frevel das Ergebnis ihrer gemeinsamen Tätigkeit ist. Aus dem Worte Zusammenwirken ergibt sich, daß bei dem einzelnen Teilnehmer nicht die gleiche Art und das gleiche Maß der Beteiligung verlangt und daß sowohl Miturheberschaft wie auch Beihilfe gestraft wird. Der Gesetzgeber hat den Gehilfen dem Täter gleichgestellt, zu vergl. auch Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung 1831 Prot. der VIII. Sitzung S. 13 und Art. 59, 60 des code pénal. Das Forstgesetz für das rechtsrheinische Bayern hat in Art. 56 diesen für das Forststrafgesetz der Pfalz geltenden Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen. Das Gesetz verlangt ein Zusammenwirken zur Verübung des Frevels und setzt einen auf Hervorbringung der Tat oder auf Unterstützung bei der Ausführung derselben gerichtete Absicht voraus. Es sind daher nach der Verübung vorgenommene bloße Begünstigungshandlungen, wie z. B. die Abfuhr bereits gefrevelten d. h. in diebischer Absicht gefällten Holzes aus dem Walde ohne vorheriges Einverständnis des Fuhrmanns straflos. Art. 8 hat sohin nur ein Mitwirken als Mittäter oder Anstifter oder Gehilfe im Auge und ein derartiges Mitwirken liegt nach §§ 47, 48 Abs. 1, 49 Abs. 1, 257 Abs. 3 R.-St.-G.-B. in Vbdg. mit Art. 4 Abs. 1 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. dann vor, wenn die Tat durch Mehrere gemeinschaftlich ausgeführt oder wenn der Täter zur Begehung der Tat von einem Anderen vorsätzlich bestimmt oder wenn dem Täter zur Verübung der Tat durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe ge-

leistet oder ihm ein erst nach der Verübung der Tat im Sinne des § 257 Abs. 1 R.-St.-G.-B. geleisteter Beistand schon vor Begehung der Tat zugesagt worden ist. Zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. II, 317, Bd. V, 202, Stenglein Zeitschrift Bd. VII, 85, 92, Samml. w. Entsch. Bd. I, 225, 406, O.-G.-H. Bd. VIII, 579. Über die Frage, wann die Verübung eines Frevels vollendet ist, siehe insbes. Vorbem. 1 lit c vor Art. 18.

Aus der vorstehenden Begriffsbestimmung ergibt sich, daß, wenn mehrere Berechtigte gemeinschaftlich beschließen, das der Berechtigung jedes Einzelnen ensprechende Quantum von Forstprodukten den Forstgesetzen zuwider sich eigenmächtig anzueignen, und sodann in Ausführung dieses Beschlusses jeder Berechtigte einzeln die Forstprodukte holt, ein durch Zusammenwirkung mehrerer Personen verübter Frevel nicht vorliegt und daß daher jeder der Beteiligten nur in dem auf seinen Frevel treffenden Werts- und Schadenersatz und die hiernach zu bemessende Geldstrafe und ebenso bloß in die bezüglichen Kosten des Verfahrens verurteilt werden kann. Zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. V, 95. Des Weiteren folgt aus dem Wesen der Teilnahme, daß die von dem Täter des Forstfrevels geschehene Überlassung des gefrevelten Gegenstandes an den, der den Täter angestiftet hat, den Frevel für ihn zu begehen, keine Veräußerung im Sinne des Art. 39 F.-St.-G. ist, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. II, 265.

Anm. 3. Mittelbare Täterschaft bei Forstfreveln. Wer zur Verübung eines Frevels sich eines im guten Glauben befindlichen und deshalb straflosen Anderen bedient, ist nicht als Anstifter, sondern als Täter zu betrachten, zu vergl. O.-G.-H. Bd. VIII, 579, Samml. w. Entsch. Bd. II, 370.

Anm. 4. Haben im Falle des Zusammenwirkens die einzelnen Teilnehmer das Entwendete unter sich verteilt, so ist die volle Strafe unter Zugrundelegung des gesamten Wertes des im Zusammenwirken Gefrevelten gegen jeden auszusprechen und nicht etwa der Wert des einzelnen Anteils zugrunde zu legen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. V, 385.

Anm. 5. Auslagen. Bezüglich des Begriffes Auslagen siehe Art. 27 des bayr. Gesetzes über das Gebührenwesen in seiner Fassung

vom 11. November 1899 und § 79 bis 80 b des Reichsgerichtskostengesetzes. Die samtverbindliche Haftung für die Auslagen greift nur in der ersten Instanz, also bei dem Verfahren vor dem Forstrügegerichte Platz, nicht jedoch in der Berufungsinstanz, da der für die Kosten eines Rechtsmittels maßgebende § 505 Abs. 1 der R.-St.-P.-O. eine Solidarhaftung mehrerer Beschwerdeführer für die Kosten ihrer Rechtsmittel nicht anordnet, zu vergl. hierher Oberstes L.-G. Bd. I, 149.

Hinsichtlich der Gebühren wird auf Art. 27 ff. des Gebührengesetzes verwiesen.

Anm. 6. Bezüglich des Falles, daß ein Vater gemeinschaftlich mit seinem unter 12 Jahre alten Familienangehörigen einen Frevel begeht, siehe Art. 1 Anm. 5 und Art. 13 Anm. 2.

Anm. 7. Zu Abs. 2: Abs. 2 statuiert bei den Freveln nach Art. 19, 22, 23 und nur bei diesen eine nachsichtigere Behandlung eines durch Angehörige derselben Familie begangenen Frevels. Man wollte vermeiden, daß gerade bei einer Klasse von Freveln, die in der Regel nur aus Not verübt werden, eine zwei- oder dreifach ausgesprochene Strafe doch nur eine Person, nämlich das Familienhaupt treffen sollte. Der Begriff der Familienangehörigkeit ist durch Hinweis auf Art. 13 Ziff 1 bis 5 festgelegt. Im Falle des Abs. 2 wird blos eine Strafe ausgesprochen, für welche die Familienangehörigen solidarisch haften. Für die Entschädigung und Auslagen haften sie schon nach Abs. 1 solidarisch. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nur auf Geldstrafen, nicht auf Haftstrafen. Wenn also mehrere Familienangehörige wegen ausgezeichneten Rückfalles oder Gewohnheitsfrevels (Art. 23, 40) Freiheitsstrafe verwirkt haben, so werden diese Freiheitsstrafen nebeneinander ausgesprochen. Hat gegebenen Falles ein Teil der Familienangehörigen Freiheitsstrafe verwirkt und der andere Teil bloß Geldstrafe, so werden die Freiheitsstrafen einzeln gegen die betreffenden Täter ausgesprochen, während diejenigen, die bloß Geldstrafe verwirkt haben, samtverbindlich in die Geldstrafe verurteilt werden. Diejenigen, gegen die Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, haften nicht für die Geldstrafe der Übrigen, siehe auch Art. 2 Abs. 2.

Anm. 8. Für den Fall, daß gegen einen der Familienangehörigen ein Strafschärfungsgrund, Art. 10, 11, vorliegt, so wird die erhöhte Strafe gegen ihn allein ausgesprochen. Die solidarische Haftung der Übrigen erstreckt sich nur auf denjenigen Betrag der Geldstrafe, der alle trifft, z. B. a, b, c begehen als Familienangehörige gemeinschaftlich einen Frevel nach Art. 19, c ist rückfällig. Die einfache Strafe beträgt M. 2,16. Dann lautet das Urteil: Die Angeklagten a, b, c werden wegen eines Frevels nach Art. 19 F.-St.-G. verurteilt solidarisch zu einem Werterſatz von M. 2,16, ferner in eine Geldstrafe und zwar a und b von M. 2,16, c von M. 3,24 mit der Maßgabe, daß die gegen die Angeklagten ausgesprochene Geldstrafe bis zum Betrage von M. 2,16 solidarisch ist. Für den Fall der Uneinbringlichkeit hat die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe gegen c einzutreten. Die Kosten fallen den Angeklagten zur Last. Zu vergl. hierher Art. 4 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. in Verbindung mit § 50 R.-St.-G.-B., Henle-Schneider Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Art. 138 Anm. 3, Böhm-Klein Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Art. 138 zu Ziff. I Anm. 3 und Entsch. d. R.-G. in Straff. Bd. XXIII., 378.

Anm. 9. Was die Umwandlung der solidarischen Geldstrafe in Haft betrifft, so ist bestimmt, daß das Gericht nach freiem Ermessen in dem Urteil oder Strafbefehl auszusprechen hat, gegen welchen oder welche Frevler eintretenden Falles umzuwandeln ist. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere Frevler, so darf dennoch die von den Einzelnen zu verbüßende Haft zusammengerechnet die nach Art. 5 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten. Demnach kann im Falle der Umwandlung bei Geldstrafen, die bei der Umwandlung nicht mehr wie einen Tag Haft ergeben, nur gegen einen Frevler vollstreckt werden.

Über das frühere Verfahren in der Pfalz bezüglich der Umwandlung, siehe Samml. w. Entsch. Bd. I S. 199.

Frevel durch Berechtigte.

Art. 9.

Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung oder bei Ausübung derselben den Bestimmungen

der Forstgesetze zuwiderhandeln, sind gleich den Nichtberechtigten strafbar und ersatzpflichtig.

Zu vergl. hierher § 14 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Die Forstberechtigungen haben regelmäßig ein zeitlich weit zurückliegendes Entstehungsdatum. Als Entstehungründe kommen hauptsächlich in Betracht vertragliche Einräumung und Ersitzung, letztere jedoch nur für die Zeit vor Einführung des code civil. Vielfach sind die Forstberechtigungen an Stelle eines zu Verlust gegangenen Eigentumsrechts getreten. Als nämlich die Grundherren allmählich das Eigentum der Markwaldungen gewannen, wurden in vielen Fällen den Markgenossen die früher kraft Eigentumsrechts geübten Waldnutzungen als dingliche Forstberechtigungen am Herrschaftswalde belassen. Vielfach ging auch der genossenschaftliche Waldbesitz der Markangehörigen in das Eigentum der politischen Gemeinden über und es wurde den seither als Miteigentümern berechtigten Grundbesitzern ein ihrem Eigentum entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt.

Die Forstberechtigungen als deutschrechtliche Nutzungsrechte wurden im Laufe der Rechtsentwicklung dem römischrechtlichen Servitutenbegriffe untergeordnet, wobei jedoch die geschichtliche Entwicklung des Eigentums am Walde sowie die besonderen Bedürfnisse der Wald- und Feldwirtschaft modifizierend einwirkten. Nach dem in der Pfalz vor Einführung des B.-G.-B. in Kraft gewesenen französischen Rechte, das die Belastung eines Grundstücks mit Reallasten verboten hatte, zu vergl. Art. 6 des Gesetzes vom 4. August 1789 portant abolition du régime féodal, Art. 1 des Dekretes vom 18./29. Dezember 1790 relatif au rachat des rentes foncières, Art. 529 und 530 c. c., sind die Forstberechtigungen Grunddienstbarkeiten, welche den Wald als den zur Erzielung von Forsterzeugnissen bestimmten Boden ergreifen, zu vergl. Schw. I § 4—8, III § 181, 181a, 182, Zach. Crome Bd. I S. 464 Anm. 5, S. 648 Anm. 14, Henle-Schneider Ausf.-Ges. Art. 86 Anm. 2, Böhm-Klein Ausf.-Ges. Art. 86 Anm. 2. Aus dieser rechtlichen Natur der Forstberechtigungen folgt auch, daß sie nicht durch die französischen in der Pfalz eingeführten

Gesetze über die Aufhebung der aus den Lehens- und Feudalverhältnissen stammenden Grundlasten aufgehoben wurden, zu vergl. Entsch. des O.-G.-H. in Gegenst. des Zivilrechts Bd. II, 155.

Anlangend die Einführung des B.-G.-B., so bleiben die Forstberechtigungen, welche am 1. Januar 1900 bestanden haben, unberührt, siehe Art. 184 Einf.-Ges. z. B.-G.-B. Es bleiben insbesondere die Vorschriften bestehen, welche die Ausübung der Forstberechtigungen regeln und die Vorschriften, welche den Inhalt der Forstberechtigungen beschränken, zu vergl. Henle-Schneider Art. 86 Ausf.-Ges. Anm. 2. Bezüglich der Eintragung der Forstberechtigungen in das Grundbuch, siehe Henle-Schneider Ausf.-Ges. Art. 86 Anm. 5. Seit dem 1. Januar 1900 können Forstberechtigungen in der Pfalz nicht mehr begründet werden, Art. 86 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B.

Nachstehende Rechte bezw. Rechtsverhältnisse fallen nicht unter den Begriff einer Forstberechtigung im technischen Sinne und zwar entweder mangels der Voraussetzungen einer Grunddienstbarkeit oder weil das betreffende Recht kein Nutzungsrecht ist, das den Wald in seiner Eigenschaft als den zur Erzielung von Forsterzeugnissen bestimmten Boden ergreift, nämlich:

a) wenn Einzelne oder bestimmte Bevölkerungsklassen lediglich kraft stillschweigender oder ausdrücklicher, jederzeit entziehbarer Vergünstigung gewisse Nutzungen im Walde gewinnen dürfen z. B. Leseholz sammeln, zu vergl. V.-O. vom 19. August 1849 betr. die Abgabe der Forstprodukte aus Staatswaldungen, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 391, Art. 8 Abs. 3.

b) wenn bestimmte Nutzungen am Walde unbeanstandet als Jedermann gestatteter Gemeingebrauch angesehen werden, wie es z. B. vielfach mit dem Sammeln von Heidelbeeren, Pilzen oder Kräutern geschieht.

c) die dinglichen Rechte auf Wassernutzung, auf den Steinbruchbetrieb in fremden Waldungen, auf die Durchfahrt durch fremde Waldungen.

d) obligatorische Rechte auf Bezüge von Waldprodukten, das Pachtrecht an einem Walde,

e) der Nießbrauch an einem Walde.

f) der auf dem Gemeindeverbande und dem Verhältnisse der Gemeinde zu ihren Bewohnern — also auf öffentlichem Rechte — beruhende Anspruch eines Gemeindeangehörigen auf Teilnahme an den Waldnutzungen. Siehe hierzu unten Anm. 5.

Anm. 2. Die Arten der Forstberechtigungen. In dieser Hinsicht kann man unterscheiden zwischen Berechtigungen, die auf dem Holzertrage und solchen, die auf den Nebenprodukten lasten. Die ersteren, die Holzberechtigungen, können sich erstrecken auf bestimmte Holzarten (Nadel-, Laubholz, Kiefern, Eichen u. s. w.), oder auf bestimmte Teile des Holzes (Ast-, Stock-, Raff-, Lese-, Lagerholz) oder auf Holz, das nur bei bestimmten Anlässen nutzbar wird (Windfall-, Windbruchholz) oder auf das für bestimmte Verwendungszwecke geeignete Holz (Brenn-, Bau-, Nutzholz). Hinsichtlich der auf den Nebenprodukten lastenden Berechtigungen kommen besonders in Betracht die Weidegerechtigkeiten, das Gräsereirecht und das Recht zum Streu- und Laubsammeln.

Anm. 3.

Die Ausübung der Forstberechtigungen.

A. Allgemeine, für sämtliche Berechtigungen geltende Sätze.

Die große Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl und die Gefahr, welche die Forstberechtigungen für die Erhaltung des Waldes in sich schließen, machen Bestimmungen nötig, welche die Ausübung der Waldgerechtigkeiten regeln.

An der Spitze der in dieser Hinsicht für die Pfalz in Betracht kommenden Vorschriften steht § 23 Abs. 4 des durch den Generalgouverneur des Mittelrheins, den kais. russischen Etatsrat Gruner, erlassenen und durch Verordnung der k. k. östr. und k. bayr. gem. Landesadministration vom 10. August 1814 ausdrücklich aufrechterhaltenen Forstregulatives vom 28. Mai 1814. Genannter § 23 Abs. 4 lautet: „In allen Fällen soll die Ausübung einer jeden Waldberechtigung den Regeln der Holzzucht und eines regelmäßigen forstwirtschaftlichen Betriebs untergeordnet sein".

In dem ehemals zum niederrheinischen Departement gehörigen Distrikte auf dem linken Ufer der Lauter, der die Kantone Bergzabern, Kandel und teilweise Landau — siehe hierüber Serini chronolog. Zusammenstellung S. 19, 20, 23 — umfaßte und erst durch den 2. Pariser Frieden vom 20. November 1815 von

Frankreich abgetreten wurde, gilt die Verordnung des k. k. österreichischen Generalkommissärs vom 28. Dezember 1815, das Forstwesen betr. Diese Verordnung enthält, abgesehen von ganz unwesentlichen Verschiedenheiten, dieselben Bestimmungen, welche das Forstregulativ vom 28. Mai 1814 enthält, zu vergl. Sammlung der unter dem Generalgouvernement des Mittelrheins, dann unter der k. k. östr. und k. bayr. gem. Landesadministration erschienenen Verordnungen nebst einem vollständigen Auszug des Amtsblattes der k. k. östr. Civiladministration am linken Ufer der Lauter, Teil II S. 122. Bezüglich der Gebietsteile, welche durch den am 30. März 1838 mit Preußen abgeschlossenen Grenzberechtigungsvertrag, durch die mit Baden am 24. April 1817 und 14. November 1825 abgeschlossenen Rheinrektifikationskonventionen, sodann durch die ebenfalls mit Baden in Betreff des Brückenkopfs von Germersheim am 24. April 1840 abgeschlossene Übereinkunft mit der Pfalz vereinigt wurden, wurde die pfälzische Forstgesetzgebung durch Gesetz vom 29. Juni 1851, Amts- und Int.-Bl. 1851 S. 631, eingeführt.

Die im § 23 Abs. 4 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814 getroffene Bestimmung gilt für Staats-, Gemeinde-, Stiftungs-, sowie für Privatwaldungen. Die Forstbehörde erhält durch sie das Recht, im Interesse forstpolizeilicher Überwachung und forstmäßiger Kultur und Ordnung, unbekümmert um den Wortlaut der Berechtigungsurkunden, die zur Unterhaltung und nachhaltiger Bewirtschaftung der Waldungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und so im Wege forstpolizeilicher Anordnungen die forststrafgesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen, wie z. B. durch Festsetzung bestimmter Tage für das Sammeln von Raff- oder Leseholz und für die Ausübung des Streurechts, durch Anweisung von bestimmten Waldorten zur Gewinnung von Streuwerk oder zur Ausübung der Weidegerechtigkeit u. s. w. Die Berechtigten müssen sich den von der Forstbehörde erlassenen Anordnungen unterwerfen. Fühlen sich die Berechtigten dadurch in ihren Rechten verletzt, so können sie nur im administrativen Wege Abhilfe suchen. Üben die Berechtigten jedoch eigenmächtig und ohne Rücksichtnahme auf die getroffenen Anordnungen ihr Recht aus, so machen sie sich strafbar gleich den Nichtberechtigten. Über die Anwendung

des Art. 75, siehe insbesondere die Anm. 2 bei diesem Artikel. Es steht den Gerichten nicht zu, Verfügungen zu erlassen, welche den Anordnungen der Forstbehörde entgegenstehen. Zu vergl. hierher Kass.-Hof für die Pfalz, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 347, 1852 S. 739, O.-L.-G. Bd. III, S. 350, Bd. VI, S. 276, Schw. I, § 34 bis 36, III, § 188, 189, Puchelt Bd. XVIII, S. 469. Die Frage, inwieweit die Berechtigten, wenn sie durch einen Wechsel in der Kulturart und durch die damit verbundenen und von ihnen zu respektierenden forstpolizeilichen Anordnungen einen Schaden erleiden, einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch haben, ist eine Frage des Zivilrechts und hier nicht zu erörtern, zu vergl. Oberstes L.-G. in Zivilsachen Bd. XIII, 163.

Selbstredend ist Art. 9 nur so auszulegen, daß ein Forstberechtigter infolge Überschreitung seines Rechts nur dann wegen Forstfrevels bestraft werden kann, wenn der Tatbestand einer im Forststrafgesetze mit Strafe bedrohten Entwendung, Gefährde oder sonstigen Beschädigung vorliegt, zu vergl. auch Stenglein Zeitschrift n. F. Bd. I Beil. S. 36.

Anlangend die Zuständigkeit zur Erlassung der die Ausübung der Forstberechtigungen regulierenden Bestimmungen, so ist die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf den Umstand, daß die einschlägigen forstpolizeilichen und forststrafgesetzlichen Bestimmungen nicht auf eine einheitliche Rechtsquelle zurückzuführen sind, sondern sich ihrer Entstehungszeit nach auf einen sehr großen Zeitraum verteilen und ganz verschiedene Staatsverfassungen und Behördenorganisationen zur Grundlage haben, nicht ohne Schwierigkeit. Meines Erachtens läßt sich aus den zur Zeit in der Pfalz geltenden Bestimmungen entnehmen, daß der Wille des Gesetzgebers dahin geht, die Regelung der Ausübung der Forstberechtigungen in die Hände der Forstbehörden zu legen. Unter Forstbehörde ist hier die Behörde zu verstehen, der staatlicherseits die Sorge für die Bewirtschaftung des Waldes, hinsichtlich dessen eine die Berechtigung regulierende Anordnung zu treffen ist, übertragen ist. Zu vergl. hierher Art. 3 Titel 19 der Ordonnance vom 13. Aug. 1669, Art. 1 des Dekrets vom 17. Nivôse XIII, beide Bestimmungen abgedruckt unter Anm. 4 III, Staatsratsgutachten vom 16. Fri-

maire XIV i. f., abgedruckt bei Schwarz I S. 107, § 46 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814, abgedruckt unter Anm. 4 III, Art. 3 lit. k der V.-O. vom 6. November 1817 betr. Aufhebung der Kommission der administrativen Justiz, abgedruckt bei Art. 1 Anm. 3, Art. 22, 23, 28, 29 F.-St.-G. Ferner Urteil des Kassationshofs für die Pfalz vom 17. August 1843, Amts- und Int.-Bl. 1843 S. 487, 491, vom 19. Juli 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 351, vom 25. September 1852, Amts- und Int.-Bl. 1852 S. 739, O.-G.-H. Bd. VII, 470, O.-L.-G. Bd. III, 348.

Aus dem Gesagten ergibt sich leicht die Zuständigkeit in Ansehung der Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen. Erste Instanz ist das Forstamt, zweite Instanz ist für die Staatswaldungen die k. Regierung, Kammer der Finanzen (Regierungsforstabteilung), für die Gemeinde und Stiftungswaldungen die k. Regierung, Kammer des Innern mit der Regierungsforstabteilung als technischem Organe, dritte Instanz ist für die Staatswaldungen das k. Staatsministerium der Finanzen (Ministerialforstabteilung) und für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen das k. Staatsministerium des Innern mit der Ministerialforstabteilung als technischem Organe.

Was die Privatwaldungen betrifft, so ist zu beachten, daß durch die wichtige organische Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes vom 29. September 1791 über die Forstverwaltung „Les bois appartenant aux particuliers ont cessé d'y (sc. administration forestière) être soumis et il est libre à chaque propriétaire de les administrer et d'en disposer comme bon lui semble" die Privatwaldungen der staatlichen administration forestière, der unterstellt waren les bois nationaux, les bois appartenant aux communautés d'habitants, les bois possédés par les maisons d'éducation et de charité, les bois des hospices et des autres établissements publics, also der Einwirkung der Organe der staatlichen Forstverwaltung entzogen worden sind. Durch diese Bestimmung ist der staatlichen Forstverwaltungsbehörde grundsätzlich das Recht, Anordnungen in Bezug auf Privatwaldungen zu treffen, genommen worden und die Behörden der Forstverwaltung besitzen zur Zeit in Ansehung der Privatwaldungen keinerlei weitere Rechte als ihnen durch die auf das Gesetz vom 29. September 1791

folgende Gesetzgebung ausdrücklich eingeräumt worden sind. Diese Gesetzgebung, siehe hierüber Teil II des Buches unter Privatwaldungen, hat nun dem Forstamte nirgends die Befugnis zugesprochen, die Ausübung der Forstberechtigungen in einer für den Privatwaldbesitzer und den Berechtigten bindenden Weise zu regeln. Daraus folgt, daß für die Erlassung der Anordnungen, welche die Ausübung der Forstberechtigungen an den Privatwaldungen regeln sollen, da eine besondere Zuständigkeitsbestimmung für das Forstamt als Spezialpolizeibehörde nicht vorhanden ist, in erster Instanz das Bezirksamt zuständig ist, siehe Art. 1 Anm. 3. Das Bezirksamt wird tätig auf Anrufen des Privatwaldbesitzers oder der Berechtigten. Es kann jedoch auch von Amtswegen tätig werden, wenn gegen die Verordnung vom 15. Dezember 1814, siehe Teil II unter Privatwaldungen § 4, verstoßen wird. Das Bezirksamt hört vor Erlassung seiner Entscheidung das Forstamt gutachtlich. Zweite Instanz ist die k. Regierung, Kammer des Innern mit der Regierungsforstabteilung als technischem Organe, dritte Instanz das k. Staatsministerium des Innern mit der Ministerialforstabteilung als technischem Organe. Anlangend das Bezirksamt als erste Instanz bei Privatwaldungen, so steht meine Ansicht in Widerspruch mit der bisherigen pfälzischen Praxis, siehe Wand Gem. O. S. 189, Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni 1883 Nr. 3073 betr. den Esthaler Wald, sowie vom 17. Oktober 1893 Nr. 18038 betr. die Stummschen Privatwaldungen bei Landstuhl, O.-L.-G. Bd. III, 348 ff, welche auch in Ansehung der Privatwaldungen das Forstamt als erste Instanz betrachtet wissen will.

Der Verwaltungsgerichtshof ist nicht zuständig, zu vergl. Entsch. des V.-G.-H. vom 15. Dezember 1882 in Sachen betr. die Beschwerde des Gemeinderats Esthal gegen die Entscheidung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 10. Jan. 1882 wegen Regelung der Ausübung der Forstberechtigungen im sog. Esthaler Walde, ferner Krais, Ges. betr. Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs S. 325.

Außer § 23 Abs. 4 enthält das Forstregulativ vom 28. Mai 1814 noch eine weitere wichtige allgemeine Bestimmung, welche bes. für

die im Nachstehenden bei den einzelnen Forstberechtigungen aufgeführten Vorschriften von Bedeutung ist; es schreibt nämlich in § 26 vor:

„Alle bisherigen Forstgesetze und Verordnungen behalten ihre Kraft, insoweit sie nicht durch das gegenwärtige Regulativ oder durch späterhin erlassen werdende Verfügungen aufgehoben werden."

Das Gesetz vom 29. September 1791, zu vergl. Bodmann code de police administrative I S. 320, hatte ebenfalls die Bestimmung getroffen, daß die Forstordnung von 1669 und die übrigen bestehenden Verordnungen fernerhin insoweit vollzogen werden sollten, als sie nicht durch neuere Gesetze aufgehoben seien.

Anm. 4. B. **Die hauptsächlich in Betracht kommenden Berechtigungen im Einzelnen betrachtet:**

I. Die Holzberechtigungen.

Abgesehen von der unter A besprochenen allgemeinen Bestimmung des § 23 Abs. 4 des Forstregulativs kommt hier in Betracht der Art. 33 des Titel XXVII der Ordonnance vom 13. August 1669. Der Art. 33 des 27. Titels der Forstordonnanz von 1669 lautet:

Abrogeons les permissions et droits de feu, loges et toutes délivrances d'arbres, perches, mort-bois, sec et vert en étant, sans qu'il soit permis à aucuns usagers, de telle condition qu' ils soient, d'en prendre ou faire couper, et d'en enlever autres gisans, non-obstant tous titres, arrêts et privilèges contraires, qui demeureront nuls et révoqués.

Wir heben die Erlaubnis und das Recht, Feuer zu machen und Waldhütten zu halten, auf; desgleichen sollen keine Bäume, Stangen, Abholz, keine stehenden grünen und dürren Hölzer abgegeben werden; ohne daß es jedoch den Waldberechtigten, wessen Standes sie auch immer sind, erlaubt sei, solches zu nehmen oder hauen zu lassen und es hinwegzuführen, es sei denn, daß es zu Boden liegt, ungeachtet aller gegenteiliger Ansprüche, Beschlüsse und Privilegien, welche hiermit vernichtet und zurückgenommen werden.

Vorstehende Bestimmung, die anwendbar ist auf Staats-, Gemeinde- und Stiftungswälder, sowie auf die Waldungen der Privaten, verbietet den Forstberechtigten ungeachtet aller etwaigen entgegenstehenden Titel, Privilegien und Beschlüsse die Selbstfabrikation des Holzes, das eigenmächtige Abhauen und Aneignen stehenden grünen oder dürren Holzes. Ein Zuwiderhandeln ist demnach nach den einschlägigen Artikeln des Forststrafgesetzes strafbar und es ist deshalb kein Raum für die Einrede, daß über die Berechtigung ein Zivilprozeß anhängig sei oder gemacht werden könne. Es ist darum auch eine Aussetzung des Straferkenntnisses bis nach Erledigung des Zivilprozesses auf Grund Art. 75 unstatthaft, da eben ausnahmslos die Selbstfabrikation, das eigenmächtige Abhauen und Aneignen des Holzes verboten ist, unbekümmert um allenfallsige entgegenstehende Titel, siehe auch Art. 75 Anm. 2. Die Berechtigten müssen sich also gefallen lassen, daß das grüne und dürre stehende Berechtigungsholz, soweit es forstmäßig gewonnen werden kann, für sie durch den Waldeigentümer gegen Rückersatz der Fabrikationskosten aufgemacht wird.

Bei Ausübung der Raff- und Leseholzberechtigung darf der Berechtigte sich keiner Hau- und Schneidwerkzeuge bedienen.

Zu vergl. hierher O.-G.-H. Bd. VII S. 451, O.-L.-G. Bd. III, 350, ferner Schw. I § 41 bis 45, II § 142, III § 192, 194, ferner Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. I Beil. S. 36.

Siehe ferner noch Art. 22, 28, 29, 34, 39, welche Bestimmungen hinsichtlich der Holzberechtigten enthalten.

II. Die Streuwerkberechtigung.

Siehe Art. 23, 28, 39 F.-St.-G.

Aus § 23 Abs. 4 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814, siehe oben unter A in Verbindung mit Art. 23, 28 F.-St.-G. folgt, daß der Forstbehörde das Recht zusteht, zu bestimmen, welche Distrikte den Forstberechtigten in jedem Jahre zugängig sind oder nicht, ferner Waldtage festzusetzen und zwar letzteres auch in der Art, daß für bestimmte Tage nur einem Teile der Berechtigten z. B. lediglich den Trägern und Schiebkärrnern mit Ausschluß der Fuhrwerksbesitzer, das Streuholen erlaubt wird, zu

vergl. Kassationshof für die Pfalz, Amts- und Int.-Bl. 1843 S. 486, 1849 S. 347, O.-L.-G. Bd. III 348, 366, ferner Schw. I § 54 bis 56, II § 147, 148, III, § 197 bis 200a. Fühlen sich die Berechtigten durch eine forstpolizeiliche Anordnung verletzt, so können sie auf administrativem Wege Abhilfe suchen; es steht ihnen jedoch nicht zu, ihre Berechtigung unter Außerachtlassung der forstpolizeilichen Anordnung auszuüben. Wenn daher die Berechtigten z. B. in den nicht angewiesenen Orten oder außerhalb der festgesetzten Zeit Streuwerk holen, so unterliegen sie den Strafen des Art. 23 und 28 F.-St. Bei der Aburteilung können sie nicht mit der Berufung auf den Inhalt ihrer Berechtigung gehört werden. Eine Aussetzung des Straferkenntnisses auf Grund Art. 75 F.-St.-G. ist unzulässig.

Bezüglich der Abgabe von Streuwerk aus Staatswaldungen zu vergl. noch Art. 10 bis 15 V.-O. vom 19. August 1849 betr. die Abgabe und Verwertung von Forstprodukten aus Staatswaldungen, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 391 und Vollzugsinstruktion hierzu vom 15. Oktober 1849 § 9 bis 13, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 493.

III. Die Weideberechtigung.

Art. 3 des Beschl. des Vollziehungsdirektoriums vom 5. Vendém. des Jahres VI schreibt vor:

Ceux qui auront été reconnus usagers, ne pourront user de cette faculté qu'en se conformant strictement aux dispositions contenues dans le titre XIX de l'ordonnance du mois d'Aaoût 1669.	Diejenigen, deren Weid-Recht anerkannt worden ist, dürfen sich desselben nur mit strenger Beobachtung der im Titel XIX der Ordonnanz vom August-Monat 1669 enthaltenen Verfügungen bedienen.

Ferner bestimmt Art. 3 des Beschlusses des Generalregierungskommissärs vom 9. Prairial X:

Les droits de parcours, de pâturage, étant réglés par des lois générales et particulièrement par le titre XIX de l'ordonnance de 1669, publié par	Da das Recht des Weidgangs der Viehtrift durch allgemeine Gesetze und besonders durch den Titel XIX der Ordonnanz von 1669, wovon ein Auszug in der

extrait dans le règlement du 10 Brumaire an 7, les usagers sont tenus de se conformer à ces dispositions et les agents forestiers veilleront à leur exécution.

Verordnung vom 10. Brumaire VII publiziert ist, reguliert sind, so sollen die Waldberechtigten gehalten sein sich nach diesen Verfügungen zu richten und haben die Forstbeamten ihre Ausführung zu überwachen.

Die hier einschlägigen Bestimmungen des Titel 19 der Ordonnanz vom 13. August 1669 lauten nach der durch Verordnung vom 10. Brumaire VII erfolgten Bekanntmachung:

Art. 2: Les habitants usagers donneront déclaration du nombre des bestiaux qu'ils possèdent ou tiennent à louage, dont sera fait rôle contenant le nom de ceux à qu'ils appartiendront, lequel sera porté au greffe du tribunal de police correctionnelle, pour être transcrit en un registre qui sera tenu au greffe et paraphé du président et du commissaire du Gouvernement près le dit tribunal.

Die weidberechtigten Einwohner machen die Anzeige der Anzahl Vieh, die sie besitzen oder gepachtet haben, worüber eine Liste, inhaltlich der Namen derer, denen es gehört, gefertigt und der Gerichtsschreiberei des korrektionellen Tribunals (des Forstgerichts) zugestellt wird, wo dieselben in ein eigenes Register eingezeichnet werden, das daselbst geführt und vom Präsidenten und Regierungskommissär bei gedachtem Gerichte (vom Richter und Forstmeister) paraphiert wird.

Art. 3: Les inspecteurs forestiers assigneront à chaque hameau, village ou communauté usagère une contrée particulière, la plus commode qu'il se pourra, en laquelle, les lieux défensables seulement, les bestiaux puissent être menés et gardés séparément, sans mélange de troupeaux d'autres lieux.

Die Forstinspektoren (das Forstamt) weisen jedem weidberechtigten Weiler, Dorfe oder Gemeinde eine eigene Gegend an, die für selbe am bequemsten liegt, wohin, jedoch nur an die weidgerechten Orte, das Vieh getrieben und besonders gehütet werden kann, ohne mit Herden von andern Orten vermengt zu werden.

Art. 6: Tous les bestiaux appartenant aux usagers d'une même commune ou hameau, ayant droit d'usage, seront marqués d'une même marque, dont l'empreinte sera mise au greffe, avant que de pouvoir les envoyer au pâturage, et chaque jour assemblés en un lieu destiné pour chaque commune ou hameau, en un seul troupeau, et conduit par un seul chemin, qui sera indiqué par les officiers forestiers, le plus commode et le mieux défendu, sans qu'il soit permis de changer et prendre une autre route, allant et retournant.

Art. 7: Les particuliers seront tenus de mettre au col de leurs bestiaux des clochettes, dont le son puisse avertir des lieux où ils pourron s'echapper et faire dégat, afinque les pâtres y courent et que les gardes se saisissent des bêtes écartées et trouvées en dommage hors les cantons désignés et pluliés défensables.

Art. 8: Ne sera loisible à aucun habitant, de mener ses bestiaux à garde separée ni les envoyer en la forêt par sa

Sämtliches den weidberechtigten Einwohnern einer und derselben Gemeinde oder Weilers gehöriges Vieh soll mit dem nämlichen Kennzeichen gezeichnet werden, dessen Gepräge auf die Gerichtsschreiberei gegeben werden muß, ehe dasselbe zur Weide geschickt werden darf; und soll das Vieh jeden Tag, an einem für jede Gemeinde oder Weiler bestimmten Orte, in eine einzige Herde versammelt und auf einem einzigen Wege, der von den Forstbeamten angewiesen wird, und am bequemsten und gegen den Zahn des Viehes am meisten geschützt ist, geführt werden, ohne daß ein anderer, im Hin- oder Hergehen, genommen werden darf.

Die Privatpersonen sollen gehalten sein, ihrem Vieh Glöckchen anzuhängen, deren Schall die Orte anzeige, wohin es sich verlaufen und Verderb anrichten möchte, damit die Hirten dahin eilen und die Förster sich der Tiere bemächtigen, die auf Abwegen und außer den zur Weide angewiesenen und bekannt gemachten Orten im Frevel betroffen werden.

Es ist jedem Einwohner verboten, sein Vieh auf besondere Hut zu führen, und es durch seine Frau, Kinder, oder Gesinde in

femme, ses enfants ou domestiques. Le qui sera pareillement observé à l'égard des personnes qui jouiront du droit comme habitant, non obstant les droits du troupeau à part, et toutes coutumes ou possessions contraires.

den Wald zu schicken. Und soll dieses ebenfalls in Ansehung solcher Personen beobachtet werden, die des Weidrechtes wie Einwohner genießen, ungeachtet des Rechtes, eigene Herde zu halten und alles entgegenstehenden Herkommens oder Besitzstandes. Siehe zu Art. 8 den Art. 31 Ziff. 5 F.-St.-G.

Das Weitere bestimmten Art. 4 und 5 des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums vom 5. Vendém. des Jahres VI:

Art. 4: Leurs bestiaux ne pouront être conduits que dans les parties des bois qui auront été declarées défensables par les agents forestiers.

Art. 5: Il ne sera déclaré de bois défensables que ceux qui seront reconnus être assez forts et élevés sans avoir égard à leur plus ou moins d'âge pour rien avoir à craindre de la dent des bestiaux.

Ihr (der Forstberechtigten) Vieh darf nur in diejenigen Teile des Gehölzes getrieben werden, welche von den Forstagenten für weidgängig erklärt worden sind.

Es sollen keine anderen Gehölze weidgängig erklärt werden als solche, die man ohne Rücksicht auf ihr größeres oder geringeres Alter, für stark und hoch genug halten wird, um von dem Zahn des Viehes nichts zu besorgen zu haben.

Das Dekret vom 17. Nivôse XIII schreibt vor:

Art. 1: Les droits de pâturage ou parcours dans les bois et forêts appartenant soit à l' Etat ou aux établissements publics, soit aux particuliers, ne peuvent être exercés par les communes ou particuliers que dans les parties de bois qui auront été déclarés défensables, conformément aux articles 1

Die Hut- und Weideberechtigungen in den Waldungen des Staates, der öffentlichen Anstalten und der Privaten können durch die Gemeinden und Privaten nur in jenen Teilen der Waldungen ausgeübt werden, die für weidgängig erklärt werden gemäß Art. 1 und 3 des Titel XIX der Ordonnanz von 1669 und

et 8 du titre XIX de l' ordonnance de 1669 et sous les prohibition portées en l' article 13 du même titre.

unter den im Art. 13 desselben Titels bestimmten Beschränkungen. (Die Beschränkungen in Art. 13 betreffen das Eintreiben von Ziegen und Schafen, siehe unten).

§ 46 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814 bestimmt: Nicht minder gehört es zu des Oberförsters Offizio, im Frühjahre nach genommener Rücksprache mit dem Revierförster diejenigen Forstorte zu bestimmen, welche in Schonung gelegt werden müssen oder jene, welche den Weidberechtigten zur Behütung eingegeben werden können. Hinsichtlich der Staatswaldungen siehe hierzu Art. 16 der V.-O. vom 19. August 1849 betr. Abgabe und Verwertung der Forstprodukte aus Staatswaldungen, Amts- und Int.-Bl. S. 391 und § 14 der Instruktion vom 15. Oktober 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 493, hinsichtlich der Gemeindewaldungen siehe Teil II., Gemeindewaldungen § 3 zu Weidenutzung.

Aus den vorstehenden Bestimmungen im Zusammenhalt mit § 23 Abs. 4 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814 ergibt sich, daß die Ausübung eines jeden Weiderechts in einem fremden Walde, gleichgiltig ob Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwald, den stets wechselnden Anordnungen zur Handhabung eines regelmäßigen Betriebs der Forstwirtschaft untergeordnet ist. Die Berechtigten müssen sich den Anordnungen der Forstbehörde, wodurch ein Walddistrikt als geschlossen erklärt wird, unterwerfen, und die Uebertretung des desfallsigen Gebots ist nach Art. 26 F.-St.-G. strafbar. Eine Verweisung an das Zivilgericht, weil die Berechtigten ein bezüglich der Zeit oder des Ortes unbeschränktes Recht in Anspruch nehmen und eine Vertagung auf Grund Art. 75 F.-St.-G. bis zur Entscheidung des Zivilgerichts ist unzulässig. Zu vergl. hierher Kassationshof Amts- und Int.-Bl. 1852 S. 739, Schw. I § 63a bis 65, II § 149 bis 151, III § 201, 202.

Ziegen und Schafe sind grundsätzlich von der Waldweide ausgeschlossen. Sie dürfen nicht in die Wälder eingetrieben werden, zu vergl. Art. 13 Titel 19 der Ordonnanz von 1669, Dekret vom

17. Nivôse XIII, Staatsratsgutachten vom 16. Frim. XIV, Int.-Bl. 1822 S. 377, Amts- und Int.-Bl. 1855 S. 866, Schw. I § 105, 105a, Schw. III § 224.

Zu beachten ist noch die Bestimmung des Art. 14 des Titels XIX der Forstordonnanz von 1669, welche lautet:

Les habitans des maisons usagères jouiront du droit de pâturage et panage pour les bestiaux de nourriture seulement et non pour ceux dont ils feront trafic et commerce.	Die Einwohner der weidberechtigten Häuser sollen das Weid- und Mastrecht bloß für das Vieh, welches zu ihrem eigenen Gebrauche dient, genießen und nicht für jenes, womit sie Handel und Verkehr treiben.

Die auf dem Gemeindeverbande beruhenden Waldnutzungsrechte der Gemeindeangehörigen.

Anm. 5.

Der Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen stellt sich weder als eine Dienstbarkeit noch auch als Ausfluß eines Miteigentumsrechts dar. Es ist ein auf dem Gemeindeverband beruhender und nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung zu beurteilender öffentlich rechtlicher Anspruch des einzelnen Gemeindeangehörigen der Gemeinde gegenüber. Es sind zwei Hauptgruppen von Nutzungen zu unterscheiden, nämlich **erstens** solche Nutzungen, welche die Gemeindeangehörigen aus dem Gemeindewalde ziehen und **zweitens** solche, welche die Gemeindeangehörigen aus einem fremden, der Gemeinde nicht gehörigen Walde beziehen. Im letzteren Falle steht der Gemeinde als solcher eine Forstberechtigung an dem fremden Walde zu Inhaber der Forstberechtigung ist die Gemeinde selbst, nicht der einzelnen Gemeindeangehörige, wenn dieser auch in vielen Fällen die Berechtigung unmittelbar ausübt. Demnach ist zur Führung von Rechtsstreiten, zum Abschluß von Vergleichen über das Gemeinderecht nur der Gemeinderat legitimiert. Der einzelne Gemeindeangehörige ist dem Besitzer des belasteten Grundstücks gegenüber nicht als dinglich Berechtigter zu erachten. Er steht nur der Gemeinde gegenüber und sein Anspruch ist auf Grund Art. 27 Gem.-O.,

siehe unten, immer der Würdigung der Verwaltungsbehörde unterworfen, zu vergl. hierher Erk. des Obersten Gerichtsh. vom 8. März 1876, **G.=V.=O.=Bl.** 1876 **Beil.** V.

Die Gemeindeangehörigen, welche ihr Nutzungsrecht auf Grund des Gemeindeverbandes ausüben, haben sich hierbei nach den bestehenden und oben dargestellten Forstpolizeigesetzen und nach den im Interesse einer geordneten Waldkultur erlassenen forstpolizeilichen Bestimmungen, in welch letzterer Hinsicht bezüglich der Nutzungen aus dem eigenen Gemeindewalde noch auf die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde= und Stiftungswaldungen der Pfalz, Kr.=Amtsbl. 1885 S. 101 **ff, siehe Teil II des Buches unter Gemeindewaldungen** § 3, **verwiesen wird, zu richten und sind nach Art.** 9 **im Falle des Zuwiderhandelns gleich den Nichtberechtigten strafbar und ersatzpflichtig.**

Hinsichtlich der Frage, **inwieweit die Gemeinden überhaupt Waldnutzungen den Gemeindeangehörigen in natura zuwenden** dürfen, siehe Teil II des Buches unter **Gemeindewaldungen** § 4.

Den Grundsatz, daß die Verteilung der Nutzungen unter die Berechtigten eine gleichheitliche sein muß, sowie die Voraussetzungen der Teilnahme an den Nutzungen enthält Art. 25 Gem.=O.

Die Voraussetzungen der Teilnahme an den Nutzungen sind 3:

1. Das Heimatrecht. Da es sich um Ausübung von wirtschaftlichen und nicht politischen Gemeinderechten handelt, so sind auch Weiber, Minderjährige, Entmündigte, in Konkurs Geratene nicht ausgeschlossen. Nach der Natur der Sache sind nicht zugelassen zur Teilnahme juristische Personen, Korporationen, Aktiengesellschaften, offene Handelsgesellschaften, abgesehen natürlich von dem etwaigen persönlichen Rechte des einzelnen Gesellschafters. Zu beachten ist jedoch: a) Die Gemeinden können den Personen gegenüber, welche auf Grund Art. 2 des Heimatgesetzes (Beamte u. s. w.) oder auf Grund des Art. 11 des gen. Gesetzes die Heimat erworben haben, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen von der Bezahlung der Heimatgebühr abhängig machen, Art. 29 Heimatges. b) Die Personen mit angewiesener Heimat, Art. 16 bis 18 Heimatges., haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den Gemeindenutzungen.

2. Der Heimatberechtigte muß seit Jahresfrist in der Gemeinde wohnen. Unter Wohnen ist hier nicht der Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern der Wohnsitz im natürlichen Sinne zu verstehen. Die Gemeinde muß derjenige Ort sein, wo die in Frage kommende Person als an dem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewöhnlich persönlich anwesend ist. Das äußere Kennzeichen ist regelmäßig der Besitz einer Wohnstätte. Der Wohnort ist Aufenthaltsort auch dann, wenn er nicht Arbeitsort ist. Zeitweilige Unterbrechung des Aufenthalts ohne Absicht, den Wohnsitz aufzugeben, ist unerheblich. Zu vergl. hierher Seydel 2. Aufl. Bd. II § 265 Anm. 101, § 162 Anm. 97, 28, § 159 Anm. 71.

3. Der Besitz eines eigenen Herdes d. i. der Besitz der wirtschaftlichen Selbständigkeit zur Zeit der Erhebung des Anspruchs auf die Nutzung. Es ist nicht erforderlich, daß der den Anspruch erhebende Gemeindeangehörige schon seit Jahresfrist wirtschaftlich selbständig ist.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der gleichheitlichen Verteilung und bezüglich der Voraussetzungen der Teilnahme an den Nutzungen ist, wie sie im Art. 25 Gem.-O. normiert sind, läßt Art. 25 zu, nämlich, wenn besondere Rechtstitel eine derartige Ausnahme begründen. Derartige besondere Rechtstitel konnten nur vor Erlassung der die Teilnahme an Gemeindenutzungen systematisch regelnden Gesetze des vorigen Jahrhunderts entstehen und können jetzt nicht mehr durch Gemeinderatsbeschluß geschaffen werden, zu vergl. Wand Gem.-O. 2. Aufl. S. 125 f, Geib Handbuch 3. Aufl. I. Bd. S. 259.

Die frühere Streitfrage, ob das örtliche Herkommen, Art. 31 des Heimatgesetzes in seiner früheren Fassung, eine weitere Abweichung von der Regel des Art. 25 Gem.-O. ermögliche, ist durch Art. 154 Ziff. X, Ausf. Ges. z. B.-G.-B., durch welche Bestimmung in Art. 31 Heimatges. die Worte, „und nach dem örtlichen Herkommen" gestrichen wurden, gegenstandslos geworden.

Was die Zuständigkeit für die Entscheidung der Ansprüche auf Gemeindenutzungen betrifft, so bestimmt Art. 27 Gem.-O., daß nur dann die Gerichte entscheiden, wenn die Nutzung am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in-

Anspruch genommen wird. Unter privatrechtlichem Titel ist der Titel zu verstehen, der Kraft eigenen Rechtes ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit besessen wird. Diese Fälle sind die Ausnahmsfälle. Stützt sich der Anspruch auf Nutzungen auf den Gemeindeverband — und das ist die Regel — so entscheiden die Verwaltungsbehörden, zu vergl. Art. 8 Ziff. 28 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes. Siehe hierzu Wand Gem.-O. 2. Aufl. S. 160 ff.

In Ansehung der Verpflichtung der Nutzungsberechtigten zur Tragung der auf den Objekten ihres Nutzungsrechts ruhenden Lasten, zur Bestreitung der zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen und zur Entrichtung der etwa bestehenden Gegenleistungen an die Gemeinde siehe Art. 26 Gem.-O. und Wand Gem.-O. 2. Aufl. S. 154 bis 160.

Drei Bezugsrechte sind an dieser Stelle noch besonders zu betrachten, nämlich:

a) **Gabholzbezug.**

Unter Gabholz versteht man das in den Gemeindewaldungen anfallende, von den Gemeinden aufgemachte, hergerichtete und aufgeklafterte Brandholz, welches zur Verteilung unter die Gemeindeangehörigen bestimmt ist. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Gabholzverteilung siehe Teil II des Buches unter Gemeindewaldungen § 4.

Nicht zu Brandholz fabriziert und demnach nicht als Gabholz dürfen verteilt werden die Hölzer, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz verwendbar sind. Diese Hölzer sind stets zum Vorteile der Gemeindekasse zu versteigern und es ist die Vergebung von Bau-, Nutz- und Werkholz unbedingt ausgeschlossen.

Insoweit das Holz unter Berücksichtigung vorstehende Vorschrift als Brandholz angefallen ist, so ist es ohne Rücksicht auf den Stand der Gemeindekasse zu verteilen. Zu beachten ist hierbei, daß kein Bürger mehr als 2 Klafter Scheit- und Prügelholz und 100 Wellen, oder 1 Klafter Scheit- und Prügelholz und 250 Wellen oder 400 Wellen ohne Scheitholz erhalten darf. Der Überschuß wird zu Gunsten der Gemeindekasse versteigert. Ist der Holzschlag so unbedeutend, daß eine Gabe weniger als $^{1}/_{8}$ Klafter Scheit-

und Prügelholz oder weniger als 50 Wellen betrüge, oder liegt ein Schlag zu entfernt, oder machen sonstige besondere Gründe z. B. außerordentliches Anwachsen der Umlagen im Falle der Verteilung, die Verteilung unschicklich, so kann auf Antrag des Gemeinderates durch das Bezirksamt die Versteigerung zu Gunsten der Gemeindekasse verfügt werden.

Das Verfahren bei der Verteilung des Gabholzes gestaltet sich am zweckmäßigsten in der Weise, daß zunächst seitens der Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis der berechtigten Gemeindeangehörigen angefertigt wird. Dies Verzeichnis wird sodann während einer bestimmten Frist auf dem Bürgermeisteramte zur Einsichtnahme und zur Erhebung von allenfallsigen Reklamationen aufgelegt. Die Auflegung und die Reklamationsfrist sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Ist die Frist zur Erhebung der Reklamationen abgelaufen, so kann die Gemeindeverwaltung unbeschadet allerdings der im Streit befangenen Ansprüche, die Lose der unbestritten Berechtigten definitiv feststellen.

Zu vergl. hierher V.-O. der k. k. öster. und k. bayr. Landes-Ordnung vom 21. August 1816, Reg.-Entschl. vom 27. Februar 1822, Reg.-Entschl. vom 23. März 1826, Reg.-Entschl. vom 10. August 1832, und vom 22. November 1832, ferner Geib Handbuch 3. Aufl. Teil I S. 258, Wand Gem.-O. 2. Aufl. S. 170 f, Siebenpfeiffer Bd. II S. 136, Siebenpfeiffer-Luttringshausen I. Ergänzungsband S. 376 f, Chelius 4. Aufl. Bd. III S. 255, O.-G.-H. in Gegenst. des Zivilrechts Bd. VII 517.

b) Das Recht auf Bauholz aus Staatswaldungen und c) das Recht auf Brandholz aus Staatswaldungen.

Die grundlegenden Bestimmungen für diese Bezugsrechte enthält der Beschluß des Generalregierungskommissärs vom 9. Prairial X., welcher Beschluß Gesetzeskraft hat. In den Eingangsworten dieses Beschlusses ist der Erwägung Ausdruck verliehen, daß die Erhaltung der Staatswaldungen, die mit Waldberechtigungen zu Gunsten der Gemeinden beschwert sind, dringend erfordern, daß die Ausübung dieser Rechte auf eine gesetzliche und einförmige Weise reguliert werde; ferner, daß, um diesen Zweck zu erreichen und die

Zerstörung der Waldungen zu verhüten, es notwendig sei, die Ausübung der Waldberechtigungen dem Umfange und der forstmäßigen Nutzung der damit beschwerten Waldungen unterzuordnen, so daß das dem Staate zustehende Eigentum kein leeres Recht werde, daß kein Titel, noch eine unverdenkliche Nutznießung je das Eigentum verschlingen dürfe, des Weitern, daß, wenn die ehemaligen Landesherren und Eigentümer den Gemeinden Nutzungsrechte in ihren Waldungen bewilligt hätten, nicht angenommen werden könne, daß sie sich selbst alles Genusses vom Ertrage ihrer Waldungen hätten begeben wollen, daß also der Staat, der in die Rechte der ehemaligen Eigentümer getreten sei und die Erhaltungsausgaben u. s. w. zu tragen habe, auf den Genuß an den jährlichen Erträgnissen weder verzichten könne noch dürfe.

Der Beschluß des Generalregierungskommissärs lautete, soweit er hier einschlägig ist, wie folgt:

Art. 5: Les communes qui ont droit à des delivrances de bois, soit de construction, soit de chauffage, sont tenues de remettre avant le 15 Floréal, les états de leurs besoins. A l'état des demandes en bois de chauffage sera joint celui de la population ou du nombre de feux existant dans la commune, l'un et l'autre certifié par le maire; l'état des demandes en bois de construction sera en outre signé par un maître-ouvrier désigné par le sous-préfet, et accompagné du devis des réparations auxquelles les bois sont destinés.

Art. 6: Le sous-préfet, après avoir examiné et approuvé les dits états de demandes, ou

Die Gemeinden, die ein Recht auf Holzablieferungen haben, es betreffe Bau- oder Brandholz, sind gehalten, vor dem 15. Floréal (4./5. Mai) die Verzeichnisse ihrer Holzbedürfnisse einzureichen. Dem Verzeichnis der Gesuche um Brandholz muß das der Bevölkerung oder der Anzahl der Feuerstätten beigefügt sein; beide müssen vom Maire bescheinigt und das Verzeichnis der Gesuche um Bauholz überdies von einem Werkmeister, den der Unterpräfekt dazu bestellt, unterzeichnet und mit der Übersicht der Reparaturen, wozu das Holz bestimmt ist, belegt werden.

Nachdem der Unterpräfekt gedachte Verzeichnisse der Gesuche geprüft und gutgeheißen oder

arrêté, s'il y a lieu, les réductions convenables, les transmettra avant le premier Prairial à l'inspecteur forestier de l'arrondissement. L'assiette des coupes destinées à pourvoir aux besoins des usagers, sera faite en même temps que celles des coupes ordinaires dans les forêts qui sont grevées de cette charge.

Art. 7: Dans aucun cas les droits d'usage ne pourront excéder la moitié des produits des coupes ordinaires.

Art. 8: L'inspecteur forestier après la réception des états mentionnés aux articles 5 et 6, déterminera les limites de la coupe ordinaire à asseoir dans les dites forêts, sans autre considération que celle de leur aménagement. Dans le cas où la moitié de cette coupe ne serait pas suffisante pour remplir les demandes des usagers, elles y seront réduites proportionnellement. L'inspecteur de l'arrondissement correspondra avec le sous-préfet et avec son inspecteur en chef pour toutes les observations auxquelles les états à lui adressés donneront lieu. Jl procédera, s'il y a lieu, au mar-

eintretenden Falles die gehörigen Verminderungen beschlossen, so schickt er sie vor dem 1. Prairial (20./21. Mai) an den Forstinspektor des Bezirks. Die Anlage der für die Bedürfnisse der Waldberechtigten bestimmten Schläge soll in der nämlichen Zeit als die der gewöhnlichen Schläge in den Wäldern, die mit dieser Leistung beschwert sind, gemacht werden.

In keinem Falle dürfen die Waldberechtigungen die Hälfte des Ertrags der gewöhnlichen Schläge übersteigen.

Nach dem Empfange der in Art. 5 und 6 erwähnten Verzeichnisse bestimmt der Forstinspektor die Grenzen des in gedachten Waldungen anzulegenden gewöhnlichen Schlages ohne andere Rücksicht als die ihrer forstmäßigen Nutzung. Im Falle die Hälfte dieses Hiebes nicht hinreichend wäre, um die Forderungen der Waldberechtigten zu befriedigen, so sollen sie verhältnismäßig auf diese Hälfte heruntergesetzt werden. Der Bezirksinspektor soll mit dem Unterpräfekten und mit seinem Oberinspektor in Betreff aller Bemerkungen, welche die ihm überschickten Verzeichnisse veranlassen, korrespondieren. Er soll

telage des bois qui devront être delivrés aux usagers, en même temps qu'à l'assiette de la coupe ordinaire au profit de la Republique.

Art. 9: Les bois à assigner aux usagers seront pris, autant que les localités le permettront, dans un même canton forestier et non épars dans plusieurs parties de la forêt; les arbres seront martelés au corps et à la racine et sujets aux recollemens comme les coupes ordinaires.

Art. 11: Les bois assignés aux usagers, devront être abattus dans les termes prescrits pour l'abattage des coupes ordinaires; en conséquence, les usagers ayant droit aux bois de construction, seront tenues, avant l'expiration du délai fixé, d'ébrancher et de séparer, par un trait de scie, les corps d'arbres qui leur auront été délivrés des têtes qui appartiennent à la République. Ces têtes et branchages seront mis en adjudication, dans les formes ordinaires, à la diligence des inspecteurs locaux. —

stattſhabenden Falles, zur Auszeichnung des an die Waldberechtigten abzugebenden Holzes zur nämlichen Zeit schreiten, wo er die ordinäre Kuppe zum Nutzen der Republik anlegt.

Das den Waldberechtigten anzuweisende Holz soll, soviel es die Lokalitäten gestatten, aus dem nämlichen Forstkanton, und nicht zerstreut aus mehreren Teilen des Waldes genommen werden; die Bäume sollen am Stamm und an der Wurzel angeschlagen und, wie die ordinären Kuppen der Besichtigung unterworfen werden.

Das den Waldberechtigten angewiesene Holz muß in den zur Fällung der gewöhnlichen Schläge bestimmten Terminen gehauen werden; demnach sollen die zu Bauholz berechtigten Einwohner gehalten sein, ehe die beraumte Frist zu Ende geht, die Äste der ihnen zugeteilten Bäume abzuhauen, und die Stämme von den Gipfeln, die der Republik gehören, abzusägen. —

Zu bemerken ist hierzu, daß den Berechtigten jede Selbstfabrikation des Holzes ohne Einwilligung der Forstbehörde verboten ist, siehe oben Anm. 4 B I und Art. 34 Anm. 1. Die

Berechtigten müssen sich vielmehr gefallen lassen, daß das grüne und dürre stehende Holz, soweit es forstmäßig gewonnen werden kann, für sie durch den Waldeigentümer gegen Rückersatz der Fabrikationskosten aufgemacht wird und daß der Waldeigentümer, solange die Fabrikationskosten nicht erlegt sind, sein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.

Art. 15: Les usagers seront tenus de vuider les forêts avant le premier Prairial. Passé ce délai, les gardes saisiront les bois abattus et non encore enlevés; ils en rendront compte à leur gardes généraux, qui les feront vendre au profit de la Republique; et l'usager ainsi convaincû de négligence, ne pourra prétendre à aucune autre distribution pour les mêmes besoins qui en étaient l'objet.

Die Waldberechtigten sollen gehalten sein, die Wälder vor dem 1. Prairial (20./21. Mai) auszuräumen. Nach dieser Frist sollen die Förster das gefällte und noch nicht weggebrachte Holz hinwegnehmen, und ihren Forstmeistern diesfalls berichten, die es zum Nutzen der Republik verkaufen lassen sollen. Der einer solchen Nachlässigkeit überwiesene Waldberechtigte soll auf keine andere Austeilung für die nämlichen Bedürfnisse, wozu das weggenommene Holz bestimmt war, Anspruch machen können.

Siehe hierzu Art. 29. F.-St.-G.

Art. 16: Les usagers ayant droit aux bois de construction ou de réparation, seront tenus de joindre chaque fois à leurs états de demandes un procès verbal de visite, signe par le maire, un maître-ouvrier designé par le sous-préfet, et un garde forestier, justifiant de l'emploi du bois délivré l'année précédente.

Die Einwohner, die zu Bau- oder Reparaturholz berechtigt sind, sollen gehalten sein, jedesmal den Verzeichnissen ihrer Gesuche einen Besichtigungsverbalprozeß beizulegen, der vom Maire, einem durch den Unterpräfekten bestimmten Werkmeister und Waldförster unterzeichnet ist, und wodurch man sich über die Verwendung des im vorigen Jahre abgegebenen Holzes legitimiert.

Art. 17: Tout usager convaincû d'avoir vendu ou détourné à d'autres usages les bois à lui délivrés pour chauffage, construction ou réparation, sera poursuivi et puni...; il sera en outre exclu pour toujours de toute délivrance de bois.

Jeder Waldberechtigte, der überwiesen wird, das an ihn abgegebene Brand-, Reparatur- oder Bauholz verkauft, oder zu anderem Gebrauche verwendet zu haben, soll belangt und bestraft werden — (siehe Art. 39 F.-St.-G.) —; er soll überdies auf immer von jeder Holzablieferung ausgeschlossen sein.

Art. 18: Tout bois d'usage, accordé pour réparation ou construction qui ne sera pas mis en oeuvre dans le cours de l'année qui aura suivi la délivrance, sera saisi et vendu au profit de la République. L'usager auquel il avait été accordé, ne pourra plus obtenir de bois d'usage pour la même réparation ou construction pour laquelle il avait été délivré.

Alles zum Bauen oder zu Reparaturen bewilligte Berechtigungsholz, das im Laufe des auf die Ablieferung folgenden Jahres nicht verarbeitet sein wird, soll hinweggenommen und zum Nutzen der Republik verkauft werden. Der Waldberechtigte, dem es bewilligt worden, soll für den nämlichen Bau oder Reparatur, wozu es abgegeben worden, kein Berechtigungsholz mehr erhalten dürfen.

Siehe hierzu Art. 34 F.-St.-G.

Art. 19: Les habitans des communes usagères, qui jouissent à titre onéreux, ne pourront prétendre aux délivrances de bois qu'après avoir justifié au sous-préfet et à l'inspecteur forestier du paiement de la redevance stipulée dans leurs titres.

Die Einwohner der waldberechtigten Gemeinden, die unter lästigem Titel den Genuß haben, sollen auf keine Holzablieferung eher Anspruch machen können, als bis sie sich bei dem Unterpräfekten und dem Forstinspektor über die Zahlung der in ihren Rechtstiteln bedungenen Gebühr legitimiert haben.

Art. 20: Le droit d'usage demeurera suspendu pendant

Die Waldberechtigung soll solange ausgesetzt bleiben, als der

tout le temps que la forêt grevée de ce droit, ne pourra supporter aucune coupe sans contrevenir à son aménagement.	mit diesem Rechte beschwerte Wald keinen Holzhieb vertragen kann, ohne dessen nachhaltiger Nutzung entgegen zu handeln.

ad b insbes. Anlangend das **Bauholz**, d. i. das Stammholz, das von den Zimmerleuten zu Bauten verarbeitet wird und das bei dem Häuserbau hauptsächlich zu den Schwellen, Pfosten, Dachwänden, Tragebalken, Dachsparren bestimmt ist, so hat die k. Regierungsfinanzkammer unterm 22. Juni 1824 eine Instruktion über Anweisung und Abgabe von Bauhölzern an Berechtigte erlassen. Siehe auch § 19 letzter Absatz der Geschäftsanweisung für die Forstämter vom 25. Mai 1885. Die Instruktion vom 22. Juli 1824 lautet, wie folgt:

I. Bestimmung in Hinsicht der Vorlage der Bauholz-Anschläge.

§ 1. Zum äußersten Termin der Eingabe der Bauholzforderungen ist der letzte Tag des Monats August festgesetzt. Mit Ausnahme der dringendsten Notfälle, nämlich des drohenden Einsturzes und bei Brandbeschädigungen können, nach Verlauf dieses Termins, solche Forderungen unter keinem Vorwande mehr zugelassen werden.

§ 2. Die Eingabe der Holzzettel geschieht bei dem k. Land-Kommissariate, welches sie spätestens am 10. September an das betreffende k. Forstamt überstellen wird.

§ 3. Der seither bestehenden Kommission, zusammengesetzt aus dem Delegierten des k. Landkommissariats, dem k. Bauinspektor oder dem einschläglichen Distrikts-Baukondukteur, und dem k. Forstamte oder dessen Delegierten, bleibt die Prüfung der Bauholz-Anschläge übertragen. Diese Behörden benehmen sich sogleich über den Tag ihres Zusammentritts und den Ort, an welchem die Untersuchung beginnen soll; und sie setzen diese ununterbrochen fort, damit sie spätestens am 15. Oktober beendigt sein könne. Dem k. Forstamte, welchem die Resultate der Prüfung überstellt werden, ist zur Vorlage derselben der 15. November als letzte Frist anberaumt.

II. Anfertigung der Bauholzanschläge.

§ 4. Die Bauholzanschläge können nur von einem, und wenn es die Zahl der Berechtigten erfordert, höchstens von drei Werkverständigen, welche das k. Land-Kommissariat im Benehmen mit dem k. Bauinspektor, oder Distriktsbaukondukteur zu ernennen hat, und die beeidigt sein müssen, angefertigt werden.

Diese müssen eine deutliche Hand schreiben, und im Stande sein, die Instruktionen über den Vortrag der Holzzettel, und die Form von Bauplänen zu fassen, und zu befolgen. Sie haben sich zur Anfertigung der Bauholz-Anschläge der zu diesem Behufe gedruckten Formulare zu bedienen.

§ 5. Es wird diesen Werkverständigen zur Pflicht gemacht in Beziehung auf die innere Einteilung überhaupt, in allem, was den nachfolgenden Bestimmungen nicht widerspricht, den Plan nach den Absichten des Bauherrn zu entwerfen, diesem letztern wird indessen zu seiner Beruhigung gestattet, seinen Bau in einem besondern Baurisse zu erklären.

§ 6. Dem mit der Aufnahme beauftragten Bauverständigen hat folgendes, bei Anfertigung seiner Anschläge, zur Leitung zu dienen.

Aus den Bauanschlägen ist in der Regel, und wenn nicht die Urkunden ausdrücklich es anders bestimmen auszuscheiden:

a) Holz für Decken für unterirdische Räume, Keller, da diese, selbst zum Vorteile der Bauherren, gewölbt werden müssen. Ausgenommen sind jedoch die Fälle, in welchen die brauchbaren Steinbrüche außerhalb einer Entfernung von zwei Stunden von der Baustelle entfernt liegen, und wenn das Terrain abhängig ist, oder auch Stallungen unter dem Sockel angelegt werden sollen.

b) Für äußere Umfassungsmauern und Scheidewände des Erdgeschosses.

c) Für Küchenwände in dem Erdgeschosse.

d) Für Stallwände und Abtritte, wenn letztere außerhalb der Dachtraufe des Wohnhauses angelegt werden.

e) Für Borde, Diehle, Latten, Rahmschenkel, Rippenholz, Unterabteilungen in Ställen, für Gestelle der Scheuer- und Haus-

türen, für Stiegen, Krippen, Stall-Raufen, Tröge, Brunnen und Wasserleitungen, endlich für Maschinenwerke in Fabrikhäusern und Mühlen, wenn diese Gegenstände in den Urkunden nicht ausdrücklich zugestanden sind.

f) Da auf werkmäßig aufgeführten Mauern eine einzige Reihe von Mauer-Latten hinreicht, so wird das Holz nur zu einer und nicht zu zwei nebeneinanderliegenden Reihen gestattet.

g) Desgleichen wird zu Dachstühlen im Gebäude, deren Tiefe nicht wenigstens 35 bayer. Fuß (10 Meter 2 Dez.) ist, kein mittlerer Dachriegel gestattet; da für geringere Haustiefen der Sparren, außer der Dachpfette, keines andern mittlern Ruhepunktes bedarf.

h) Endlich werden für Gebäude von 17 Fuß (4 Meter 9. Dez.) Spannung und darunter, keine Durchzüge gebilligt, es sei denn, daß eine außergewöhnliche Last, wie die einer Wand, oder eines weit vorspringenden Kamins, aufgefangen werden müßte. Zu dem Stückholze müssen, so viel wie möglich, die Späne verwendet werden, und es ist daher, bei den Aufnahmen, hierauf Rücksicht zu nehmen.

§ 7. Wo Kiefern- und Eichenbestände sich vorfinden, kann nur für Mauerlatten, Durchzüge, Gesimse,. Säulen, Hängsäulen an Dachstühle, Sparren, und Fundamentroste, Eichenholz aufgezeichnet werden.

§ 8. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit und Deutlichkeit, werden in dem beigefügten Verzeichnisse die Benennungen der Bauholzsortimente und Dimensionen festgesetzt, von welchen bei Vermeidung, der Zurückweisung, nur in außergewöhnlichen Fällen abgewichen werden darf.

§ 9. Jedem Bauholz-Anschlage ist eine Beschreibung voranzusetzen, welche die Bauunternehmung in Kürze, deutlich und treffend ausdrückt.

In dem Anschlage selbst ist sodann, zu bessern Übersicht, einer bestimmten Ordnung zu folgen und der Vortrag ist für einen Gegenstand zu erschöpfen, ehe zu einem andern übergangen wird.

§ 10. Nur für Neubauten, und für Reparaturen, welche einen großen Teil eines bestehenden Baues betreffen, sind Baupläne beizufügen.

Der Bauplan hat den Grundriß für Erdgeschoß, und alle Stockwerke, einschließlich des Speichers, und einen Querdurchschnitt aufzunehmen. Auf den Grundrissen ist auch der Hirnschnitt der Posten der Riegelwände und der Werksatz der Gebälke anzudeuten.

Von dem Querdurchschnitte wird gefordert, daß er, außer den Stockhöhen, und der Konstruktion des Daches, auch die Disposition der Riegelfache und Holzwände versinnliche.

§ 11. Als Grundmaß ist das metrische vorgeschrieben, indessen können die Bauverständigen, zur Verständlichkeit der Baulustigen den zwölfteiligen bayerischen Fuß, welcher dem Werkschuhe nahe kömmt, beifügen.

Zur Gleichförmigkeit wird ihnen für die Anfertigung der Pläne der Maßstab von der k. Bauinspektion angegeben werden.

§ 12. Da wie seither die Kosten der Anfertigung der Bauanschläge den Berechtigten zur Last fallen, so wird für die damit beauftragten Werkverständigen, das Maximum des Lohnes auf folgende Weise bestimmt.

Für Anschläge zu Neubauten größerer Ausdehnung	fl —.36	Kr.	(jetzt ℳ 1.60)
Für kleinere	„ —.30	„	(„ „ 1.30)
Für größere Reparaturen	„ —.30	„	(„ „ 1.30)
Für kleinere	„ —.24	„	(„ „ 1.—)
Für Risse zu größeren Neubauten .	„ 1.12	„	(„ „ 3.10)
Zu kleineren	„ —.45	„	(„ „ 2.—)
Zu größeren Reparaturen	„ —.36	„	(„ „ 1.60)

§ 13. Die Werkverständigen, welche die Bauanschläge anfertigen, haben die Baukommission bei ihrer zweimaligen Untersuchung zu begleiten und hierbei jedesmal die geforderte Aufklärung zu geben.

So wie es früher üblich war, können sie für die Begleitung nichts in Aufrechnung bringen. —

Die Gebühren der Werksachverständigen sind durch Reg.-Ausschr. vom 27. Oktober 1875 Nr. 11950 M neu geregelt. Die neuen Sätze sind in § 12 in Klammern beigefügt. Des Weitern ist festgesetzt, daß die Werksachverständigen für die Beiwohnung bei der Nachbesichtigung eine Tagegebühr von ℳ 4.30 erhalten.

III. Prüfung der Bauholz-Anschläge.

§ 14. Die zur Prüfung der Bauholz-Anschläge ernannte Kommission wird keine Holzzettel berücksichtigen, welche ihr nicht in der, im § 2 bestimmten Zeit, übergeben worden sind.

Sie wird auf der genauen Erfüllung der in § 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen bestehen, zurückweisen, was nicht der vorgeschriebenen Form entspricht, und überhaupt den Anschlag nach den Bauregeln, dem wirklichen Bedarf, und nach den Grenzen der Servituten berichtigen.

§ 15. Außer den in § 6 Lit. f. g. h. festgesetzten Bauregeln, wird die Kommission noch insbesondere beachten, daß hinsichtlich der Leichtigkeit, womit kürzere Kehlbalken späterhin verschleudert werden können, nur für den untersten Kehlspeicher ein vollständiges Gebälke in Anschlag gebracht werde. Wo bei ungewöhnlicher Höhe des Dachstuhls ein zweites System von Gesperren oder Bindern angelegt werden muß, sind für selbiges nur die liegenden Pfosten, Spannriegel, Dachpfetten und Büge zu bewilligen.

§ 16. Bei ihren Untersuchungen wird die Kommission darauf Bedacht nehmen, daß, vorzüglich in Beziehung auf die Anlage und Einteilung von Neubauten, die polizeilichen Bauregeln in Anwendung gebracht werden. Mit der Berücksichtigung der Dauer ist daher die der Gesundheit und der Sicherheit gegen Brandbeschädigungen zu verbinden. Insbesondere sind die Baulustigen, so viel wie möglich, dahin zu vermögen, daß Scheuern und Stallungen nicht mit den Wohnhäusern in Verbindung kommen, und daß Backöfen von beiden getrennt werden.

§ 17. Da nicht selten die Ergebnisse aus den Gehauen zur Befriedigung sämtlicher Baulustigen nicht hinreichen, und daher ein Teil auf das folgende Jahr hingewiesen werden muß, so wird die Kommission selbe, nach der Dringlichkeit in Klassen ordnen, und diejenigen ausdrücklich bezeichnen, an welche die Auslieferung noch verschoben werden kann. —

Die Forstämter haben bei der Prüfung, da das auf den Staatswaldungen ruhende Recht auf Bauholz in der Regel den Gemeinden zusteht, darauf zu dringen, daß die Frage, ob die Bau-

lustigen als Berechtigte anzusehen sind, in erster Linie untersucht werde und alle Personen, welche den Nachweis nicht erbringen können, daß sie die in Art. 25 der Gemeindeordnung zum Ausdruck gebrachten Eigenschaften nicht besitzen, mit ihren Gesuchen abgewiesen werden, Reg.-Entschl. vom 29. April 1899 Nr. 119 P.

Die geprüften Bauholzanforderungen sind dem Forstamte vorzulegen, welches sie bis längstens 1. November der k. Regierungsfinanzkammer vorzulegen hat, Reg.-Entschl. vom 22. Sept. 1885.

IV. Anweisung und Abgabe der Bauhölzer.

§ 18. Die Anweisung und Abgabe der Bauhölzer hat nur auf die am 10. September erhaltenen Holzzettel, und streng nach der, durch die Kommission vorgenommenen Berichtigung zu geschehen. Jedoch werden unbedeutende Differenzen, welche sich immer aus dem Mangel der genauen Übereinstimmung der Durchmesser und der Länge der Stämme mit den Anschlägen ergeben, nicht beachtet.

Bei der Auswahl und Anweisung der Abschnitte ist immer der rindenkandige Beschlag anzunehmen, und es ist die möglichste Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß jeder Stamm zu dem technischen Zwecke begeben werde, zu welchem er tauglich ist.

§ 19. Zur Verhütung der dadurch zu erwartenden Mißbräuche wird ausdrücklich untersagt, teilweise Abgaben zu machen, und die Bauherren, deren Bedarf nicht ganz befriedigt werden könnte, sind daher auf das nächste Jahr zu verweisen.

§ 20. Die Bestimmungen, daß unter dem Vorwande geliehenes Holz zu ersetzen, und daß vor der Aufführung des untersten Stockes von Steinen, keine Anweisung statt haben darf, sind in ihrer Kraft erhalten. (Außer Wirksamkeit gesetzt durch Reg.-Entschl. vom 10. Oktober 1848 Nr. 13082).

§ 21. Da das mit der Abgabe, nach geringeren Dimensionen als der Bau-Anschlag besagt, verbundene Ersparnis offenbar nur scheinbar ist, und im Gegenteile Quelle des Verlustes wird, weil sie nachträgliche Anforderungen von Durchzügen, Dachriegeln, Forstpfetten und dergleichen veranlassen, so wird hiermit anempfohlen,

daß nicht zu schwaches Holz, namentlich Sparren und Balken begeben werden, welche sich schon unter einer mittelmäßigen Spannung einschlagen.

§ 22. Die k. Forstämter werden die Abgaben nach dem Grade der Dringlichkeit vollführen, welche die Kommission angeben wird, und sie werden diejenigen vor andern auf künftige Anweisungen hinweisen, derer Bedarf als nicht dringend bezeichnet ist.

V. Nachbesichtigung der ausgeführten Bauten.

§ 23. Die Untersuchung der Verwendung der abgegebenen Bauhölzer geschieht durch die, für die Prüfung der Holzzettel bestimmte Kommission, bei Gelegenheit der Prüfung in dem nächsten Jahre, und auf den Grund der Resultate ihrer ersten Untersuchung.

§ 24. Die Verrichtungen bestehen in der genauen Vergleichung des verwendeten mit dem begebenen Holze, und der Art der Verwendung mit dem Zwecke, zu welchem das Holz bestimmt war. Alle Abweichungen werden aufgenommen, und das Protokoll wird demnächst dem betreffenden k. Forstamte übergeben, um, nach Gestalt der Sache, auf gerichtlichem oder administrativem Wege vorzuschreiten.

§ 25. Nicht verarbeitete Hölzer werden in Beschlag genommen, um nach gerichtlich ausgesprochenem Verfalle, sie an andere Berechtigte zu begeben. —

Durch die Reg.-Entschl. vom 15. August 1899 Nr. 882 P ist hinsichtlich der Nachbesichtigung Folgendes angeordnet worden: Bei Neu- und Erweiterungsbauten wird alsbald nach Fertigstellung des Rohbaues durch die Forstbeamten unter Beiziehung der für die Anfertigung der Bauholzspezifikationen aufgestellten Werkverständigen ohne Mitwirkung des Bezirks- und Landbauamts die Nachbesichtigung vorgenommen. Über die Nachbesichtigung ist ein kurzes Protokoll zu errichten, welches mit den Bauholzanforderungen für das kommende Jahr zur Einsicht der k. Regierungsfinanzkammer vorzulegen ist. Wird bei der Nachbesichtigung eine Übertretung der Art. 34 und 39 Ziff. 1 F.-St.-G. entdeckt und erscheint die Konstatierung derselben durch die mit der Prüfung der Bauholzanforderungen betraute Kommission notwendig,

so ist sofort eine zweite Nachbesichtigung durch diese Kommission zu veranlassen und je nach Befund die Strafverfolgung des Berechtigten herbeizuführen. In den Strafanträgen ist der Rückersatz der durch die Tätigkeit der Kommission erlaufenen Kosten vorzusehen. Die Kontrolle über die Verwendung der zur Vornahme von Reparaturen abgegebenen Berechtigungsbauhölzer hat gelegentlich der Prüfung der Bauholzanforderungen stattzufinden. Über das Ergebnis wird ein Protokoll aufgenommen und dem Forstamte übergeben.

Hinsichtlich der Geldvergütungen, die den Bauholzberechtigten im Falle, daß sie sich bei Neubauten oder Reparaturen von Gebäuden der Eisenkonstruktion bedienen oder daß sie durch die Bauordnung zum Massivbau an im Staatswald berechtigten Gebäuden veranlaßt werden, gewährt werden können, siehe die Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. März 1887 Nr. 3192 (Reg.-Entschl. vom 16. März 1887 Nr. 1216 C) und vom 27. Juni 1895 Nr. 10333 (Reg.-Entschl. vom 18. Juli 1895 Nr. 3902 L). Eine Neuregelung dieser Frage steht zurzeit bevor.

Verzeichnis
der bei gewöhnlichen Bauten anzuwendenden Benennungen und Dimensionen.

Benennung der Stücke	Beschlag				Mittlerer Durchm. Rintenkantig		Gleichbedeutende Benennungen, und Benennungen solcher Stücke, welche in die vorangesetzten Sortimente einzubegreifen sind.
	Höhe		Breite				
	Metrisch	Bayerisch 12-teilig	Metrisch	Bayerisch 12-teilig	Metrisch	Bayerisch 12-teilig	
	mm	Zoll	mm	Zoll	mm	Zoll	
Vorzügliche Stücke.							
Durchzug	243	10	292	12	341	11,75	
Mauerlatten	97	4	146	6	160	5,50	
Balken zu Gebälken	219	9	243	10	291	10,00	
Gesimse	219	9	292	12	364	12,50	
Säulen	243	10	243	10	309	10,60	Durchzugpfosten, Fundamentpfosten
Säulen zu Hängwerken	194	8	194	8	248	8,50	

Benennung der Stücke	Beschlag Höhe Metrisch mm	Beschlag Höhe Bayerisch 12-teilig Zoll	Beschlag Breite Metrisch mm	Beschlag Breite Bayerisch 12-teilig Zoll	Mittlerer Durchm. Rintenkantig Metrisch mm	Mittlerer Durchm. Rintenkantig Bayerisch 12 teilig Zoll	Gleichbedeutende Benennungen, und Benennungen solcher Stücke, welche in die vorangesetzten Sortimente einzubegreifen sind.
An Holzwänden.							
Schwellen	146	6	170	7	204	7,00	Stockschwellen, Wandschwellen
Pfetten	146	6	170	7	204	7,00	Wandpfetten, Stockpfetten
Pfosten	121	5	146	6	175	6,00	Wandpfosten
Riegel	121	5	146	6	175	6,00	Stichriegel, Bruſtriegel
Einfassung f. Kammmäntel	146	6	194	8	218	7,50	
Dachstühle mit stehendem Gesperre.							
Schwellen	170	7	194	8	233	8,00	Dachschwellen
Pfosten	170	7	170	7	218	7,50	Spitzpfosten, Tennpfosten
Pfetten	170	7	194	8	233	8,00	Dachpfetten
Spannriegel	170	7	194	8	233	8,00	Dachriegel, Strebebüg, Streben, Tragriegel
Büge	121	5	121	5	160	5,50	Jagbüg, Dachbüg
Dachstühle mit liegendem Gesperre.							
Schwellen	146	6	243	10	254	8,75	Dachschwellen, Bruſtschwellen, Tennschwell.
Pfetten	146	6	194	8	218	7,50	Dachpfette
Liegende Pfosten . .	194	8	243	10	321	11,00	Bundpfosten
Spannriegel	194	8	219	9	279	9,50	Dachriegel, Strebebüg
Büge	146	6	146	6	189	6,50	Jagbüg, Dachbüg
Katzenläufer	170	7	194	8	233	8,00	
Balken für Kehlspeicher	170	7	194	8	233	8,00	Kehlbalken, Stichbalken Stallbalken, Ruthenbalken
Sparren	122	5	122	5	160	5,50	Leisten, Rippen
Grat- und Kehlsparren	146	6	170	7	204	7,00	

ad c insbes. Anlangend den **Brennholzbezug** so gilt, für den Fall, daß dies Bezugsrecht auf das erforderliche Bedürfnis einer Gemeinde lautet, der Grundsatz, daß das Brandholzbedürfnis nur jenes Holzquantum in sich begreift, welches zum Heizen der Stubenöfen und zum Kochen für Menschen und Vieh, sowie für das Heizen des Backofens zum eigenen Bedarfe erforderlich ist, und sich nicht auf jenes Holzquantum erstreckt, welches für eine zum besseren Betriebe einer Landwirtschaft mit dieser in Verbindung gebrachte Branntweinbrennerei oder für eine gewerbsmäßige Bäckerei notwendig ist. Gewerbe und industrielle Werke partizipieren nicht an einer auf das Bedürfnis einer Gemeinde beschränkten Brennholzberechtigung.

Auch bezüglich des Brennholzbezugs ist unterm 15. April 1887 durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer d. J. und der F. (Forstabteilung) eine Instruktion erlassen werden. Diese Instruktion ist in ihrer Gültigkeit jedoch beschränkt auf den sog. Gräfensteiner Bezirk und lautet, wie folgt:

§ 1. Die Bürgermeisterämter von Rodalben, Clausen, Münchweiler, Merzalben und Leimen erlassen am 1. November jeden Jahres in ortsüblicher Weise eine öffentliche Bekanntmachung, daß die zum Brennholzbezuge berechtigten Gemeindeeinwohner ihre Anforderungen für das kommende Jahr binnen 8 Tagen anzumelden haben.

Auf Grund der gemachten Anmeldungen und sonstigen Recherchen werden durch die betr. Bürgermeisterämter sofort spezielle Verzeichnisse über die angemeldeten Berechtigten, sowie über die denselben gebührenden Holzquantitäten gefertigt und während einer Frist von 14 Tagen, welche vorher gleichfalls in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen ist, behufs Einsicht und Reklamation der Berechtigten auf dem Gemeindehause aufgelegt.

Nach Ablauf dieses Termins, mit welchem die Anmeldungen für das nächste Jahr als abgeschlossen zu betrachten sind, prüft der Gemeinderat alsbald die Liste mit den eingebrachten Reklamationen und entscheidet gemäß Art. 25 der Gemeindeordnung über die Zulassung jedes Einzelnen.

Jene Gemeinde-Einwohner, welche der Gemeinderat als nicht berechtigt von dem Anmelde-Verzeichnisse gestrichen hat, sind von dem Gemeinderatsbeschlusse sofort in Kenntnis zu setzen und auf das nach Art. 93 der Gemeindeordnung ihnen zustehende Beschwerderecht an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde aufmerksam zu machen.

§ 2. Die Bürgermeisterämter übergeben längstens bis zum 10. Dezember den einschlägigen k. Forstämtern und zwar: die Bürgermeisterämter Rodalben und Münchweiler dem k. Forstamte Pirmasens-Nord, die Bürgermeisterämter Merzalben und Leimen dem Forstamte Merzalben und das Bürgermeisteramt Clausen dem Forstamte Waldfischbach-Süd, eine beglaubigte Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses, ferner in doppelter Ausfertigung eine nach diesem Beschlusse angefertigte Liste der Berechtigten.

In dieser Liste, für welche das beiliegende Formular sich empfehlen wird, sind nur die vier ersten Rubriken durch das Bürgermeisteramt auszufüllen.

§ 3. Die k. Forstämter, welche das gleiche Beschwerderecht wie den durch den Gemeinderat von dem Anmelde-Verzeichnisse abgestrichenen Personen zusteht, haben ihre etwaigen Reklamationen gegen die in die Liste aufgenommenen Personen möglichst rasch und längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, (Art. 93 der Gemeinde-Ordnung) bei der betr. k. Verwaltungsbehörde unter präziser Angabe der Beschwerdegründe einzureichen.

§ 4. Alle Änderungen an den Bedarfslisten, welche infolge rechtskräftiger Entscheidung der Instanzen nachträglich eintreten, sind Seitens der Bürgermeisterämter den betr. k. Forstämtern schleunigst mitzuteilen.

Die k. Forstämter berichtigen hiernach die Bedarfslisten unter Beifügung der notwendigen Bemerkungen und bezeichnen auf dem Titelbogen der Liste die auf das Klafter treffenden Fabrikationskosten nebst Gegenleistungen; die k. Forstämter Merzalben und Waldfischbach-Süd übergeben sodann dem k. Forstamte Pirmasens-Nord und zwar längstens bis zum 25. Januar die beiden Bedarfslisten, sowie eine Übersicht, welche für jeden Schlag den

mutmaßlichen Anfall von Berechtigungsbrennholz und zugleich einen Verteilungsvorschlag enthält. Am gleichen Termine übergibt das k. Forstamt Johanniskreuz dem k. Forstamte Pirmasens-Nord die letzterwähnte Übersicht.

§ 5. Auf Grund der von den k. Forstämtern eingereichten Verzeichnisse ermittelt das k. Forstamt Pirmasens-Nord den Gesamtbedarf von Berechtigungsholz, repartiert denselben auf die k. Forstämter des Berechtigungsbezirkes und teilt den k. Forstämtern Johanniskreuz, Merzalben und Waldfischbach-Süd, spätestens am 5. Februar alljährlich das Holzquantum mit, welches diese Ämter herzurichten haben.

§ 6. Sobald die Schläge, in welchen Berechtigungsbrennholz hergerichtet wird, beendigt sind, spätestens aber am 15. April haben die k. Forstämter Johanniskreuz, Merzalben und Waldfischbach-Süd das Holzquantum, welches in den einzelnen Gehauen angefallen ist, dem k. Forstamte Pirmasens-Nord anzuzeigen. Dieses stellt sodann auf Grund dieser Anzeigen und des Ergebnisses an Berechtigungsbrennholz im eigenen Bezirke eine Übersicht der vorrätigen Berechtigungsbrennhölzer auf und übergibt diese mit einem Vorschlage zur Verteilung der Gehaue unter die berechtigten Gemeinden dem k. Bezirksamte.

§ 7. Das k. Bezirksamt setzt sofort einen Tag zu dieser Verteilung fest, beruft hierzu die Vertreter der berechtigten Gemeinden und teilt dem k. Forstamte Pirmasens-Nord das Resultat der Verhandlungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, in kürzester Zeit mit.

§ 8. Der Verteilungsverhandlung hat auf Einladung des k. Bezirksamtes auch der Vorstand des k. Forstamtes Pirmasens-Nord beizuwohnen; derselbe hat hierbei die nötigen Aufschlüsse über Lage und Entfernung der Schläge, aus welchen das Berechtigungsholz zur Verteilung gelangt, zu geben und das Resultat der Verhandlungen vorzumerken.

Die Verteilung steht unter Leitung des Bezirksamtes den Vertretern der Gemeinden zu. Einigen sich dieselben nicht, so hat das k. Bezirsamt die Verteilung alsbald vorzunehmen.

§ 9. Sobald dem k. Forstamte Pirmasens-Nord die Verteilung der Schläge auf die betr. Gemeinden bekannt gegeben ist, verständigt dasselbe die einschlägigen k. Forstämter, sendet die beiden Bedarfslisten an die betr. Bürgermeisterämter, welche diese Listen nach genommener Kenntnis und nach Ausfüllung der Rubrik „Hebgebühr" auf den Titelbogen an den Einnehmer als Erhebungsbelege übermitteln.

Können die gemäß § 10 in den einzelnen Gemeinden zu betätigenden Erhebungen nicht an den gewöhnlichen Hebtagen vorgenommen werden, so hat der Einnehmer außer den Hebgebühren die in § 20 der Gemeinde-Rechnungsvorschriften, resp. in dem Regierungsausschreiben vom 29. Dezember 1875 festgesetzte Tagebühr anzusprechen, deren Betrag mit den Hebgebühren zu 4% nach Verhältnis auszuschlagen ist.

§ 10. Auf grund der in vorhergehendem § 9 bezeichneten Listen hat der Einnehmer spätestens 14 Tage nach deren Empfang die Gegenleistungen und Fabrikationskosten von den einzelnen berechtigten Holzempfängern in den betr. Gemeinden zu erheben.

Der Einnehmer hat zu diesem Zwecke vorher den Bürgermeister oder Adjunkten der Gemeinde zu ersuchen, den Hebtag und die für die einzelne Holzabgabe zu entrichtenden Beträge spätestens 5 Tage vorher bekannt zu machen und diese Bekanntmachung am Erhebungstage zu wiederholen.

§ 11. Behufs der Zahlung werden die in der Liste enthaltenen Bezugsberechtigten der Reihe nach aufgerufen. Sie haben die ihre Gabe betreffenden Kostenbeträge ganz zu entrichten, oder die betr. Rate, wenn sie nur einen Teil der Gabe in Empfang nehmen wollen. Sind sämtliche in der Liste enthaltenen Berechtigte aufgerufen, so erfolgt ein nochmaliger Aufruf aller Personen, die noch nicht bezahlt haben; bleibt dieser Aufruf fruchtlos, so wird die Erhebung geschlossen.

Bei Gelegenheit der Erhebung werden von dem Einnehmer die definitiven Zahlen

a für die einzelnen Holzquantitäten, welche nach Entrichtung der Fabrikationskosten und Gegenleistungen wirklich abzugeben sind,

b) für die von den einzelnen Empfängern bezahlten Fabrikationskosten und Gegenleistungen,

c) für die gesetzlichen Hebgebühren des Einnehmers,

in die betr. Rubriken 5, 6 und 7 eingestellt.

Nachzahlungen, Teilzahlungen und Borgfristen werden nicht gestattet. Die Nichtbezahlung des auf die betr. Gabe oder deren Teil treffenden Geldbetrages wird als Verzichtleistung auf den Holzbezug für das laufende Jahr angesehen.

Quittungen werden nur auf besonderes Verlangen erteilt.

§ 12. Nach Beendigung der Erhebung sendet der Einnehmer ein Exemplar der Listen mit den darin verzeichneten Erhebungs-Ergebnissen dem Bürgermeisteramte ein, welches die Liste nach Einsichtnahme dem k. Forstamte Pirmasens-Nord mitteilt, vorher aber sein Gemeinde-Einnahmen-Kontroll-Register nach Maßgabe der wirklichen Erhebungen richtig stellt.

Wenn ein Teil der Berechtigten wegen unterlassener Zahlung der Fabrikationskosten und Gegenreichnisse auf das ihnen gebührende Rechtholz verzichtet und hierdurch das abzugebende Holzquantum im Vergleiche zu der bezirksamtlichen Repartition sich minderer stellt, so nimmt das Forstamt Pirmasens-Nord nötigenfalls im Benehmen mit den einschlägigen k. Forstämtern, die hierdurch notwendig gewordenen Abstriche an den einzelnen Schlägen, welche den betr. Gemeinden zugefallen sind und resp. an den aus jenen Schlägen zu deckenden Holzquantitäten, vor.

Hierauf macht das k. Forstamt Pirmasens-Nord den betr. k. Forstämtern die erforderlichen Mitteilungen und gibt die Bedarfslisten an die Bürgermeisterämter zurück.

§ 13. Die k. Forstämter fertigen sodann Schlagregister-Auszüge, welche das benötigte Holzquantum nach Nummern und Klafterzahl enthalten, an und übergeben dieselben den betr. Bürgermeisterämtern, welche die Verteilung an die Berechtigten nach Maßgabe der von dem k. Forstamte Pirmasens-Nord zurückerhaltenen Bedarfslisten und nach Beschluß der Gemeinderäte vorzunehmen und bei jeder Nummer des Schlagregister-Auszuges den Empfänger einzustellen haben.

§ 14. Sobald diese Verteilung durchgeführt ist, längstens aber am 15. Juli, sendet der Bürgermeister die Bedarfsliste wieder an das k. Forstamt Pirmasens-Nord, in dessen Akten diese fortan verbleibt, die Schlagregister-Auszüge dagegen an das betr. k. Forstamt zurück, welches die Holzabfuhrscheine anfertigt, das Protokoll über die Rechtholzverteilung vorbereitet und dem Bürgermeisteramte Zeit und Ort der Zusammenkunft behufs der Überweisung im Walde, sowie den Abfuhrtermin zur Publikation in der Gemeinde mitteilt.

§ 15. Der Überweisung des Berechtigungsholzes hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beizuwohnen und haben die Berechtigten nach Vollzug derselben gegen Aushändigung des Holzabfuhrscheines den Empfang im Berechtigungs-Verteilungs-Protokolle durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Für jene Berechtigten, welche sich zur Holzüberweisung nicht einfinden, unterschreibt der Vertreter der Gemeinde und empfängt die betr. Holzabfuhrscheine.

Vom Tage der Überweisung beginnend sitzt das Holz auf Gefahr der Berechtigten im Walde.

§ 16. Das k. Rentamt erhält durch das einschlägige k. Forstamt Mitteilung über die erhobenen Fabrikationskosten und Gegenreichnisse und läßt sich dieselben von dem betreffenden Einnehmer abliefern.

§ 17. Verrechnungs- und Erhebungs-Einweisung geschehen in der bisherigen Weise auf Grund der vorschriftsmäßigen Designationen.

§ 18. Die Berechtigungssteuer und auf dieselbe treffenden Umlagen haben die in dem bezüglichen Jahre an der Berechtigung Teil nehmenden Gemeindebürger an den Fälligkeitsterminen an den Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu entrichten.

Zu diesem Zwecke erteilt das Bürgermeisteramt im Benehmen mit dem Gemeinderate die Berechtigungssteuer und die darauf ruhenden Umlagen nebst den Hebgebühren des Einnehmers mit 4% auf die zu Brennholz und Bauholz Berechtigten und diese Berechtigung ausübenden Einwohner des betr. Jahres nach Verhältnis der Teilnahme.

Das Bürgermeisteramt der betr. Gemeinde hat alljährlich die bezügliche Heblifte selbst anzufertigen und dem Gemeinde-Einnehmer rechtzeitig zur Erhebung zuzustellen.

Über sämtliche mit den Waldberechtigungen zusammenhängenden Verrechnungen haben die Einnehmer für jede Gemeinde eine besondere Nebenrechnung im Anhange an die gewöhnliche Gemeinderechnung zu stellen.

Anm. 6. Zu bemerken ist noch, daß die Staatsforstverwaltung neuerdings den Umfang und die Ausübung von Forstberechtigungen mehrfach durch besonderen Vertrag geregelt hat. Derartige Verträge wurden z. B. abgeschlossen mit der sog. Reichswaldgenossenschaft, deren Berechtigungen sich beziehen auf die Staatswaldungen des Forstamts Landstuhl und große Teile der Forstämter Hohenecken und Kaiserslautern-West, ferner mit den im Stumpfwald berechtigten Gemeinden, den Gemeinden der sog. Neungemärkerei (Ramsen, Albsheim, Obrigheim, Hettenleidelheim, Eisenberg, Colgenstein, Heidesheim, Stauf, Obersülzen, Mertesheim, Mühlheim, Grünstadt, Asselheim und Wattenheim), ferner mit den sog. Waldgemarkgemeinden Mehlingen, Neukirchen und Baalborn hinsichtlich der Berechtigungen im Forstkomplexe Waldgemark, Forstamt Otterberg.

Allgemeine Erschwerungsgründe.

Art. 10.

Folgende Umstände sollen außer den in den einzelnen Artikeln vorkommenden besonderen Erschwerungsgründen als allgemeine Erschwerungsgründe beim Forstfrevel gelten;

1. Wenn der Frevler nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang den Frevel im Walde verübte;
2. wenn der Frevel an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen begangen wird;

3. wenn er mit Unkenntlichmachung des Frevlers begangen wird;
4. wenn der Frevler sich der Säge statt der Axt bedient, oder stehendes Holz ausgräbt;
5. wenn der vom Forstdiener nicht erkannte Frevler, obwohl angerufen und zum Stehenbleiben aufgefordert, sich gleichwohl entfernt;
6. wenn der Frevler die Angabe des Namens und Wohnortes verweigert, oder eine falsche Angabe macht;
7. wenn gepfändete Gegenstände demjenigen, welcher sie gepfändet hat, ohne Gewaltanwendung hinweggenommen werden, um sie den Folgen der Pfändung zu entziehen;
8. wenn der beim Frevel betroffene Frevler den angefangenen Frevel fortsetzt, trotz der Warnung des Forstdieners;
9. wenn der Forstfrevler rückfällig wird. Der Rückfall gilt jedoch nur dann als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstfrevels zu einer Strafe verurteilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurteilung einen abermaligen oder mehrere Forstfrevel von was für immer einer Art begeht.
10. Als weiterer allgemeiner Erschwerungsgrund beim Forstfrevel soll auch der Umstand gelten, wenn der Frevel in der Absicht verübt wurde, um die auf solche Art gewonnenen Waldprodukte in Natur oder verarbeitet, ganz oder teilweise, zu verkaufen oder zu veräußern.

Diese Absicht wird gesetzlich vermutet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Waldprodukte und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung dienen können.

Anm. 1. Das Forststrafgesetz unterscheidet zwischen allgemeinen und besonderen Erschwerungsgründen. Die allgemeinen sind in Art. 10 aufgeführt und beziehen sich auf alle Frevelgattungen, während die besonderen mit Beziehung auf bestimmte Frevel statuiert und bei den einzelnen Artikeln normiert sind, z. B. 23 Abs. 3, 28 Abs. 2. Der Art. 21 enthält einen allgemeinen Erschwerungsgrund für die Holzentwendungen. Die Erschwerungsgründe sind in den Forstrügeverzeichnissen ausdrücklich anzugeben, Vollz.-Vorschr. § 9 Abs. 2, 36 Abs. 3.

Anm. 2. Zu Ziff. 1: Nachtfrevel erschweren den Forstschutz und sind nicht leicht zu entdecken. Ihre Verübung bekundet auch eine größere Intensität und Geflissenheit des ungesetzlichen Willens. Ziff. 1 setzt eine in der Natur begründete, feste und leicht bestimmbare Grenze fest.

Zu vergl. Art. 31 Ziff. 4 „welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten". Hier ist der allgemeine Strafschärfungsgrund Tatbestandsmerkmal eines speziellen Frevels und kommt deshalb als Strafschärfungsgrund nicht in Betracht.

Anm. 3. Zu Ziff. 2: Die Sonn- und Feiertagsfrevel erschweren ebenfalls den Forstschutz und sind schwieriger zu entdecken, da das Forstpersonal im Allgemeinen an den zur Ruhe und Feier bestimmten Tagen ebenfalls ruhen und feiern darf.

Außer den Sonntagen sind in der Pfalz den Katholiken und Protestanten gemeinsame gesetzliche Feiertage: der erste und zweite Weihnachtstag, der zweite Ostertag, Christi Himmelfahrt, der zweite Pfingsttag, der Neujahrstag. Gesetzliche Feiertage der Katholiken sind außerdem noch: Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Fronleichnam, für die Protestanten: Charfreitag.

Unter Ziff. 2 fallen in katholischen Orten: die Sonntage die gemeinsamen und die katholischen gesetzlichen Feiertage, in

protestantischen Orten: die Sonntage, die gemeinsamen Feiertage und der Charfreitag, in konfessionell gemischten Orten: die Sonntage und die gemeinsamen Feiertage. Katholische und protestantische Feiertage kommen hier nur in Betracht, wenn diesbezügliche örtliche Vereinbarungen bestehen. Ob ein Ort katholisch, protestantisch oder konfessionell gemischt ist, ist Tatfrage. Geburts- und Namensfest des Königs und des Prinzregenten fallen nicht unter Ziff. 2, da an diesen Tagen eine allgemeine Geschäftsruhe nicht eintritt.

Anm. 4. Zu Ziff. 3: Die Unkenntlichmachung verrät größere Schlauheit und vorbedächtigere Überlegung, erschwert die Entdeckung und ermutigt zu Widersetzlichkeit. Insbesondere kommt hier in Betracht das Vermummen und das Färben des Gesichts.

Anm. 5. Zu Ziff. 4: Die Anwendung der Säge und das Ausgraben verursachen weniger Geräusch als der Gebrauch einer Axt und erschweren deshalb die Entdeckung. „So einer heutt (haut), so rufft er", zu vergl. Grimm Weisthümer III, 591 und Rechtsaltertümer S. 47.

Ist der Frevel mittels Anwendung der Säge begangen worden, so wird nicht zwischen stehendem und liegendem Holz unterschieden. Demnach liegt der Erschwerungsgrund der Ziff. 4 auch vor, wenn die Säge zur Entwendung eines bereits vom Winde gestürzten Baumes benutzt wird, zu vergl. Stenglein Zeitschr. Bd. III S. 302.

Anm. 6. Zu Ziff. 5 und 6: Durch dies Verhalten gibt der Frevler seine Widerspenstigkeit zu erkennen und erschwert dem Forstschutzpersonal seine Diensterfüllung. Im Falle der falschen Namensangabe kommt § 360 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. nicht zur Anwendung.

Anm. 7. Zu Ziff. 7: In einem derartigen Verhalten eines Frevlers ist ein Widerstreben gegen die gesetzliche Ordnung zu erblicken, das eine Schärfung der Strafe nach sich ziehen muß. Im Falle der Gewaltanwendung kommen die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung.

Im Falle der Ziff. 7 kommt § 137 R.-St.-G.-B. nicht zur Anwendung, zu vergl. hierher Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. V

Beil. S. 77, O.-G.-H. Bd. V, 517, O.-L.-G. Bd. II, 397, Bd. VIII, 186. Siehe auch Art. 43 Anm. 1.

Anm. 8. Zu Ziff. 8: Dies Verhalten des Frevlers ist ein Zeichen von besonderer Dreistigkeit und von hartnäckigem Trotze gegen das Gesetz.

Über die Auslegung dieser Vorschrift vergl. auch Oberstes L.-G. Bd. II, 180.

Anm. 9. Zu Ziff. 9: Der Rückfällige bekundet einen höheren Grad von hartnäckigem Trotze gegen das Gesetz und von Intensität des gesetzwidrigen Willens. Die strafschärfende Wirkung des Rückfalls ist auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt. Rückfall liegt nicht vor, wenn der vorhergegangene Strafbefehl oder das vorhergegangene Urteil erst nach Begehung des neuerlichen Frevels rechtskräftig wurden, zu vergl. O.-L.-G. Bd. IX, 152.

Hinsichtlich der Konstatierung des Rückfalles zu vergl. Art. 73, § 36 Vollz.-Vorschr., ferner Stenglein Zeitschr. Bd. IX, 147, Samml. w. Entsch. Bd. III, 468 und Art. 40 Anm 2.

Anm. 10. Zu Ziff. 10: Ein Freveln in Veräußerungsabsicht führt sehr leicht zur gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Begehung von Forstfreveln und muß deshalb schärfer gestraft werden, da der Frevel, sobald er über die Befriedigung des eigenen Bedürfnisses des Frevlers hinausgeht und zum gewerbsmäßigen wird, keine Grenze mehr kennt.

Da der Beweis beim Nichtvorliegen eines Geständnisses in vielen Fällen nicht zu führen wäre, so ist die gesetzliche Vermutung des Abs. 2 in Ziff. 10 geschaffen worden. Bezüglich der Veräußerung von Frevelholz, zu vergl. Art. 39 Ziff. 2. Wenn neben der Bestrafung eines Forstfrevels zugleich auch Bestrafung wegen Veräußerung des durch diesen Frevel erlangten Gegenstandes, Art. 39 Ziff. 2, zu erfolgen hat, ist die bei der Verurteilung der Entwendung vorhanden gewesene Veräußerungsabsicht nicht als Straffchärfungsgrund anzusehen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. III S. 221. Zu vergl. hierher auch § 15 der Vollzugsvorschriften.

Art. 11.

Die Wirkung eines oder mehrerer bei einem Forstfrevel zusammentreffenden Erschwerungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß und bei mehreren Erschwerungsgründen bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Das Maximum der Haftstrafe darf jedoch nie überschritten werden; eben so wenig das in Art. 3 Abs. 3 festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen.

Anm. 1. Die einfache Strafe ist die, welche nach den speziellen Strafbestimmungen der einzelnen Artikel festzusetzen ist. Kommt bloß ein allgemeiner Erschwerungsgrund in Frage, so muß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden. Diese Erhöhung um die Hälfte ist im Falle des Vorliegens nur eines allgemeinen Erschwerungsgrundes das Minimum und das Maximum. Liegen dagegen mehrere allgemeine Erschwerungsgründe vor, so muß die einfache Strafe mindestens um die Hälfte und kann bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden. Der Richter hat also im Falle des Zusammentreffens mehrerer allgemeinen Erschwerungsgründe einen Spielraum.

Sind mehrere Delikte begangen und kommt für jedes von ihnen ein Erschwerungsgrund in Betracht, so wird jede Einzelstrafe erhöht, wobei bezüglich der Haftstrafe Art. 7 zu beachten ist.

Anm. 2. Der Abs. 2 ist lediglich zur Vermeidung von Zweifeln beigesetzt.

Haftung für Strafen, Schaden und Kosten.

Art. 12.

Der Straffällige haftet außer der Strafe auch für allen durch seinen Frevel veranlaßten Schaden und ist in die Kosten zu verurteilen, welche auf die Verfolgung und Aburteilung der strafbaren Handlung erlaufen.

Der Ersatz für den Wert des entwendeten Gegenstandes, so weit derselbe, falls ihn der Eigentümer zurückerhielt, hierzu nicht hinreicht, und für den sonst etwa erlittenen Schaden richtet sich nach den Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes und nach den Wertbestimmungstabellen.

Doch bleibt dem Beschädigten sein Recht für den etwa behaupteten Mehrbetrag zur Geltendmachung auf dem gewöhnlichen Zivilwege vorbehalten.

Zu vergl. § 18 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Neben der Bestrafung trifft den Frevler auch die Haftung für allen durch seinen Frevel verursachten Schaden. In Ansehung der positiven Regelung der Schadenersatzfrage zerfallen die Bestimmungen des Forststrafgesetzes in drei Gruppen:

a) Die Gruppen, in der zwischen Werterſatz und Schadenersatz zu unterscheiden und entweder auf beide zusammen oder nur auf Wertsersatz zu erkennen ist, z. B. Art. 18, 19, 22. Im Sinne dieser Bestimmungen versteht man unter Wert den Sachwert der dem Waldeigentümer verlorenen oder beschädigten Sache bezw. die Wertsminderung, die dieselbe erlitten hat, und unter Schaden den besonderen Vermögensnachteil, welcher dem Waldbesitzer durch den Frevel außerdem entsteht z. B. bei Entwendung von grünem Holze infolge der durch die Störung des Wachtums und Bestandes bedingten Beeinträchtigung des Waldertrags, bei der Entwendung von gefälltem Holze infolge des vergeblichen Aufwandes an Mühe und Kosten auf die Fällung des Holzes.

b) Die Gruppe, bei der von Schadenersatz im Allgemeinen — wie in Abs. 1 des Art. 12 — geredet wird, z. B. Art. 26, 30, 31. Schadenersatz ist hier im weiteren Sinne des Wortes gebraucht und begreift den Ersatz für allen Schaden, den der Waldeigentümer durch den Frevel erlitten hat.

c) Die Gruppe der Bestimmungen, welche keine ausdrückliche Vorschrift über Schadenersatz enthalten z. B. Art. 34. In allen Fällen, für welche nicht schon im Forststrafgesetze selbst eine

ausdrückliche auf Schadenersatz bezügliche Bestimmung besteht, ist nach den Grundsätzen des materiellen Rechtes zu prüfen, ob und wie viel Schaden durch den Frevler verübt worden ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VII, 484, Oberstes L.-G. Bd. I, 256, 409.

Anm. 2. Ist die Höhe des Schadens im Gesetze durch Hinweis auf die Wertbestimmungstabelle, siehe Art. 3, oder sonstwie festgelegt, so ist die Verurteilung zum Schadenersatze vom Nachweise eines Schadens unabhängig.

Der Frevler ist zum Schaden- bezw. Werterſatze auch dann zu verurteilen, wenn der durch den Frevel Beschädigte noch nicht ermittelt ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. X, 21.

Besteht ungeachtet einer Freisprechung wegen Forstfrevels noch ein Schadenersatzanspruch z. B. bei Verjährung der Strafklage, so kann das Forstrügegericht über den Schadenersatzanspruch nicht erkennen, sondern es ist derselbe im Zivilrechtswege zu verfolgen, zu vergl. O.-G.-H. Bd. VI, 247.

Anm. 3. Unter dem Werte des entwendeten Gegenstandes versteht das Gesetz den Wert, wie er sich aus der ohne Rücksichtnahme auf das individuelle Interesse des Waldeigentümers hergestellten Wertbestimmungstabelle, siehe Art. 3, ergibt. Nur dieser Wert ist Gegenstand strafrichterlicher Bemessung. Ein allenfallsiger Mehrwert kann nach Art. 12 Abs. 3 nur vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden.

Bei Forstfreveln durch Entwendung ist der Beschädigte verpflichtet, sich den Wert des zurückempfangenen Gegenstandes entsprechend anrechnen zu lassen. Hier kommt insbesondere in Betracht, daß der gefrevelte Gegenstand beschlagnahmt wird. Erfolgt eine Beschlagnahme, so ist sie bei der Bestimmung des Wertansatzes im Rügeverzeichnisse vorzumerken. Für einen durch Forstfrevel entwendeten, dem Waldeigentümer wieder zurückerstatteten Gegenstand kann vor dem Strafrichter Werterſatz nur insoweit gefordert werden, als die Zurückerstattung nach der einschlägigen Wertbestimmungstabelle für den Eigentümer keinen vollen Ersatz des Wertes bildet. Der Strafrichter hat also in jedem einzelnen Falle zu prüfen und festzustellen, ob die Rückerstattung dem Eigentümer vollen Ersatz gewährt oder ob und inwieweit der Eigentümer etwa

wegen nicht vollständiger Rückgabe des Entwendeten oder wegen einer seit der Entwendung eingetretenen Wertsminderung der Sache durch den Rückempfang derselben einen vollen Ersatz nicht erhält. Welchen Wert die Sache hat, das bemißt der Strafrichter aus der Wertbestimmungstabelle, O.-L.-G. Bd. I, 319, Stenglein Zeitschr. Bd. IV, 349. Was in dem Falle, wenn der Beschädigte einen Teil des Entwendeten zurückerhalten hat, die Berechnung der Strafe betrifft, so gilt, daß der Berechnung der Strafe nicht bloß der Wert desjenigen Teils des Entwendeten zu Grunde gelegt wird, welchen der Beschädigte nicht mehr zurückempfangen hat, sondern der Wert des Entwendeten überhaupt nach Maßgabe der Wertbestimmungstabelle zu Grunde zu legen ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, 55, III, 208, IV, 544.

Anm. 4. Bezüglich eines durch Mehrere verübten Frevels siehe Art. 8.

Anm. 5. Die Kosten. Unzulässig ist die Verurteilung des Frevlers in die Kosten des Strafvollzugs. Diese fallen der Staatskasse zur Last, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. II, 233, O.-G.-H. Bd. IV, 484, O.-L.-G. Bd. III, 492.

Dem Zivilverantwortlichen, der nicht „straffällig", siehe Abs. 1 des Art. 12, ist, dürfen die Kosten der Verfolgung und Aburteilung nicht auferlegt werden. Er ist nur hinsichtlich der Kosten, welche durch das Verfahren gegen den Frevler selbst entstehen, für haftbar zu erklären, zu vergl. O.-L.-G. Bd. III, 559, V, 82. Der Zivilverantwortliche darf auch dann nicht zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden, wenn zum Zwecke der Entscheidung über seine Haftung ein besonderes Verfahren stattgefunden hat, z. B. er hat allein und nicht auch der Frevler Einspruch eingelegt, zu vergl. O.-L.-G. Bd. X, 39. Hat jedoch der Zivilverantwortliche allein Berufung oder Revision eingelegt, so greift § 505 R.-St.-P.-O. Platz, da für die Kosten eines Rechtsmittels die R.-St.-P.-O. maßgebend ist, zu vergl. Oberstes L.-G. Bd. I, 149 und O.-L.-G. Bd. I, 314, Bd. III, 574.

Bezüglich des Falles, daß in der ersten Instanz ein Ausspruch über die Kosten nicht erlassen wurde und der Frevler allein Berufung eingelegt hat, siehe Samml. w. Ensch. Bd. II, 233.

Hinsichtlich des Falles, daß die Aburteilung mehrerer Frevler, bei denen die Voraussetzungen des Art. 8 nicht zutreffen und deren Taten als selbständige und von einander unabhängige sich darstellen, verbunden wird, siehe O.=G.=H. Bd. IX, 513.

Nach Art. 27 des bayr. Gebührengesetzes in seiner Fassung vom 11. November 1899 hat in dem Forstrügeverfahren das Reichsgerichtskostengesetz nach Maßgabe der in Art. 28 bis 31 des Gebührengesetzes getroffenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Art. 13.

Als zivilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Wert= und Schadensersatz, dann für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffs, wo ein solcher statt hat, — mitzuverurteilen:

1. die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2. die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheirateten Kinder (leibliche Kinder, Stief=, Adoptiv= und Pflegekinder);
3. Die Vormünder und Pfleger sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4. die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5. die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;

6. die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah.

Diese dritten Personen sind von der Haftung für die Geldstrafe frei, wenn sie aus Anlaß des betreffenden Frevels selbst auf Grund des § 361 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden, und von jeder Zivilverantwortlichkeit dann, wenn sie dartun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Die Zivilverantwortlichkeit ist eine dem Forststrafgesetze eigentümliche, zum Teil auf zivilrechtlichen, zum Teil auf forstpolizeilichen Erwägungen beruhende Haftung für die Folgen eines fremden Verschuldens. Die Reichsgesetzgebung steht der Konstituierung einer derartigen Haftbarkeit weder vom zivilrechtlichen noch vom öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte aus im Wege, zu vergl. Art. 107 Einf.-Ges. zum B.-G.-B., § 2 Abs. 2 Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. und § 361 Ziff. 9 Abs. 1 Satz 2 R.-St.-G.-B.

Die Haftbarkeit des Zivilverantwortlichen ist stets, auch insoweit sie sich auf die gegen den Frevler ausgesprochene Geldstrafe bezieht, rein zivilrechtlicher Natur und stellt sich nicht als Strafe dar.

Aus der rechtlichen Natur der Zivilverantwortlichkeit folgt:

a) die Haftbarkeit der zivilverantwortlichen Person erstreckt sich auf den vollen Betrag der gegen den Frevler erkannten Strafe auch dann, wenn diese wegen der in der Person des Frevlers gelegenen allgemeinen Erschwerungsgründe erhöht worden ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 457.

b) die Zivilverantwortlichkeit tritt auch ein, wenn der Zivilverantwortliche bei dem betreffenden Frevel der Person, für die er zivilverantwortlich ist, mitgewirkt, Art. 8, und dadurch selbst einen Frevel begangen hat, zu vergl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII, 318, Stenglein Zeitschrift n. F. Bd. I Beibl. 49, O.-L.-G. Bd. I, 310.

c) der Zivilverantwortliche haftet auch dann, wenn in Ansehung des von dem Täter begangenen Frevels ein die Strafbarkeit des Zivilverantwortlichen, wenn er in dieser Sache selbst als Täter angeklagt wäre, ausschließender Umstand gegeben ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 310.

Anm. 2. Die gesetzliche Voraussetzung der Zivilverantwortlichkeit im Strafverfahren ist **einmal**, daß der Frevler, für den der Zivilverantwortliche zu haften hat, die Tat **verübt** hat und **ferner**, daß der Frevler wegen dieser Tat im Strafverfahren **verurteilt** worden ist, zu vergl. Stenglein Zeitschrift Bd. VI, 110, 202, Bd. VII, 183, Samml. w. Entsch. Bd. II, 1, O.-G.-H. Bd. VI, 489, O.-L.-G. Bd. II, 189, Bd. IV, 209, Bd. VIII, 22, 201, Oberstes L.-G. Bd. I, 145. Daraus folgt:

a) Wenn der Zivilverantwortliche allein Einspruch oder Berufung einlegt, der Frevler, für den er haftet, sich bei dem Strafbefehl oder dem Urteil erster Instanz beruhigt hat und Strafbefehl oder Urteil gegen ihn rechtskräftig geworden sind, so ist bei der Verhandlung über den Einspruch oder in der Berufungsinstanz doch zu prüfen, ob die Verurteilung des Frevlers zu Rechte erfolgt ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, 189.

b) Ein Vater, der sein unter 12 Jahre altes Kind von der Begehung eines Forstfrevels abzuhalten unterließ, kann neben der Bestrafung aus § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. nicht für zivilverantwortlich für Schaden- und Werterſatz erklärt werden. Dem Beschädigten bleibt in diesem Falle der Zivilrechtsweg, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VIII S. 24.

c) Wird der Frevler auf den von ihm eingelegten Einspruch oder auf die von ihm ergriffene Berufung hin freigesprochen, so fällt damit von selbst die ausgesprochene Zivilverantwortlichkeit weg, auch wenn der Zivilverantwortliche sich bei dem Strafbefehl oder dem Urteil beruhigt hat. Die Haftbarkeit des mit mehreren Frevlern verurteilten Zivilverantwortlichen für Geldstrafen und Kosten beschränkt sich, wenn in der höheren Instanz ein Teil der Frevler freigesprochen worden ist, auch ohne ausdrücklichen Ausspruch des Gerichts auf den Betrag der auf die übrigen Frevler treffenden Geldstrafen und Kosten, zu vergl. O.-L.-G. Bd. IV, 205.

Anm. 3. Es kann auch vorkommen, daß mehrere Zivilverantwortliche bei einem Falle vorhanden sind. Dann können sie entweder alle verurteilt werden, oder es kann der eine oder der andere ausgewählt werden. Maßgebend wird in letzterem Falle der Grad des Verschuldens sein.

Anm. 4. Die Statthaftigkeit des Rückgriffs bemißt sich nach dem zwischen dem Frevler und dem Zivilverantwortlichen bestehenden Rechtsverhältnis und dem Zivilrechte, zu vergl. § 840 Abs. 2 B.-G.-B. Der Rückgriff wird insbesondere in Frage kommen in den Fällen der Ziff. 4, 5 und 6. Der Rückgriff erstreckt sich auf die gezahlten Strafen, Kosten, Werts- und Schadensersatzbeträge. Siehe auch O.-G.-H. in Zivils. Bd. VII, 1037.

Bezüglich des Entschädigungsanspruchs forststrafgerichtlich verurteilter Dienstboten gegen ihre Dienstherrschaft, siehe O.-G.-H. in Zivils. Bd. IV, 618.

Anm. 5. Wenn in Abs. 1 gesagt ist, daß die Zivilverantwortlichen „vorzuladen" sind, so bezieht sich dies auf den Fall, daß eine Hauptverhandlung stattfindet. Erfolgt die Erledigung der Sache durch Strafbefehl, so ist selbstredend für eine Vorladung kein Raum.

Auf alle Fälle muß das Gericht, sei es durch Strafbefehl oder Urteil, die Zivilverantwortlichkeit aussprechen. Ohne ausdrücklichen Ausspruch wäre die Exekution gegen eine an und für sich zivilverantwortliche Person unzulässig.

Anm. 6. Bezüglich der Kostenfrage siehe Art. 12 Anm. 5.

Anm. 7. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs gegen den Zivilverantwortlichen siehe Art. 14.

Anm. 8. Zu Ziff. 1: Die Ehefrau ist nach B.-G.-B. der Gewalt des Ehemannes nicht unterstellt. Auf Grund Art. 107 Einf.-G. zum B.-G.-B. ist es jedoch der Landesgesetzgebung gestattet, den Ehemann für zivilverantwortlich hinsichtlich der Frevel seiner Ehefrau zu erklären. Vermag der Ehemann aber darzutun, daß die Ehefrau ohne sein Wissen oder trotz der Geltendmachung seines Einflusses als Haupt der Familie den Frevel verübt hat, daß er also den Frevel seiner Ehefrau, die seiner Gewalt nicht unterstellt ist, nicht verhindern konnte, so ist der Ehemann auf Grund Abs. 2 des Art. 12 nicht für zivilverantwortlich zu erklären. Ob der

Ehemann im einzelnen Falle haftet, ist eine Frage tatsächlicher Natur, wobei insbesondere zu beachten ist, ob die gefrevelten Gegenstände im gemeinsamen Haushalte verwendet wurden, ob der Ehemann ortsanwesend ist, ob die Haushaltung oder die Wirtschaft derartig sind, daß die sich in ihnen abspielenden Vorgänge von dem Ehemann übersehen und kontrolliert werden können, ob die Eheleute eine getrennte Haushaltung führen. Der Ehemann haftet grundsätzlich. Es ist seine Sache darzutun, daß er den Frevel seiner Ehefrau nicht verhindern konnte. Es wäre eine Gesetzesverletzung, den Ehemann ohne Weiteres, also ohne seine Behauptung, daß er den Frevel nicht verhindern konnte und seine diesbezügliche Beweisführung, lediglich deswegen von der Zivilverantwortlichkeit freizusprechen, weil die Ehefrau nach B.-G.-B. der Gewalt des Ehemannes nicht untersteht, siehe auch unten Anm. 15.

Darüber, daß der Ehemann wegen Frevels seiner Ehefrau nicht aus § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. gestraft werden kann, siehe Art. 1 Anm. 5.

Anm. 9. Zu Ziff. 2: Gleichgiltig ist, ob die Kinder volljährig oder minderjährig sind, ebenso ob der Zivilverantwortliche die elterliche Gewalt hat oder nicht. Deshalb ist auch die Mutter zivilverantwortlich, wenn sie sich nach dem Tode des Vaters wieder verheiratet. Der Vater bleibt zivilverantwortlich, auch wenn er die elterliche Gewalt verloren hat. Voraussetzung ist nur, daß die Kinder bei den Zivilverantwortlichen wohnen und unverheiratet sind. Pflegekinder im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die in Pflege und häuslicher Gemeinschaft stehen und tatsächlich als Hauskinder behandelt werden. Dies Verhältnis kann ein rein tatsächliches sein, es kann auch auf einem Vertrage beruhen.

Anm. 10. Zu Ziff. 3: Die in Pflege gegebenen Minderjährigen der Ziff. 3 sind nicht die Pflegekinder, wie sie Ziff. 2 im Auge hat, wo übrigens nicht zwischen volljährig und minderjährig unterschieden wird. Bei den in Pflege gegebenen Minderjährigen der Ziff. 3 handelt es sich um Personen, die in einem weniger engen Verhältnisse zu demjenigen stehen, dessen Pflege sie anvertraut sind, z. B. Personen, die einer Erziehungsanstalt übergeben sind.

Anm. 11. Zu Ziff. 4, 5 und 6 ist im Allgemeinen zu bemerken, daß das Gesetz bei der Verschiedenheit der Natur und Dauer der die Haftbarkeit begründenden Verhältnisse den Umfang der Zivilverantwortlichkeit verschieden bemißt. Die Dienstherrschaften haften bezüglich aller Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten. Die Lehrmeister und Gewerbsleute haften bezüglich aller Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen. Die Geschäftsgeber haften nur für diejenigen Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, welche in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschahen.

Anm. 12. Zu Ziff. 5: Entscheidend ist hier die Frage, inwieweit stehen diese Personen unter der Aufsicht der Lehrmeister bezw. Gewerbsleute. Die Stellung der Zöglinge, Gesellen und Gehilfen zu den Arbeitgebern bemißt sich nach der Gewerbeordnung, die den Grundsatz der auf Gleichberechtigung beruhenden Kontrahierungsfreiheit aufstellt. Demnach findet Ziff. 5 auf Gesellen und Gehilfen keine Anwendung, auch wenn die Gesellen und Gehilfen beim Meister in Kost und Wohnung stehen, zu vergl. § 105 und 121 Gew.-O., O.-L.-G. Bd. VII, 238. Bezüglich der Gesellen und Gehilfen kann beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Ziff. 6 anwendbar sein. In Ansehung der Lehrlinge findet Ziff. 5 Anwendung, zu vergl. § 127, 127a Gew.-O. und Oberstes L.-G. Bd. II, 31. Inwieweit der Lehrling der Aufsicht des Lehrherrn unterworfen ist, ist Tatfrage. So endet z. B. die Aufsicht des Lehrherrn, wenn ein nicht in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommener Lehrling nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit die Arbeitsstätte verlassen hat.

Anm. 13. Zu Ziff. 6: Der Geschäftsgeber haftet nach Ziff. 6 nicht bloß dann, wenn das Geschäft selbst in einer gegen die Bestimmungen des Forststrafgesetzes verstoßenden Weise ausgeführt wurde, sondern auch dann, wenn unabhängig von dem aufgetragenen Geschäfte, aber gelegentlich dessen Ausführung ein Forstfrevel verübt wurde. O.-L.-G. Bd. I, 314, Bd. X, 37, O.-G.-H. Bd. I, 192.

Die Zivilverantwortlichkeit des Geschäftsgebers erstreckt sich auf alle von ihm bestellten Arbeiter, mögen diese im Taglohn

arbeiten oder auf Grund eines Akkordes nach Maßgabe ihrer Leistung bezahlt werden, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, 189.

Derjenige, welcher die Anpflanzung einer Waldparzelle und die Lieferung der dazu erforderlichen Pflanzen einem Unternehmer überträgt, kann für die von dem Unternehmer begangene Entwendung der zu liefernden Pflanzen nicht zivilverantwortlich erklärt werden, zu vergl. Sammlung w. Entsch. Bd. I, 187, Stenglein Zeitschr. Bd. VI, 326.

Anm. 14. Zu Abs. 2: Der erste Satz des Abs. 2 verdankt seine Entstehung dem Grundsatze, daß es ungerecht ist, wegen einer Sache eine Doppelbestrafung eintreten zu lassen. Deshalb soll der Zivilverantwortliche, der wegen Nichtabhaltens bestraft ist, nur als haftbar für Wert- und Schadensersatz und Kosten mitverurteilt werden.

Bezüglich der Bestrafung aus § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B., siehe Art. 1 Anm. 5.

Anm. 15. Zu Abs. 2 Satz 2: Nach dem Gesetze besteht eine Vermutung für die Haftung der zivilverantwortlichen Person, die nur dadurch zerstört werden kann, daß der Zivilverantwortliche dartut, daß er außer Stande war, den Frevel zu verhindern. Es obliegt also nicht der Anklage die Beweisführung, daß der Zivilverantwortliche im Stande gewesen sei, den Frevel zu verhindern. Ob der Zivilverantwortliche den Frevel verhindern konnte, ist in jedem einzelnen Falle Gegenstand tatsächlicher Feststellung. Das Gesetz verlangt von den Zivilverantwortlichen „daß sie dartun". Diese Wendung gebraucht schon das Gesetz in seiner Fassung vom Jahre 1831, siehe dort Art. 14 Abs. 2 Satz 1. Der Art. 8 des Entwurfs zur Novelle vom Jahre 1846, siehe Kammerverhandlungen 1845/46 I. Beilagen-Band S. 282, verlangte, „daß die Zivilverantwortlichen beweisen". Gegen diese Fassung, welche auch das Forstgesetz für das rechtsrh. Bayern hat, siehe Art. 69 Abs. 2 daselbst, wurde geltend gemacht, daß in den meisten Fällen es für den Zivilverantwortlichen unmöglich sei, einen strengen Beweis zu führen und des Weitern, daß die Beweisführung mit bedeutenden Kosten verbunden sei. Es wurde deshalb der bereits im Gesetze von 1831 enthaltene Ausdruck, „wenn sie dartun" beibehalten, weil man der Ansicht war, daß dieser Ausdruck dem Richter gestatte, auch

bei nicht streng geführtem Beweise seine eigene Kenntnis der Verhältnisse obwalten zu lassen, zu vergl. Kammerverhandlungen 1846, VIII. Beilagen-Band S. 421 und 487. Siehe ferner O.-L.-G. Bd. V S. 280, Bd. IV S. 205, Bd. II S. 536, Oberst. L.-G. Bd. II S. 170, III, 274, Örtmann, bayr. Landesprivatrecht § 76, woselbst die Anmerkung 2 auf Seite 322 auf Irrtum beruht.

Die Zivilverantwortlichkeit der Viehbesitzer wegen der Weidefrevel der Hirten ist geregelt in Art. 27 F.-St.-G.

Wer über die Entschädigung zu erkennen hat.

Art. 14.

Der Beschädigte kann mit der Klage auf Entschädigung vor dem Zivilrichter auftreten. Erklärt er sich jedoch hierüber nicht vor Aburteilung des Frevels, so wird über die Entschädigung gleichzeitig mit der Strafe erkannt, unbeschadet der nach Art. 12 dem Beschädigten vorbehaltenen Separatklage für etwaigen Mehrbetrag der Entschädigung.

Anm. 1. Aus der zivilrechtlichen Natur des Entschädigungsanspruchs folgt, daß es dem Beschädigten freigestellt sein muß, seine Forderung gegen den Frevler oder die zivilverantwortliche Person mit Umgehung des Strafrichters ganz bei dem Zivilrichter geltend zu machen. Die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs vor dem Zivilrichter ist von vorheriger forststrafgerichtlicher Aburteilung unabhängig, O.-G.-H. in Zivils. Bd. IV, 526.

Will der Beschädigte seinen Entschädigungsanspruch im Wege der Zivilklage austragen, so hat er sich vor der Aburteilung des Frevels entsprechend zu erklären. Tut er dies nicht, so erkennt der Strafrichter über die Entschädigung gleichzeitig mit der Strafe vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 12 Abs. 3. Die vom Gesetze festgelegte Zeitgrenze „vor Aburteilung" ist eine ungenaue. Der Entschädigungsanspruch ist, wie bereits hervorgehoben, rein privatrechtlicher Natur und demzufolge der Parteidisposition unterworfen.

Daraus und im Hinblick auf den Wortlaut des Gesetzes folgt, daß der Beschädigte mit der Abgabe seiner Erklärung im Strafverfahren so lange warten kann, als sie der Strafrichter noch zu berücksichtigen in der Lage ist. Dies ist der Fall bei einem Strafbefehl, solange als das Gericht die Zustellung des bereits schriftlich abgefaßten und die Entscheidung über die Entschädigung enthaltenden Strafbefehls inhibieren und an seine Stelle einen anderen, den Entschädigungsanspruch nicht berücksichtigenden Strafbefehl setzen kann. Der Strafbefehl wird für das Gericht erst bindend mit seiner Zustellung und nicht mit seiner Erlassung, zu vergl. Oberstes L.-G. Bd. I, 245. Kommt es zu einer Hauptverhandlung, sei es in erster oder in der Berufungsinstanz, so kann der Beschädigte bis zur Urteilsverkündung durch Abgabe seiner Erklärung seinen Zivilrechtsanspruch der Kognition des Strafrichters entziehen.

Das Gesetz sagt nicht, in welcher Form und wem gegenüber die Erklärung abzugeben ist. Für die Erklärung ist keine Form vorgeschrieben. Auch in konkludenten Handlungen kann die Erklärung gefunden werden z. B. in der Klageerhebung gegen den Frevler. Die Erklärung kann abgegeben werden dem mit der Sache befaßten Gerichte, der Anklagebehörde und auch schon den mit der Ermittelung des Sachverhalts befaßten Forstschutzdienern gegenüber. Nach dem Wortlaute des Gesetzes steht nichts im Wege, daß die Erklärung auch dem Frevler gegenüber abgegeben wird. Es muß nur das Vorliegen der Erklärung feststehen. Rechtzeitiger Widerruf der Erklärung muß als zulässig erachtet werden; denn das Gesetz schreibt Festsetzung der Entschädigung im Strafverfahren immer vor, wenn nicht spätestens unmittelbar vor der Verurteilung ein entgegengesetzter Wille des Beschädigten zum Ausdruck gelangt ist.

Anm. 2. Aus Art. 14 in Vbdg. mit Art. 12 Abs. 3 folgt, daß die Wertbestimmungstabelle und das Forststrafgesetz in Bezug auf den Betrag der Entschädigung bindend sind für den Frevler und den Zivilverantwortlichen. Diese Personen können nicht einwenden im Strafverfahren, daß der Ansatz der Wertbestimmungstabelle zu hoch gegriffen sei. Eine Herabsetzung des auf Grund der Wertbestimmungstabelle und des Forststrafgesetzes vom Strafrichter fest-

gesetzten Schadenersatzbetrages ist ausgeschlossen. Der Beschädigte hat sich im Strafverfahren ebenfalls an die Wertbestimmungstabelle und die Ansätze des Forststrafgesetzes zu halten, jedoch ist es ihm gestattet, seinen ganzen Entschädigungsanspruch der Entscheidung des Strafrichters zu entziehen oder außer dem ihm vom Strafrichter zuerkannten Betrag noch einen Mehrbetrag vor dem Zivilrichter einzuklagen, wenn er sich durch die vom Strafrichter zuerkannte Summe nicht gedeckt glaubt. Der Zivilrichter ist an die Ansätze der Wertbestimmungstabelle und des Forststrafgesetzes nicht gebunden, zu vergl. Art. 3 Anm. 1.

Anm. 3. Die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs auf dem Zivilrechtswege erfolgt in der Praxis sehr selten. Der Zivilrechtsweg kommt insbes. in Frage, wenn ein Fall vorliegt, in dem der Schadenersatzbetrag, den der Strafrichter zusprechen kann, hinter der Höhe des wirklich entstandenen Schadens zurück bleibt, ferner, wenn der Frevler wegen Verjährung der Strafklage freigesprochen werden muß; denn dann kann der Strafrichter selbstredend neben der Freisprechung nicht zum Schadenersatz verurteilen. Des Weitern kommt die Zivilklage in Frage, wenn der Schaden von einem jugendlichen Täter verübt ist und Verurteilung durch den Strafrichter wegen der Jugend des Täters nicht erfolgt.

Anm. 4. Der Vorbehalt des Art. 12 Abs. 3, Art. 14 letzter Satz war schon um deswillen nötig, weil der Beschädigte unter Umständen keine Kenntnis von dem eingeleiteten Strafverfahren hat und er auch nicht die Befugnis besitzt, gegen die Strafentscheide ein Rechtsmittel einzulegen, zu vergl. hierher auch Entsch. des O.-G.-H. in Gegenst. des Zivilrechts Bd. VI, 916.

Vererbung der Strafe.

Art. 15.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der erkannten Geldstrafe, sowie der Entschädigungen und Kosten, geht nach erfolgtem Ableben des Schuldigen auf seinen Nachlaß, beziehungsweise auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

Stirbt der Frevler vor Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses, so liegt überhaupt eine Verurteilung nicht vor, da die Wirkung eines Urteils erst mit dessen Rechtskraft eintritt und vorher überhaupt von einer Verurteilung nicht die Rede sein kann, zu vergl. auch § 30 R.-St.-G.-B.

Liegt also im Augenblicke des Todes des Frevlers ein rechtskräftiges Straferkenntnis nicht vor, so kann gegen die Erben nur der Anspruch auf Entschädigung und zwar nur vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden.

Verjährung der Strafverfolgung.

Art. 16.

Die öffentliche Klage wegen Forstfrevels verjährt:

1. wenn der Täter unbekannt bleibt, binnen Jahresfrist vom Tage des begangenen Frevels an;
2. wenn der Täter bei der Tat oder binnen Jahresfrist entdeckt, und im Forstregister oder Protokoll richtig bezeichnet wurde, binnen drei Monaten vom Tage seines konstatierten Bekanntseins.

Diese Verjährungsfristen werden durch Ladung oder Zustellung eines Strafbefehls, gegen Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, auch durch einen Vorführungsbefehl unterbrochen; von hier an läuft einjährige Verjährungsfrist, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und sich nur durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Instanz gesprochenes Urteil oder durch Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Ladung, des Strafbefehls oder des Vorführungsbefehls schließt.

Anm. 1. Art. 16 regelt die Verjährung der Strafverfolgung hinsichtlich der Forstfrevel.

Der Abs. 1 des Art. 16 setzt im Anschlusse an die Forststrafverordnung vom 30. Juli 1814 zwei Verjährungsfristen fest, nämlich:

a) in Ziff. 1 die Frist von einem Jahre, vom Tage des begangenen Frevels an, für den Fall, daß der Täter unbekannt bleibt. Art. 169 der erwähnten Verordnung bestimmte „Der Frevler ist nicht bekannt, wenn man seinen Namen nicht weiß, und er denselben anzugeben verweigert, oder wenn man den Frevler nicht entdeckt, endlich wenn der Ergriffene einen unechten Namen angibt."

b) in Ziff. 2 eine Frist von drei Monaten vom Tage des konstatierten Bekanntseins des Frevlers an für den Fall, daß der Täter bei der Tat oder binnen Jahresfrist vom Tage der Tat an entdeckt und außerdem im Forstfrevelregister oder Protokolle richtig nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, zu vergl. Art. 51 Abs. 2 F.-St.-G., bezeichnet wurde.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Ladung des Täters vor den Richter oder durch Zustellung eines Strafbefehls an den Täter. Bei Nichtdeutschen bildet die Erlassung eines Vorführungsbefehls noch einen weiteren Unterbrechungsgrund. Ist die Verjährung durch einen derartigen Akt unterbrochen, so beginnt eine einjährige Frist, welche durch weitere richterliche Handlungen unterbrochen werden kann. Erfolgen innerhalb dieser Jahresfrist weitere richterliche Unterbrechungshandlungen nicht, so tritt Verjährung ein. Erfolgt innerhalb dieses Jahres eine richterliche Unterbrechungshandlung, so beginnt diese einjährige Verjährungsfrist von Neuem zu laufen. Auch im Falle der Verjährungsunterbrechung kann die Verjährungsfrist nicht über den Zeitraum von zwei Jahren vom Tage der Zustellung der Ladung, der Zustellung des Strafbefehls oder der Erlassung des Vorführungsbefehls an gerechnet hinaus erstreckt werden. Demnach tritt unbekümmert um allenfallsige weitere Unterbrechungshandlungen Verjährung ein, wenn nicht binnen zwei Jahren nach der ersten Unterbrechungshandlung d. i. Ladungszustellung, Zustellung eines Strafbefehls, Erlassung eines Vorführungsbefehls (gegen Ausländer) ein rechtskräftiger Strafentscheid erzielt ist.

Anm. 2. Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen gelten auf Grund Art. 4 Ausf.-Ges. zur R.-St.-P.-O., da das Forststrafgesetz keine

besonderen Bestimmungen hierüber trifft, die §§ 67 bis 69 R.-St.-G.-B. Anders das Forstgesetz für das rechtsrheinische Bayern in Art. 72.

Anlangend die Übertretungen nach § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B., so hat ihre Behandlung als Forstrügesachen nur prozeßrechtliche Bedeutung und läßt ihre materiellrechtliche Natur als Übertretungen des Reichsstrafgesetzbuches vollständig unberührt. Deshalb finden in Bezug auf sie die §§ 67 bis 69 R.-St.-G.-B. Anwendung, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, 102. Anm. 3.

Die Verjährung des Schadenersatzanspruches des Waldeigentümers unterliegt den Bestimmungen des § 852 B.-G.-B. Demnach ist die Verjährungsfrist für den Schadenersatzanspruch länger bemessen als für die Strafklage. Ist letztere verjährt und für die erstere die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen, so bleibt dem Beschädigten nur der Zivilrechtsweg. Vor 1. Januar 1900 war durch Art. 31 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. die Entschädigungsklage nach Verjährung der Strafklage ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist durch Art. 168 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. aufgehoben. Anm. 4.

Zu beachten ist, daß die Verfolgung des Schadenersatzanspruchs im Strafverfahren keine Unterbrechung der Verjährung im Sinne des § 209 B.-G.-B. bewirkt. Für den Fall, daß der Schadenersatzanspruch rechtskräftig durch Strafurteil oder Strafbefehl festgestellt ist, siehe Anm. 3 zu Art. 17.

Bezüglich des Ruhens der Verjährung siehe Art. 75 Anm. 3. Anm. 5.

Verjährung der Strafen und Accessorien.

Art. 17.

Die wegen Forstfrevels ausgesprochenen Strafen erlöschen durch Verjährung binnen zwei Jahren vom Tage der in letzter Instanz gesprochenen Urteile oder der erlangten Rechtskraft der Urteile erster Instanz.

Diese Verjährung tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein.

Die wegen Forstfrevels zuerkannten Ersatzleistungen unterliegen der Verjährung nach den Regeln der Zivilgesetzgebung.

Anm. 1. Dieser Artikel regelt die Vollstreckungsverjährung hinsichtlich der Forstfrevel. Mit der Rechtskraft des verurteilenden Erkenntnisses hört die Verjährungsfrist der dadurch erledigten Strafklage auf und es beginnt zugleich die Verjährungsfrist der Strafe. Bestimmend für die Festsetzung einer zweijährigen Frist war einmal der Umstand, daß bei Annahme einer kürzeren Frist der Frevler sich sehr leicht — die Pfalz war im Jahre 1831 Grenzland — durch eine kurze Entferung über die Grenze der Strafe entziehen könne und ferner die Erwägung, daß man sich die Möglichkeit vorbehalten wollte, bei Eintreibung der Geldstrafe und Kosten dem Schuldner eine längere Zahlungsfrist zu gewähren. Die Verjährung des Abs. 1 tritt ohne Rücksicht auf stattgehabte Verfolgungen ein. Eine Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung ist also ausgeschlossen. Anders das Forstgesetz für das rechtsrheinische Bayern in Art. 74.

Anm. 2. Die Strafvollstreckungsverjährung hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen und Übertretungen nach § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. richtet sich nach den Bestimmungen des R.-St.-G.-B., §§ 70 bis 72, zu vergl. Art. 16 Anm. 2 und 3.

Anm. 3. Die Verjährung der wegen Forstfrevel rechtskräftig zuerkannten Entschädigung, Wert- und Schadenersatz richtet sich nach § 218 B.-G.-B.

II. Kapitel.

Von den einzelnen Forstfreveln und ihrer Bestrafung.

I. Entwendungen.

Vorbem. 1. Das Forststrafgesetz enthält keine Bestimmungen über den Begriff der Entwendung. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der als Entwendung bezeichneten Delikte des Forststrafgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit, die Bestimmungen des § 242 R.-St.-G.-B. sinngemäß Anwendung finden zu lassen, zu vergl. Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. I, Beibl. S. 28, Samml. w. Entsch. Bd. II, 3, III, 57, O.-G.-H. Bd. V, 351, IX, 510, O.-L.-G. Bd. II, 459, III, 537, IV, 206, V, 307, Oberstes L.-G., Bd. III, 299. Demnach begeht eine Entwendung im Sinne des Forststrafgesetzes der, welcher eines der im Art. 18, 19, 20, 22, 23, 24 aufgezählten Forstprodukte aus einem fremden Walde in der Absicht wegnimmt, dasselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Zu den Tatbestandsmerkmalen der Entwendung sei noch im Einzelnen bemerkt:

a) Gegenstand der Entwendung können nur sein die in den Art. 18, 19, 20, 22, 23, 24 genannten Forstprodukte, zu vergl. O.-G.-H. Bd. V, 227. Wenn in Abt. II unter Beschädigungen und anderen Gefährden, Art. 26 ff, mehrfach die Hinwegnahme von Forstprodukten mit Strafe bedroht wird z. B. in Art. 31 Ziff 4, 35, so handelt es sich bei diesen Bestimmungen um keine Entwendungen im technischen Sinne, sondern einfach um Hintanhaltung von Waldbeschädigungen, zu vergl. über den Unterschied Anm. 2 zu Art. 35. Überhaupt kein Forstfrevel, also weder Entwendung noch Gefährde oder Beschädigung liegt vor, wenn im Walde befindliche Sachen weggenommen werden, deren Wegnahme im Forststrafgesetze nicht mit Strafe bedroht ist. Dann greifen die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen Platz, siehe Art. 42. So ist z. B. kein Forstfrevel die Wegnahme von Buchenschwämmen. Hinsichtlich der Wegnahme von Ameiseneiern siehe Geib Bd. I, 695, II, 564, hinsichtlich der Wegnahme von Eis aus

den im Walde befindlichen Wasseransammlungen siehe O.-G.-H. Bd. I, 105. Für die Wegnahme von Früchten eines im Walde stehenden Obstbaumes kommen § 242 bezw. 370 Ziff. 5 R.-St.-G.-B. in Betracht.

b) Die Entwendung kann nur in einem fremden Walde begangen werden, zu vergl. hierher Anm. 4 zu Art. 1.

c) Die Wegnahme muß vollendet sein. Die Entwendung ist vollendet, wenn der Täter in der Absicht den betreffenden beweglichen Gegenstand sich rechtswidrig zuzueignen, denselben in seine tatsächliche Verfügungsgewalt gebracht hat. Die Entwendung ist also vollendet, sobald der Baum gefällt, der Ast abgehauen, die Pflanze ausgehoben, das Kraut ausgerupft oder das Streuwerk gerecht ist, zu vergl. hierher O.-G.-H. Bd. V, 352, O.-L.-G. Bd. II, 458, III, 211, 538, IV, 544, Oberstes L.-G. Bd. III, 299. Der Versuch als solcher ist nicht strafbar, siehe jedoch Art. 33.

d) Die Wegnahme muß in Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgen. Es wird das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, also die Kenntnis des Täters, daß er durch seine Handlung einen Gegenstand unberechtigt aus fremdem Gewahrsam nehme, vorausgesetzt, zu vergl. O.-L.-G. Bd. IV, 205, V S. 307, Oberstes L.-G. Bd. III, 299. Daraus folgt im Einzelnen: das unbefugte Fällen von Bäumen in einem fremden Walde ohne die Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern nur zu einem vorübergehenden Gebrauche ist nach Art. 33 strafbar und keine Entwendung, zu vergl. Stenglein Zeitschrift Bd. IV, 326. Ein Holzarbeiter, welcher bei der Ausführung eines ihm aufgetragenen Holzhiebes mit Überschreitung der Grenze in einem fremden Walde Holz gefällt hat, kann nur dann eines Forstfrevels durch Entwendung für schuldig erkannt werden, wenn er gewußt hat, daß das gefällte Holz seinem Auftraggeber nicht gehört, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. II, 1. Wer Holz fällt und sich aneignet, kann nicht wegen Forstfrevels bestraft werden, wenn er in dem guten Glauben gehandelt hat, der Grund, auf dem das Holz stand, sei sein Eigentum, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VI, 555.

Vorbem. 2. Bezüglich der Berechnung des Wertes und der Strafe siehe Art. 3 Anm. 1 und 2 lit. a und Art. 12 Anm. 3.

Hinsichtlich des Unterschiedes zwischen Entwendungen, Art. 18 bis 24, und Beschädigungen und anderen Gefährden, Art. 26 bis 39, siehe Vorbem. zu Art. 26. Vorbem. 3.

Hat ein Berechtigter Holz im Walde gesammelt und wird dieses gesammelte und zum Verbrauche zugerichtete Holz von einem Dritten entwendet, so liegt Diebstahl § 242 R.-St.-G.-B. und kein Forstfrevel vor, zu vergl. Oberstes L.-G. Bd. III, 168. Vorbem. 4.

Bezüglich der Beseitigung von Forstprodukten aus einem beschlagnahmten Walde siehe Oberstes L.-G. Bd. III, 192. Vorbem. 5.

Die Aburteilung des Holzdiebstahls, siehe § 242 R.-St.-G.-B. in Verbindung mit Art. 42 F.-St.-G., sowie Art. 18 Anm. 2, Art. 19 Anm. 2, Art. 20 Anm. 1 erfolgt im ordentlichen Verfahren. Vorbem. 6.

Wenn die Strafkammer bei der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Diebstahl in der den Gegenstand der Anklage bildenden Tat einen Forstfrevel erblickt, so hat sie nicht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen, sondern bei sonstiger Zuständigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem als Forstrügegericht zuständigen Amtsgerichte zu beschließen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, 141. Ist das Hauptverfahren wegen Diebstahls eröffnet und stellt sich die Tat nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung als Forstfrevel dar, so darf die Strafkammer sich nicht als unzuständig erklären, sondern hat den Forstfrevel selbst abzuurteilen, Entsch. des R.-G. Bd. XIII, 383.

Die Bestrafungen wegen Holzdiebstahls sind dem Forstamte mitzuteilen, siehe Just.-Min.-Entschl. vom 14. November 1862, Just.-Min.-Bl. 1863 Erg. Heft S. 59, und § 84 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen.

a) An gefälltem Holze, oder an stehendem grünen Holze, oder an Holzpflanzen, oder an grünen Laubholzstöcken in Niederwaldungen.

Art. 18.

Die Entwendung an gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, oder

an stehendem grünen Holze wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuzuerkennenden Ersatze des Wertes und eines Dritteils desselben für Schaden gleich ist. — Für Samenbäume und Hegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten und Korbweiden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, statt jenes Dritteils der volle Betrag des Wertes für Schaden zuerkannt werden.

Waren grüne Laubholzstöcke in Niederwaldungen, oder stehende grüne Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen oder Kastanien unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppelten Werte und nebstdem ist auf Ersatz des Wertes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen jeder Art in natürlichen Besamungen unter 10 Jahren begangen worden, so wird der Ersatz des Wertes, wenn dieser nicht ein höherer ist, mit drei Pfennig für jede Pflanze, und ebensoviel als Schadenersatz zuerkannt.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen von demselben Alter geschehen ist. In dem einen und dem andern Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Wertes gleich sein.

Der Art. 18 stellt unter Strafe:

Anm. 1. 1. Die Entwendung von stehendem grünen Holze, Abs. 1 und 2. Die Entwendung von stehendem abgestorbenen Holz wird aus Art. 19 bestraft.

Grün ist das Holz, wenn es noch teilweise oder ganz lebensfähig ist. Bei Freveln an grünem Holze besteht der Schaden in

der durch die Störung des Wachstums und Bestandes bedingten Beeinträchtigung des Waldertrags. Die nachteiligen Folgen stellen sich in der Durchlöcherung der Holzbestände, in einer lichten, unregelmäßigen und unvollkommenen Bestockung, sowie in einem mangelhaften Schlusse dar. Die weiteren Wirkungen sind Zuwachsverlust und Bodenverschlechterung.

Der Abs. 1 Satz 1 regelt den Normalfall der Entwendung an stehendem grünen Holze. Besondere Bestimmungen sind getroffen:

a) in Abs. 1 Satz 2 für stehende grüne Samenbäume, Hegreiser, Reifstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbsenreiser, Bindweiden, Besenreiser, Flechtgerten, Korbweiden. Durch die Samenbäume und Hegreiser wird die Wiederbestockung, sowie die Erziehung von besonders schönen und wertvollen Holzarten bedingt. Die übrigen vorgenannten Holzarten können nur aus jungen Hölzern genommen werden, in welchen der Frevel sehr nachteilig wirkt.

b) in Abs. 2 hinsichtlich der grünen Laubholzstöcke in Niederwaldungen, der stehenden grünen Eichen, Eschen, Ahorne, Ulmen und Kastanien unter 40 Jahren. Die Entwendung grüner Laubholzstöcke aus Niederwaldungen benachteiligt den Waldertrag auf längere Zeit um so erheblicher, als der Nachwuchs auf dem Ausschlagen dieser Stöcke beruht. Für alle übrigen Stockholzentwendungen trifft Art. 22 zu. Die übrigen in diesem Absatze genannten Bäume sind die wertvollsten Holzarten, deren jugendliches Alter sich erst mit dem 40. Jahre schließt.

c) in Abs. 3 und 4 hinsichtlich der stehenden und grünen Holzpflänzlinge unter 10 Jahren. Die Holzpflänzlinge sind hauptsächlich zu schützen wegen ihrer Bestimmung für die Wiederbestockung und Erziehung eines Holzbestandes.[1] Die Entwendung von Pflänzlingen aus künstlichen Ansaaten und Pflanzungen fällt schwerer ins Gewicht, da der Waldeigentümer größere Kosten hierauf verwendet hat. Als Grenze nahm man das Alter von 10 Jahren an, da ältere Pflanzen seltener zur Versetzung verwendet werden. Sind die Pflänzlinge älter wie zehn Jahre oder geschieht die Entwendung an bereits aus dem Boden entfernten oder an abgestorbenen Pflänzlingen, so greifen die gewöhnlichen Bestimmungen Platz.

Der Wert der Holzpflänzlinge besteht nach Abs. 3 entweder in dem Mindestbetrage von drei Pfennig für jede Pflanze oder in dem höheren Betrage, der als solcher in der Wertbestimmungstabelle, siehe Art. 3, festgesetzt ist. Diese Ansätze bilden den Wert der Pflanze. Indem der Abs. 4 bei Entwendungen aus künstlichen Ansaaten und Pflanzungen diese Ansätze verdoppelt, will er dem Waldeigentümer neben dem Ersatz des nach Abs. 3 zu bestimmenden Wertes noch einen Ersatz für die auf die Kultur gemachten Auslagen und verwendete Arbeit gewähren. Demnach kann auch bei Entwendungen von Pflänzlingen aus künstlichen Ansaaten und Pflanzungen unter dem Werte, dessen doppeltem Betrage nach Abs. 4 Satz 2 die Geldstrafe gleich sein soll, nicht der verdoppelte Ansatz nach Abs. 4 Satz 1, sondern nur der Ansatz nach Abs. 3 verstanden werden, der der Bestimmung des Wertes zu Grunde zu legen ist, nämlich der Mindestsatz von drei Pfennig für die einzelne Pflanze oder der durch die Wertbestimmungstabelle festgesetzte höhere Wert. Beispiel: Aus einer künstlichen Ansaat oder Pflanzung werden 500 Pflänzlinge gefrevelt. Der Wert für jede Pflanze beträgt drei Pfennig. Demnach beträgt der Wert 15 Mark und kann die Geldstrafe nur auf 30 Mark und nicht auf 60 Mark festgesetzt werden. Wert- und Schadenersatz sind auf je 30 Mark festzusetzen, zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. X, 109.

Das Strafminimum ist 30 Pfennig, Art. 3 Abs. 2.

Anm. 2. 2. Die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, Abs. 1 Satz 1. Gleichgiltig ist, ob das gefällte Holz grün oder dürr ist. Bei der Entwendung von gefälltem Holze mußte dem Waldeigentümer außer dem Wertersatz noch ein Schadenersatz wegen seines vergeblichen Aufwandes von Mühe und Kosten auf die Fällung des Holzes zugebilligt werden. Gefällt im Sinne dieses Artikels ist auch ein mit der Wurzel ausgegrabener Stamm. Bezüglich der Entwendung von liegendem Holze, das der Wind oder sonstiges Naturereignis zur Erde gebracht hat und das noch nicht verarbeitet ist, siehe Art. 19.

Die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze ist als Diebstahl nach § 242 R.-St.-G.-B. zu bestrafen, Art. 42. Ob das Holz zum Verkaufe

oder Verbrauche zugerichtet war, ist in jedem einzelnen Falle Gegenstand tatsächlicher Feststellung. Grundsätzlich ist das Holz dann als zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet zu erachten, wenn es keiner Verarbeitung im Walde mehr bedarf, um je nach seiner Bestimmung verkauft oder verbraucht werden zu können. Das Entscheidende ist, daß nach dem Zwecke, für den das Holz bestimmt ist, keine Arbeit mehr im Walde an dem Holze vorzunehmen ist. Ist im Walde noch eine Arbeit an dem Holze d. i. eine Änderung an dem Zustande des Holzes vorzunehmen, so ist es noch nicht zum Verbrauche oder Verkaufe hergerichtet und es liegt dann kein Diebstahl, sondern Forstfrevel vor. Daß das Holz bereits gemessen und aufgeschichtet war, ist nicht erforderlich; denn durch die Messung und Aufschichtung wird bloß die Berechnung des Kaufpreises ermittelt, an dem Zustande des Holzes aber nichts geändert, zu vergl. hierher Stenglein Zeitschrift Bd. IX, 184, 424, Samml. w. Entsch. Bd. IV, 297, Entsch. des R.-G. Bd. XIII, 383. Wenn der Täter nicht wußte, daß das betreffende Holz bereits zugerichtet war und dieses sich seiner äußeren Erscheinung nach als unzugerichtet darstellt, so kann nur Bestrafung wegen Forstfrevels eintreten, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. IV, 39. Die Entwendung ausgegrabener und zur Abfuhr bereit liegender Stücke ist Diebstahl.

Bezüglich des Holzdiebstahls siehe auch Vorbem. 4 und 6 vor Art. 18.

Anm. 3. Hinsichtlich des Begriffs und der rechtlichen Natur der Entwendung im Allgemeinen siehe Vorbemerkungen vor Art. 18.

Anm. 4. In Ansehung der Stellung der Holzberechtigten und ihrer Befugnisse, insbes. bezüglich des Verbots der eigenmächtigen Fällung des Holzes siehe die Anmerkungen zu Art. 9, ferner Vorbem. 4 vor Art. 18. Ein Forstberechtigter, der von dem Holze, das er auf Anweisung der Forstbehörde gefällt und zur Aufstellung nach den vorgeschriebenen Maßen zugerichtet hat, sich rechtswidrig etwas zueignet, bevor es ihm durch die Forstbehörde förmlich überwiesen worden ist, begeht Diebstahl, § 242 R.-St.-G.-B., zu vergl. O.-L.-G. Bd. VI, 512.

b) An Windfallholz oder an stehendem abgestorbenen Holz.

Art. 19.

Die Entwendung an solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereignis zur Erde gebracht hat und welches noch nicht verarbetiet ist, sowie die Entwendung von abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Ästen wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem zuzuerkennenden Ersatz des Wertes gleich ist.

Anm. 1. Die Wegnahme der in diesem Artikel aufgeführten Gegenstände verursacht außer der Entziehung des betreffenden Gegenstandes keinen weiteren Schaden für den Waldeigentümer. Demnach wird auch nur auf einfachen Werterſatz und nicht noch auf Schadenersatz erkannt. Bezüglich des Begriffes Entwendung siehe Vorbemerkungen vor Art. 18.

Art. 19 stellt unter Strafe:

Anm. 2. 1. Die Entwendung von solchem liegenden Holze, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereignis zur Erde gebracht hat und welches noch nicht verarbeitet ist. Es handelt sich hier um Holz, das durch ein besonderes Naturereignis zu Boden gekommen ist z. B. Windfall, Windschlag, Schneebruch, Blitzschlag, Eisbruch. Gleichgiltig ist, ob die durch ein derartiges Naturereignis zur Erde gebrachten Bäume oder Äste dürr oder grün sind. Das Holz darf noch nicht verarbeitet sein, sonst greift § 242 R.-St.-G.-B. Platz, Art. 42 F.-St.-G. Unter „verarbeitet" ist zu verstehen, „zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet". Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Art. 18 und 19 und der Absicht des Gesetzes, zu vergl. Art. 22 des Entwurfes zum Forstgesetze vom Jahre 1831, Protokoll der VIII. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abg. S. 23, Verhandlungen der 2. Kammer 1831 Bd. II; Bericht des Abg. Willich, Verh. der 2. Kammer 1831, Beilagen Bd. IX S. 26 ff, 108 ff; Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1831 Bd. VIII S. 70; Verhandlungen der Kammer der Abg. 1845/46 Beil. Bd. I S. 283. Bezüglich

des Begriffes „zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtet" siehe Anm. 2 zu Art. 18, ferner Stenglein Zeitschr. Bd. IX, 424.

Hinsichtlich der Entwendung von gefälltem Holze siehe Art. 18, von Leseholz siehe Art. 22.

Anm. 3. 2. Die Entwendung von abgestorbenen noch stehenden Stämmen oder Ästen. Abgestorben ist das Holz, das nicht mehr lebensfähig ist. Es ist nicht nötig, daß es bereits ganz dürr ist. Bezüglich der Entwendung von noch lebensfähigem Holze siehe Art. 18, von Stockholz siehe Art. 18 Abs. 2 und Art. 22. Stehendes dürres Holz fällt nie unter den Begriff „Raff- oder Leseholz", zu vergl. Puchelt Bd. XVIII, 468, ferner Anm. 2 zu Art. 22.

Anm. 4. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist 30 Pfennig, siehe Art. 3 Abs. 2.

Anm. 5. Bezüglich der Forstberechtigten siehe Art. 9, ferner auch Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. I Beibl. S. 36 und Vorbem. 4 vor Art. 18.

c) An Lohrinde.

Art. 20.

Wer stehende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem Werte des geschälten Holzes und der Rinde gleich ist; in demselben Betrage wird die Entschädigung zuerkannt.

Wer liegende Stämme schält und sich die Rinde zueignet, unterliegt einer Geldstrafe, die dem Werte der Lohrinde gleich ist und hat den Ersatz des Wertes zu leisten.

Anm. 1. Bezüglich des Begriffes „Entwendung" siehe Vorbemerkungen vor Art. 18. Erfolgt das Schälen nicht zum Zwecke der Gewinnung der Rinde, so greift Art. 33 Platz, siehe dort auch Anm. 2.

Die Entwendung von bereits geschälter Rinde wird nach § 242 R.-St.-G.-B. gestraft, zu vergl. Art. 42. Es ist hierbei nur vorausgesetzt, daß die Rinde geschält war, nicht erforderlich

ist, daß die Rinde bereits gebunden oder sonst in einer Weise in ein Maß gelegt oder aufgestellt ist, zu vergl. Stenglein Zeitschrift Bd. IX, 425.

Anm. 2. Zu Abs. 1: Schält Jemand stehende Stämme, mag er sie zu dem Behufe fällen oder nicht, so ist sein Verhalten um so strafbarer, als er durch das Schälen das Absterben des Baumes veranlaßt, die Hoffnung des Eigentümers auf einen künftigen größeren Gewinn vernichtet und er auch im Verhältnisse zu dem durch die Rinde sich zugeeigneten Nutzen einen sehr bedeutenden Schaden verübt.

Anm. 3. Zu Abs. 2: Das Schälen liegender Stämme verursacht außer dem Verluste der Rinde keinen besonderen Schaden.

Anm. 4. Das Strafminimum beträgt dreißig Pfennige, Art. 3.

Besonderer Erschwerungsgrund.

Art. 21.

Ist die Holzentwendung in Verbindung mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens, sei es jenes der Forstbehörde, einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt oder eines Privaten, begangen worden, so liegt hierin ein Erschwerungsgrund.

Anm. 1. Das Motiv der Strafschärfung, welche mit dem Aushauen des Waldhammerzeichens oder Waldeisens verbunden ist, liegt in der geflissentlichen Vertilgung eines Beweismittels, da jene Zeichen eben dazu angebracht werden um den widerrechtlichen Besitzer zu überführen.

Bezüglich der Wirkung des in Art. 21 enthaltenen Erschwerungsgrundes siehe Art. 11.

Anm. 2. Erfolgt das Aushauen des Waldhammerzeichens nicht in Verbindung mit einer Holzentwendung, so greift Art. 31 Ziff. 2 Platz.

d) An dürrem liegenden Holz oder an Stockholz außer den grünen Stöcken in Niederwaldungen.

Art. 22.

Wer unbefugter Weise oder in den hierzu nicht angewiesenen Waldorten dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes Holz oder Stockholz holt, wird nebst dem Ersatz des Wertes mit einer ihm gleichen Geldstrafe belegt.

Ist das Stockholz aus jungen oder frischbesamten Schlägen geholt worden, so wird nebst dem Ersatze des Wertes ein Schadenersatz von einem Dritteile des Wertes zuerkannt.

Anm. 1. Bei Schaffung dieses Artikels ging der Gesetzgeber von der Erwägung aus, daß die Forstbehörde überall, wo es tunlich sei, die Erlaubnis zum Holen der im Artikel aufgeführten Gegenstände, als welche hauptsächlich Lese- und Stockholz in Betracht kommen, den Bedürftigen erteilen werde, um dadurch schädlicheren Freveln vorzubeugen und die unverhältnismäßigen Kosten der Herausarbeitung des Stockholzes zu vermeiden. Aus diesem Grunde wurde auch das Holen der in Frage kommenden Gegenstände nicht, wie es der ursprüngliche Entwurf tat, unbedingt als Entwendung bezeichnet, sondern nur dann, wenn es in unbefugter Weise oder am unrechten Orte geschieht. Die erste Alternative dieser Bestimmung — unbefugter Weise — bezieht sich auf jene Personen, welche ohne alle Berechtigung sich das in Frage kommende Holz zueignen, die zweite — in den nicht angewiesenen Waldorten — auf die Berechtigten, welche überhaupt ohne Anweisung oder in anderen als den angewiesenen Waldorten das ihnen zustehende Recht ausüben, zu vergl. O.-G.-H. Bd. VI, 500, Samml. w. Entsch. Bd. I, 400. Holt ein Berechtigter Lese- oder Stockholz aus den angewiesenen Waldorten außer der dafür festgesetzten Zeit, so greift Art. 28 Platz.

Bezüglich des Begriffes Entwendung siehe Vorbemerkungen vor Art. 18.

Hinsichtlich der Berechtigten siehe Art. 9 und Entsch. des Kassationshofes im Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 347, ferner Vorbem. 4 vor Art. 18.

Anm. 2. Bei Anwendung dieses Artikels spielt insbesondere der Begriff des Raff- oder Leseholzes eine Rolle. Raff- oder Leseholz ist das geringwertige, infolge natürlichen Absterbens zu Boden gekommene dürre Astholz und Reisig und das geringe, dünne, auf dem Boden liegende Gestänge in Jung- und Mittelhölzern, ferner der bei der Holzfabrikation unbeachtet liegen gebliebene Schlagabraum, wie Späne, grüne Reiser, Rindenstücke. Abgefallene Föhren- und Tannenzapfen gehören ebenfalls zum Leseholz, zu vergl. Stenglein, Zeitschrift Bd. V, 246. Das Recht auf Raff- und Leseholz begreift das Recht auf das stehende dürre Holz nicht in sich. Die Anwendung von Hau- und Schneidwerkzeugen ist bei der Gewinnung des Raff- und Leseholzes verboten, ebenso das Abbrechen oder Abreißen von dürrem Holze mit der bloßen Hand ohne Anwendung eines Werkzeugs, zu vergl. Schw. I § 42a, 43 97, II § 142, 169, 170, III § 214, 218, Puchelt Bd. XVIII, 468.

Bezüglich des Sammelns von Raff- und Leseholz durch Arme in Staatswaldungen, siehe V.-O. vom 19. August 1849, betr. Abgabe und Verwertung von Forstprodukten aus Staatswaldungen Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 391, § 8 Abs. 3.

Anm. 3. Unter Stockholz versteht man den Teil des Baumes, der nach dem Abhauen oder Abschneiden noch über die Erde hervorragt und die Wurzeln, zu vergl. Schw. II, § 156. Die Stockholzentwendung gehört zu den mühsamen Freveln, welche nicht jene Ausdehnung erlangen, wie ein Stangen- oder Stammfrevel.

Das Gesetz trifft hinsichtlich der Entwendung von Stockholz dreierlei Bestimmungen und zwar hinsichtlich:

a) der Entwendung grüner Laubstöcke in Niederwaldungen, siehe Art. 18 Abs. 2 und Anm. 1b.

b) der Entwendung von Stockholz aus jungen oder frischbesamten Schlägen, siehe Art. 22 Abs. 2. Bei derartigen Entwendungen ist anzunehmen, daß durch das Ausgraben des Stockholzes junge Holzpflanzen beschädigt werden. Deshalb mußte

außer der Strafe und dem Werterſatz noch ein Schadenerſatz beſtimmt werden.

c) der Entwendung des übrigen nicht unter a und b fallenden Stockholzes Art. 22 Abſ. 1.

Die Entwendung ausgegrabener, zur Abfuhr bereit liegender Stöcke iſt Diebſtahl, § 242 R.-St.-G.-B.

Holt ein Berechtigter Stockholz aus den angewieſenen Waldorten außer der dafür feſtgeſetzten Zeit, ſo greift Art. 28 Platz.

e) An Laub oder Nadeln, Gras und Streuwerk.

Art. 23.

Wer unbefugter Weiſe oder in den hierzu nicht angewieſenen Waldorten grünes oder trockenes Laub oder Nadeln holt, wird, nebſt dem Erſatze des Wertes und eines Dritteils desſelben für Schaden, mit einer dem Werte gleichen Geldſtrafe belegt.

Beſteht der Gegenſtand dieſer unerlaubten Zueignung in Gras und Streuwerk, als Heide, Moos, Beſenpfriemen, Farrenkräutern u. ſ. w., ſo tritt dieſelbe Strafe nebſt Werterſatz ein, der Schadenerſatz von einem Dritteil weiter aber nur dann, wenn der Frevel in jungen, in Schonung befindlichen oder in verhängten haubaren Waldungen geſchah.

Geſchehen die hier erwähnten Frevel mit Hülfe von Hau- oder Schneidewerkzeugen, mittelſt eiſerner Rechen oder Steigeiſen, ſo ſoll außer dem Werterſatze der Schadenerſatz im vollen Betrage des Wertes zuerkannt werden.

Anm. 1. „Unbefugter Weiſe oder in den hierzu nicht angewieſenen Waldorten.“ Unbefugte ſind jene, welche ohne alle Berechtigung ſich Laub u. ſ w. aus dem Walde zueignen. Die Worte in den hierzu nicht angewieſenen Waldorten beziehen ſich auf die — ſei es dinglich oder obligatoriſch oder bloß bittweiſe — Streu-

berechtigten, welche überhaupt ohne Anweisung oder in anderen als den angewiesenen Waldorten das ihnen zustehende Streurecht ausüben. Art. 23 fordert zur Beseitigung der Strafbarkeit für die Berechtigten die Anweisung eines Waldortes, zu vergl. bezüglich der Berechtigten Art. 9 und Entsch. des Kassationshofs für die Pfalz A.-Bl. 1843 S. 486.

Ein Forstberechtigter, der die ihm angewiesene Streu nach dem Ablaufe der von der Forstbehörde hierfür bestimmten Frist aus dem Walde holt, ist nicht nach Art. 23, sondern nach Art. 28 zu strafen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VI, 647.

Im Übrigen vergl. hierher O.-G.-H. Bd. VI, 501, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. I Beil. S. 72, O.-L.-G. Bd. VI, 649, Bd. IX, 54.

Anm. 2. Bezüglich des Begriffes der Entwendung siehe Vorbemerkungen vor Art. 18 und O.-G.-H. Bd. IX, 507, O.-L.-G. Bd. V, 305, Oberstes L.-G.-G. Bd. III, 299. Der Forstfrevel unerlaubten Holens von zu Boden liegendem Laub oder von zu Boden liegenden Nadeln ist vollendet, wenn der Täter das Laub oder die Nadeln zusammengerecht, zusammengehäuft hat in der Absicht, diese Gegenstände sich zuzueignen. Daraus folgt z. B., daß die erst nach dem Zusammenrechen der Streu von dem Waldeigentümer erteilte Erlaubnis zur Abfuhr derselben die Strafbarkeit der Tat nicht aufhebt. Zu vergl. Urteil des Kassationshofs Amts- und Int.-Bl. 1848 S. 356, Stenglein Zeitschr. Bd. I, 181, O.-L.-G. Bd. III, 537. Art. 23 findet auch dann Anwendung, wenn die unbefugt geholte Streu schon zu Haufen zusammengerecht war. Das Holen zusammengerechter Streu ist demnach kein Diebstahl, zu vergl. O.-L.-G. Bd. X, 76. Anderer Meinung, jedoch unrichtig, Stenglein Zeitschr. Bd. VII, 77.

Hinsichtlich der Festsetzung des Wertersatzes in dem Falle, daß der Frevler, während er im Begriffe ist, die Streu fortzutragen, betroffen wird, die Flucht ergreift und im Davonlaufen das gefrevelte Streuwerk auf den Boden des Waldes leert, so daß es im Walde liegen bleibt, siehe O.-L.-G. Bd. I, 319.

Anm. 3. Zu Abs. 1. Durch die Entwendung von Laub und Nadeln wird dem Waldboden sein natürlicher Dünger entzogen. Die Ent-

wendung von grünem Laube beeinträchtigt außerdem noch das Wachstum der Bäume. Da also durch die Frevel des Abs. 1 die Bodenkraft und der Waldertrag gemindert wird, so mußte neben dem Werterſatz noch ein Schadenersatz bestimmt werden.

Anm. 4. Zu Abs. 2: Unter den Begriff Gras und Streuwerk fällt alles, was zu den forstlichen Nebennutzungen an derartigen Gewächsen zählt, wie Heidelbeerstauden, Brunnenkresse, zu vergl. O.-G.-H. Bd. V, 225, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. V Beibl. S. 18. Mit der Wegnahme von Gras und Forstaukräutern ist an sich ein besonderer Schaden nicht verbunden. Ein solcher tritt nur in den Fällen ein, wenn jene Gegenstände aus jungen, in Schonung befindlichen Orten oder aus verhängten haubaren Waldungen entwendet werden, weil hier zugleich aufkeimende oder schon aufgeschossene Pflanzen zerstört zu werden pflegen.

Bezüglich der Abgabe von Futtergras aus Staatswaldungen siehe Art. 17 Abs. 1 V.-O. vom 19. August 1849, Amts- und Int.-B. 1849 S. 391 und § 15 Vollzugsinstruktion hierzu vom 15. Oktober 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 493.

Anm. 5. Zu Abs. 3: Durch den Gebrauch von Hau- oder Schneidewerkzeugen wird naturgemäß ein größerer Schaden angerichtet als wenn die in Frage kommenden Gegenstände mit der bloßen Hand gewonnen werden, da in letzterem Fall eher eine Schonung junger Holzpflänzchen möglich ist. Durch eiserne Rechen werden sehr leicht Wurzeln verletzt, durch Steigeisen wird die Rinde beschädigt. Abs. 3 bezieht sich sowohl auf die Frevel des Abs. 1 wie die des Abs. 2. Zu vergl. auch Art. 28 Abs. 2.

f) An Waldsamen.

Art. 24.

Die Entwendung von Eicheln, Bücheln oder anderen Waldsamen wird neben dem Ersatze des Wertes mit einer dem Werte gleichkommenden Geldstrafe belegt.

Wenn der Samen abgeschlagen, abgerissen oder zusammengekehrt worden oder die Entwendung in einge-

hegten Orten geschehen ist, soll überdies auf Schadenersatz in dem Betrage des Wertes und nicht über das Doppelte desselben gesprochen werden.

Anm. 1. **Ein besonderer Schaden tritt bei Entwendung von Waldsamen ein, wenn derselbe herabgeschlagen oder abgerissen — Beschädigung der Äste — oder zusammengekehrt — Entfernung der Laubdecke und Bloßlegung des Bodens — oder in eingehegten Orten — Beeinträchtigung der Besamung — entwendet wird.**

Anm. 2. **Bezüglich des Begriffes Entwendung siehe Vorbemerkungen vor Art. 18. Unter Art. 24 fällt nicht die Entwendung der Früchte eines in einem Walde stehenden Obstbaumes. Diese Früchte fallen nicht unter den Begriff Waldsamen. Die Strafbarkeit dieser Handlung bemißt sich auf Grund Art. 42 F.-St.-G. nach den allgemeinen Strafgesetzen, § 242 bezw. § 370 Ziff. 5 R.-St.-G.-B.**

Rückfälle.

Art. 25.

Die Rückfälle bei den in Art. 24. und 29. des Forststrafgesetzes (vom 28. Dezember 1831) bezeichneten Freveln gelten wie alle anderen Rückfälle nur als allgemeine Erschwerungsgründe, die nach obigen Artikeln 10 Ziff. 9, und Art. 11 Abs. 1 eine erhöhte Geldstrafe zur Folge haben, wenn nicht der wiederholt verübte Frevel in die Kategorie derjenigen Übertretungen fällt, die nach Art. 40 des gegenwärtigen Gesetzes Freiheitsstrafe nach sich ziehen, und auch beim Rückfalle damit belegt werden sollen.

Zum Verständnis dieses Artikels ist es erforderlich, auf Art. 24 und 29 des Forststrafgesetzes in seiner Fassung vom Jahre 1831 zurückzugehen. Die Art. 24 und 29 alter Fassung gewährten hinsichtlich gewisser Frevel schon beim zweiten Rückfalle die Möglichkeit, auf Gefängnisstrafe zu erkennen. Die in Frage kommenden Frevel sind heute aufgezählt in Art. 18, 19, 20, 23, 24. Diese

Rückfallbestimmungen der alten Art. 24. und 29 wurden als Hauptgebrechen der damaligen Forststrafgesetzgebung bezeichnet, da sie eine Unzahl von Gefängnisstrafen zur Folge hatten und große Kosten beim Strafvollzug verursachten. Deshalb wurden in der Novelle von 1846 durch den vorstehenden Art. 25 die Bestimmungen der alten Art. 24 und 29 beseitigt und wurde festgesetzt, daß auf die in Art. 24 und 29 behandelten Rückfälle der allgemeine Erschwerungsgrund des Art. 10 Ziff. 9, 11 Abs. 1 des heutigen Gesetzes Anwendung finden und des Weiteren, daß für die Frage, wann auf Freiheitsstrafe zu erkennen sei, der Art. 40 des heutigen Gesetzes entscheidend sein solle. Demnach ist, da die alten Art. 24 und 29 heute im Gesetze nicht mehr enthalten sind, auch der vorstehende Art. 25 überflüssig und ohne praktische Bedeutung.

II. Beschädigungen und andere Gefährden.

Vorbemerkung.

Die Frevel des II. Titels, Art. 26 bis 39, unterscheiden sich von den Entwendungen, also den Freveln des I. Titels, Art. 18 bis 25, dadurch, daß bei ihnen mit Ausnahme der die Waldbodenbestandteile schützenden Bestimmung des Art. 35 und der des Art. 31 Ziff. 4, wonach das Sammeln von Harz und Pech außerhalb der angewiesenen Plätze verboten ist, nicht die widerrechtliche Wegnahme eines Gutes vorliegt, nach dessen Werte die Entschädigung und Strafe bemessen werden kann, sondern eine anderweitige Benachteiligung oder Gefährdung. Bei den Freveln des gegenwärtigen Titels ist, im Gegensatz zu denen des Titel I, sowohl vorsätzliches wie fahrlässiges Handeln strafbar. Es genügt zum Tatbestande die Feststellung objektiv verbotenen Handelns in Verbindung mit einem vom Angeklagten selbständig zu vertretenden Verschulden. Straffreiheit tritt nur ein, wenn der Täter in *schuldloser* Unwissenheit seine Handlung für unsträflich gehalten hat. Der *Schaden* ist bei den Freveln des Titel II so mannigfach und verschiedenartig, daß derselbe nicht wohl in gleicher Weise wie bei den Entwendungen, Titel I, nach den Wertbestimmungs-

tabellen festgesetzt werden kann, sondern in jedem einzelnen Falle speziell geschätzt werden muß. Auch die Strafbestimmungen müssen in anderer Weise, wie bei Titel I, behandelt werden. Bei den Weidefreveln kann die Strafe nach Viehgattung und Viehzahl festgesetzt werden, bei den übrigen Beschädigungen und Gefährden dagegen erscheint die Festsetzung eines Maximums und Minimums und die dem richterlichen Ermessen anheim zu stellende nähere Beurteilung des einzelnen Falles ensprechender.

a) Rechtswidrige Weide.

Art. 26.

Derjenige, welcher unbefugt Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, erleidet je nach Beschaffenheit des Frevels folgende Strafen:

für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, einen Esel oder eine Ziege sechzig Pfennig, für dergleichen junges Vieh unter einem Jahre, oder für ein Schaf die Hälfte; für ein Schwein in der Mastzeit fünfundvierzig Pfennig und außer der Mastzeit dreißig Pfennig.

Wurden mehrere Stück Vieh, oder wurde die ganze Herde betreten, so sollen besagte Strafen die Summe von zweiundzwanzig Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

Hatte die Weide in verhängten Orten statt, so sind obige Beträge doppelt anzusetzen als einfache Strafe.

Werden wegen eines und desselben Weidefrevels mehrere Personen gleichzeitig verurteilt, so sind dieselben nur einmal, aber samtverbindlich in die Strafe zu verfällen. Dies gilt im Besonderen auch dann, wenn Vieh von einer verschiedenen Eigentümern gehörigen Herde

unbefugt zur Weide gekommen ist. Hierbei finden die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gleichmäßige Anwendung.

Das Weiden von Gänsen in verhängten Orten wird mit einer Strafe von drei Pfennig für jedes Stück belegt, jedoch darf die Strafe in keinem Falle den Betrag von drei Mark sechzig Pfennig übersteigen. Gegebenen Falls haben die Bestimmungen des Abs. 4 gleichmäßige Anwendung zu finden.

Außer der Strafe ist auch auf Entschädigung, und zwar nicht unter der Hälfte des einfachen Strafbetrages zu erkennen.

Diese Bestimmung ist auch auf diejenigen anwendbar, deren Vieh ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Das auf der Weide betretene Vieh kann sequestriert werden.

Zu vergl. hierher § 16, 19 der Vollzugsvorschriften.

Anm. I. **Unbefugt** ist sowohl der, welcher ohne Berechtigung, Vergünstigung oder Erlaubnis überhaupt als auch der, welcher mit Überschreitung des privatrechtlichen Inhalts seines Rechts, oder mit Ueberschreitung der forstpolizeilichen Beschränkungen bei Ausübung seines Rechts handelt. Unbefugt ist also der unbedingt Unberechtigte sowie der bedingt befugte Berechtigte, der sein Recht überschreitet.

Die Ausdrücke **Hut** und **Weide** bezeichnen gleichmäßig das Verweilen des Viehes im Waldlande, um daselbst Futter zu suchen. Daraus folgt, daß das bloße Treiben des Viehes über ein Waldgrundstück an und für sich nicht unter Art. 26 fällt. Es gehört zum Tatbestand des Art. 26 die Feststellung objektiv unbefugten Weidens in Verbindung mit einem von dem Angeklagten selbstständig zu vertretenden Verschulden, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zu vergl. O.-L.-G. Bd. V S. 158.

Auch die Beweidung eines durch einen Wald führenden und einen Teil des Waldes bildenden Weges ist nach Art. 26 strafbar

Über die Weideberechtigungen und die damit zusammenhängenden Fragen siehe Art. 9 Anm. 4.

Über Ziegen- und Schafweide siehe Art. 9 Anm. 4.

Anm. 2. Hinsichtlich der Täterschaft bei den Weidefreveln sind hauptsächlich folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Es kann der Eigentümer des Viehes selbst in fremdem Walde unbefugt hüten oder weiden lassen. In diesem Falle wird selbstredend er gestraft und zum Schadenersatz verurteilt.

b) Der Hirte des Viehbesitzers kann unbefugt hüten oder weiden lassen und zwar mit Wissen und auf Anstiftung des Viehbesitzers. In diesem Falle greift Art. 26 Abs. 4 Platz. Bezüglich der Entschädigung und Auslagen gilt Art. 8 Abs. 1 Satz 2. Außerdem ist der Viehbesitzer zivilverantwortlich, Art. 27, was besonders dann praktische Bedeutung erhält, wenn der Hirte wegen eines in seiner Person liegenden allgemeinen Erschwerungsgrundes zu einer höheren Strafe verurteilt wird.

c) Der Hirte kann unbefugt hüten oder weiden lassen auf Auftrag des Viehbesitzers hin, während er — der Hirte — infolge schuldloser Unwissenheit von der Rechtswidrigkeit der Weide keine Kenntnis hat. In diesem Falle ist der Viehbesitzer als mittelbarer Täter allein strafbar. Den Hirten darf jedoch keinerlei Verschulden, auch nicht Fahrlässigkeit treffen. Es befreit ihn nicht etwa der Auftrag seines Dienstherrn vor Strafe, sondern er muß in schuldloser Unwissenheit seine Handlung für unsträflich gehalten haben.

d) Der Hirte kann ohne Wissen und Willen des Eigentümers dessen Vieh unbefugt hüten oder weiden lassen. In diesem Falle ist der Hirte der Täter und nach Art. 26 zu strafen, während der Viehbesitzer nach Maßgabe Art. 27, 13 zivilverantwortlich ist. Nur in diesem Falle hat der Viehbesitzer einen Rückgriff gegen den Hirten, siehe Art. 27 Anm. 2.

e) Das Vieh eines an und für sich an dem betreffenden Weideorte zur Weide Befugten wird ohne Hüter oder Hirten weidend betroffen. Über diesen Fall siehe Art. 26 Abs. 7 und Anm. 8.

Zu Abs. 1: Die Abstufung der Strafen nach Viehgattungen wurde nach der größeren oder geringeren Beschädigung bemessen, welche von den einzelnen Viehgattungen verursacht zu werden pflegt. Das Weiden der Schweine fügt dem Waldbesitzer einen größeren Nachteil zu, wenn es während, als wenn es außerhalb der Mastzeit geschieht. Anm. 3.

Zu Abs. 2: Beim Weiden mehrerer Stücke Vieh oder ganzer Herden ist ein Maximum nötig, damit die Strafe nicht zu hoch steigt, zu vergl. auch Anm. 5 Abs. 2. Anm. 4.

Zu Abs. 3: Die erhöhte Strafe rechtfertigt sich dadurch, daß in verhängten Orten d. i. in Walddistrikten, die in Schonung gelegt sind, zu vergl. § 46 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814, abgedruckt bei Art. 9 Anm. 4, durch Abbeißen und Zertreten der nachwachsenden Holzpflanzen ein großer Schaden verursacht wird. Daß Zeichen ausgesteckt sind, um einen verhängten Ort besonders kenntlich zu machen, ist nicht erforderlich. Anm. 5.

Die Frage, ob bei dem Vorliegen von allgemeinen Erschwerungsgründen, Art. 10, über die in Abs. 2 und 3 des gegenwärtigen Artikels festgesetzten Maxima von 22.50 bezw. 45 ℳ hinausgegangen werden darf, ist zu bejahen. Art. 11 Abs. 2 stimmt, daß beim Vorliegen von Erschwerungsgründen des in Art. 3 Abs. 3 festgesetzte Maximum der Geldstrafe in den dort bestimmten Fällen nicht überschritten werden darf. Art. 3 Abs. 3 setzt jedoch seinem klaren Wortlaute nach kein Maximum für die Fälle des Art. 26 fest und zwar aus dem Grunde, weil bei den Weidefreveln ebenso wie bei den Entwendungen die Strafen absolut bestimmt sind und das richterliche Ermessen keinen Spielraum hat, zu vergl. auch Vorbemerkung vor Art. 26. Der Höchstbetrag von 22.50 bezw. 45 ℳ in Abs. 2 und 3 des Art. 26 ist nichts weiter als die Tarifgrenze der einfachen Strafe. Daraus folgt, daß beim Vorliegen von allgemeinen Erschwerungsgründen über die in dem Art. 26 Abs. 2 und 3 festgesetzten Maxima hinausgegangen werden darf, zu vergl. auch Bericht des Abg. Willich, Verh. der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1831 Beil. Bd. IX, Beil. XL S. 129. Demnach ist im Abs. 3 unter „einfache Strafe“ die zu verstehen, welche ausgesprochen werden

muß, wenn der Frevel von keinem allgemeinen Erschwerungsgrund begleitet ist. Trifft also mit der Beweidung an verhängten Orten ein allgemeiner Erschwerungsgrund, Art. 10, zusammen, so muß die für das Weiden an verhängten Orten angedrohte Strafe mindestens um die Hälfte erhöht werden.

Anm. 6. Zu Abs. 4: Bezüglich des Schadenersatzes und der Kosten siehe Art. 8 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen kann hier auf die Erläuterungen zu Art. 8 verwiesen werden.

Anm. 7. Zu Abs. 5: Das Weiden von Gänsen stellt sich als eine Übertretung von minderem Belange dar und ist deshalb nur, wenn es an verhängten Orten geschieht, mit Strafe bedroht. Über den Begriff „verhängter Ort" siehe oben Anm. 5. Das Maximum von 3,60 Mark ist der Höchstbetrag der einfachen Strafe, siehe oben Anm. 5.

Anm. 7a. Zu Abs. 6: Nach Abs. 6 ist bei sämtlichen Weidefreveln auch auf Entschädigung zu erkennen. Für den Schadenersatz ist ein Minimum — die Hälfte des einfachen Strafbetrags — jedoch kein Maximum festgesetzt.

Anm. 8. Zu Abs. 7: Wenn Hut- und Weideberechtigte ihr Vieh ohne Hirten oder Hüter, obschon in den angewiesenen Waldorten, also befugterweise, zur Weide gehen lassen, so gefährden sie durch dieses Verhalten die jungen Schläge; deshalb sind sie in solchen Fällen als Weidefrevler zu behandeln. Geht das Vieh in verhängte Orte, so greift selbstredend die Verschärfung des Abs. 3 Platz.

Anm. 9. Zu Abs. 8: Siehe hierzu Art. 52, 55, 56 und § 19 Vollz. Vorschriften.

Anm. 10. Zur Vermeidung von Zweifeln trifft Art. 21 des Feldschadengesetzes vom 6. März 1902 die Bestimmung, daß es für den Fall des Übertretens von Haustieren auf Waldgrundstücke bei den Vorschriften der Forstgesetze verbleibt.

Art. 27.

Die Bestimmungen des obigen Art. 13 über Zivilverantwortlichkeit finden auch gegen die Viehbesitzer wegen der von ihrem Hirten oder Hüter mit dem, demselben

zur Hut anvertrauten Vieh begangenen Weidefrevel Anwendung, vorbehaltlich ihres etwaigen Rückgriffs gegen den Hirten oder Hüter.

Zu vergl. hierher § 17 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Der Art. 27 erklärt die allgemeine Bestimmung des Art. 13 Ziff. 6 ausdrücklich für anwendbar auf das Verhältnis der Viehbesitzer zu ihren Hirten oder Hütern. Es kann hier auf die Erläuterungen zu Art. 13 verwiesen werden. Der Nachweis, daß der Viehbesitzer dem aufgestellten Hirten oder Hüter bei dessen Eintritt in den Dienst bedeutet hat, das ihm anvertraute Vieh an keinem Orte weiden zu lassen, an dem die Weide nicht ausgeübt werden darf, befreit den Viehbesitzer nicht von der Haftung wegen der von dem Hirten oder Hüter bei der Dienstverrichtung verübten Frevel, zu vergl. O.-L.-G. Bd. IV, S. 41.

Anm. 2. Bezüglich des Verhältnisses der Viehbesitzer zu ihren Hirten und Hütern siehe auch Art. 26 Anm. 2. Hinsichtlich des Rückgriffs vergl. § 840 Abs. 2 B.-G.-B. und Art. 13 Anm. 4.

b) Leseholz- und Streusammeln außer der dafür festgesetzten Zeit.

Art. 28.

Mit fünfundvierzig bis neunzig Pfennig wird bestraft, wer Leseholz oder Stockholz, Gras oder Streuwerk, das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der dafür festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt.

Geschieht dieses mittelst eines Fuhrwerkes, oder werden beim Leseholz- und Streuwerkholen eiserne Rechen, Hacken oder Hau- und Schneidwerkzeuge angewendet, oder läßt sich Jemand, damit versehen, im Walde betreten, oder ist der ausgestellte Leseholz-, Gras- oder Streuzettel, oder das betreffende Zeichen einem Anderen

überlassen worden, so tritt, und zwar im Falle dieser Überlassung gegen den überlassenden Teil, eine Strafe von neunzig Pfennig bis zu neun Mark ein.

Anm. 1. Art. 28 hat Ordnungswidrigkeiten und daraus hervorgehende Gefährdungen des Waldeigentums insbes. von Seite solcher Personen zum Gegenstande, welche befugt sind, geringe Holzsortimente (Stock- und Leseholz), sowie Gras und Streu zu beziehen. Kommt ein Holen ohne Bezugsbefugnis oder aus nicht angewiesenen Orten in Betracht, so schlägt Art. 22 und 23 ein. Bezüglich des Begriffes Stockholz siehe Art. 22 Anm. 3, Leseholz Art. 22 Anm. 2, Gras und Streuwerk Art. 23 Anm. 4.

Art. 28 stellt unter Strafe:

1. Das Holen außer der dafür festgesetzten Zeit. Erschwerend kommt in Betracht, wenn die Berechtigten sich hierbei eines Fuhrwerks bedienen. Der Satz „Geschieht dies mittels eines Fuhrwerks" bezieht sich bloß auf das Holen außer der festgesetzten Zeit, das im Art. 28 Abs. 1 unter Strafe gestellt ist.

2. Den Gebrauch von eisernen Rechen, Hacken, Hau- und Schneidwerkzeugen beim Leseholz- oder Streuwerkholen überhaupt, also auch an Waldtagen.

3. Das Mitsichführen von den in Ziff. 2 bezeichneten Gegenständen im Walde.

4. Das Überlassen des Leseholz-, Gras- oder Streuzettels bezw. des betreffenden Zeichens an einen Anderen zur Benützung.

Anm. 2. Bezüglich der Berechtigten siehe die Erläuterungen zu Art. 9. Zu vergl. noch hierher Stenglein Zeitschrift Bd. II S. 187, woselbst ebenfalls gesagt ist, daß Anordnungen der k. Forstbehörde über Streubezug auch von den Bezugsberechtigten zu beobachten sind und ein Zivilstreit hierüber den Strafgerichten nicht präjudizieren kann, ferner O.-G.-H. Bd. VII S. 470, woselbst zum Ausdruck gebracht ist, daß wenn auch der Titel der Berechtigung keine Zeitbestimmung für die Gewinnung von Stockholz enthält, die Forstbehörde trotzdem das Recht hat, zur Regulierung der Nutzung bestimmte Waldtage festzusetzen.

Wer Lese- oder Stockholz u. s. w., das ihm zu beziehen erlaubt ist, außer der festgesetzten Zeit aus den angewiesenen Waldorten holt, kann nicht neben der Geldstrafe auch zum Ersatze des Wertes verurteilt werden, zu vergl. O.-L.-G. Bd. III S. 349.

Anm. 3. Wegen des Begriffes holen siehe Art. 23 Anm. 2.

Auch derjenige macht sich aus Art. 28 strafbar, der Streuwerk u. s. w. außer der dafür festgesetzten Zeit in den angewiesenen Waldorten sammelt in der Absicht, es erst an dem für den Bezug bestimmten Tage nach Hause zu verbringen, zu vergl. Entsch. des Kass.-Hofs Amts- und Int.-Bl. 1848 S. 356.

c) Holzabfuhr außer der bestimmten Zeit.

Art. 29.

Mit neunzig Pfennig bis zu neun Mark wird bestraft, wer anderes Holz außer dem Lese- und Stockholz, obgleich zum Bezuge befugt, außer den hierzu festgesetzten Tagen aus dem Walde holt, oder wer erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hierzu festgesetzten Zeit abführt, oder ohne Passierschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt.

Anm. 1. Nachdem Art. 28 das Holen von Gras oder Streuwerk und des Lese- und Stockholzes außer der hierzu bestimmten Zeit mit Strafe bedroht hat, trifft Art. 29 Strafbestimmung für das Holen des wertvolleren Holzes außer den hierzu festgesetzten Tagen. Die Bestimmung bezweckt die Verhütung von Unterschleif. Bezüglich der Berechtigten siehe die Erläuterungen zu Art. 9. Kommt ein Holen ohne Befugnis in Betracht, so liegt Entwendung vor, Art. 18 ff.

Anm. 2. Des Weitern bedroht Art. 29 den mit Strafe, der erkauftes oder angewiesenes Holz nicht innerhalb der hierzu festgesetzten Zeit abführt. Durch das Belassen des Holzes über die vorgeschriebene Zeit kann der Waldeigentümer namhafte Benachteiligungen erleiden; z. B. es können Hindernisse in der Kultur der Schlagflächen, Beschädigungen bei der Abfuhr entstehen, wenn sich inzwischen die

Wege verschlechtert haben, es kann die Ansiedelung des Borkenkäfers erfolgen, wenn gefälltes Holz bis in den Sommer hinein im Walde liegen bleibt.

Bezüglich der Nichtabfuhr von angewiesenem Holze aus Staatswaldungen zu vergl. auch Art. 15 des Beschlusses des Generalregierungskommissärs vom 9. Prairial X, oben S. 51.

Die Anwendung des Art. 29 setzt, was das angewiesene Holz betrifft, voraus, daß dem Beschuldigten solches angewiesen worden ist, welches seiner Forstberechtigung entspricht. Verweigert der Holzberechtigte unter Berufung auf die Art oder den Umfang seines Rechts die Annahme des angewiesenen Holzes als eines seiner Berechtigung nicht entsprechenden, so kann er wegen Nichtabfuhr dieses Holzes nicht straffällig erscheinen, wenn nicht feststeht, daß seine Weigerung der Annahme des Holzes eine unbegründete war. Der Strafrichter hat in diesem Falle nach Art. 75, F.-St.-G. zu verfahren, zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. II S. 492, O.-G.-H. Bd. IX S. 359, a. M. Stenglein Zeitschrift Bd. VI S. 28.

Hinsichtlich des erkauften Holzes liegt eine Entscheidung des Oberappellationsgerichtes vom 3. Dezember 1859, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. VI S. 441, vor, des Inhalts, daß der Käufer dasselbe in der von der Forstbehörde festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde abführen muß und daß er die Abfuhr nicht durch Vorschützen von zivilrechtlichen Einwendungen aus dem Kaufvertrage selbst verzögern darf. Seine zivilrechtlichen Ansprüche kann er immer nachträglich noch vor dem Zivilrichter geltend machen.

Anm. 3. Schließlich bedroht Art. 29 im Interesse der Kontrolle der richtigen Abfuhr den mit Strafe, der erkauftes oder angewiesenes Holz ohne Passierschein (Abfuhrzettel) aus dem Walde bringt. Verlangt wird, daß die das Holz abholende Person den Abfuhrzettel mit sich führt, zu vergl. O.-L.-G. Bd. III S. 573.

Wer Holz ohne Abfuhrzettel aus dem Walde bringt, macht sich eines Forstfrevels auch dann schuldig, wenn ihm der Abfuhrzettel von der Forstbehörde verweigert worden ist und er der Meinung war, diese Weigerung sei eine unberechtigte, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I S. 334.

Auch die Gemeindeangehörigen dürfen bei Holzverteilungen im Gemeindewalde ohne den vom Schlaghüter zu verabfolgenden Holzabfuhrschein das ihnen zugefallene Holz nicht abfahren, siehe Gesch. Anweisung für die Gem.- und Stiftungswaldungen der Pfalz, Kr. Amtsbl. 1885 S. 101, § 28.

d) Unerlaubtes Fahren, Zerstören von Hägewischen, Beschädigung von Grenzzeichen.

Art. 30.

Einer Geldstrafe von neunzig Pfennig bis zu neun Mark neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Täters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand, unterliegen folgende Handlungen in fremden Waldungen:

1. das Fahren außer den erlaubten Waldwegen oder den angewiesenen Holzabfuhrwegen in den Schlägen; dann das unerlaubte Holzschleifen oder Holzstürzen; dann das unbefugte Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter sechs Jahren, besonders das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh;
2. das Abreißen oder Beschädigen, das Hinwegnehmen oder Zerstören eines Häg- oder Wehrzeichens oder einer Einfriedigung, die nicht zugleich Grenzzeichen ist;
3. die Beschädigung oder sonstige Veränderung von Grenzzeichen oder irgend einer andern Grenzbefriedung aus Fahrlässigkeit.

Anm. 1. Der Waldeigentümer hat die Wahl, ob er Schadenersatz oder die Verurteilung des Täters zur Wiederherstellung verlangen will.

Anm. 2. Zu Ziff. 1. Das Fahren auf einem verbotenen Waldwege enthält keinen forststrafrechtlichen Tatbestand, fällt also nicht unter Ziff. 1, sondern es ist lediglich, insoferne der fragliche Weg ein durch Warnungszeichen geschlossener Privatweg ist, gemäß § 368 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. strafbar. Es ist also Sache der Forstbehörde, alle Wege, auf denen sie das Fahren verbieten will, mit Warnungszeichen zu versehen. Zu vergl. O.-G.-H. Bd. VI S. 369, Bd. VIII S. 6, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. VI Beibl. S. 85, Bd. VIII Beibl. S. 81. Siehe auch Urteil des Kassationshofs für die Pfalz vom 23. Mai 1838, Amts- und Int.-Bl. 1839 S. 24.

Was das Betreten künstlicher Ansaaten oder Pflanzungen unter 6 Jahren betrifft, so ist die Bestimmung in Ziff. 1 mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Wort „unbefugt" bei dem Verbote des Betretens mit Pferden und anderem Vieh weggelassen worden ist, so auszulegen, daß zwar das Betreten der Ansaaten oder Pflanzungen durch Menschen, welche hierzu befugt sind, nicht strafbar, das Betreten mit Pferden oder anderem Vieh dagegen unbedingt verboten, folglich auch demjenigen gegenüber mit Strafe bedroht ist, welchem an sich eine Berechtigung den fremden Grund und Boden mit Pferden oder anderem Vieh zu betreten, zusteht. Für ein Verfahren nach Art. 75 ist demnach in solchem Falle kein Raum. Zu vergl. hierher O.-G.-H. Bd. IX S. 408, O.-L.-G. Bd. I S. 259, Bd. III S. 492, Bd. IV S. 89, Bd. VI S. 1.

Das Verbot des Betretens künstlicher Ansaaten und Pflanzungen gilt auch dann, wenn zu Wald aufgeforstete frühere Feldgrundstücke in Betracht kommen. Es ist nicht nötig, daß an derselben Stelle, wo die Waldpflanzungen sich befinden, auch vorher Wald war.

Bei Pflanzungen über 6 Jahren kann Art. 33 in Frage kommen.

Anm. 3. Zu Ziff. 2. Hege- und Wehrzeichen sind Warnungssignale, die zum Schutze einzelner Waldobjekte angebracht sind, sie bestimmen z. B. die Grenzen der in Schonung gelegten und nicht geöffneten Waldorte. Die Einfriedigungen haben den Zweck, nachteilige Eingriffe abzuhalten. Es ist gleichgiltig, ob die in Ziff. 2 mit Strafe bedrohten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind.

Anm. 4. Zu Ziff. 3. Hier kommen bloß fahrlässige Handlungen in Betracht. Bezüglich der vorsätzlichen Veränderung von Grenzzeichen siehe § 274, 370 Ziff. 1 R.-St.-G.-B., Art. 28 des Gesetzes betr. die Abmarkung der Grundstücke vom 30. Juni 1900.

Wer von einem Walddistrikte Erde abhaut und entwendet, beziehungsweise hierdurch die Waldungen beschädigt, begeht keine Zuwiderhandlung im Sinne des Art. 30 Abs. 3 des revidierten Forststrafgesetzes, da unter den dortigen Ausdrücken nicht die natürliche Grenze selbst, vielmehr nur eine äußere zum Zwecke der Bezeichnung oder des Schutzes der Grenze gemachte Vorrichtung zu verstehen ist; eine solche Tathandlung fällt unter Art. 35 und 32 des Forststrafgesetzes. Kassationsurteil vom 3. Juni 1850, Amts- und Int.-Bl. 1850 S. 344.

Nicht nur Zeichen, welche die Grenze zweier Grundstücke festzulegen bestimmt sind, sondern auch solche, welche die Grenze und den Umfang einer Fahrdienstbarkeit bezeichnen, gehören hierher, zu vergl. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. VI S. 41.

Exkurs betr. das forstliche Nachbarrecht. Anm. 5.

Im Nachstehenden soll ein Überblick über die wichtigsten und in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle aus dem forstlichen Nachbarrechte gegeben werden.

1. Der Grenzabstand, die eindringenden Wurzeln und die überragenden Zweige im Falle, daß zwei Waldgrundstücke aneinander grenzen.

Jeder Waldeigentümer kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken in einer geringeren Entfernung als 0,50 m von der Grenze des Grundstücks gehalten werden, Art. 71 Abs. 2 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Der Abstand wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe ab gemessen, Art. 73 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Der Anspruch auf Beseitigung der gesetzwidrig gehaltenen Bäume u. s. w. verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesetzesverletzung erkennbar wird. Werden Gewächse, in Ansehung derer der Anspruch auf Beseitigung verjährt ist, durch neue

ersetzt, so kann der Nachbar verlangen, daß mit den neuen der vorgeschriebene Abstand eingehalten wird, Art. 78 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B.

Für die Wälder, die zur Zeit des Inkrafttretens des B.-G.-B. — 1. Januar 1900 — bereits bestanden haben, verbleibt es bis zur nächsten Verjüngung des Waldes bei den bisherigen Vorschriften, siehe Art. 671 c. c., insoweit diese das Halten der Gewächse in einer geringeren Entfernung als 0,50 m gestatten. Bis zur nächsten Verjüngung dürfen auch die am Waldessaume entstehenden Lücken durch neue Bäume und Sträucher ausgefüllt werden, Art. 75 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Wo bis 1. Januar 1900 ein Abstand von 2 m einzuhalten war, darf nunmehr bis auf 0,50 m an das benachbarte Waldgrundstück herangerückt werden.

Eine besondere Vorschrift trifft Art. 4 des Titel XXVII der Ordonnance vom 13. August 1669, siehe Recueil des règlem. et arrêtés, tome V cah. 9, règlement vom 1. Thermidor VI Ziff. 347, für den Fall, daß nichtärarialische Waldungen (Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen) an Staatswaldungen grenzen. Art. 4 lautet in deutscher Übersetzung: „Alle Nachbarn, die an unsere Forste und Reviere angrenzende Wälder besitzen, sind gehalten, dieselben durch vier Fuß — 1,3 m — breite und fünf Fuß — 1,6 m — tiefe Gräben von den unsrigen abzusondern und sie also im Stande zu halten bei Strafe der Vereinigung". Diese Vorschrift ist, abgesehen von der angedrohten Strafe, noch in Kraft. Dies ergibt sich aus Art. 111 Einf.-Ges. z. B.-G.-B. in Verbindung mit Art. 1 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Verlangt die Staatsforstverwaltung die Anlage des Grenzgrabens im einzelnen Falle nicht, so darf der benachbarte Waldeigentümer auf Grund Art. 71 Abs. 2 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. bis auf 0,50 m mit der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern an die Grenze heranrücken. Da die Staatsforstverwaltung aber jederzeit die Anlegung des Grenzgrabens erzwingen kann, so hat sie dadurch eine Handhabe, den benachbarten Waldeigentümer zur Einhaltung eines größeren Abstandes als 0,50 m zu bewegen.

Die Sorge für die Ausführung der Vorschrift des vorerwähnten Art. 4 des Titel XXVII der Ordonnance überträgt das

Arrête du 19 Pluviôse an VI, concervant les bois riverains des forêts nationales, Recueil tome V cah 9, règl. vom 1. Therm. VI, Ziffer 515, den Forstbehörden und den Zentralverwaltungen. Allenfalls entstehende Streitigkeiten entscheiden nach diesem **Arrête** die **administrations centrales** — später **les conseils de préfecture** — nach Anhörung der Parteien, der Forstbehörde und des **commissaire du directoire exécutif** — später des **sous préfet.** Die Zuständigkeit des **conseil de préfecture,** der durch V.=O. des Generalgouverneurs Gruner vom 4. Februar 1814 vorläufig aufgehoben wurde, ging durch V.=O. der k. k. öster. und k. b. Landesadministrationskommission vom 29. September 1814 auf die Kommission der administrativen Justiz über. Seit deren Auflösung durch V.=O. vom 6. November 1817 ist die k. Kreisregierung, Kammer des Innern zuständig. Der Vollzug erfolgt nach Maßgabe Art. 21 P.=St.=G.=B. Zufolge Ausschreibens der k. Regierung, K. d. F., vom 7. April 1875 Nr. 5282 **M** soll von der lästigen Absonderung von Privatwaldungen durch Ziehen von Gräben abgesehen werden, wenn die Angrenzer sich zu der Aufräumung der Grenze auf die Entfernung von 2 Metern von der Mitte des Steines an verstehen.

Was die von dem Nachbarwaldgrundstücke eingedrungenen Wurzeln und die vom Nachbarwaldgrundstücke herüberragenden Zweige betrifft, so kann der Eigentümer des anderen Waldgrundstückes, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung seines Grundstückes beeinträchtigen, die übergreifenden Wurzeln abschneiden und für sich behalten, ebenso auch die herüberhängenden Zweige, wenn er dem Eigentümer des Nachbarwaldgrundstückes eine entsprechende Frist zur Beseitigung der Zweige bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt ist, § 910, B.=G.=B.

Für die Übergangszeit verpflichtet Art. 9 Abs. 1 des Übergangsgesetzes den Eigentümer eines Waldgrundstückes, die Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstücke eingedrungen sind, das zur Zeit des Inkrafttretens des B.=G.=B. — 1. Januar 1900 — mit Wald bestanden war, sowie die von einem solchen Grundstücke herüberragenden Zweige zu dulden, bis auf dem Nachbargundstücke die nächste Verjüngung des Waldes stattfindet.

2. Der Grenzabstand, die eindringenden Wurzeln und die überragenden Zweige im Falle, daß ein Waldgrundstück an ein Feldgrundstück grenzt.

Der Eigentümer des Feldgrundstückes kann mit der Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern bis auf 0,50 m an die Grenze heranrücken, Art. 71, Abs. 2 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B.

Der Waldeigentümer hat mit Bäumen, Sträuchern und Hecken, die nicht über 2 m hoch sind, eine Entfernung von 0,50 m und mit Bäumen, Sträuchern und Hecken, die über 2 m hoch sind, eine solche von 2 m einzuhalten, Art. 71, Abs. 1 Ausf.-Ges. z. B.-G.B. Über das Messen des Abstandes siehe oben unter Ziff. 1. Gegenüber einem landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde z. B. Acker, gute Wiese, nicht jedoch Viehweide, Ödung, minderwertige Wiese, ist mit Waldbäumen von mehr als 2 m Höhe, nicht jedoch auch mit Hecken oder Sträuchern, ein Abstand von 4 m einzuhalten. Die Einhaltung dieses Abstandes von 4 m kann jedoch nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirtschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu welcher die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben, Art. 72 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Das Grundstück muß also als Acker oder Wiese zu Zwecken der Landwirtschaft damals bereits benutzt worden sein, als der auf dem Nachbargrundstücke befindliche Baum eine Höhe von 2 m erreicht hatte. Gestaltete der Eigentümer des Feldgrundstückes durch eine Aenderung der Bewirtschaftung sein Grundstück erst später zu einem Acker oder einer Wiese, so kann er nicht verlangen, daß ein Abstand von 4 m hergestellt werde. Der Abstand von 4 m kann im Fall der Aufforstung eines noch nicht mit Wald bestandenen Grundstückes nicht verlangt werden, sondern nur der von 2 m, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstückes der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht, Art. 74 Abs. 3 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Vorausgesetzt ist hier, daß die Lage des Grundstückes so ist, daß es zweckmäßig ist, es aufzuforsten z. B. ein Grundstück liegt an einem Abhang und kann nicht gut anders benützt werden.

Bezüglich der Verjährung siehe oben unter Ziff. 1.

Hat der Wald schon zur Zeit des Inkrafttretens des B.-G.-B. — 1. Januar 1900 — bestanden, so verbleibt es bis zur nächsten Verjüngung des Waldes bei den bisherigen Bestimmungen, Art. 671 c. c., soweit diese eine geringere Entfernung als die neuen Vorschriften verlangen. Die inzwischen am Waldessaume entstehenden Lücken können durch neue Bäume usw. ausgefüllt werden. Tritt die Verjüngung eines Waldgrundstückes, das bereits am 1. Januar 1900 Waldgrundstück war, ein — beim schlagweisen Betrieb mit der nächsten Wiederaufforstung, beim Plenterbetrieb am 1. Januar 1950 —, so kann der Eigentümer des Feldgrundstückes keinen größeren Abstand als 2 m verlangen. Dies gilt auch, wenn es sich um Grundstücke handelt, die Art. 72 Abs. 1 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. im Auge hat, Art. 75 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B.

Anlangend die Wurzeln, die von dem Waldgrundstücke in das Feldgrundstück eindringen, und die Zweige, die von seinem auf dieses überhangen, so gilt in dieser Hinsicht der bereits oben unter Ziff. 1 behandelte § 910 B.-G.-B. Eine Übergangsvorschrift enthält, was die überragenden Zweige, nicht jedoch auch was die Wurzeln, für welche § 910 B.-G.-B. maßgebend bleibt, angeht, der Art. 9, Abs. 2 des Übergangsgesetzes.

Diese Bestimmung verpflichtet den Eigentümer eines Feldgrundstückes, das an ein Grundstück grenzt, das am 1. Januar 1900 bereits mit Wald bestanden war, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes die herüberragenden Zweige zu dulden, soweit diese mindestens 5 m vom Boden entfernt sind; die Entfernung wird bis zu den unteren Spitzen der Zweige gemessen. Für die Beseitigung herüberragender Zweige, die weniger als 5 m vom Boden entfernt sind, ist dem Eigentümer des Waldes eine dem Umfange der Arbeit für das ganze Grundstück entsprechende Frist von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Auf der westlichen, nordwestlichen, südwestlichen und südlichen Seite des mit Wald bestandenen Grundstückes müssen auch solche herüberragende Zweige, die weniger als 5 m vom Boden entfernt sind, geduldet werden, wenn im Falle der Beseitigung der Fortbestand eines zum Schutze des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet oder die Ertrags-

fähigkeit des Waldbodens infolge des Eindringens von Wind und Sonne beeinträchtigt werden würde. Diese Vorschrift des Art. 9 Abs. 2 des Übergangsgesetzes findet keine Anwendung auf isolierte Waldparzellen, die bis zu dem Beginne des Jahres 1885 als landwirtschaftliche Grundstücke benutzt worden sind, Abs. 4 des gen. Art. Auf sie findet schlechthin § 910 B.-G.-B. Anwendung. Unter Waldparzelle versteht man ein mit Wald bestandenes Grundstück, das infolge seines geringen Umfanges für sich allein eine forstwirtschaftliche Benutzung nicht gestattet.

3. Der auf der Grenzlinie stehende Baum oder Strauch.

§ 923 B.-G.-B. bestimmt in dieser Hinsicht:

Steht auf der Grenze ein Baum, so gehören die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den beiden Nachbarn zu gleichen Teilen.

Jeder Nachbar kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßigeres Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

4. Die überfallenden Früchte.

§ 911 B.-G.-B. bestimmt:

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstückes. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

5. Anlangend die Ausstockung der Waldungen und Gehölze auf eine gewisse Breite längst der öffentlichen Straßen siehe Wand, die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege in der Pfalz S. 151 bis 159, Geib Bd. II S. 410, 424, Gutachten des O.-L.-G. S. 33, Henle-Schneider Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Art 1 Anm. 12a.

e) Beschädigung und Gefährden anderer Art.

Art. 31.

Ebenso wird gegen diejenigen verfahren, welche in fremden Waldungen:

1. einen Schlagstock, Schlagstein, Kultur- oder Bestandpfahl, Signale, Stations- oder Distanzmarken, oder Wegweiser umgehauen, ausgeworfen, einen Entwässerungs-, Häg- oder Wehrgraben zugeworfen oder sonst beschädigt oder zerstört haben;
2. welche das Zeichen des Waldhammers an stehendem oder gefälltem Holze, dann an frischen Stöcken in den Jahresschlägen aushauen, oder die Nummern, Namen oder Zeichen auf einem gegebenen oder zur Abgabe bestimmten Gegenstande geändert, ausgelöscht oder vertilgt haben;
3. welche in fremde Waldungen Wasser unberechtigt einleiten;
4. welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten, ohne Erlaubnis oder außer den angewiesenen Plätzen Bau- oder Nutzholz im Walde beschlagen oder verarbeiten, außer den angewiesenen Plätzen Kohlen brennen, Harz scharren, alte Harzrisse auffrischen, Harz brennen, Teer schwellen, Pech sammeln oder aussieden, Schneid- oder andere Gruben, Holzlagen, Zimmerplätze anlegen.

Die zu solchen Unternehmungen getroffenen Vor- und Einrichtungen, Oefen u. dergl. sollen auf Kosten des Schuldigen niedergerissen oder zugeworfen werden.

5. Hut- und Weideberechtigte, welche ihr Vieh nicht in ganzen Herden, wo sich solche bilden können, sondern einzeln in die ihnen angewiesenen Walddistrikte eintreiben; endlich

6. Holz- und Rottmeister, Holzhauer, Köhlermeister, Kohlenbrenner, Fuhrleute, Flößer und andere Waldarbeiter, welche bei Ausführung eines Holzhiebes, bei der Köhlerei, der Holzverbringung oder anderer Waldarbeiten den erteilten besonderen Vorschriften entgegenhandeln.

Anm. 1. Zu Ziff. 1, 2 und 3: Es handelt sich hier teils um Störungen der Ordnung des Wirtschaftsbetriebes, teils um direkte Beschädigungen.

Zu Ziff. 2 insbes. siehe Art 21.

Anm. 2. Zu Ziff. 4: Unter Nachtzeit ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu verstehen. „Verarbeiten" ist jede auf Bearbeitung des Holzes gerichtete Tätigkeit, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VIII S. 142. Die Worte „außer den angewiesenen Plätzen" in Zeile 4 der Ziff. 4 beziehen sich auf sämtliche Fälle von „Kohlen brennen" bis „Zimmerplätze anlegen".

Unter dem Anlegen von andern Gruben ist beispielsweise zu verstehen das Graben nach Steinen, Kohlen, Dächsen, Füchsen. Der Satz „die zu solchen Unternehmungen" bis „zugeworfen werden" bezieht sich lediglich auf Ziff. 4. Über das Niederreißen bezw. Zuwerfen auf Kosten des Beschuldigten ist im Urteile zu erkennen.

Anm. 3. Zu Ziff. 5: Rein sprachlich betrachtet, fehlt den Ziffern 5 und 6 die Strafbestimmung. Es kann jedoch, auch schon im Hinblick auf die durchlaufende Nummerierung, kein Zweifel bestehen, daß der Gesetzgeber die in Ziff. 5 und 6 aufgeführten Frevel ebenso behandelt wissen will, wie die unter Ziff. 1 bis 4 erwähnten.

Art. 8 des Titel XIX der Ordonnance vom Jahre 1669, zu vergl. Anm. 4 zu Art. 9 F.-St.-G. und Art. 16 der V.-O. vom 19. August 1849 betr. die Abgabe der Forstprodukte aus Staats-

waldungen, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 391 sowie § 14 der Vollzugsinstruktion hierzu vom 15. Oktober 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 493, verbietet grundsätzlich die Einzelhut. Es ist demnach jeder Weidberechtigte, der sein Vieh einzeln zur Weide treibt, zu strafen, wenn er nicht dartut, daß ihm die Forstpolizeibehörde die Einzelhut gestattet hat. Die Frage, ob Herden gebildet werden können oder ob Einzelhut gestattet sei, ist demnach lediglich von der Forstpolizeibehörde zu entscheiden und der Prüfung des Strafrichters entzogen. Für die Anwendung des Art. 75 ist, wenn die Erlaubnis der Forstpolizeihörde zur Einzelhut nicht vorliegt, kein Raum. In meiner Textausgabe zum Forststrafgesetze vom Jahre 1901 ist bei der Anmerkung zu Ziff. 5 des Art. 31 hinter dem Worte Strafrichter aus Versehen beim Drucke das Wort n i ch t weggeblieben.

Anm. 4. Zu Ziff. 6: Zu vergl. insbes. hierher die Instruktion für Holzhauer, Holzsetzer und Rottenführer in den Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz vom 30. Dezember 1899 § 51.

Unter Holzhauern und Waldarbeitern sind die Personen zu verstehen, welche mit Holzhauen oder anderen Waldarbeiten beschäftigt werden, gleichviel ob sie unter den Formen der Instruktion oder auf andere Weise aufgenommen wurden. Entscheidend ist nur, daß sie tatsächlich mit Holzhauen oder sonstigen Waldarbeiten beschäftigt sind, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VI S. 316.

Ein Holzhauer, welcher den erteilten besonderen Vorschriften bei Waldarbeiten zuwiderhandelt, ist auch dann strafbar, wenn hierdurch ein Schaden für den Wald nicht verursacht worden ist. Er ist jedoch straffrei, wenn ihm die betreffenden Vorschriften nicht eröffnet wurden, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. III S. 368, Stenglein Zeitschr. Bd. IX S. 69.

Bezüglich der Holzberechtigten siehe Art. 34, Ziffer 1 und O.-G.-H. Bd. III. S. 453. Über die Auslegung, welche die mit Art. 31 Ziff. 6 des pfälz. F.-St.-G. gleichlautende Ziff. 6 des Art. 93 des bayr. Forstgesetzes erfahren hat, vergl. O.-L.-G. Bd. III S. 325.

Art. 32.

Mit neunzig Pfennig bis zu fünfundvierzig Mark werden neben dem etwa eintretenden Schadenersatze oder der auf Kosten des Täters zu bewirkenden Herstellung in den vorigen Stand diejenigen bestraft, welche in den Waldungen bestehende Brücken, Stege-, Leit-, Zieh- und Schlittwege, Holzriesen, Wasserstuben, Wöge und Klausen, Schleusen, Holzrechen und andere Holzbring- und Triftanstalten auf irgend eine Weise beschädigen.

Der Waldeigentümer hat die Wahl, ob er Verurteilung des Täters zum Schadenersatz oder zur Wiederherstellung verlangen will.

Es ist gleichgiltig, ob die Beschädigung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist. Eine Zuwiderhandlung gegen Art. 32 liegt auch vor, wenn infolge Fahrlässigkeit des Eigentümers dessen Vieh die Beschädigungen verübt.

Art. 33.

Derselben Strafe von neunzig Pfennig bis zu fünfundvierzig Mark unterliegen Beschädigungen am grünen stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anspänen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholz-Aushauen, neue Harzrisse, Wurzel-An- und Abhauen, oder wie immer sonst.

Als Ersatz des Schadens soll der zwanzigste Teil des Wertes bis zum vollen Betrage des Wertes der beschädigten Stangen oder Stämme zuerkannt werden, je nachdem diese mehr oder weniger in ihrem Wachstum gestört sind, oder ganz zu Grunde gehen müssen. Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist nebstdem auf die durch letztere verwirkte Strafe und auf Ersatz des Wertes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen.

Haben die Beschädigungen an Holzpflanzen in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten und Pflanzungen unter 10 Jahren stattgehabt, so sind außer der, wegen dieser Beschädigung zu erkennenden Strafe von neunzig Pfennig bis fünfundvierzig Mark, die Bestimmungen des letzten Absatzes des obigen Art. 18 wegen Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch wegen der Strafe und dem Ersatze des Wertes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen oder anderes stehendes grünes Holz oder gefälltes Holz, um dieses zu seiner Bestimmung ganz oder teilweise untauglich zu machen, aus Mutwille oder Bosheit beschädigt, wird neben dem zuzuerkennenden Schadenersatze statt der Geldstrafe mit Haft von 1 bis 30 Tagen bestraft.

Zu vergl. hierher § 18 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Während der Art. 18 unter Anderem die Entwendungen von grünem stehendem Holze mit Strafe bedroht, richtet sich Art. 33 gegen die Beschädigung des grünen stehenden Holzes. Art. 18 richtet sich gegen die unbefugte Wegnahme und Aneignung des Holzes, während Art. 33 die Verletzungen und Verstümmelungen verhüten will, wodurch das Holz in seinem Wachstum mehr oder minder gestört oder ganz zu Grunde gerichtet wird. Daß der Täter die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, ist nicht erforderlich. Es genügt Fahrlässigkeit, also ein Handeln ohne die pflichtmäßige Sorgfalt für Fernhaltung der Beschädigung, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VI, 273. Art. 33 findet auch Anwendung, wenn die Beschädigung aus Fahrlässigkeit des Eigentümers durch dessen Vieh verursacht wurde. Auch dann kann Art. 33 Anwendung finden, wenn ein Arbeitgeber seine Leute aus Fahrlässigkeit mangelhaft instruiert und infolgedessen durch die Arbeiter, die für ihre Person in gutem Glauben sind, Beschädigungen verübt werden.

Anm. 2. Zu Abs. 1: Das Holz ist solange grün, als es noch ganz oder wenigstens teilweise lebensfähig ist. Ob das grüne Holz gesund, anbrüchig oder faul ist, macht keinen Unterschied. Art. 33 stellt abgesehen von Abs. 4 die Beschädigung von dürrem Holze nicht unter Strafe. Ob auf Grund Art. 42 bei Beschädigung von dürrem Holze der § 303 R.-St.-G.-B. herangezogen werden kann, erscheint sehr fraglich; denn der Gesetzgeber will durch Art. 33 hauptsächlich das gesunde Wachstum des Holzes schützen und er läßt, indem er in Abs. 4 des Art. 33 den Schutz auch noch auf das gefällte Holz, gleichviel ob es grün oder dürr ist, ausdehnt, erkennen, daß er im Übrigen die Beschädigung des Holzes nicht gestraft wissen will.

Anm. 3. Bei Bemessung der Strafe sind in Betracht zu ziehen die Größe des verursachten Schadens, die Art und Weise der Beschädigung sowie alle den einzelnen Fall begleitenden Nebenumstände.

Der Schaden wird unter Anhalt an die Wertbestimmungstabelle nach Maßgabe der Ausdehnung und Folgen der Beschädigung quotitativ von $^1/_{10}$ des Wertes bis zum vollen Betrag des Wertes des beschädigten Gegenstandes festgesetzt.

Besondere Bestimmungen für die Festsetzung des Schadens enthält der Abs. 3 des Art. 33 hinsichtlich der Beschädigungen an Holzpflanzen unter 10 Jahren in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen. Für diese Fälle werden hinsichtlich der Berechnung des Schadens die auf die Holzpflanzen unter 10 Jahren bezüglichen Bestimmungen des Art. 18, also dessen Abs. 3 und 4 für anwendbar erklärt. Die Redaktion des Art. 33 Abs. 3 ist insofern inkorrekt, als hier nur auf den „letzten" Absatz des Art. 33 Bezug genommen wird. Diese Fassung beruht auf einem Redaktionsversehen und erklärt sich daraus, daß im Art. 10 des Entwurfes der Novelle vom Jahre 1846, der dem Art. 18 der Hauptsache nach seinen heutigen Wortlaut gab, die heutigen Absätze 3 und 4 des Art. 18 einen und zwar dessen letzten Absatz bildeten, zu vergl. Verh. der Kammer der Abg. 1845/46 Beil. Bd. I S. 283 und 286.

Anm. 4. Aus dem in Art. 7 F.-St.-G. ausgesprochenen Grundsatze folgt, daß, wenn mit der Beschädigung eine Entwendung

verbunden ist, wegen der beiden Frevel auf Ersatz und Strafe zu erkennen ist. Eine Verbindung von Beschädigung mit Entwendung im Sinne des Art. 33 liegt nur dann vor, wenn die Beschädigung die notwendige Voraussetzung der darauf folgenden Entwendung ist und noch einen von den Folgen der Entwendung verschiedenen Nachteil in sich schließt, z. B. Abhauen eines Astes und Aneignen desselben. In diesem Falle wird dem Waldeigentümer ein Teil seines Eigentums — der stehenbleibende Baum — beschädigt und ein Teil — der abgehauene Ast — entwendet. Hier wird auf Schadenersatz und Strafe wegen Beschädigung, Art. 33, und auf Werterſatz und Strafe wegen Beschädigung, Art. 18, — nicht jedoch auch auf den bei der Entwendung noch neben dem Werterſatz angedrohten Schadenerſatz erkannt — zu vergl. O.-G.-H. Bd. I, 260.

Keine Verbindung von Beschädigung und Entwendung im Sinne des Art. 33 liegt vor, wenn der Tatbestand der Beschädigung in dem der Entwendung aufgeht, z. B. ein Baum wird gefällt in Aneignungsabsicht. Hier liegt lediglich Entwendung vor. Des Weiteren ist die Verbindung von Beschädigung mit Entwendung im Sinne des Art. 33 nicht gegeben, wenn die beiden an und für sich selbständigen Frevel lediglich in einem gewissen äußeren Zusammenhang stehen z. B. beim Entwenden eines Baumes werden fahrlässiger Weise andere Bäume oder Holzpflanzen beschädigt, oder durch das Fortschaffen eines entwendeten Baumes entsteht ein Schaden oder um die Entwendung zu ermöglichen, werden vorher Äste an anderen Bäumen abgehauen. In allen diesen Fällen werden Entwendung und Beschädigung selbständig nebeneinander bestraft, also wird sowohl bei der Beschädigung als auch der Entwendung auf Schadenersatz erkannt.

Anm. 5. Zu Abs. 4: Sind die Beschädigungen nicht aus Eigennutz oder Fahrlässigkeit, sondern aus Mutwillen oder Bosheit begangen worden, so erfordert der schlimmere Beweggrund eine härtere Strafe. Der Schaden bestimmt sich nach Abs. 2 und 3.

Wird gefälltes Holz, gleichviel ob grünes oder dürres, aus Mutwillen oder Bosheit beschädigt, um es zu seiner Bestimmung ganz oder teilweise untauglich zu machen, so erfolgt ebenfalls

9*

Bestrafung aus Art. 33 Abs. 4. Der Satz „um es zu seiner Bestimmung ganz oder teilweise untauglich zu machen" bezieht sich lediglich auf gefälltes Holz.

Art. 34.

Gleicher Strafe, wie im Art. 32 festgesetzt ist, unterliegen:

1. Holzberechtigte, welche das Holz nicht auf vorschriftsmäßige Weise fällen, oder welche das ihnen angewiesene Forstrecht, Bau- oder Nutzholz zu einem anderen Behufe, als wozu sie berechtigt sind, oder nicht innerhalb zwei Jahren nach der Anweisung zu der Bestimmung, wozu es ihnen abgegeben ist, oder wozu es ihnen gebührt, verwenden, vorbehaltlich des Nachweises in dem letzteren Falle, daß ihnen die Verwendung in der gesetzten Zeit unmöglich gewesen;
2. Besitzer von Säg- oder Schneidemühlen, welche Sägblöcke ohne das Zeichen des Waldhammers annehmen.

Anm. 1. Was das Fällen des Holzes durch die Holzberechtigten betrifft, so stellt Art. 33 des 27. Titels der Ordonnance vom 13. August 1669, siehe Art. 9 Anm. 4, den Grundsatz auf, daß es den Holzberechtigten verboten sei, ihr Rechtholz eigenmächtig zu fällen. Die Bestimmung des Art. 34 kann sich also nur auf die Fälle beziehen, in denen es den Holzberechtigten ausdrücklich durch die Forstbehörde gestattet ist, das Berechtigungsholz selbst zu fällen. In solchen Fällen kann die Forstbehörde entweder eigene Vorschriften erlassen, die bei der Fällung zu beachten sind oder auf die allgemeinen Vorschriften, siehe § 14 ff. der bei Art. 31. Anm. 4 zitierten Instruktion, verweisen, zu vergl. auch hierher hinsichtlich der Staatswaldungen Art. 4 V.-O. vom 19. August 1849 betr. die Abgabe und Verwertung der Forstprodukte aus Staatswaldungen,

Amts- u. Int.-Bl. 1849 S. 391 und § 3 der Vollzugs-Instruktion hierzu vom 15. Oktober 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 493 und ferner Art. 11 des Beschlusses des Generalregierungskommissärs vom 9. Prairial X, oben S. 50. Fällen Holzberechtigte ohne ausdrückliche Erlaubnis der Forstbehörde eigenmächtig Berechtigungsholz, so sind sie gleich Nichtberechtigten als Frevler zu behandeln, siehe Art. 9.

Anm. 2. Die zweite Alternative der Ziff. 1 des Art. 34, wodurch den Holzberechtigten die bestimmungsgemäße Verwendung des ihnen angewiesenen Forstrechtsbau- oder -nutzholzes geboten wird, bezweckt die Verhütung von Unterschleifen und Mißbräuchen der Berechtigten und schließt jede Verwendung des abgebenen Holzes zu einer andern als der der Abgabebewilligung zu Grunde gelegten Verwendung aus.

Was die Bauholzberechtigung, zu vergl. auch oben Art. 9 Anm. 5, insbes. betrifft, so folgt aus Art. 34 Ziff. 1, daß eine Verwendung von Berechtigungsbauholz über den zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten vereinbarten und aus der Bauholzspezifikation ersichtlichen Umfang einer Bauvornahme strafbar ist. Gleichgiltig ist, ob der Berechtigte nach dem Inhalte seiner Berechtigung zum Bezuge des bestimmungswidrig verwendeten Holzes auch für das mit dem abgegebenen Holze ausgeführte, in der Spezifikation nicht vorgesehene Bauwerk befugt gewesen wäre.

Der Tatbestand der Ziff. 1 des Art. 34 ist sowohl dann gegeben, wenn das abgegebene Bauholz zu einem anderen als dem in der Bauholzspezifikation besonders bestimmten Bau verwendet worden ist als auch dann, wenn das Holz zur Herstellung eines anderen Teiles des Bauwerks als des in der Spezifikation vorgesehenen verwendet worden ist. Unter „Bestimmung, wozu das Bauholz abgegeben ist" wird nicht jede Bauvornahme verstanden, zu deren Ausführung Bauholz von dem Berechtigten nach dem Inhalte seiner Berechtigung verlangt werden kann, sondern nur die in der Bauholzspezifikation vom Berechtigten besonders bezeichnete und für die Holzabgabe maßgebende Bauvornahme, mag sie die Neuherstellung oder Reparatur von ganzen Bauwerken oder nur eines einzelnen Bestandteils eines Bauwerks betreffen.

Der Beisatz „oder wozu es ihnen gebührt" hat keine die Worte „wozu es ihnen abgegeben ist" ausdehnende Bedeutung, sondern trifft in seiner Bedeutung damit zusammen. Zu vergl. hierher Urteil des Kassationshofs vom 17. Mai 1838, Amts- und Int.-Bl. S. 359, Urt. dess. Gerichts vom 15. Januar 1840, Amts- und Int.-Bl. S. 142, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. VIII Beibl. S. 1, O.-G.-H. Bd. VII, 231, O.-L.-G. Bd. VII, 484, Oberstes L.-G. Bd. I, 256.

Die Strafbestimmung des Art. 34 Ziff. 1 richtet sich nur gegen die Holzberechtigten, nicht gegen die Bauleiter, Bauhandwerker oder andere Arbeiter, die im Auftrage des Holzberechtigten einen Bau ausführen. Der Holzberechtigte ist allein strafrechtlich dafür verantwortlich, daß das Holz entsprechend der Spezifikation verwendet wird, Oberstes L.-G. Bd. II, 175.

Anm. 3. Art. 34 spricht nicht ausdrücklich von einer Verurteilung zum S c h a d e n e r s a t z. Die Entschädigungspflicht des Frevlers folgt jedoch aus der Bestimmung des Art. 12 F.-St.-G. Die Schadenersatzpflicht tritt jedoch nicht unbedingt, also schon infolge des Umstands allein, daß das Berechtigungsholz nicht bestimmungsgemäß verwendet wurde, ein, sondern nur dann, wenn der Waldbesitzer durch die nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Holzes einen Schaden t a t s ä c h l i c h erlitten hat; z. B. der Berechtigte hat das angewiesene Holz für einen a n d e r e n Bau verwendet, zu dem ihm überhaupt kein Anspruch auf Bauholz zusteht, zu vergl. hierher Oberstes L.-G. Bd. I, 258 und 413, O.-L.-G. Bd. VII, 487.

Anm. 4. Für den Fall, daß Streit über das Vorliegen der vorgeschützten Berechtigung überhaupt oder den Umfang der an sich unbestrittenen Berechtigung in der Verhandlung vor dem Forstrügegericht entsteht, siehe Art. 75.

Anm. 5. Der allgemeine Erschwerungsgrund des Art. 10 Ziff. 8 F.-St.-G. kann bei den Zuwiderhandlungen des Art. 34 Ziff. 1 auch Anwendung finden, zu vergl. Oberstes L.-G. Bd. II, 180.

Anm. 6. Der Holzberechtigte, der das bezogene Brennholz nicht auf dem bezugberechtigten Anwesen, sondern in anderer Weise verwendet, ist nicht strafbar, er müßte es denn veräußern. Im letzteren Falle

träte Strafe nach Art. 39 ein, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. IV S. 341, Stenglein Zeitschr. Bd. X, 9.

Anm. 7. Zu Ziff. 2 des Art. 34: Aus forstpolizeilichen Gründen war es nötig, den Besitzern von Säge- und Schneidemühlen die Pflicht aufzuerlegen, dafür zu sorgen, daß sie keine Sägblöcke verarbeiten, die nicht das Zeichen des Waldhammers tragen. Diese Gewerbtreibenden haben die Pflicht sich vor Annahme der Blöcke zu vergewissern, daß die Blöcke das Zeichen des Waldhammers tragen. Auch Unterlassung dieser Pflicht aus Fahrlässigkeit oder Sorglosigkeit macht sie strafbar. Unter „Sägblöcken" versteht man Baumstämme, die zum Zersägen auf der Schneid- oder Sägmühle bestimmt sind. Zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. V, 401.

Wirkt der Sägmühlbesitzer beim Frevel der betreffenden Stämme als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe mit, Art. 8 F.-St.-G., so wird er wegen des betreffenden Frevels und nicht aus Art. 34 Ziff. 2 bestraft.

Art. 35.

Wer unbefugt Erde, Erz, Thon, Mergel, Gyps, Lehm oder Kies, Steine oder Rasen aus Waldungen hinwegnimmt, oder darnach gräbt, oder Steine oder Schutt in die Waldungen führt, oder Torf sticht, soll nach Art. 32 behandelt werden.

Anm. 1. Unbefugt heißt hier ohne Berechtigung, ohne Erlaubnis des Waldbesitzers oder des seine Interessen vertretenden Organs, zu vergl. Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. VII Beibl. S. 4, O.-G.-H. Bd. VI, 462, O.-L.-G. IV. 496.

Anm. 2. Die unbefugte Wegnahme der im Art. 35 genannten Bodenbestandteile hat nicht den Charakter eines Forstfrevels durch Entwendung im Sinne des Art. 18 bis 24 F.-St.-G., siehe hierüber Vorbemerkung 1 vor Art. 18, sondern sie wird als Beschädigung und Gefährdung des Waldbodens behandelt. Daraus folgt, daß zum Tatbestande eines Frevels durch unbefugte Hinwegnahme von den

im Art. 35 aufgeführten Bodenbestandteilen nicht erforderlich ist, daß der Täter die betreffenden Gegenstände in der Absicht rechtswidriger Zueignung oder mit dem Bewußtsein weggenommen hat, zu dieser Wegnahme nicht befugt zu sein. Es genügt vielmehr zur Bestrafung, wenn der Täter ohne Erlaubnis des Waldeigentümers handelte und ihm darin, daß er unterlassen hat, sich über die Erteilung jener Erlaubnis zu vergewissern, Fahrlässigkeit zur Last fällt, zu vergl. die unter Anm. 1 zitierten Entscheidungen sowie O.-L.-G. Bd. I, 306, 313, ferner Vorbemerkung 1 lit. a vor Art. 18 und Vorbemerkung vor Art. 26.

Demnach können Arbeiter, welche im Auftrage ihres Dienstherrn unbefugt handelten und in entschuldbarem Irrtum über die Befugnis ihres Dienstherrn waren, nicht nach Art. 35 gestraft werden, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. II, 68, Stenglein Zeitschr. VII, 232.

Anm. 3. Nimmt ein Unbefugter die im Art. 35 bezeichneten Bodenbestandteile weg, nachdem sie seitens des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten bereits vom Boden getrennt, verarbeitet und zur Abfuhr bereit gelegt waren, z. B. der gegrabene Ton war bereits zu Ballen geformt, Kies war bereis geworfen und zur Abfuhr hergerichtet, Steine waren gebrochen und zur Abfuhr aufgeschichtet, so kommt § 242 R.-St.-G.-B. in Frage.

Anm. 4. Die Einfuhr von Steinen und Schutt in die Waldungen ist deswegen verboten, weil dadurch unter Umständen die Vegetation in den Waldungen geschädigt wird, zu vergl. hierher auch O.-L.-G. Bd. IV S. 494 und VI S. 226.

Anm. 5. Die Torfberechtigung ist eine selbständige Berechtigung, sie kann nicht etwa als eine sich von selbst verstehende Zubehörde einer anderen Berechtigung z. B. der Brandholz-, der Raff- und Leseholzberechtigung angesehen werden, zu vergl. Schw. II § 174.

Anm. 6. Über das Verhältnis des Art. 35 zu § 370 Ziff. 2 R.-St.-G.-B. und Art. 212, 197 des Berggesetzes vom 20. März 1869, heute Art. 249, 230 in der Fassung vom 20. Juli 1900, siehe Oberstes L.-G. Bd. I, 145.

Bezüglich der Wegnahme anderer als der im Art. 35 aufgeführten Gegenstände siehe Vorbemerkung 1 lit. a vor Art. 18. Hinsichtlich der Abgabe von Lehm und Mergel aus Staatswaldungen siehe Art. 17 Abs. 2 V.-O. vom 19. August 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 391 und § 15 Vollzugsinstruktion hierzu vom 15. Oktober 1849, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 493. Anm. 7.

f) Beschädigung und Gefährde durch Feuer.

Art. 36.

Dieselbe Strafe von neunzig Pfennig bis fünf und vierzig Mark kommt, neben dem Ersatze des etwaigen Schadens, in Anwendung:

1. gegen denjenigen, der in einer Entfernung von 100 Meter von einem Walde bei trockenem Wetter, oder in einer Entfernung von 500 Meter auf einem an den Wald stoßenden Torfmoorboden Feuer anmacht;
2. gegen denjenigen, der ohne eingeholte ausdrückliche Erlaubnis, oder an andern als den in der erteilten Erlaubnis dazu bezeichneten Stellen in den Waldungen oder in den Torfmooren, welche zu einem Waldgrunde gehören, Feuer angemacht, oder das mit oder ohne Erlaubnis angemachte Feuer unausgelöscht verlassen hat.

Ist das Feuer im Walde angemacht worden, um Bäume anzubrennen, oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so ist der Frevler außer dem gegen ihn zu erkennenden Schadenersatze, und außer dem Ersatze des Wertes im Falle unbefugter Zueignung, statt der Geldbuße in eine

Haftstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat zu verurteilen, auch wenn durch das Feuer keine weitere Gefährde entstanden ist.

Anm. 1. Geschah das Feueranmachen zum Zwecke einer Brandstiftung, so schlägt § 308 R.-St.-G.-B. ein. Hat der Täter durch das Feueranmachen fahrlässigerweise einen Waldbrand verursacht, so greift § 309 R.-St.-G.-B. Platz. Unter Umständen kann auch Art. 33 Abs. 4 F.-St.-G. in Betracht kommen.

Das Kohlenbrennen, Teerschwellen, Harzbrennen und Pechsieden an unerlaubten Orten ist in Art. 31 Ziff. 4 besonders mit Strafe bedroht.

Anm. 2. Da durch Feuer sehr leicht höchst bedeutende Waldbeschädigungen entstehen können, so waren zur Verhütung von Waldbränden die besonderen Bestimmungen des Art. 36 erforderlich. Zu beachten ist auch die Vorschrift des § 368 Ziff. 6 R.-St.-G.-B., die subsidiär ist und insbes. den Waldeigentümern selbst gegenüber Anwendung finden kann.

Anm. 3. Der Abs. 2 des Art. 36 trägt dem Gedanken Rechnung, daß derartige Handlungen für den ganzen Wald höchst bedrohlich sind und der Grenze der Verbrechen oder Vergehen sehr nahe stehen.

g) Durch Errichtung von Gebäuden im Umfange oder in der Nähe von Waldungen.

Art. 37.

Keinerlei Gebäude darf isoliert in dem Umfange von Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 Meter von der Grenze derselben ohne vorgängige Genehmigung errichtet werden, bei Strafe des Niederreißens. Die Entschließungen auf Gesuche dieser Art sollen innerhalb drei Monaten vom Einlauf derselben an erfolgen, und gegenteiligen Falls die Errichtung gestattet sein. Dergleichen schon bestehende Gebäude unter-

liegen übrigens der Einreißung nicht; auch können sie ohne Genehmigung repariert, wieder aufgebaut und erweitert werden.

Anm. 1. Das Verbot des Art. 37 geht zurück auf Art. 18 Titel 27 der Ordonnance vom 13. August 1669, siehe Art. 1 Anm. 3.

Die in gegenwärtigem Artikel für die isolierten Bauführungen in Waldungen oder in einer Entfernung von weniger als 500 m von der Grenze derselben vorbehaltene Genehmigung wird durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach Einvernahme des einschlägigen Forstamts erteilt, zu vergl. Bauordnung vom 17. Februar 1901 § 68 Ziff. 7.

Durch Reg.-Entschl. vom 4. April 1901 Nr. 5106 J erhielten die Bezirksämter unter Bezugnahme auf die autogr. Reg.-Entschl. vom 7. August 1899 Nr. 15313 G Anweisung, auf die rechtzeitige Verbescheidung einlaufender Gesuche bedacht zu sein.

Der Vollzug des Urteils erfolgt durch das Bezirksamt nach Maßgabe Art. 16 P.-St.-G.-B. Der Amtsrichter hat das Urteil nach eingetretener Rechtskraft dem Bezirksamte alsbald mitzuteilen.

Anm. 2. Die Gerichsgebühr beträgt für den Fall, daß auf Grund vorstehenden Artikels auf Niederreißen erkannt wird, 10 Mark, zu vergl. Art. 30 Abs. 2 des bayrischen Gebührengesetzes vom 11. November 1899 in Verbindung mit § 62 Ziff. 2 des Reichsgerichtskostengesetzes.

Anm. 3. Die Vorschrift des Art. 37 bezieht sich nicht auf den Fall, daß ein Haus nicht isoliert sondern z. B. als Erweiterung einer Ortschaft gebaut wird, auch wenn die Entfernung vom Walde unter 500 Meter ist.

Art. 38.

Niemanden, welcher isolierte Gebäude innerhalb des oben festgesetzten Bereiches gegenwärtig bewohnt, oder dem nach vorstehendem Artikel die Errichtung von Gebäuden gestattet werden wird, ist es ohne besondere, von der Kreisregierung zu erholende Ermächtigung erlaubt,

in den besagten Gebäuden Werkstätten zum Zurichten oder Verarbeiten von Holz, Holzhöfe oder Magazine zum Holzhandel anzulegen, bei Strafe von fünf und vierzig Mark neben Konfiszierung des Holzes.

Die erteilte Ermächtigung kann, wenn sie zu einer Holzentwendung mißbraucht wird, von der Kreisregierung wieder aufgehoben werden.

Anm. 1. Die Ermächtigungsgesuche sind bei dem Bezirksamte anzubringen, welches sie nach Einholung eines Gutachtens des Forstamtes der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorlegt, welche zur Erteilung der Ermächtigung zuständig ist, zu vergl. auch die Reg.-Entschl. vom 4. April 1901 Nr. 51063 betr. Vollzug von Art. 37 und 38 des F.-St.-G.

Anm. 2. Siehe Art. 37 Anm. 3.

h) Kauf und Verkauf von Forstprodukten.

Art. 39.

1. Wer Holz oder sonstige Forstprodukte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf vermittelst Berechtigung oder Vergabung aus Gemeindewaldungen, oder sonst durch Vergünstigung kam, verkauft oder auf andere Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von fünfzig Pfennig bis zum vollen Betrage des Wertes der verkauften oder veräußerten Gegenstände.

   Nur solchen Berechtigten, welchen die Mittel abgehen, das Forstrechtholz in der festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde zu bringen, kann die Forstbehörde auf schriftlichen Antrag des Bürgermeisters ausnahmsweise und nach genauer Erwägung der Umstände gestatten, einen gewissen

Teil davon, und ehe das Übrige seiner Bestimmung folgt, zur Bestreitung der Transportkosten zu veräußern.

2. Wer Holz oder andere Forstprodukte, die er durch Frevel erlangte, verkauft oder überhaupt veräußert, unterliegt, unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, einer Geldstrafe, die dem doppelten Werte der verkauften oder sonst veräußerten Gegenstände gleich ist, und nicht weniger als eine Mark achzig Pfennig betragen darf, insoferne er nicht schon wegen des Frevels selbst nach obigem Art. 10 Ziff. 10 mit einer höheren als der gewöhnlichen Strafe belegt worden ist.

3. Die auf den Verkauf oder die sonstige Veräußerung gesetzten Strafen treffen den Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten der ad 1 bezeichneten Art, zu deren Veräußerung keine Erlaubnis erwirkt war, sowie auch den Käufer von Holz oder Forstprodukten der ad 2 bezeichneten Art, insoferne die Verhältnisse und Umstände die rechtliche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bei der Erwerbung gewußt, daß diese Gegenstände mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung, oder mittelst Frevel in den Besitz des Veräußerers gekommen waren.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten und die Gendarmerie haben die Übertretungen dieses Artikels auf gesetzliche Art zu kon-

statieren und der Forststrafbehörde zur weiter geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Zu vergl. hierher § 3, 15 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Zu Ziff. 1: Der Grund zur Strafbestimmung der Ziff. 1 liegt darin, daß derjenige, der die zu seinem Bedarf erlangten Forstprodukte veräußert, sich in die Notwendigkeit versetzt, seinen Bedarf auf andere Weise zu befriedigen. In der Regel wird dies insbes. seitens der Minderbemittelten auf widerrechtlichem Wege geschehen, da bei rechtmäßigem Erwerbe der dazu erforderliche Aufwand empfindlich fallen würde. Vielfach erfolgt auch schon die Veräußerung in der Absicht, den Bedarf sich wieder auf unrechtmäßige Weise zu verschaffen.

Bei dem Bezuge zum Bedarf im Sinne der vorliegenden Gesetzesbestimmung wird vorausgesetzt eine durch Bedarf veranlaßte Abgabe von Holz oder anderen Forstprodukten und ein Bedarf zur eigenen Naturalverwendung des Empfängers. Der Empfänger hat die Forstprodukte erhalten zur Deckung seines Bedarfs und zur eigenen Verwendung in Natur. Erfolgt eine Veräußerung ohne solche Verwendung, so ist sie zweckwidrig und es tritt Strafe ein.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Bestimmung des Art 39 Ziff. 1 nicht zutrifft in den Fällen, in denen es sich um eine Abgabe von Forstprodukten handelt, die nach Maßgabe der Berechtigung nicht zum Bedarf oder doch nicht ausschließlich zum Bedarf erfolgt z. B. die Berechtigung lautet auf ein bestimmtes und unabänderliches Quantum ohne Rücksicht auf den Bedarf des Empfängers, zu vergl. hierher in Ansehung der Staatswaldungen, Art. 4 Abs. 2 der V.-O. vom 10. August 1849 betr. die Abgabe und Verordnung von Forstprodukten aus Staatswaldungen, Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 391 und Vollzugsinstruktion hierzu vom 15. Oktober 1845 S. 493 § 3, oder die Berechtigung ist so, daß nach ihrem Inhalt ein über den Bedarf hinausgehendes Bezugsrecht gewährt ist.

Zur Anwendung der Ziff. 1 des Art. 39 wird nicht das Vorliegen des rechtswidrigen Vorsatzes verlangt, es genügt schon Fahrlässigkeit. Stellt z. B. der Angeklagte auf, er sei der irrtüm-

lichen Meinung gewesen, zur Veräußerung berechtigt gewesen zu sein, so wird es in den meisten Fällen dem Angeklagten als Fahrlässigkeit auszulegen sein, daß er sich nicht über Art und Umfang seiner Berechtigung durch Anfrage bei der Forstbehörde informiert hat.

Anm. 2. Hinsichtlich des vermittels Berechtigung oder Vergabung bezogenen Holzes siehe die Erläuterungen zu Art. 9.

Ein Erwerb durch Vergünstigung liegt vor, wenn der Waldbesitzer aus freien Stücken die Holzprodukte unentgeltlich oder unter Verzicht auf die Erzielung eines höhern Preises zu Bedingungen verabfolgt, die für den Erwerber besonders günstig sind und eine Ausnahme von der üblichen Art der wirtschaftlichen Verwertung der betreffenden Produkte derselben z. B. Forstprodukte, wozu auch im Walde gebrochene Steine gehören, werden gegen Entrichtung der Forsttaxe abgegeben. Die Abgabe von Forstprodukten gegen die Forsttaxe ist nicht die übliche Verwertungsart, sondern die Veräußerung in öffentlicher Konkurrenz, zu vergl. Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter vom 25. Mai 1885 § 28 und § 35 ff., Fin. Min.-Bl. 1885 S. 357 und 365. Bezüglich der Gemeinde- und Stiftungswaldungen siehe Teil II unter Gemeindewaldungen § 4. Zu vergl. hierher auch O.-L.-G. Bd. V 314, O.-G.-H. Bd. I, 191, O.-G.-H Bd. IV 97, Stenglein Zeitschrift n. F. Bd. IV Beibl. S. 11. Vergünstigung liegt auch dann vor, wenn die Forstbehörde Holz in der Art öffentlich versteigert, daß ausschließlich solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche das zu ersteigernde Holz selbst verarbeiten, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 375.

Anm. 3. Unter Veräußerung im Sinne des Art. 39 ist jede Vermögensminderung, die in der Absicht des Berechtigten ihren Grund hat, jede Übertragung eines Vermögenswerts zu verstehen z. B. Verkauf, Schenkung, Verpfändung, Überlassung gegen das Versprechen Holz gleicher Gattung und Menge zurückzugeben. Zu vergl. Sammlung w. Entsch. Bd. II, 265, Stenglein Zeitschr. Bd. VII, 409, O.-G.-H. Bd. I, 191, Oberstes L.-G. Bd. III, 241, Wand Gem. O. S. 153.

Die Veräußerung muß wirklich erfolgt, vollendet sein. Versuch ist straflos. Demnach kann z. B. nicht bestraft werden, wer beab-

sichtigt, das Berechtigungsholz in der Stadt zu verkaufen und mit dem Holze auf dem Wege nach der Stadt betroffen wird, zu vergl. O.-G.-H. Bd. VI, 61, Stenglein Zeitschrift Bd. I, 182, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. VI, 12.

Wenn aus Staatswaldungen für den Bedarf einer Holzschneidemühle, zum Zwecke ihres Betriebs, ihrem Inhaber vergünstigungsweise Hölzer um die Taxe abgegeben wurden und solche von demselben in ungeschnittenem Zustande, aber mit der nachgängig auch eingehaltenen Bestimmung, daß sie auf der Mühle in Bretter verschnitten werden, an einen dritten verkauft werden, so liegt ein strafbarer Forstfrevel nicht vor, zu vergl. O.-G.-H. Bd. III, 313, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. III Beibl. S. 38. Ebenso findet Art. 39 keine Anwendung auf den An- und Verkauf von Dünger, welcher aus durch Berechtigung oder Vergünstigung erlangter und ihrer Bestimmung gemäß verwendeter Waldstreu gewonnen wurde, zu vergl. Urteil des Kass.-Hofs vom 3. Mai 1859.

Anm. 4. Das Berechtigungsholz u. s. w. kann im Wege der Zwangsvollstreckung unter Beachtung der Vorschrift des § 811 Ziff. 2 Z.-P.-O. seitens eines Gläubigers des Berechtigten gepfändet werden, zu vergl. Oberstes L.-G. Bd. III, 242.

Anm. 5. Der Wert der verkauften oder veräußerten Gegenstände wird nach der Wertbestimmungstabelle festgesetzt, siehe Art. 3. Sind die Forstprodukte seitens des Empfängers vor der Veräußerung einer Bearbeitung unterzogen worden, so ist nicht der Wert zu Grunde zu legen, den sie durch die Bearbeitung erlangt haben, sondern der Wert, den sie zur Zeit der Abgabe an den Empfänger gehabt haben und der aus der Wertbestimmungstabelle ersichtlich ist, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 526, II, 55, III, 208.

Anm. 6. Anlangend die Verurteilung zum Schadenersatz siehe Art. 34 Anm. 3.

Anm. 7. Zu Abs. 2 der Ziff. 1: Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich bloß auf die Berechtigten und ist nicht auf die Vergünstigungen auszudehnen. Des Weiteren hat sie bloß das Forstrechtholz und nicht noch andere Forstprodukte z. B. Streuwerk im Auge. Zu vergl. hierher Verh. der Kammer der Abg. 1845/46 Beil. Bd. I, 254, Wand Gem.O. S. 153.

Zu Ziff. 2 des Art. 39: Der Grund zu der Strafbestimmung der Ziff. 2 des Art. 39 liegt darin, daß die in der Ziff. 2 bezeichneten Rechtsgeschäfte die Haupttriebfeder des Gewohnheitsfrevels, des eigentlichen Frevelgewerbes bilden. Der Frevel zur Deckung des eigenen Bedürfnisses erscheint minder sträflich als der Frevel zum Verkauf. Das eigene Bedürfnis hat auch eine gewisse Grenze, während der gewerbsmäßige Frevel keine Grenze kennt. Anm. 8.

Bezüglich des Begriffes veräußern siehe oben Anm. 3, bezüglich der Bestimmung des Wertes siehe oben Anm. 5.

Der Schlußsatz „insoferne er nicht schon wegen des Frevels selbst u. s. w." schließt die Bestrafung nach Art. 39 Ziff. 2 aus für den Fall, daß Jemand unter Anwendung des Art. 10 Ziff. 10 gestraft wurde und nach dieser Bestrafung auch noch der Veräußerung des gefrevelten Gegenstands beschuldigt wird. Erfolgt die Aburteilung wegen der Entwendung und Veräußerung gleichzeitig, so kommt Art. 10 Ziff. 10 überhaupt nicht zur Anwendung, zu vergl. Art. 10 Anm. 10.

Zu Ziff. 3 des Art. 39: Der An- und Verkauf von Waldprodukten, den der Art. 39 im Auge hat, ist von Seite des Frevlers, des Berechtigten und Begünstigten als unmittelbare Folge, als Vollendung des Frevels, des Mißbrauchs der Berechtigung oder Begünstigung und von Seite des Erwerbers als Veranlassung und Beförderung der Frevel oder jener Mißbräuche zu betrachten. Diese Rechtsgeschäfte bilden die Haupttriebfeder des Gewohnheitsfrevels, des eigentlichen Frevelgewerbes. Anm. 9.

Zu beachten ist, daß Ziff. 3 des Art. 39 einen Unterschied macht zwischen der Veräußerung der in Ziff. 1 bezeichneten Forstprodukte und der von den in Ziff. 2 bezeichneten Forstprodukten. Im ersteren Falle wird der Käufer und sonstige Erwerber, im letzteren Falle nur der Käufer mit Strafe bedroht, zu vergl. Verh. der Kammer der Abg. 1845/46 Beil. Bd. I S. 326 f.

Käufer im Sinne des Art. 39 ist der, welcher ein Forstprodukt durch Kauf erwirbt, gleichviel ob für sich oder für einen Anderen. Kauf bedeutet hier nur den Akt des Ansichbringens, die Erwerbung der tatsächlichen Verfügungsgewalt gegen Entrichtung eines Kaufpreises, zu vergl. O.-L.-G. Bd. IX, 50. Anm. 10.

Sonstiger Erwerber ist derjenige, welcher abgesehen vom Kaufe durch Vertrag wie z. B. Schenkung, Tausch, Verpfändung die betreffenden Forstprodukte in seine Gewalt bringt. Nichtvertragsmäßiger Erwerb, wie Fund, Okkupation, unerlaubte Wegnahme fällt nicht unter Art. 39 Ziff. 3.

Anm. 11. Hat sich derjenige, in dessen Besitz das durch Frevel erlangte Walderzeugnis durch Abtretung gegen Entgelt seitens der übrigen Beteiligten kommt, an dem Frevel selbst als Anstifter oder Mittäter, siehe Art. 8, beteiligt, so hat er das entwendete Forstprodukt unmittelbar durch seine Teilnahme an dem Frevel selbst erlangt und kann nicht als Käufer nach Art. 39 Ziff. 3 bestraft werden. Ebenso wenig kann auch derjenige, der, zu einem Frevel angestiftet, diesen beging und das entwendete Forstprodukt dem Anstifter gegen Entgelt überließ, aus Art. 39 Ziff. 2 bestraft werden. Es liegt in beiden Fällen lediglich ein durch Zusammenwirken mehrerer Personen verübter Frevel im Sinne des Art. 8 vor. Zu vergl. hierher Samml. w. Entsch. Bd. II, 265.

Anm. 12. Die Kenntnis des Käufers bezw. Erwerbers wird in der Regel nicht auf direktem Wege erwiesen werden können, sondern aus den Umständen und Verhältnissen gefolgert werden müssen, weshalb ausdrücklich die Zulänglichkeit der rechtlichen Überzeugung aus Indizien ausgesprochen wurde.

III. Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

Art. 40.

Haftstrafe von wenigstens vierzehn Tagen tritt statt der Geldbuße ein:

1. gegen Frevler, welche in Anwendung der obigen Artikel 18, 20 und 23 wegen einer oder mehrerer Entwendungen im Laufe eines Jahres nach ihrer ersten rechtskräftig gewordenen Verurteilung zu mehr als zwei und dreißig Mark vierzig Pfennig

Wert- und Schadensatz verurteilt worden sind, und sich in demselbem Jahre wiederum eine oder mehrere Entwendungen der Art haben zu Schulden kommen lassen, woraus die Verbindlichkeit zu Ersatz von Wert und Schaden im Betrage von wenigstens fünf Mark vierzig Pfennig entspringt; begehen solche Frevler nach stattgehabter Verurteilung zu Haftstrafe binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an wieder einen oder mehrere Frevel der Art, wegen welcher sie für Wert- und Schadenersatz zu wenigstens zehn Mark achtzig Pfennig zu verurteilen sind, so trifft sie Gefängnisstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten.

2. Gegen Frevler, welche im Laufe eines Jahres nach ihrer ersten rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen Entwendungen der oben Ziffer 1 bezeichneten Artikel (Art. 18, 20 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes), jedoch abgesehen von dem Betrage des Wertes und Schadenersatzes, bereits achtmal verurteilt worden sind, und neuerdings im Laufe desselben Jahres wegen einer oder mehrerer solcher Entwendungen der Bestrafung unterliegen.

Begeht ein solcher zu Haftstrafe verurteilter Gewohnheitsfrevler binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an wiederholt Frevel der bezeichneten Art, so wird er für den fünften in jenen Zeitraum fallenden Frevel in Gefängnis-

strafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten statt der Geldbuße verurteilt.

3. Gegen Frevler, welche im Laufe eines Jahres bereits dreimal bestraft sind, weil sie die Gegenstände des Frevels in Forstprodukten jeder Art zum Gewerbebetrieb oder zum Handel sich zugeeignet (Art. 10 Ziff. 10), oder wirklich verkauft oder sonst veräußert haben (Art. 39 Ziff. 2 gegenwärtigen Gesetzes) und in demselben Jahre entweder in der einen oder anderen Beziehung straffällig werden.

Wer in Anwendung dieser Bestimmungen zu Haftstrafe verurteilt worden ist, und innerhalb Jahresfrist vom Tage dieser Verurteilung an in der einen oder der andern der im vorhergehenden Absatze angegebenen Beziehung wieder straffällig wird, soll zu Gefängnisstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten verurteilt werden.

Zu vergl. hierher § 4, 15, 29 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Die in den bisherigen Artikeln angedrohten Strafen reichen für die Frevler nicht aus, welche die Sicherheit des Waldeigentums in mehr als gewöhnlichem Maße gefährden und sich durch die gewöhnlichen Strafen nicht abschrecken lassen und durch fortgesetzte Rückfälle das Gesetz verletzen. Deshalb war es nötig, für gewisse Fälle außerordentliche Strafen zu bestimmen. Art. 40 behandelt diese besonderen Fälle und zwar nach Verschiedenheit des Grundes, in welchem die ausgezeichnete Strafbarkeit zu suchen ist in drei verschiedenen Ziffern. Ziffer 1 begreift die Wiederholung bedeutender Entwendungen, Ziffer 2 häufige Rückfälle, die Zahl der in einem Jahre gegen eine Person ausgesprochenen Verurteilungen, Ziffer 3 die Rückfälle einer für den Waldbestand besonders gefährlichen Art der Verwendung der Forstprodukte. Die Freiheitsstrafen

sind für die drei Kategorien gleich angenommen worden und zwar im ersten Grade Haft von 14 Tagen bis zu 1 Monat (Art. 4), im zweiten Grade Gefängnis von 31 Tagen bis zu 6 Monaten.

Anm. 2. Was die Konstatierung der Rückfälle betrifft, siehe Art. 73 und § 36 Vollzugsvorschriften. Der Kassationshof hat sich dahin ausgesprochen, daß eine lediglich der Mitteilung des Forstamts entnommene frühere Verurteilung, worüber gerichtliche Aktenstücke nicht aufzufinden sind, keine Berücksichtigung finden kann, zu vergl. Samml. w. Entsch. Bd. III, 468, Stenglein Zeitschr. Bd. IX, 147.

Anm. 3. Zu Ziff. 1: Bei der Ziffer 1 kommt es zur Anwendung der Haftstrafe nicht wie bei der Ziff. 2 auf eine bestimmte Zahl der dem Rückfalle vorgängigen Verurteilungen des Frevlers an, sondern es ist wesentlich die Erheblichkeit der gefrevelten Objekte und des gestifteten Schadens entscheidend. Als Frevel, bei denen im Rückfalle Freiheitsstrafe einzutreten hat, sind bloß die in Art. 18, 20, 23 bezeichneten Frevel an Forstprodukten von Wert und Erheblichkeit in das Gesetz aufgenommen. Es erschien nicht rätlich, die Bestimmungen in diesem Punkte auch auf die Frevel an dürrem Holze und Stockholze oder an sonstigen Forstprodukten auszudehnen, weil Entwendungen von solchen Forstprodukten dem Walde keine besondere Gefährde bringen und für diese Fälle die für den gewöhnlichen Rückfall angedrohte Geldstrafe hinreicht. Wird übrigens das dürre Holz oder Stockholz oder ein sonstiges Forstprodukt bloß zu dem Zwecke entwendet, um es zu veräußern und wird es wirklich veräußert, so schlägt Ziff. 3 dieses Artikels ein.

Anm. 4. Nach der Ziff. 1 tritt Haftstrafe unter dreifacher Voraussetzung ein:

a) daß eine wiederholte Verurteilung wegen eines Frevels nach Art. 18, 20, 23 in Frage kommt. Nur Entwendungen, die unter die drei genannten Artikel fallen, kommen in Betracht. Daß die mehreren von dem Täter begangenen Entwendungen alle unter einen und denselben Artikel fallen, ist nicht erforderlich, vielmehr genügt es, daß sie unter den einen oder den andern oder unter mehrere der drei Artikel zu subsummieren sind. Der Rückfall braucht kein gleichartiger zu sein.

b) daß der Frevler wegen eines oder mehrerer solcher Forstfrevel, einerlei, ob gleichzeitig oder nacheinander, innerhalb Jahresfrist nach seiner ersten Verurteilung — sohin diese nicht eingerechnet — zu einem Werts- und Schadensersatze von mehr als 32,40 Mark verurteilt worden ist, gleichviel, ob diese Summen durch den Werts- oder Schadensersatz zusammen oder durch einen oder anderen überschritten wird.

c) daß von dem in der unter b bemerkten Weise Verurteilten innerhalb derselben Jahresfrist neuerdings ein oder mehrere unter die unter a genannten Artikel zu subsummierende Forstfrevel begangen wurden, aus welchen einzeln oder in ihrer Verbindung die Verpflichtung zu einem Werts- und Schadensersatze von wenigstens 5,40 Mark entspringt, wobei es wieder gleichgiltig ist, ob dieser Betrag durch den Werts- oder Schadensersatz oder durch beide miteinander erreicht wird.

Es muß also der Frevler in der Zeit zwischen der ersten innerhalb Jahresfrist erfolgten Verurteilung und dem bezw. den neuerlich verübten Forstfrevel bezw. Forstfreveln noch weiter wegen Frevel nach Art. 18, 20, 23 zu mehr als 32,40 Mark Werts- und Schadensersatz verurteilt worden sein. Selbstredend kommen bloß Verurteilungen zur Strafe und keine Verurteilungen zur bloßen Zivilverantwortlichkeit in Betracht.

Die Jahresfrist beginnt zu laufen mit dem Eintritt der Rechtskraft des ersten Urteils, zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abg. 1845/46 Beil. Bd. I S. 329.

Anm. 5. Hat eine Verurteilung zu Haftstrafe wegen Rückfalls stattgehabt und verübt der Frevler binnen Jahresfrist von der Rechtskraft dieser Verurteilung an, neuerdings einen oder mehrere Frevel nach Art. 18, 20 und 23, wegen welcher er für Wert- und Schadensersatz zu wenigstens 10,80 Mk. zu verurteilen ist, so tritt Gefängnisstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten ein.

Anm. 6. Um festzustellen, ob bei einem in concreto der Aburteilung unterliegenden Frevel nach Art. 18, 20, 23 die Voraussetzungen der Ziff. 1 des Art. 40 gegeben sind, verfährt man am zweckmäßigsten in der Weise, daß man zunächst an der Hand des Vorstrafenverzeichnisses, Art. 73, feststellt, welche Verurteilungen

nach Art. 18, 20, 23 im Laufe des letzten Jahres von der Begehung des gegenwärtig der Aburteilung unterstellten Frevels zurückgerechnet erfolgt sind. Sodann wird die Verurteilung ermittelt, die innerhalb dieses Jahres zuerst Rechtskraft erlangt hat. Hierauf werden die Schadens- und Werterſätze der auf diese erste Verurteilung, welche vollständig außer Ansatz bleibt, folgenden Verurteilungen zusammengerechnet, bis durch die Gesamtschadens- und Werterſatzsumme der Betrag von 32,40 Mark überschritten ist. Dieser Betrag kann unter Umständen schon durch einen einzigen Frevel erreicht werden. Wurden nun nach der letzten Verurteilung, durch die an Wert- und Schadenersatz der Betrag von 32,40 Mark überschritten wurde, neuerdings ein oder mehrere Frevel begangen, aus denen einzeln oder in ihrer Verbindung die Verbindlichkeit zu Ersatz von Wert und Schaden im Betrage von wenigstens 5,40 Mark entspringt, so greift, sobald die Gesamtwert- und -schadensersatzsumme von 5,40 Mark erreicht ist, die Haftstrafe bis zu einem Monate Platz. Zu beachten ist für den Fall, daß mehrere Frevel, die bereits *vor* der ersten Verurteilung zur Haftstrafe begangen und für welche einzeln bereits die Voraussetzungen der Haftstrafe gegeben sind, nicht bei *einer* Aburteilung zusammentreffen, die Bestimmung des Art. 7 und 4. Kommen diese mehreren Frevel bei *einer* Aburteilung zusammen, so werden sie als *ein* Delikt behandelt, bei dessen Bestrafung der Umstand, daß dem Täter eine Mehrzahl neuerlich verübter Frevel zur Last liegt, als Strafzumessungsgrund in Betracht zu kommen hat.

Werden *nach* rechtskräftiger Verurteilung zu Haftstrafe neuerlich Frevel nach Art. 18, 20, und 23 verübt, so ist bei jedem neuen Frevel die im Vorstehenden angegebene Feststellung vorzunehmen und beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wieder auf Haftstrafe zu erkennen. Wird jedoch innerhalb Jahresfrist nach einer rechtskräftigen Verurteilung zur Haftstrafe durch einen oder mehrere Frevel nach Art. 18, 20, 23, einzeln oder in ihrer Verbindung, an Wert- und Schadensersatz die Gesammtsumme von 10,80 Mark erreicht, so greift, sobald dieser Betrag von 10,80 erreicht ist, Gefängnisstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten Platz.

Anm. 7. Zu Art. 40 Ziff. 2: Die unter Ziff. 2 behandelten Frevel sind die eigentlichen Gewohnheitsfrevel. Hier kommt es nicht wie bei Ziff. 1 auf einen bestimmten Betrag des Wert- und Schadensersatzes an, sondern hier ist eine bestimmte Zahl von rechtskräftigen Verurteilungen erforderlich, die dem zu bestrafenden Rückfalle vorausgegangen sind und die Eigenschaft und den Charakter eines Gewohnheitsfrevels begründen. Als Frevel, bei denen nach Ziff. 2 Freiheitsstrafe eintreten soll, sind, wie in Ziff. 1 die in Art. 18, 20 und 23 bezeichneten Entwendungen angenommen, siehe hierüber das in Ziff. 1 Gesagte.

Art. 40 Ziff. 2 gibt, wie überhaupt Art. 40, die erforderlichen Tatbestandsmerkmale erschöpfend und ausschließlich. Tatbestandsmerkmale, die außerhalb der Vorschrift der Ziff. 2 liegen, dürfen nicht herangezogen werden. Daraus folgt zunächst, daß die für den gewöhnlichen Rückfall, Art. 10 Ziff. 9, geltenden Bestimmungen hier nicht in Betracht kommen und daß lediglich die Zahl der in einem Jahre gegen eine Person wegen Frevel nach Art. 18, 20 und 23 ausgesprochenen Verurteilungen in Frage kommt. Jede Aburteilung eines selbständigen Frevels, die mit der Verurteilung des Frevlers endigt, stellt sich auch als selbstständige Verurteilung dar, wobei es gleichgiltig ist, ob mehrere derartige Verurteilungen auf Grund Art. 7 in ein Urteil zusammengefaßt werden oder ob gesonderte Urteile zu verschiedenen Zeiten ergehen. Demnach kann die in meiner Textausgabe des Forststrafgesetzes bei Art. 40 vertretene und auf das Urteil des Kassationshofes vom 26. November 1870, Stenglein Zeitschr. Bd. X, 68, Samml. w. Entsch. Bd. IV, 394, gestützte Ansicht, daß für die Anwendung des Art. 40 Ziff. 2 die Aburteilung mehrerer Forstfrevel in derselben Forstrügesitzung oder in einem Strafbefehl vom gleichen Datum nur als eine Verurteilung in Betracht komme, nicht aufrecht erhalten werden. Diese Ansicht führte auch zu eigenartigen Ergebnissen, z. B.: Nach der ersten rechtskräftigen Verurteilung verübt A 8 Frevel, welche hierauf nach Maßgabe Art. 7 in einer Sitzung abgeurteilt werden. Hierauf begeht A neuerdings einen Frevel. Nach der Ansicht des Kassationshofs träfe jetzt Art. 40 Ziff. 2 nicht zu, da der Kassationshof

in der Aburteilung der 8 Frevel in einer Sitzung nur eine Verurteilung erblickt. Wenn nun zufälligerweise diese 8 selbständigen Frevel, die begangen worden sind, bevor einer von ihnen zur Aburteilung gelangte, in 8 verschiedenen Sitzungen abgeurteilt würden, so würden 8 gesonderte Urteile vorliegen und es träfe nach der Ansicht des Kassationshofs, der ja auch nicht verlangt, daß Frevel und Verurteilung je aufeinander folgen, für den nach dem letzten Urteile begangenen Frevel Art. 40 Ziff. 2 zu. Die Frage, ob die ohne Dazwischenkunft eines Urteils begangenen 8 Frevel in einer Sitzung oder zufälligerweise in 8 verschiedenen Sitzungen abgeurteilt werden, kann doch nicht wohl die Kriminalität des neuerdings begangenen Frevels so verschiedenartig beeinflussen. Zu vergl. hierher auch O.-L.-G. Bd. VIII, 231.

Anm. 8. Die Worte „der Bestrafung unterliegen" bedeuten soviel wie „straffällig werden", zu vergl. hierher auch Entwurf eines Forstgesetzes für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins, Verhandlungen der Kammer der Abg. 1845/46 Beil. Bd. I, 72 und 258.

Anm. 9. Um festzustellen, ob bei einem in concreto der Aburteilung unterliegenden Frevel nach Art. 18, 20 und 23 die Voraussetzungen der Ziff. 2 des Art. 40 gegeben sind, ist zunächst an der Hand des Vorstrafenverzeichnisses, Art. 73, festzustellen, welche Verurteilungen nach Art. 18, 20 und 23 im Laufe des letzten Jahres von der Begehung des gegenwärtig der Aburteilung unterstellten Frevels zurückgerechnet erfolgt sind. Sodann wird die Verurteilung ermittelt, die innerhalb dieses Jahres zuerst Rechtskraft erlangt hat. Ist hierauf der Frevler noch wegen 8 selbstständiger Frevel rechtskräftig verurteilt werden — gleichviel in wieviel Sitzungen oder ob mit Strafbefehlen vom gleichen oder verschiedenen Datum — und ist der neuerliche Frevel nach der letzten dieser Verurteilungen noch innerhalb desselben Jahres begangen, so greift Haftstrafe bis zu einem Monat Platz. Handelt es sich um mehrere neuerdings verübten Frevel, die bei einer Aburteilung zusammentreffen, so liegt ein Delikt vor, bei dessen Bestrafung der Umstand, daß dem Täter eine Mehrzahl neuerlich verübter Frevel zur Last liegt, als Strafzumessungsgrund in Betracht zu kommen hat. Treffen diese mehreren neuerdings verübten Frevel

nicht bei einer Verteilung zusammen, so ist die Bestimmung des Art. 7 und 4 bezüglich des Maximums der Haftstrafe zu beachten.

Werden nach Verurteilung zu Haftstrafen neuerlich Frevel nach Art. 18, 20 und 23 verübt, so ist bei jedem neuen Frevel auf die oben angegebene Weise zu verfahren und beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wieder auf Haftstrafe zu erkennen. Läßt sich jedoch ein zu Haftstrafe verurteilter Frevler binnen Jahresfrist vom Tage der Rechtskraft dieser Verurteilung einen fünften Frevel nach Art. 18, 20, 23 zu schulden kommen, so greift Gefängnisstrafe Platz.

Anm. 10. Zu Art. 40 Ziff. 3: Die unter Ziff. 3 fallenden Frevler sind solche, welche Forstprodukte jeder Art zum Gewerbebetrieb oder zum Handel entwenden oder wirklich verkauft oder sonst veräußert haben, zu vergl. hierher die Erläuterungen zu Art. 10 Ziff. 10 und Art. 39 Ziff. 2. Diese Frevler unterliegen der Haftstrafe von 14 Tagen bis zu 1 Monate, wenn sie, nachdem sie dreimal im Laufe eines Jahres verurteilt worden sind, — zu vergl. hierher oben Anm. 7 — zum vierten Male straffällig werden und zwar innerhalb eines Jahres, zurückgerechnet vom Tage der Begehung dieses vierten Frevels. Handelt es sich um mehrere neuerdings und zwar vor Verurteilung zu Haftstrafe verübte Frevel, die bei einer Aburteilung zusammentreffen, so liegt ein Delikt vor, bei dessen Bestrafung der Umstand, daß dem Täter eine Mehrzahl neuerlich verübter Frevel zur Last liegt, als Strafzumessungsgrund in Betracht zu kommen hat. Treffen diese mehreren neuerdings verübten Frevel nicht bei einer Verurteilung zusammen, so ist die Bestimmung des Art. 7 und 4 bezüglich des Maximums der Haftstrafe zu beachten.

Macht sich ein zur Haftstrafe Verurteilter innerhalb Jahresfrist vom Tage der Rechtskraft des die Haftstrafe aussprechenden Urteils wegen eines solchen Frevels wieder straffällig, so tritt Gefängnisstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten ein.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 41.

Die gesetzlich bestimmten Strafen können mit Ausnahme der in vorigem Art. 40 vorgesehenen Fälle wegen dringender Not- oder anderer besonders erheblichen Milderungsgründe bis zur Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Wert und Schaden zusammengenommen den Betrag von einer Mark achtzig Pfennig nicht übersteigen. Beträgt der Wert achtzehn Pfennig oder weniger, so kann der Frevler unter obigen Voraussetzungen von allen Strafen und Kosten entbunden werden.

Die Anregung zu diesem Artikel, der dem Richter unter gewissen Voraussetzungen gestattet, die an und für sich verwirkte Strafe herabzusetzen bezw. vollständige Freisprechung eintreten zu lassen, gab der Referent der Abgeordnetenkammer Christmann bei Beratung des Gesetzes betr. die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz, siehe Kammerverhandlungen 1846 Beil. Bd. VIII S. 413 und 492. Bestimmend für den Antrag war die Tatsache, daß in der Pfalz auch die geringfügigsten Übertretungen zur Anzeige gebracht wurden und daß unter den im Jahre 1844/45 abgeurteilten Frevlern sich 13 412 Personen befanden, bei welchen der verursachte Schaden unter 6 Kreuzern betrug.

Zu vergl. hierher auch Art. 31 des Gebührengesetzes vom 11. November 1899.

Art. 42.

In allen Fällen und Punkten, für welche im gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Strafgesetzbuches fortan in Anwendung, insbesondere über den Diebstahl[1]) bereits verarbeiteten Holzes oder bereits geschälter Lohrinde im

---

[1]) § 242 R.-St.-G.-B.

Walde oder außerhalb desselben, über Zuwerfen von Grenzgräben, Zerstörung, Wegschaffen, Verrückung von Grenzsteinen, Grenzbäumen oder anderen Grenzzeichen[2]), Feuerlegung in Wäldern, Feuermachen, wodurch ein Waldbrand entstand[3]), Unterlassung schuldiger Hülfeleistung[4]), dann über falsche Angaben[5]), Unterschleife, Erpressungen und Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, Agenten oder Angestellten im Forstdienste[6]), sowie über Beleidigung, Beschimpfung, Mißhandlung, Bedrohung[7]), und Bestechung[6]) derselben und Widerstand[7]) gegen dieselben.

Artikel 42 enthält für den ersten Abschnitt dieselbe Bestimmung, wie sie Artikel 91 für den zweiten Abschnitt gibt. Zu vergl. hierher auch den bei Art. 1 abgedruckten Art. 4 Ausf.-Ges. zu R.-St.-P.-O.

---

[2]) siehe Art. 30 und § 274, 370 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. [3]) siehe Art. 36 und § 308, 309 R.-St.-G.-B. [4]) § 360 Ziff. 10 R.-St.-G.-B., Art. 27 P.-St.-G.-B. und O.-L.-G. Bd. VI S. 479 (Nonnenschmetterling). [5]) siehe Art. 10 Ziff. 6 und 360 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. [6]) § 331, 332, 333, 339, 340 bis 344, 346, 348 bis 351, 146 R.-St.-G.-B., ferner Art. 103 ff. Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. [7]) § 185 ff., § 113, 114, 117, 118, 223 ff., 241 R.-St.-G.-B. Hinsichtlich des Widerstands vergl. R.-G.-Entsch.-Bd. XXIII S. 357, XXIV S. 344, O.-L.-G. Bd. VI S. 470. VII S. 363, VIII S. 98.

II. Abschnitt.

Verfahren.

I. Kapitel.

Von den Forstdienern, von ihren Funktionen und den darauf bezüglichen Gegenständen.

Forstdiener; Beweiskraft ihrer Angabe.

Art. 43.

Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit sind:

1. alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen;
2. das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter;
3. die Gendarmen.

Anm. 1. Der Art. 43 entspricht dem früheren Art. 113 Abs. 1 und jetzigen Art. 115 Abs. 1 des Forstgesetzes für das rechtsrh. Bayern und ist durch Art. 51 Ausf.=Ges. z. R.=St.=P.=O. vom 18. August 1879 in das pfälzische Forststrafgesetz eingefügt worden. Die Zunahme der Forstfrevel ließ es notwendig erscheinen, die mit Handhabung des Forstschutzes ausdrücklich und in gleicher Linie

mit ihren etwaigen sonstigen Dienstesaufgaben betrauten Organe tunlichst zu vermehren.

Wenn die Art. 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 54 das Wort Forstdiener gebrauchen, so hat dieses Wort in den einzelnen Artikeln nicht ein und dieselbe Bedeutung. Unter Forstdienern sind in den genannten Artikeln teils die im Art. 43 Ziff. 1 bezeichneten Personen, das eigentliche Forstschutzpersonal, teils die sämtlichen in Art. 43 Ziffer 1 bis 3 genannten Personen zu verstehen. Diese Verschiedenheit rührt davon her, daß man bei Einfügung des Art. 113 Abs. 1 des bayer. Forstgesetzes in das pfälzische Forststrafgesetz es unterlassen hat, die nachfolgenden Artikel der getroffenen Neuerung entsprechend zu redigieren. Art. 44, 51, 52, 54 begreift unter Forstdiener die sämtlichen in Art. 43 aufgeführten Personen, zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 382 Art. 33 u, ferner Art. 69 Abs. 2 F.-St.-G., sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Die Art. 45, 46, 48, 49, 50 verstehen unter Forstdiener nur die in Art. 43 Ziff. 1 bezeichneten Personen, das eigentliche Forstschutzpersonal.

Bezüglich der Forstrügesachen, dann der Jagdvergehen und der Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften sind alle in den bestehenden Forstgesetzen als Hilfsorgane zur Handhabung der Forstpolizei bezeichneten Bediensteten, also alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Privatpersonen, das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter und die Gendarmen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, siehe V.-O. vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr., § 1 Ziff. 4, G.-V.-O.-Bl. S. 1057, § 153 Ger. Verf.-Ges. und auch insbes. Art. 52 Anm. 3.

Alle Forstschutzbediensteten sind ohne Beschränkung ihrer Zuständigkeit auf die bestimmten Bezirke, die ihnen speziell zum Forstschutz übertragen sind, berechtigt, bei erfolgter Wahnehmung eines Frevels auch in fremden Schutzbezirken einzuschreiten, zu vergl. Stenglein Zeitschrift Bd. X S. 234.

Den Forstschutzdienern ist lediglich die Obhut des Waldes und der vom Boden desselben getrennten Erzeugnisse übertragen. Demnach sind sie, wenn sie selbst Forstprodukte entwenden, wegen Forstfrevels zu bestrafen. Handelt es sich um Entwendung von zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze, so erfolgt Bestrafung aus § 242 R.-St.-G.-B. und nicht aus § 246 R.-St.-G.-B., zu vergl. O.-L.-G. Bd. VI S. 100, Stenglein Zeitschr. Bd. I S. 20 und 37.

Hat eine der im Art. 43 erwähnten Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit Holz, das ihr durch Forstfrevel entwendet zu sein scheint, vorsorglich mit Beschlag gelegt, so handelt sie hierbei in ihrer speziellen Eigenschaft als Hilfsperson der Forststrafgerichtsbarkeit. Wenn der Beschuldigte also das Holz nach der Beschlagnahme beiseiteschafft, so ist kein Vergehen nach § 137 R.-St.-G.-B. gegeben, sondern es greift Art. 10 Ziff. 7 F.-St.-G. Platz, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VIII S. 186.

Anm. 2.

Zu Ziff. 1: Was den Forstschutz in den Staatswaldungen betrifft, so untersteht derselbe der Kontrolle des Forstmeisters bezw. Assessors. Gegebenen Falles hat der Forstmeister persönlich die Anführung und Leitung des Forstschutzpersonals zu übernehmen, wobei er, wenn erforderlich, im Benehmen mit den benachbarten Amtsvorständen handeln muß. Forstfrevel, welche der Forstmeister oder dessen Assistent gelegentlich seiner Dienstesbegänge entdeckt, werden von dem einschlägigen Schutzbediensteten auf Grund schriftlichen forstamtlichen Auftrags in das Rügeverzeichnis aufgenommen. Der Assessor ist befugt, den Eintrag der von ihm entdeckten Frevel in die Rügeverzeichnisse der ihm beigegebenen Schutzbediensteten unmittelbar zu veranlassen. In gleicher Weise werden die bei dem Forstamte oder bei dem Assessor schriftlich einkommenden oder zu Protokoll gegebenen Anzeigen jener Forstschutzdiener, welche ein Forstrügeverzeichnis nicht zu führen haben, oder jener Personen, welche zum Forstschutze überhaupt nicht verpflichtet sind, behandelt, soferne letztere ihre Anzeigen nicht unmittelbar bei den einschlägigen Schutzbediensteten selbst erstatten, § 71 Gesch. A. für die Forstämter, § 22, 25 V.-O. vom 19. Februar 1885, betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung.

Das Schutzpersonal für die Staatswaldungen setzt sich zusammen aus nicht statusmäßigen Bediensteten und dem statusmäßigen Personal.

Die nicht statusmäßigen Schutzbediensteten sind die Waldwärter. Die Waldwärter sind zunächst aus körperlich forstdiensttauglichen, mit Zivilanstellungsschein versehenen Militärbewerbern oder in Ermanglung solcher aus ortsangesessenen Landleuten, besonders aus der Klasse der Waldarbeiter zu wählen. Als weitere Vorbedingung zum Dienste eines Waldwärters wird erfordert, daß die zu verwendenden Persönlichkeiten neben hinreichender Fertigkeit im Lesen und Schreiben, auch die nötige Kenntnis der forst- und jagdgesetzlichen Bestimmungen und der Forstbetriebsgeschäfte nachzuweisen vermögen und mit Einrechnung ihrer Löhnung ein hinreichendes Einkommen besitzen. Die Aufnahme und Entlassung der Waldwärter erfolgt durch die Kreisregierung (Regierungs-Forstabteilung), § 34 V.-O. vom 19. Februar 1885.

Das statusmäßige Personal setzt sich zusammen aus den Forstaufsehern, Forstgehilfen, Forstwarten und Förstern. Die Aufnahme in den statusmäßigen Betriebsvollzugs- und Forstschutzdienst ist bedingt durch den Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Waldbauschule, sowie durch den Nachweis der für den Forstdienst erforderlichen körperlichen Rüstigkeit. Bezüglich der Waldbauschulen siehe § 34 Ziff. 2 der V.-O. vom 19. Februar 1885, ferner Entsch. des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. August 1894 betr. die Aufnahme der geprüften Waldbauschüler in den Status der Forstschutzdienstaspiranten, die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht und die Anstellung derselben zum Forstaufseher, Fin.-Min.-Bl. 1894 S. 112, ferner Fin.-Min.-Bek. vom 8. November 1898 betr. das Programm und die Satzungen für die k. Waldbauschulen, Fin.-Min.-Bl. 1898 S. 521.

Die erste statusmäßige Verwendung im Betriebsvollzugs- und Forstschutzdienste erfolgt in der Eigenschaft eines Forstaufsehers.

Die Forstgehilfen werden aus der Zahl der entsprechend qualifizierten Forstaufseher, die Forstwarte aus der Zahl der entsprechend qualifizierten Forstgehilfen aufgestellt.

Die Aufstellung der Forstaufseher und Forstgehilfen erfolgt durch die betreffende Kreisregierung (Reg.-Forstabt.), die Ernennung der Forstwarte durch das k. Staatsministerium der Finanzen.

Als Förster, deren Ernennung Allerhöchster Entschließung vorbehalten ist, sind nur solche Forstbedienstete in Vorschlag zu bringen, welche mehrere Jahre als Forstwart gedient und sich im Dienste allseitig in hervorragender Weise erprobt haben.

Bezüglich der Aufstellung und Ernennung siehe auch noch Art. 45 Abs. 1 F.-St.-G. und die dazu gehörigen Vollzugsvorschriften. Die Beeidigung richtet sich nach Art. 46 F.-St.-G. Sie erfolgt gebührenfrei, Art. 3 Ziff. 4 des Gebührengesetzes in der Fassung vom 11. November 1899. Bezüglich der Beeidigung siehe die Anmerkungen zu Art. 46.

Für das Staatsforstschutzpersonal sind besondere Dienstesinstruktionen erlassen worden, so die Dienstesinstruktion für den k. b. Förster vom 8. Juli 1886, F.-Min.-Bl. S. 170, die Dienstesinstruktion für die k. b. statusmäßigen Forstschutzbediensteten vom 19. Juli 1886, F.-Min.-Bl. S. 272, die Dienstesinstruktion für den k. b. Waldwärter vom 8. Juli 1886, F.-Min.Bl. S. 236, auf welche Instruktionen hier verwiesen wird. Zu vergl. hierher noch § 26 V.-O. vom 19. Februar 1885.

Bezüglich der Uniformierung siehe V.-O. vom 21. März 1887, G.-V.-O.-Bl. 1887 S. 261.

Hinsichtlich des Forstschutzpersonals der Gemeinden und Stiftungen wird auf Teil II des Buches unter Gemeindewaldungen § 5, hinsichtlich des Forstschutzpersonals der Privatwaldbesitzer auf Teil II des Buches unter Privatwaldungen § 6, verwiesen.

Anm. 3. Zu Ziff. 2: In Ansehung der gemeindlichen Polizeipersonen kann auf Art. 71 bis 76 der Gemeindeordnung für die Pfalz Bezug genommen werden. Zu vergl. auch hierher Entsch. des R.-G. Bd. XXIX, 142, XII, 261, R. des R.-G. Bd. VII, 383.

Anm. 4. Zu Ziff. 3: Siehe Dienstesinstruktion für die Gendarmeriemannschaft vom 20. September 1879 § 112 Ziff. 3, § 114 Ziff. 5, § 115 Abs. 3, § 141, § 166 Ziff. 9, 169, 172. Zu vergl. auch hierher R. des R.-G. Bd. VII, 383, Entsch. des R.-G. Bd. XII, 261.

Anm. 5. Bezüglich der Behandlung der Anzeigen der gemeindlichen Polizeipersonen und der Gendarmerie siehe § 12 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zum F.-St.-G.

Art. 44.

Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstfrevel-Registern oder besonderen Protokollen vorschriftsmäßig konstatierten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener haben volle Beweiskraft, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises.

Die Anzeigeprotokolle der Forstdiener bedürfen keiner besonderen Affirmation.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Nach dieser Beweisregel, welche dem Grundsatz des § 260 R.-St.-P.-O. zuwiderläuft, sind die im Art. 44 Abs. 1 bezeichneten Angaben der Forstdiener, siehe Art. 43 Anm. 1, insoweit sie rein tatsächliche Umstände betreffen, als bewiesen der Entscheidung zu Grunde zu legen, wenn nicht der Gegenbeweis erbracht ist, zu vergl. auch Urteil des Kassationshofs vom 17. Mai 1838, Amts- und Int.-Bl. 1838 S. 359, und Urteil desselben Gerichts vom 19. Juli 1849, Amts- u. Int.-Bl. 1849 S. 347. Ob der Gegenbeweis als erbracht anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Zu beachten ist bei der Beweisregel des Art. 44 immer, daß die Angaben auf eigener Wahrnehmung des anzeigenden Forstdieners begründet sein müssen.

Hinsichtlich der Beweiskraft eines Haussuchungsprotokolles siehe Art. 54 Abs. 4.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Durch Abs. 2 wird überflüssigerweise ausgesprochen, daß die bereits durch Art. 140 und 164 der V.-O. der k. k. östr. und k. bayr. Landesadministration vom 30. Juli 1814, die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betr., aufgehobene Vorschrift des französischen Rechts, wonach die Forstschutzdiener ihre über die einzelnen Forstfrevel geführten Verbalprozesse innerhalb 24 Stunden vor dem Friedensrichter bezw. dessen Suppleanten zu bekräftigen (affirmer) hatten, zu vergl. Bodmann code de police administrative

Bd. I S. 368 und 374 f., auch für das Forststrafgesetz nicht mehr gelten soll. Zu vergl. hierher auch den Bericht des Abg. Willich, Verh. der zweiten Kammer der Ständeversammlung 1831 Beil. Bd. IX, 161.

Aufstellung und Ernennung.

Art. 45.

Zum Forstschutze sollen nur volljährige, unbescholtene Individuen aufgestellt werden.

Werden solche Individuen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten aufgestellt, so unterliegt diese Aufstellung der Bestätigung des Bezirksamts und Forstamts. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung kommen denselben in Beziehung auf Glaubwürdigkeit gleiche Eigenschaften, wie den öffentlich angestellten Forstdienern, sowie auch sonst alle nach diesem Gesetze den letztern eingeräumten besondern Rechte und gemachten Obliegenheiten zu.

Zu vergl. hierher §§ 6, 7, 8, 21, 22 der Vollzugsvorschriften.

Siehe die Erläuterungen zu Art. 43. Bezüglich des Forstschutzpersonals der Gemeinden siehe Teil II unter Gemeindewaldungen § 5, bezüglich des Schutzpersonals der Privaten siehe Teil II unter Privatwaldungen § 6.

Verpflichtung.

Art. 46.

Der zum Forstschutz Aufgestellte hat vor dem Landgerichte seines Wohnortes seine Anstellung oder Bestätigung nachzuweisen, sofort nebst dem Verfassungseid — wenn er die frühere Leistung desselben nicht nachweist — folgenden Eid zu schwören:

„daß er die Entwendungen von Forstprodukten
„und andere Übertretungen des Forststrafgesetzes,
„welche in dem ihm anvertrauten Forstbezirke
„vorfallen und zu seiner Kenntnis kommen, mit
„aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit
„anzeigen, und was er über die Tatumstände
„der Übertretung und über deren Urheber,
„Teilnehmer u. s. w. aus eigener Wahrnehmung
„kenne oder durch fremde Mitteilungen erfahren
„habe, mit genauer Unterscheidung angeben
„wolle."

Die zum Schutze der Waldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten aufgestellten Individuen, sowie das Schutzpersonal für die Staatswaldungen vom Förster abwärts und diesen mit eingeschlossen, können auch am Amtsgerichte ihres Wohnortes beeidigt werden. Wird ein solcher Forstdiener in gleicher Eigenschaft oder als Verweser in einen andern Landgerichts- oder Amtsgerichts-Bezirk versetzt, so soll dessen Beeidigungsakt in das Register des betreffenden Gerichts bloß eingetragen werden, was unentgeltlich zu geschehen hat.

Von dem über die Verpflichtung aufgenommenen Protokolle werden dem zum Waldschutze verpflichteten Forstdiener Ausfertigungen für jene Amtsgerichte zugestellt, bei welchen er als auf den Forstschutz verpflichtet, ebenfalls aufzutreten hat.

Anm. 1. Der Verfassungseid lautet: Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Verf.-Urk. Tit. X § 3.

Die Beeidigung ist gebührenfrei, siehe Art. 3 Ziff. 4 des Gebührengesetzes vom 11. November 1899. Bezüglich der Aufnahme eines Protokolls über die Beeidigung der Forstdiener, siehe die Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 § 11, 12. Justiz-Min.-Bl. 1879 S. 754. Anm. 2.

Das Erfordernis gehöriger Verpflichtung ist nur auf das Forstrügeverfahren beschränkt, siehe Art. 44, für die Eigenschaft eines Beamten im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches bedingt es keinen Unterschied, ob ein Diensteid geleistet wurde oder nicht, § 359 R.-St.-G.-B. Anm. 3.

Die Verpflichtung durch die Gerichte findet nur zur Handhabung des Forstschutzdienstes statt. Die Verpflichtung des Staatsforstschutzpersonals hinsichtlich des Betriebsvollzugsdienstes erfolgt bei dem Forstamte, siehe § 79 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter vom 25. Mai 1885. Anm. 4.

Aufhebung der Pfandgebühren.

Art. 47.

Das zum Forstschutz aufgestellte Personal darf keinen Anteil an den Geldstrafen haben; die früher bestandenen Anzeige- und Pfandgebühren sind aufgehoben.

Die frühere pfälzische Forstgesetzgebung bewilligte dem Forstschutzpersonal einen Anteil an den Geldstrafen, sowie Anzeige- und Pfandgebühren. Darin erblickte das früher sehr gering besoldete Personal ein Mittel, sein Schicksal etwas zu verbessern. Man übersah bei der Zubilligung dieser Sporteln, daß der Forstdiener dadurch, daß man ihm an der Vermehrung seiner Anzeigeprotokolle ein direktes, persönliches, pekuniäres Interesse schuf, in den Kreis der Beteiligten gezogen wurde, was um so verderblicher wirken mußte, als man seinen Protokollen volle Beweiskraft vor Gericht verlieh. Diese verfehlte Bestimmung des älteren Rechts war mit eine der Hauptursachen von dem ungeheueren Steigen der Bestrafungen in Forstsachen.

Frevel-Register.

Art. 48.

Das Register, welches der Forstdiener in tabellarischer Form zu führen hat, soll enthalten:

1. die fortlaufende Ordnungsnummer;
2. das Datum der Betretung oder Entdeckung des Frevels;
3. die möglichst genaue Bezeichnung des Frevlers nach Vor- und Zunamen, Wohn- oder Aufenthaltsort;
4. die Beschreibung des Frevels, der Stunde und des Ortes, wann und wo er geschah, und der Umstände, die ihn begleiteten, besonders jener, die einen Erschwerungsgrund bilden, mit Bemerkung, ob der Anzeige eigene Wahrnehmung des Forstdieners oder fremde Angabe zum Grunde liege, ferner die Beschreibung der etwa gepfändeten Gegenstände;
5. Benennung der etwaigen Zeugen und sonstigen Beweismittel;
6. Angabe des Waldeigentümers;
7. eine besondere Kolumne für Einzeichnung etwaiger Nachträge.

Zu vergl. hierher §§ 7, 31 Abs. 5, 35 der Vollzugsvorschriften.

Art. 49.

Der Forstdiener hat die entdeckten Übertretungen täglich in das Register einzuschreiben.

Es darf darin nichts ausradiert oder unleserlich durchstrichen werden.

Die Berichtigungen, die durch augenblickliches Übersehen oder Versehen, so wie durch die erst nachher entdeckten Umstände nötig gemacht werden, sind in der Rubrik für Nachträge, mit Angabe des Datums der späteren Einzeichnung vorzutragen.

Zu vergl. hierher §§ 8 bis 14 der Vollzugsvorschriften.

Übergabe der Frevelregister an das Forstamt und Amtsgericht.

Art. 50.

Die Frevelregister werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Urschriften der nach Art. 54 etwa aufgenommenen Protokolle wenigstens monatlich einmal an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urteilsfassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Freiheitsstrafe, Werterſatz, Schadenerſatz und Kosten eingetragen hat, den zuständigen Amtsgerichten entweder zur Erlassung eines Strafbefehls oder wenigstens vierzehn Tage vor der Forstrügesitzung zur Anberaumung der Hauptverhandlung übermacht.

Diese Register müssen für jeden Amtsgerichtsbezirk nach dem Wohnorte der Frevler und in Bezug auf solche Frevler, welche nicht bayerische Staatsangehörige sind, nach dem Orte der Übertretung besonders gefertigt werden.

Hält das Forstamt in einem oder dem andern Falle die Beiladung von Zeugen für nötig, so macht es zugleich mit Angabe derselben das Amtsgericht darauf aufmerksam.

Zu vergl. hierher §§ 5, 23 bis 25, 29 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Der Antrag des Forstamts ist entweder auf Erlassung eines Strafbefehls oder auf Anberaumung der Hauptverhandlung gerichtet. Bezüglich der Aburteilung durch Strafbefehl siehe Vorbemerkung vor Art 59. Hinsichtlich der Aburteilung jugendlicher Frevler durch Strafbefehl siehe Art. 4 Anm. 3.

Anm. 2. Ist der Antrag auf Anberaumung der Hauptverhandlung gerichtet, siehe Vorbemerkung 2 vor Art. 65, so findet weder die Einreichung einer Anklageschrift noch ein Eröffnungsbeschluß statt. Die nach Maßgabe des Art. 66 zu betätigende Vorladung ist dazu bestimmt, die Anklageschrift zu ersetzen. Das Gericht muß dem Antrage des Forstamts auf Anberaumung der Hauptverhandlung entsprechen. Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist regelmäßig ausgeschlossen. Unter Umständen kann jedoch die Hauptverhandlung auf Grund eines Eröffnungsbeschlusses statt haben, siehe hierüber Vorbemerkung 2 vor Art. 65.

Anm. 3. Der Antrag auf Anberaumung der Hauptverhandlung bei dem Amtsgerichte kann nur von dem Forstamte, von dem die Einleitung des Strafverfahrens auszugehen hat, und nicht von dem Vertreter der Forstbehörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Vollz.-Vorschr. gestellt werden, siehe die im Einverständnis mit dem Staatsministerium der Justiz ergangene Fin.-Min.-Entschl. vom 2. Juni 1902 Nr. 13194. Hinsichtlich der Anberaumung der Sitzungstage hat der Vertreter der Forstbehörde ein Antragsrecht.

Provisorisches Anhalten und Verhaften der Frevler.

Art. 51.

Die Forstdiener sollen alle ihnen unbekannten Personen und alle im Deutschen Reiche nicht begüterten Ausländer, welche beim Frevel auf frischer Tat betreten werden, anhalten und vor den nächsten Bürgermeister oder Amtsrichter zur Feststellung der Person oder weiteren Behandlung führen.

Der Amtsrichter kann die vorsorgliche Haft fortbestehen lassen, bis sich der Vorgeführte als Angehöriger des Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausgewiesen oder bis der im Reiche nicht begüterte Ausländer Kaution gestellt hat

Zu vergl. § 16 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Art. 51 regelt erschöpfend die vorläufige Festnahme und Verhaftung der Frevler. Es kommen also nicht die § 112 ff. R.-St.-P.-O. in Betracht. Ergibt sich jedoch, daß die Tat, weswegen die Festnahme erfolgt ist, keine Forstrügesache ist, so greifen selbstredend die Bestimmungen der R.-St.-P.-O. Platz. Unter Forstdiener sind hier alle im Art. 43 genannten Personen zu verstehen. Auf frischer Tat betreten gilt der, der vom Forstdiener bei der strafbaren Tat beobachtet und betroffen wurde, ferner jeder, der von anderen Personen bei der strafbaren Tat beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen des Forstdieners festgehalten wurde, sowie derjenige, welcher vom Tatort hinweg sich auf die Flucht begeben hat und in unmittelbarer Verfolgung seiner Spur von dem Forstdiener eingeholt und festgehalten wurde. Zu vergl. hierher § 130 der Dienstesanweisung für die Gendarmeriemannschaft vom 20. September 1879, Löwe R.-St.-P.-O. § 104 Anm. 2, Blätter für Rechtsanw. Bd. 64 S. 34.

Anm. 2. Wird der dem Forstdiener unbekannte Täter oder der Ausländer vor den Bürgermeister geführt, so hat dieser, wenn die betreffende Person sich nicht als Angehöriger des deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als ein im Reiche begüterter Ausländer ausweist, den Ergriffenen dem Amtsrichter des Bezirks vorführen zu lassen Die Kosten des Transportes werden der Gemeinde aus Staatsmitteln ersetzt, zu vergl. Art. 71 Abs. 4 Gem.-O. und Wand Gem.-O. S. 443.

Anm. 3. Zu Abs. 2: Hat der dem Amtsrichter vorgeführte Frevler sich gehörig insbes. auch hinsichtlich seines bestimmten Wohn-

und Aufenthaltsorts legitimiert oder, wenn er ein im Reiche nicht begüterter Ausländer ist, Sicherheit geleistet, so ist die Haft nicht anzuordnen bezw. die angeordnete Haft aufzuheben. Die Höhe der Sicherheit ist zu bemessen nach dem Betrage der Strafe, des Wert- und Schadensersatzes und der Kosten — wozu auch die ev. Transportkosten gehören —, welche bei der Bestrafung des in Frage kommenden Frevels zu erwarten sind.

Pfändung und Haussuchung.

Art. 52.

Die Forstdiener sind befugt, sich der Tiere, der Fuhrwerke und des Gespanns, so die Frevler, die sie auf frischer Tat betreten, bei sich führen, zu bemächtigen und diese Gegenstände mit Sequester zu belegen.

Sie sind ebenfalls befugt, die aus dem Forste entwendeten Gegenstände bis an die Orte zu verfolgen, wo sie hingebracht wurden, um sie gleichfalls mit Sequester zu belegen.

Den Forstdienern ist jedoch streng untersagt, Wohnungen, Gebäude und angrenzende geschlossene Hofräume zu betreten, ohne Begleitung des Bürgermeisters oder Adjunkten oder des Polizei-Kommissärs, oder bei ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ohne Begleitung eines Mitgliedes des Gemeinderates.

Diese Beamten dürfen sich nicht weigern, die Forstdiener auf erhaltene Einladung und spezielle Angabe der Gegenstände, die sie verfolgen, und der etwaigen Verdachtsgründe sogleich zu begleiten.

Zu vergl. hierher §§ 19 und 20 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. **Die Pfändung hat den Zweck, dem Waldeigentümer den Ersatz des zugefügten Schadens zu sichern, weitere Beeinträchtigungen**

zu verhüten und erforderlichen Falls Beweismittel zu sammeln. Unzulässig ist die Beschlagnahme der beim Frevel benutzten Äxte, Beile, Sägen, Sicheln, Rechen, Schubkarren und dgl. Von der Ausdehnung der Beschlagnahme auf diese Gegenstände sah man absichtlich ab, da dadurch dem Forstpersonal und den Gerichten viele Belästigungen erwachsen würden, ohne daß durch die Beschlagnahme besonders viel erreicht würde. Zu vergl. hierher Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung 1831 Beil. Bd. IX, 175 ff., Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1831 Bd. VIII, 264 ff.

Hinsichtlich der Worte auf frischer Tat betreten, siehe Art. 51 Anm. 1. Bezüglich des weiteren Verfahrens mit den sequestrierten Gegenständen siehe Art. 55.

Anm. 2. Die Verfolgung der entwendeten Gegenstände bis an den Ort, wohin sie gebracht sind, und ihre Beschlagnahme daselbst gehört ebenfalls zu den Pflichten des Forstschutzdieners. Für den Fall, daß ausnahmsweise ein Hüter für die beschlagnahmten Holzprodukte aufgestellt werden muß, siehe Reg.-Entschl. vom 8. November 1836, Amts- und Int.-Bl. 1836 S. 632. Zu beachten ist, daß, wenn eine Beschlagnahme der entwendeten Forstprodukte stattgefunden hat, in dem ergehenden Strafurteile die Herausgabe an den Waldeigentümer anzuordnen ist.

Selbstverständlich ist, daß die Forstschutzdiener auch die entwendeten Gegenstände, die ihnen ungesucht in die Hände fallen, beschlagnehmen dürfen.

Der Forstschutzdiener hat für seine Person allein — ohne Begleitung — das Recht, vor dem Hause oder Hofe des der Entwendung Verdächtigen stehend, das im Hausplatze liegende Holz zu besichtigen, um sich zu vergewissern, ob es entwendet ist. Dies ist zu beachten insbes. für die Frage des Widerstandes, zu vergl. O.-L.-G. Bd. VIII, 98.

Anm. 3. Das Forstschutzpersonal, Art. 43 Ziff. 1 F.-St.-G., ist zur Beschlagnahme und Hausdurchsuchung nur berechtigt, wenn ein Forstfrevel in Frage kommt. Handelt es sich dagegen um eine Tat, die kein Forstfrevel und auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches zu strafen ist, wie z. B. den Diebstahl von zum Verbrauche oder

Verkaufe zugerichtetem Holze, von geschälter Lohrinde, Art. 42 F.-St.-G., so ist das Forstschutzpersonal, Art. 43 Ziff. 1 F.-St.-G., zur Vornahme einer Beschlagnahme oder Hausdurchsuchung nicht befugt, da Art. 52 sich nur auf Forstrügesachen, Art. 1 Abs. 2 F.-St.-G., bezieht und das Forstschutzpersonal in anderen Strafsachen keine Beschlagnahme oder Durchsuchung auf Grund § 98 bezw. 105 R.-St.-P.-O. vornehmen kann, nachdem es bloß hinsichtlich der Forstrügesachen, Jagdvergehen und der Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zählt und gemäß § 98 und 105 R.-St.-P.-O. in ordentlichen Strafsachen Beschlagnahmen und Durchsuchungen in eigener Zuständigkeit selbst bei Gefahr im Verzuge nur von solchen Personen vorgenommen werden dürfen, welche als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bezeichnet sind, zu vergl. hierher V.-O. vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr., G.-V.-O.-Bl. 1879 S. 1057. Daraus folgt, daß das Forstschutzpersonal, Art. 43 Ziff. 1 F.-St.-G., in allen Fällen, wo kein Forstfrevel, sondern Diebstahl und dergl. in Frage kommt, bei Gefahr im Verzuge die Beschlagnahme oder die Hausdurchsuchung von der Gendarmerie oder den Organen der Ortspolizei, deren Bezeichnung als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht auf die Forstrügesachen beschränkt ist, betätigen lassen muß. Für diese Beschlagnahme und Durchsuchung gelten die Vorschriften der R.-St.-P.-O., § 94 ff. Wenn auch die eigentlichen Forstschutzdiener, Art. 43 Ziff. 1, wie eben ausgeführt, in den Sachen, die keine Forstrügesachen (oder Jagdvergehen und Jagdpolizeiübertretungen) sind, nicht das Recht der Beschlagnahme und der Durchsuchung haben, so müssen sie doch in ihrer Stellung als Beamte des Polizeidienstes und auf Grund ihrer Diensteinstruktionen, zu vergl. insbes. Diensteinstruktion für Förster § 27, für die statusmäßigen Forstschutzbediensteten § 39, für die Waldwärter § 9, die Handlungen, welche, wenn sie auch keine Forstrügesachen sind, sich doch gegen den Wald richten, wie z. B. Diebstahl von verarbeitetem Holze u. s. w. siehe Art. 42 F.-St.-G., erforschen, in ihrem Laufe unterdrücken, alle notwendigen Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, auf frischer Tat betroffene Personen zur Verhütung der Fortsetzung

der strafbaren Handlung, wegen Fluchtgefahr oder wegen Mangels der Feststellung ihrer Persönlichkeit festnehmen. Nur Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen sie, wie hervorgehoben, in diesen Fällen nicht in eigener Zuständigkeit vornehmen. Zu vergl. hierher Ziff. 7 der oben angezogenen V.-O. vom 31. August 1879 und Art. 102 des Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O.

Die Vorschrift des Art. 52 gilt für sämtliche in Art. 43 aufgeführte Personen. Hinsichtlich der Gendarmen siehe § 14 Ziff. 5 und § 115 Abs. 3 der Diensteinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft vom 20. September 1879. Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 52 entzieht der Amtshandlung den Charakter der Rechtmäßigkeit. Würde der Forstdiener also eine Hausdurchsuchung ohne die vorgeschriebene Begleitung vornehmen, so könnte ihm ungestraft Widerstand geleistet werden und er würde sich eines Hausfriedensbruches schuldig machen. Anm. 4.

Zur Begleitung bei der Haussuchung berechtigt und verpflichtet sind der Bürgermeister, der Adjunkt, der Polizeikommissär und bei deren Abwesenheit oder Verhinderung ein Gemeinderatsmitglied. In jeder Gemeinde sind alljährlich durch den Gemeinderat drei Gemeinderatsmitglieder zu bezeichnen, welche in Verhinderung des Bürgermeisters, Adjunkten oder Polizeikommissärs Assistenz zu leisten haben. Die Namen der also bezeichneten Gemeinderäte sind den Forstbehörden anzuzeigen, siehe Reg.-Entschl. vom 18. Dezember 1840 Ziffer 5, Amts- und Int.-Bl. 1840 S. 472. Anm. 5.

Nicht zur Begleitung berechtigt ist ein Schutzmann, Polizeidiener oder Gemeindediener. Diese können auch nicht von einer der zur Assistenz berechtigten Personen mit der Begleitung beauftragt werden, zu vergl. Reg.-Entschl. vom 4. Januar 1840, Amts- und Int.-Bl. 1840 S. 25 und Entsch. des R.-G. Bd. XII, 261, R. des R.-G. Bd. VII, 383.

Für den Fall, daß die zur Assistenz verpflichteten Personen die sofortige Begleitung verweigern, siehe Reg.-Entschl. vom 7. Januar 1872 Nr. 694 E, Geib Bd. I S. 286 Anm. 7 und § 20 Vollz.-Vorschr.

Den Bürgermeistern, Adjunkten und Gemeinderäten steht für ihre Assistenzleistung eine Gebühr zu, zu vergl. Reg.-Entschl. vom 18. Dezember 1840, A.-Bl. S. 472. Die Polizeikommissäre haben keine Gebühr zu beanspruchen.

Erforderlichenfalls kann die Gendarmerie zur Beistandleistung herangezogen werden, siehe § 172 der Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaften vom 20. September 1879.

Anm. 6. Hinsichtlich der Verfolgung von Forstrügesachen in Grenzwaldungen und des Rechts der Nacheile bestimmt die Min.-Bek. vom 14. September 1880, Justizminist.-Bl. 1880 S. 329 im Wesentlichen:

Das Recht der Nacheile bemißt sich auch in Forstrügesachen nach § 168 Ger.-Verf.-Ges.; es sind daher die betreffenden Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen zu ergreifen, der Ergriffene ist aber unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern. Die bayerischen Hilfsbeamten der Forststrafgerichtsbarkeit sind zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen auf dem Gebiete eines andern Bundesstaates nicht befugt, dagegen bei Gelegenheit der Nacheile ermächtigt, die zuständigen Gerichts- und Polizeibehörden eines andern Bundesstaates zur Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen zu veranlassen und diesen beizuwohnen, dagegen sind auch die in Bayern zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen befugten Behörden, Beamten und Bediensteten verpflichtet, bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen von diesen Befugnissen auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie von Sicherheitsbeamten anderer Bundesstaaten, welche in Verfolgung von Forstrügesachen auf der Nacheile in Bayern begriffen sind, hierzu aufgefordert werden, wobei die betreffenden Beamten des Nachbarstaates auf ihr Verlangen auch zur Vornahme der beantragten Handlung beizuziehen sind.

Öffnung der Türen.

Art. 53.

Wenn bei vorzunehmenden Haussuchungen die Türen verschlossen sind, oder ihre Öffnung verweigert wird, so sollen die namens der Polizei assistierenden Personen sie öffnen lassen.

Zu vergl. hierher § 20 der Vollzugsvorschriften.

Der Forstschutzbedienstete ist selbst nicht befugt, die Türe öffnen zu lassen, sondern nur die nach Art. 52 assistierende Person, zu vergl. O.-L.-G. Bd. IV, 119.

Protokollierung.

Art. 54.

Wenn der Forstdiener bei solchen Nachsuchungen den entwendeten Gegenstand entdeckt zu haben glaubt, so soll er ein desfallsiges Protokoll errichten, enthaltend:

1. die Requisition an den polizeilichen Assistenten und die dabei gemachte Erklärung über den Gegenstand der Nachforschung und über die Verdachtsgründe;
2. das Ergebnis der Nachsuchung und die Gründe, auf welchen die Meinung des Forstdieners über die Identität des gefundenen Gegenstandes mit dem entwendeten beruhet;
3. die Erklärungen des Beschuldigten, des Besitzers und derjenigen Personen, auf die sich etwa von ihrer Seite berufen wurde, in so ferne diese Individuen auf ergangene Einladung erschienen und Erklärungen machten;
4. die Bemerkungen und Ansichten, die etwa der polizeiliche Assistent äußern zu müssen glaubt.

Das Protokoll wird von diesem Assistenten und vom Forstdiener unterzeichnet, sowie von den beteiligten Personen und Deklaranten, die unterzeichnen können und wollen.

Von diesem Protokolle wird Erwähnung im Frevelregister getan.

Die Beurteilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die Tat oder die Täter, sowie die Notwendigkeit seiner Ergänzung, ist dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zu vergl. hierher § 20 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1 Das Protokoll braucht nicht an Ort und Stelle errichtet zu werden.

Anm. 2. Zu Abs. 4: Durch diese Beweisvorschrift wird die im Art. 44 Abs. 1 aufgestellte Beweisregel nicht berührt. Es haben also die auf eigener Wahrnehmung gegründeten, in dem Hausdurchsuchungsprotokoll niedergelegten Angaben über bei der Durchsuchung beobachtete oder vorgefallene Tatsachen volle Beweiskraft. Die Vorschrift des Art. 54 Abs. 4 stellt lediglich die Würdigung der im Protokoll als wahrgenommen oder geschehen bekundeten Tatsachen in das freie richterliche Ermessen.

Wie mit den sequestrierten Gegenständen zu verfahren.

Art. 55.

Für Aufbewahrung und Erhaltung der Tiere, Fuhrwerke, Gespanne und sonstiger Gegenstände, die nach Art. 26 und 52 sequestriert werden, ist unter Aufsicht des Amtsgerichts, dem binnen 24 Stunden mittelst Auszugs aus dem Frevelregister Kenntnis von der Sequestration gegeben werden muß, Sorge zu tragen.

Das Amtsgericht hat davon dem betreffenden Einnehmer mit Bestimmung der Summe Nachricht zu geben, die der Eigentümer im Falle der Einlösung zur Sicherheit der auf der Übertretung haftenden Geldstrafe, Restitutionen und Kosten bei demselben zu deponieren, oder für welche er Bürgschaft zu stellen hat.

Im Falle eines Streites über die Annehmbarkeit der Kaution entscheidet der Amtsrichter in erster und letzter Instanz.

Zu vergl. hierher § 19 der Vollzugsvorschriften.

Ist die Sequestration in gesetzlich zulässiger Weise erfolgt, so ist der Amtsrichter nicht berechtigt, nach freiem Ermessen die Sequestration ohne Kaution aufzuheben. Er ist an die seitens der Forstschutzdiener rechtswirksam vorgenommene Sequestration gebunden, zu vergl. Bericht des Abg. Willich betr. das Forststrafgesetz für den Rheinkreis, Verh. der zweiten Kammer der Ständeversammlung 1831 Beil. Bd. IX, 182, 183 und Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1831 Bd. VIII S. 78 f.

Art. 56.

Wird die Einlösung des sequestrierten Viehes binnen acht Tagen vom Tage der Beschlagnahme an nicht bewirkt, so hat der Einnehmer zur Versteigerung desselben, sowie später nach erfolgtem und rechtskräftig gewordenem Straferkenntnis, oder auch ohne dasselbe im Falle des Unbekanntseins und Bleibens des Eigentümers, nach drei Monaten zur Versteigerung der übrigen gepfändeten Gegenstände zu schreiten. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgericht festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädi-

gungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, soweit der Erlös reicht, bestritten.

Der etwaige Überschuß des Erlöses aus den sequestrierten Gegenständen wird dem Eigentümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der Versteigerung an gerechnet, zur Staatskasse eingezogen.

Anm. 1. Art. 56 unterscheidet hinsichtlich der Einlösung oder Versteigerung der sequestrierten Gegenstände zwischen leblosen und lebenden Gegenständen und setzt als Einlösungsfrist fest für lebende Gegenstände eine solche von acht Tagen vom Tage der Beschlagnahme an und für die übrigen Gegenstände eine solche von drei Monaten vom Tage des rechtskräftigen Straferkenntnisses oder bei unbekannten Frevlern vom Tage der Beschlagnahme an. Ist die achttägige bezw. dreimonatliche Frist verstrichen und hat die Versteigerung noch nicht stattgefunden, so kann immer noch die Einlösung erfolgen.

Anm. 2. Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen durch die Sequestration erwachsenen, von dem Amtsgerichte festzustellenden Kosten, dann die ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten bestritten. Zu beachten ist, daß, wenn der Frevler unbekannt bleibt, eine Verurteilung zu Geldstrafe, Wert- und Schadensersatz nicht ergehen kann. Eine Bestimmung, wie sie Art. 186 Abs. 3 des Forstgesetzes für das rechtsrh. Bayern enthält, kennt das pfälzische F.-St.-G. nicht.

II. Kapitel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und vom Prozesse.

Zuständigkeit.

Art. 57.

Über sämtliche Forstrügesachen (Art. 1 Abs. 2) verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

Was unter **Forstrügesachen** zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 F.-St.-G. Alle übrigen nicht unter den Art. 1 Abs. 2 fallenden Delikte, mögen sie auch im Walde begangen sein oder sich gegen den Wald richten, gehören nicht zu den Forstrügesachen und sind nicht nach dem Forststrafgesetz zu behandeln. Anm. 1.

Die Amtsgerichte sind in der ihnen durch Art. 57 übertragenen Funktion als Gerichte für Forstrügesachen nicht etwa Sondergerichte, sondern sie gehören zu den **ordentlichen** Gerichten im Sinne des § 12 und 13 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, zu vergl. Einf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. § 3 Abs. 2 und Löwe hierzu Anm. 7 ff., O.-L.-G. Bd. II 141. Anm. 2.

Aus dem Worte „sämtliche" folgt, daß die Amtsgerichte auch über diejenigen Fälle des Art. 40 entscheiden, bei denen das Minimum 31 Tage Gefängnis ist. Anm. 3.

Art. 58.

Bei Forstpolizeiübertretungen bestimmt der Ort der Übertretung, bei Forstfreveln der Wohn- oder Aufenthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichts.

Ist der Frevler nicht bayerischer Staatsangehöriger, oder treffen bei einem Frevel mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnende Personen zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte des Frevels.

In den Fällen des Abs. 2 kann die Sache auch vor das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Frevlers oder eines derselben gebracht werden.

Wenn Waldungen, die zu einem und demselben Forstamtsbezirke gehören, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, so soll in den Fällen, wo die Kompetenz sich nach dem Orte der Übertretung reguliert, das Erkenntnis über die Übertretungen des Forststrafgesetzes in dem ganzen Bezirke zum Sprengel desjenigen Amts-

gerichts gehören, in dessen Bezirke der größere Teil der Waldfläche gelegen ist.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Diese Bestimmung gewährt, was die Forstfrevel betrifft, den Frevlern selbst eine Erleichterung und nimmt Rücksicht auf die Kenntnis des Gerichts von den persönlichen Verhältnissen des Frevlers, von den Rückfällen und von dem Zusammenfluß, Art. 7. Der Aufenthaltsort ist dann bestimmend, wenn der Frevler sich nicht an seinem Wohnort aufhält. Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen siehe Art. 1 Anm. 3.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Der Wohnort der zivilverantwortlichen Personen kommt hierbei nicht in Betracht. Es entscheidet der Gerichtsstand des Frevlers, zu vergl. Stenglein Zeitschr. Bd. IV, 111. Abs. 2 greift auch Platz, wenn der Frevler und der Käufer des Frevelholzes in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, zu vergl. O.-G.-H. Bd. II, 222.

Anm. 3. Zu Abs. 3: Abs. 3 läßt in den Fällen des Abs. 2 auch das forum domicilii zu. Daher können die Frevel unter Umständen auch vor nicht bayerischen Gerichten abgeurteilt werden, zu vergl. hierher den Abs. 3 des Art. 2.

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Die Aburteilung durch Strafbefehl soll die regelmäßige Grundlage des Forststrafverfahrens bilden, siehe Vorbemerkung 1 vor Art. 65. Bezüglich der Strafbefehle gegen Jugendliche, siehe Bemerkungen zu Art. 4. Zu beachten ist, daß durch Strafbefehl keine höhere Geldstrafe als 150 Mk. und keine höhere Freiheitsstrafe als 6 Wochen festgesetzt werden darf. Zu beachten ist auch die wichtige Bestimmung in Art. 8 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 4. Hinsichtlich der Art. 59 bis 64 kann auf die Litteratur zu § 447 bis 452 R.-St.-P.-O. verwiesen werden.

Art. 59.

In Forstrügesachen kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung die Strafe, der Wert- und Schadenersatz, sowie die Haftung

zivilverantwortlicher Personen festgesetzt werden, wenn das Forstamt schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen festgesetzt werden.

Zu vergl. hierher § 25, 26 der Vollzugsvorschriften.

Das Forstamt stellt seinen Antrag im Rügeverzeichnisse. Zu vergl. hierher § 447 R.-St.-P.-O.

Art. 60.

Der Amtsrichter hat dem Antrage des Forstamts zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, den Anträgen des Forstamts ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter bezüglich der Höhe der Strafe, des Wert- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welchen Zivilverantwortlichkeit einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamts abweichen will und das Forstamt bei seinen Anträgen beharrt.

Zu vergl. hierher § 27 der Vollzugsvorschriften.

Zu vergl. 448 R.-St.-P.-O.

Art. 61.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe sowie des Wert- und Schadenersatzes die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die zivilverantwortlich erklärte Person und die Beweismittel bezeichnen,

auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte, beziehungsweise die zivilverantwortlich erklärte Person nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt.

Der Strafbefehl hat auch Bestimmung darüber zu treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Zu vergl. hierher § 26 der Vollzugsvorschriften.

Zu vergl. §§ 449 und 496 R.-St.-P.-O. Der Strafbefehl enthält auch die Bezeichnung der Kasse, an die zu zahlen ist.

Art. 62.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Zu vergl. § 450 R.-St.-P.-O. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auf Grund Art. 91, 64 nach Maßgabe § 44 ff. R.-St.-P.-O. zulässig.

Art. 63.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte geschritten, soferne nicht bis zum Beginne derselben das Forstamt die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Bei der Urteilsfällung ist das Amtsgericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

Anm. 1. Zu vergl. § 451 R.-St.-P.-O.

Anm. 2. Hat nur der Frevler Einspruch erhoben und ist seine Freisprechung erfolgt, so fällt auch die Zivilverantwortlichkeit von selbst weg, auch wenn der im Strafbefehl für zivilverantwortlich Erklärte keinen Einspruch erhoben hat.

Hat nur der für zivilverantwortlich Erklärte Einspruch erhoben und der Frevler sich bei dem Strafbefehl beruhigt, so ist abgesehen von den Voraussetzungen der Zivilverantwortlichkeit auch zu prüfen, ob die Verurteilung des Frevlers zu Recht erfolgte.

Anm. 3. Die Anklage wie der Einspruch können nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Ist in die Hauptverhandlung eingetreten, so ist eine Zurücknahme unzulässig geworden. Finden in einer Sache mehrere Hauptverhandlungen, Art. 74, statt, so ist die Zurücknahme nur bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zulässig.

Anm. 4. Hinsichtlich der Kostenfrage im Falle, daß nur der Zivilverantwortliche Einspruch erhoben hat, siehe Art. 12 Anm. 5.

Art. 64.

Bleibt der Angeklagte oder die zivilverantwortlich erklärte Person ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und werden sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

Ein Angeklagter oder eine zivilverantwortlich erklärte Person, welchen gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Anm. 1. Zu vergl. § 452 R.-St.-P.-O. Zu beachten ist, daß die Ladung richtig erfolgt sein muß, siehe Art. 66, 67.

Anm. 2. Finden auf erhobenen Einspruch hin in derselben Sache mehrere Hauptverhandlungen statt, Art. 74, und ist der Einspruch Einlegende in der ersten Hauptverhandlung erschienen, in der nächsten jedoch ausgeblieben, so kann in der zweiten Hauptverhandlung der Einspruch nicht nach Maßgabe Art. 64 Abs. 1 verworfen werden, sondern es ist dann nach Art 76 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

Forstrügesitzungen.

Vorbem. 1. Die Aburteilung durch amtsrichterlichen Strafbefehl ist die Regel. Hauptverhandlung ist nur für wichtigere Fälle oder wenn die Erlassung eines Strafbefehls unzulässig ist, Art. 59 Abs. 2, oder wenn eine Einigung zwischen Forstamt und Amtsrichter hinsichtlich des Strafbefehls nicht erzielt wird, Art. 60 F.-St.-G., oder auf erhobenen Einspruch hin, Art. 63 F.-St.-G., anzuberaumen. Zu vergl. auch § 23 Abs. 8 der Vollzugsvorschriften. Zu beachten ist bei der Urteilsfällung die Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 4.

Vorbem. 2. Beantragt das Forstamt Anberaumung der Hauptverhandlung in einer Forstrügesache, so muß das Gericht dem Antrage entsprechen und Termin zur Hauptverhandlung anberaumen. Eine Anklageschrift wird nicht eingereicht. Eine Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens, Eröffnungsbeschluß, findet nicht statt. Ausnahmsweise kann es jedoch vorkommen, daß die Hauptverhandlung auf Grund eines Eröffnungsbeschlusses stattfindet. Dies ist der Fall, wenn z. B. die Staatsanwaltschaft wegen einer Tat die Anklage wegen Diebstahls bei der Strafkammer erhoben hat und die Strafkammer in der Tat keinen Diebstahl, sondern einen Forstfrevel erblickt. Hier hat die Strafkammer bei sonstiger Zuständigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem zuständigen Amtsgerichte zu beschließen, zu vergl. O.-L.-G. Bd. II, 141.

Vorbem. 3. Bezüglich der Erhebung von Beweisen außerhalb der Forstrügesitzung siehe § 30 Abs. 4 der Vollzugsvorschriften.

Vorbem. 4. Hinsichtlich der Frage, welcher Forstmeister die Anberaumung der Hauptverhandlung zu beantragen hat, siehe Art 50 Anm. 3.

Art. 65.

Von dem Amtsgerichte sind im Benehmen mit dem Forstamte in angemessenen Zwischenräumen, welche in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen sollen, Sitzungstage für die Hauptverhandlungen festzusetzen.

Zu vergl. hierher §§ 28, 29 der Vollzugsvorschriften.

Art. 66.

Die Vorladung des Angeklagten sowie der zivilverantwortlichen Person muß enthalten.

1. Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2. eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3. die beantragte Strafe und Entschädigung;
4. Tag und Stunde der Verhandlung;
5. den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten und gegen die zivilverantwortliche Person auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte erscheinen, zur Hauptversammlung geschritten würde.

Zu vergl. § 30 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften.

Das Vorladungsformular vertritt gewissermaßen die Anklageschrift, zu vergl. Verh. der Kammer der Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 378.

Art. 67.

Die Zustellung der Vorladung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

In Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, kann der Richter die Abkürzung der im Abs. 1 bestimmten Frist verfügen; von der Verfügung ist in der Vorladung Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Zustellungen in Forstrügesachen siehe Art. 91 Abs. 2 und 3 F.-St.-G. und § 3, 59 bis 67 der Just.-Min.-Bek. vom 16. Dezember 1899, betr. die Zustellungen von Amtswegen, und § 30 Abs. 1 Vollz.-Vorschr.

Art. 68.

Dieser Artikel ist aufgehoben, zu vergl. Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Art. 138 Ziff. VIII.

Art. 69.

Der Verhandlung und Aburteilung der Forstrügesachen wohnt ein Forstmeister oder ein von demselben abgeordneter Oberförster oder Forstamtsassistent bei.

Die im Art. 43 erwähnten Personen erscheinen nur dann zur Forstrügesitzung, wenn das Gericht oder die im Abs. 1 erwähnten Forstbediensteten ihr Erscheinen für notwendig erachten.

In den zuletzt erwähnten Fällen geschieht die Vorladung durch die genannten Forstbediensteten.

Wird die zeugschaftliche Vernehmung einer der in Art. 43 genannten Personen in derselben Sitzung bezüglich mehrerer getrennt zu behandelnder Straffälle erforderlich, so genügt eine einmalige Beeidigung des Zeugen, welcher in den nachfolgenden Fällen nur an den geleisteten Eid zu erinnern ist.

Auch die nach Abs. 2 vorgeladenen und erschienenen Personen empfangen Zeugengebühren, wenn sie ihre Vorladung nicht durch eigenes Verschulden veranlaßt haben.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Die Aufstellung der im Abs. 1 bezeichneten Forstbeamten — Forstmeister, Assessor oder Assistent — erfolgt nach Maßgabe § 2 der V.-O. vom 2. Mai 1885 betr. den Vollzug des § 17 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884, G.-V.-O.-Bl. 1885 S. 267, Fin.-Min.-Bl. 1885 S. 537.

Anm. 2. Bei der Bestimmung des Abs. 2 ging der Gesetzgeber von der Auffassung aus, daß die regelmäßige Anwesenheit der Forstdiener bei den Forststrafgerichtssitzungen dem Forstschutze nachteilig werden könne und daß, da die auf eigene Wahrnehmung gegründeten Angaben der im Art. 43 bezeichneten Personen volle Beweiskraft haben, siehe Art. 44, die Vorladung der genannten Personen zur Hauptverhandlung nur in besonderen Fällen notwendig sei.

Die Vorschrift des Abs. 3 will einmal verhüten, daß die Entfernung des Forstschutzpersonals von seinem Aufsichtsbezirk vorzeitig bekannt werde und des Weitern der Forstbehörde Gelegenheit geben, für Bestellung anderweitiger Aufsicht zu sorgen. Anm. 3.

Zu vergl. hierher noch § 30 Abs. 2 der Vollz.-Vorschr.

§ 30 Abs. 3 der Vollz.-Vorschr. stellt die Direktive auf, daß das Forstamt von der Befugnis, die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, nur insoweit Gebrauch zu machen hat als dies zur Überführung des Angeklagten unbedingt erforderlich ist. Anm. 4.

Zu Abs. 5: Die Forstdiener bekommen die Zeugengebühren nicht, wenn sie ihre Vorladung z. B. durch ungenaue oder falsche Angaben bei der Anzeige nötig gemacht haben. Anm. 5.

Funktionen der Forstbeamten bei den Forstrüge-Sitzungen.

Art. 70.

Der der Forstrügesitzung am Amtsgerichte beiwohnende Forstbeamte nimmt seinen Platz an der Seite des Amtsrichters, erteilt die etwa nötigen technischen Erläuterungen und kann durch den Amtsrichter oder auch direkt, nachdem er hierzu vom Amtsrichter das Wort begehrt und erhalten hat, den Angeklagten und die Zeugen über einzelne Punkte interpellieren.

Am Schlusse der Verhandlungen wiederholt derselbe den bereits in der Ladung enthaltenen Antrag, oder ändert ihn ab nach Maßgabe der Ergebnisse der Verhandlungen; er entwickelt zugleich diesen Antrag und seine Begründung, in so ferne eine nähere Entwicklung nötig erscheint; der Angeklagte und die verantwortlichen Personen können hierauf antworten.

Zu vergl. hierher § 31 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Der Forstmeister versieht in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte die Funktion des Staatsanwalts und hat zugleich die etwa nötigen technischen Erläuterungen zu geben, in welch letzterer Beziehung er sich als vermöge seines Amtes zur Abgabe technischer Gutachten berufener, dem Richter beratend zur Seite stehender Sachverständiger darstellt.

Anlangend die Berufungsinstanz, so finden auf Grund Art. 83 Abs. 2 F.-St.-G. bezüglich der Verhandlung und Aburteilung in zweiter Instanz ebenfalls die Art. 69 und 70 Anwendung. Wenn nun auch infolge des Hinzutrittes des Staatsanwalts, der den eigentlichen Prozeßbetrieb in der Berufungsinstanz übernimmt, ein Teil der dem Forstmeister in erster Instanz zugewiesenen Tätigkeit wegfällt, so hat der Forstmeister auch in der Verhandlung der zweiten Instanz die etwa erforderlichen technischen Erläuterungen zu geben und auch die Befugnis, seine Anträge zu stellen und zu begründen.

Anm. 2. Aus der Stellung des Forstmeisters im Forstrügeverfahren folgt, daß weder in der ersten noch der zweiten Instanz ohne Anwesenheit des Vertreters der Forstbehörde zur Verhandlung geschritten werden darf, zu vergl. Stenglein Zeitschrift Bd. VI, 266, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. IV Beibl. S. 76, Samml. w. Entsch. Bd. I, 121, O.-G.-H. Bd. IV, 598.

Der oberste Gerichtshof hat in einem Urteil vom 16. September 1871, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. I Beibl. S. 27, O.-G.-H. Bd. I, 175, entschieden, daß, wenn in der Berufungsinstanz die Sache lediglich zur Urteilsverkündung ausgesetzt ist, die Anwesenheit des Vertreters der Forstbehörde in dem Verkündigungstermine nicht erforderlich ist.

Ist in der ersten Instanz ausnahmsweise, siehe Art. 74, die Sache lediglich zur Urteilsverkündung ausgesetzt, so hat der Vertreter der Forstbehörde in dem Urteilsverkündungstermine anwesend zu sein. Die Urteilsverkündung ist selbst im Falle der Aussetzung ein Teil der Hauptverhandlung und Art. 71 Abs. 1 bestimmt, daß die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart des Vertreters der Forstbehörde stattzufinden hat.

Der Vertreter der Forstbehörde ist kein Sachverständiger im Sinne der R.-St.-P.-O. und Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. V, 244. Anm. 3.

Aburteilung.

Art. 71.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsrichters, des Forstmeisters oder seines Stellvertreters und des Gerichtsschreibers.

Der Angeklagte und die zivilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Zu Abs. 1: Zu vergl. hierher § 225 R.-St.-P.-O. und Verhandlungen der Kammer der Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 413 zu Art. 33 dd, S. 383 und S. 378. Bezüglich der Anwesenheit des Forstmeisters siehe Art. 70 Anm. 2. Anm. 1.

Die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Handhabung der Sitzungspolizei, die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und die Gerichtssprache gelten auch für das Forstrügeverfahren. Auch der Gang des Verfahrens in der Hauptverhandlung regelt sich, abgesehen von den wenigen durch das Forststrafgesetz getroffenen Abweichungen z. B. Art. 69, 70, 74, 75, 76 Abs. 1 nach den gewöhnlichen Bestimmungen. Zu vergl. hierher Art. 91 Abs. 1 und Verh. der Kammer der Abg. 1878/79 Beil. Bd. V, 381 und 378.

Zu beachten ist auch die Beweisvorschrift des Art. 44.

Bezüglich der Abgabe der gutachtlichen Äußerung über die bedingte Begnadigung siehe Just.-Min.-Bek. vom 22. Dezember 1902, Just.-Min.-Bl. 1902 S. 1089.

Anm. 2. Zu Abs. 2 und 3: Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine schriftliche Privatvollmacht. Die Privatvollmacht muß jedoch vom Gemeindevorstande beglaubigt sein, zu vergl. hierher Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. VII, 55 O.-G.-H. Bd. IX, 117. Ist die Vollmacht nicht gehörig beglaubigt, so ist der angebliche Bevollmächtigte überhaupt nicht zuzulassen und der Angeklagte als nicht erschienen auzusehen und es treten dann die Folgen des Art. 64 oder 71 ein. Handelt es sich also in diesem Falle um einen Einspruch, so wird dieser ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen, während sonst die Hauptverhandlung ungeachtet des Ausbleibens des Augeklagten stattfindet.

Läßt sich der Angeklagte oder die zivilverantwortliche Person vertreten, so handelt der Vertreter an Stelle der Vertretenen. Seine Erklärungen, insbesondere sein Geständnis, sind bindend für den Vertretenen. Es ist deswegen der Vollmachtspunkt genau zu prüfen, insbesondere muß sich aus der Vollmacht mit Bestimmtheit ergeben, daß die als Vertreter auftretende Person für die der Entscheidung unterstellte Forstrügesache zur Vertretung bevollmächtigt ist.

Die dem Angeklagten gewährte Befugnis, sich vertreten zu lassen, erleidet eine Einschränkung durch den infolge Art. 91 Abs. 1 auch hier anwendbaren § 235 R.-St.-P.-O., demzufolge das Gericht befugt ist, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch Vorführungs- und Haftbefehl zu erzwingen, zu vergl. auch Verh. der Kammer der Abg. 1878/79 Beil. Bd. V S. 379. Diese Maßregel ist nur gegen den Angeklagten, nicht gegen die zivilverantwortliche Person zulässig, siehe Art. 76 Abs. 2.

Der Angeklagte und der Zivilverantwortliche kann auch mit einem Verteidiger erscheinen. Für den Verteidiger gelten die allgemeinen Bestimmungen. Ist der Verteidiger allein erschienen und entspricht seine Vollmacht nicht den oben dargelegten Erfordernissen und ist sie nicht beglaubigt, so darf der Verteidiger nicht auftreten.

Nach § 149 R.-St.-P.-O. in der ihm durch Art. 35 Einf.-Ges. z. B.-G.-B. gewordenen Fassung ist der Ehemann der Angeklagten, sowie der gesetzliche Vertreter der angeklagten Person in

der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Art. 72.

Die Erkenntnisse des Amtsgerichts werden in die dazu bestimmten Spalten der vom Forstamte nach Art. 50 übergegebenen Originalfrevelregister neben den Anträgen eingetragen. Der Ausspruch des Urteils gilt für den anwesenden Beteiligten als Zustellung.

An die bei der Verhandlung ausgebliebenen Angeklagten oder zivilverantwortlichen Personen geschieht die Verkündung durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urteils.

Zu vergl. hierher § 31 Abs. 4, 5, § 32 der Vollzugsvorschriften.

Hinsichtlich der Zustellung siehe Anm. zu Art. 67.

Art. 73.

Die Amtsgerichte haben über alle bestraften Forstfrevler in alphabetischer Ordnung ein Verzeichnis nach Gemeinden anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurteil oder der Strafbefehl erlassen wurde, sowie unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Frevels einzutragen.

Hat der Frevler seinen Wohnort nicht in dem Bezirke desjenigen Amtsgerichts, bei welchem er bestraft wurde, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Strafurteils oder Strafbefehls an das Amtsgericht des Wohnortes zur Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses zu übersenden.

Zu demselben Zwecke werden durch die Staatsanwälte Abschriften der in zweiter Instanz gefällten rechts-

kräftigen Strafurteile an das Amtsgericht des Wohnortes des Frevlers übersendet.

Die Forstmeister und deren Stellvertreter sind ermächtigt, die erwähnten Verzeichnisse jederzeit einzusehen und von denselben Abschriften zu nehmen.

Anm. 1. Die Vorschriften dieses Artikels sind zur Durchführung der Bestrafung der Rückfälle und des Gewohnheitsfrevels erforderlich. Selbstverständlich sind nur rechtskräftige Bestrafungen einzutragen. Registerbehörde ist das Amtsgericht des Wohnortes des Frevlers. Übrigens haben die Forstämter nach § 36 der Vollzugsvorschriften alphabetische Verzeichnisse über alle in ihrem Bezirke wohnende, wegen Forstfrevels oder Forstpolizeiübertretung bestrafte Personen nach Gemeinden zu führen.

Anm. 2. Bezüglich der Ausscheidung der Forstrügeakten und der Behandlung des Verzeichnisses der bestraften Frevler bestimmt eine Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 18. Juni 1889, Just.-Min.-Bl. 1889 S. 125:

1. Die Forstrügeverzeichnisse und sonstigen Aktenstücke sind fünf Jahre nach der Erledigung zum Zwecke der Veräußerung an das Rentamt abzugeben.

Von Urteilen, welche für die künftige Feststellung eines den Wald oder dessen Nutzungen betreffenden Privatrechtsverhältnisses von Belang erscheinen, sind von nun an auf Anordnung des Amtsrichters jeweils sofort beglaubigte Abschriften behufs dauernder Aufbewahrung anzufertigen. Dieselben werden in einem besonderen Umschlag gesammelt. Bei der Ausscheidung der älteren erledigten Akten sind die seit dem 1. Oktober 1879 erlassenen Urteile dieser Art auszuheben und zur Sammlung zu nehmen.

2. Aus den Verzeichnissen der bestraften Forstfrevler sind diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 80. Lebensjahr überschritten haben oder deren Tod dem Amtsgerichte glaubhaft nachgewiesen ist, zu entfernen.

In den Überschriften der einzelnen Seiten des Verzeichnisses ist neben dem Namen, Stand und Wohnort des Bestraften auch das Geburtsjahr desselben anzugeben.

Hinsichtlich der den Forstämtern alljährlich obliegenden Forstfrevelbetätigungsnachweisung siehe Entschl. des Fin.-Min. vom 19. April 1880, Fin.-Min.-Bl. 1880 S. 102 und bezüglich der Übersicht der Ergebnisse des Forstrügeverfahrens siehe Entschl. des gen. Min. vom 22. Februar 1880, Fin.-Min.-Bl. 1880 S. 26 und vom 29. Dezember 1880, Fin.-Min.-Bl. 1881 S. 64. Anm. 3.

Vertagung.

Art. 74.

Jeder Frevelfall soll, womöglich, in der ersten Sitzung abgetan werden, wesfalls Zeugen oder sonstige Beweismittel darin zu produzieren sind. Macht aber die Lage der Verhandlungen Ergänzungen notwendig so tritt Vertagung bis auf die nächste Forstrügesitzung ein, in welcher dann in der Regel (außerordentliche Ausnahmsfälle vorbehalten) definitive Entscheidung erfolgen soll. Dabei ist dem Angeklagten und den übrigen Beteiligten an Vorladungsstatt zu bedeuten, daß sie an dem bestimmten Tage die nötigen Ergänzungen beizubringen haben, und daß auf jeden Fall alsdann, auch wenn sie nicht erscheinen, die Sache definitiv entschieden wird.

Zu vergl. hierher § 33 der Vollzugsvorschriften.

Die Vorschrift des Art. 74 ist lediglich instruktioneller Natur und bezweckt die schleunige Erledigung der Forstrügesachen. Regelmäßig soll eine Forstrügesache in einer Sitzung erledigt werden. Macht die Lage der Verhandlungen Ergänzungen notwendig, so soll die nächste Verhandlung den Abschluß bringen. Nur in außerordentlichen Ausnahmefällen z. B. bei Erkrankung wichtiger Zeugen, soll eine weitere Vertagung eintreten. Wenn der Schlußsatz des Art. 74 vorschreibt, daß den Beteiligten, wozu der Vertreter der Forstbehörde nicht gehört, zu bedeuten ist, daß sie die nötigen Ergänzungen beizubringen haben, so ist aus dieser Vorschrift nicht

zu folgern, daß die Beteiligten d. i. der Angeklagte und die zivilverantwortliche Person allein alle Ergänzungen beizubringen haben. Auch das Gericht kann und hat die ihm nötig erscheinenden Ergänzungen anzuordnen z. B. Einnahme eines Augenscheins, Ladung von Zeugen, Abhibierung von Akten.

Der Art. 74 gedenkt nicht einer Vertagung lediglich zur Urteilspublikation, wie sie § 267 R.-St.-P.-O. gestattet. Diese Anordung ist jedoch dem Gerichte, wenn es sie für nötig erachtet, gestattet, da Art. 74 lediglich instruktioneller Natur ist und auf Grund Art. 91 Abs. 1 subsidiarisch die Bestimmungen der R.-St.-P.-O. Platz greifen. Bezüglich der Anwesenheit des Vertreters der Forstbehörde in dem Verkündungstermine siehe Art. 70 Anm. 2.

Art. 75.

Wenn der Angeklagte das Eigentumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, und wenn hiervon die Aburteilung der Forstübertretung abhängt, wird das Straferkenntnis ausgesetzt, bis der Zivilprozeß über jene Ansprüche definitiv erledigt ist.

So lange diese Erledigung dem Forstamte nicht offiziell mitgeteilt wird, bleibt die Verjährung der Klage auf Strafe und Entschädigung suspendiert.

Erhebt der Angeklagte als Mitglied einer Gemeinde einen solchen Anspruch, so muß er in der nächsten Forstrügesitzung eine bestätigende Erklärung des Bürgermeisters beibringen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf die Einrede das Urteil über den Frevel erfolgt.

Wird vor Ablauf von drei Monaten nicht nachgewiesen, daß eine Klage wegen befraglicher Ansprüche vor dem Zivilrichter anhängig gemacht wurde, oder daß der Waldeigentümer und die etwaigen sonstigen Beteiligten

sie anerkennen, so hat das Amtsgericht ohne weitere Rücksicht auf befragliche Einrede über den Frevel zu erkennen. Zu vergl. hierher § 33 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Regelmäßig sind die das Eigentumsrecht oder eine Berechtigung betreffenden Zivilfragen derartig, daß ihre zivilprozessuale Erledigung schon an und für sich nach den bestehenden Zuständigkeitsnormen dem Einzelrichter entzogen und einem Kollegialgerichte zugewiesen ist. Vielfach bieten sie auch derartig große Schwierigkeiten, daß eine gründliche und umsichtige Entscheidung nur in der Form des Zivilprozesses erfolgen kann. Von diesen Erwägungen ausgehend bestimmt der Gesetzgeber in Art. 75, indem er damit zugleich eine wichtige Ausnahme von dem in § 261 Abs. 1 R.-St.-P.-O. ausgesprochenem Grundsatze statuiert, daß über die Eigentums- und Berechtigungseinrede des Angeklagten nicht der Strafrichter, sondern der Zivilrichter zu entscheiden hat. Nach der Vorschrift des Art. 75 würde sich der Strafrichter einer Überschreitung seiner Kompetenz schuldig machen, wenn er über die genannten zivilrechtlichen Vorfragen selbst Entscheidung träfe, zu vergl. hierher Urteil des Kassationshofes vom 23. Mai 1838, Amts- und Int.-Bl. 1839 S. 24, Oberstes L.-G. Bd. I, 409.

Art. 75 findet Anwendung sowohl für den Fall, daß die Existenz als auch daß der Umfang der Berechtigung streitig ist. Ist jedoch die Berechtigung bezw. der Umfang derselben einmal durch zivilgerichtliches Urteil festgestellt und handelt es sich im konkreten Falle nur darum, ob eine als Forstfrevel angezeigte Handlung innerhalb der Grenzen der festgestellten Berechtigung vorgenommen worden ist, so ist nicht noch einmal eine zivilgerichtliche Vorentscheidung über die Berechtigung des Angeklagten nötig, sondern es entscheidet dann der Strafrichter gemäß Art. 9 selbst darüber, ob durch die angezeigte Handlung der Beschuldigte seine Berechtigung überschritten hat oder nicht. Zu vergl. Stenglein Zeitschr. Bd. V, 201.

Präjudizierlich für die Aburteilung durch das Strafgericht ist die zivilgerichtliche Entscheidung nur hinsichtlich der Vorfrage, ob dem Beschuldigten das behauptete Eigentum bezw. die behauptete

Berechtigung zusteht. Selbstredend ist Art. 75 nicht so auszulegen, daß, wenn die Entscheidung des Zivilgerichts zu Ungunsten des Beschuldigten ausgefallen ist, die strafrechtliche Verurteilung desselben notwendigerweise eintreten muß. In diesem Falle hat vielmehr der Strafrichter mit Zugrundelegung der zivilgerichtlichen Entscheidung selbständig und nach freiem Ermessen zu würdigen und festzustellen, ob die zum Tatbestande des in Rede stehenden Reates erforderlichen Merkmale, insbesondere in subjektiver Richtung, gegeben sind. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die Forstfrevel durch Entwendung, Art. 18 bis 24, in Betracht, bei denen der gute Glaube die Strafbarkeit ausschließt. Zu beachten ist hierbei, daß zur Annahme des guten Glaubens in einem Falle, wo der Beschuldigte vor dem Zivilrichter unterlegen ist, es nötig ist, daß mit dem Glauben ein Irrtum verbunden ist. Ist bei einer Entwendung der Strafrichter von dem Vorliegen des guten Glaubens von vornherein überzeugt, so kann er ohne das Straferkenntnis auszusetzen und ohne eine zivilgerichtliche Entscheidung über die Einrede abzuwarten, bereits in der ersten Verhandlung freisprechen.

Anm. 2. Zu Abs. 1: Das Straferkenntnis, wozu auch die Entscheidung über Wert- und Schadensersatz gehört, ist nicht in allen Fällen, in denen der Angeklagte das Eigentumsrecht oder eine Berechtigung vorschützt, auszusetzen, sondern nur dann, wenn die Aburteilung der Sache wirklich von der Erledigung des Zivilprozesses abhängt. Es scheiden also alle die Fälle aus und können keine Aussetzung veranlassen, bei denen feststeht, daß der Angeklagte, auch wenn das vorgeschützte Recht wirklich vorläge, trotzdem sein Recht überschritten und demnach einen Forstfrevel begangen hat. Beispiele: Der Angeklagte, der eine Holzberechtigung vorschützt, hat eigenmächtig Holz gefällt. Er ist nach Art. 9 strafbar, da ein Zuwiderhandeln gegen das in den Forstgesetzen enthaltene Verbot der Selbstgewinnung des stehenden Holzes Forstfrevel ist, zu vergl. Art. 9 Anm. 4 und O.-G.-H. Bd. VII, 449, Stenglein Zeitschr. n. F. Bd. I Beibl. S. 36. Oder der Angeklagte, der berechtigt ist, hat die seitens der Forstbehörde erlassenen und die Ausübung der Berechtigung regulierenden Anordnungen überschritten z. B.

an nicht angewiesenen Orten Streuwerk geholt, die festgesetzten Waldtage nicht eingehalten, an nicht geöffneten Orten das Weiderecht ausgeübt. In all diesen Fällen handelt es sich um Anordnungen der Forstverwaltung, über welche die Gerichte nicht entscheiden können, siehe Ausführungen zu Art. 9. Es ist bloß Beschwerde auf administrativem Wege zulässig. Bringt der Angeklagte in der Hauptverhandlung eine Einrede gegen eine derartige Anordnung vor, so ist die erlassene Anordung zu respektieren und der Entscheidung zu Grunde zu legen. Es ist keine Vertagung der Sache zulässig, bis auf administrativem Wege über die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der getroffenen Anordnung definitiv entschieden ist. Art. 75 ermächtigt zu einer Vertagung nur dann, wenn ein reiner von den Gerichten zu entscheidender Rechtsanspruch vorliegt. Zu vergl. hierher Urteil des Kassationshofs vom 17. August 1843, Amts- und Int.-Bl. 1843 S. 486, vom 19. Juli 1849 Amts- und Int.-Bl. 1849 S. 347, vom 25. September 1852, Amts- und Int.-Bl. 1852 S. 739, Stenglein Zeitschr. Bd. IV. 187, Schwarz Heft I § 54 Anm. 1.

Anm. 3. Zu Abs. 2: Zu beachten ist, daß das Ruhen der Verjährung nicht schon allein durch die Tatsache der Aussetzung des Straferkenntnisses herbeigeführt wird, es muß vielmehr die Aussetzung nach Maßgabe des Abs. 1 geboten und zulässig gewesen sein, zu vergl. hierhier Oberstes L.-G. Bd. I, 409.

Anm. 4. Zu Abs. 3: Bringt ein Angeklagter in der Forstrügesitzung zu seiner Verteidigung vor, er habe lediglich als Gemeindeangehöriger in Ausübung eines seiner Heimatgemeinde als Berechtigten zustehenden Rechtes gehandelt, so muß er in der nächsten Forstrügesitzung eine Erklärung des Bürgermeisters beibringen, welche dahin zu lauten hat, daß die Gemeinde das in Frage stehende Recht wirklich zu besitzen behaupte. Bringt er diese bestätigende Erklärung bei, so muß dem Abs. 1 zufolge das Straferkenntnis bis zur erfolgten Entscheidung des diesbezüglichen Zivilprozesses, der von der Gemeinde und nicht etwa von dem betreffenden Gemeindeangehörigen zu führen ist, ausgesetzt werden. Bringt der Angeklagte die Erklärung des Bürgermeisters nicht bei, so ergeht das Urteil ohne Rücksicht auf die Einrede.

Hier ist auch des Falles zu gedenken, daß über die der Gemeinde zustehende Berechtigung keinerlei Streit besteht, sondern es lediglich in Frage kommt, ob bei dem Angeklagten die Voraussetzungen der Anteilnahme an den Gemeindenutzungen gegeben sind, siehe Art. 9 Anm. 5. Diese Frage ist nicht vor dem Zivilrichter, sondern im Verwaltungsrechtsverfahren zum Austrage zu bringen. Der Art. 75 F.-St.-G. trifft für diese Fälle nicht zu, da dieser Artikel lediglich den Fall im Auge hat, daß das Eigentumsrecht oder Forstberechtigungen im technischen Sinne, siehe Art. 9 Anm. 1, streitig werden. Im Falle, daß streitig wird, ob bei einem Gemeindeangehörigen die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Gemeindenutzungen vorliegen, greift auf Grund Art. 91 Abs. 1 F.-St.-G. der § 261 R.-St.-P.-O. Platz. Zu bemerken ist hierbei, daß, falls der Strafrichter auf Grund dieser Bestimmungen das Verfahren aussetzt, Art. 75 Abs. 2 nicht einschlagen kann, also die Verjährung nicht ruht.

Anm. 5. Zu Abs. 4: Durch die Setzung einer dreimonatlichen Präklusivfrist, die gerechnet wird vom Tage der Aussetzung des Strafverfahrens, will der Gesetzgeber verhüten, daß das Strafverfahren durch nichtige Einwände aufgehalten wird und die Frevel inzwischen ungescheut fortgesetzt werden können.

Aus der bestimmten Vorschrift des Abs. 4 folgt, daß, wenn der Angeklagte in der ersten Instanz die dreimonatliche Frist untätig hat verstreichen lassen, er in der Berufungsinstanz nicht mehr damit gehört werden kann, daß nunmehr die Zivilklage anhängig sei. Gelingt es jedoch dem Angeklagten, der die Frist hat verstreichen lassen, nach Umfluß der drei Monate, jedoch vor Aburteilung, sei es in erster oder in der Berufungsinstanz, ein zu seinen Gunsten lautendes rechtskräftiges Zivilurteil oder ein Anerkenntnis des Waldeigentümers bezw. der sonstigen Beteiligten beizubringen, so ist dies immer noch zu berücksichtigen. Abs. 4 besagt nur soviel, daß, wenn der Angeklagte die Präklusionsfrist ungenützt hat verstreichen lassen, nicht mehr im Strafverfahren auf ihn gewartet wird, bis es ihm gelingt, ein Zivilurteil oder Anerkenntnis beizubringen, sodaß seine Einrede, über die der Strafrichter nicht

entscheiden darf, mangels eines rechtskräftigen Zivilurteils oder eines Anerkenntnisses unberücksichtigt bleibt.

Verfahren gegen ausgebliebene und abwesende Personen.

Art. 76.

Wenn der Angeklagte oder die zivilverantwortliche Person ungeachtet der geschehenen Vorladung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten (Art. 71) erschienen sind, so findet die Hauptverhandlung ungeachtet ihres Ausbleibens statt.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten, nicht aber das der zivilverantwortlichen Person, anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§ 318—326 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Zu vergl. hierher § 32 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Dieser Absatz hat den ausgebliebenen Angeklagten und die ausgebliebene zivilverantwortliche Person im Auge. Beim Ausbleiben der genannten Personen wird, wenn die Ladung gehörig erfolgt ist, Art. 66, 67, zur Hauptverhandlung geschritten. In solchen Fällen kann es im Hinblick auf Art 44, 69 Abs. 2 vorkommen, daß die Entscheidung ergeht, ohne daß der Angeklagte, die zivilverantwortliche Person oder ein Zeuge gehört worden ist.

Wenn über einen Einspruch, Art. 63, verhandelt werden soll und bleibt die Person, die Einspruch eingelegt hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und ist sie auch nicht durch einen Bevollmächtigten, Art. 71 Abs. 2, 3, vertreten, so wird der Einspruch nach Feststellung der richtig erfolgten Ladung, Art. 66, 67, ohne Beweisaufnahme durch Urteil

verworfen, Art. 64. Finden auf erhobenen Einspruch hin in derselben Sache mehrere Hauptverhandlungen statt, Art. 74, und ist der Einspruch Einlegende in der ersten Hauptverhandlung erschienen, in der nächsten jedoch ausgeblieben, so kann in der zweiten Hauptverhandlung der Einspruch nicht nach Maßgabe Art. 64 verworfen werden, sondern es ist dann nach Art. 76 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Im Falle des Art. 76 Abs. 1 oder wenn ein Bevollmächtigter erschienen ist, kann das Gericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten erzwingen. Diese Zwangsbefugnis greift gegenüber den zivilverantwortlichen Personen nicht Platz, siehe auch Anm. 2 zu Art. 71.

Anm. 3. Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint, § 318 R.-St.-P.-O. Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach § 318 bis 326 R.-St.-P.-O., auf welche Bestimmungen verwiesen wird. Dieses Verfahren dürfte in Forstrügesachen selten vorkommen. Gegen zivilverantwortliche Personen darf es nicht stattfinden.

Der Begriff ausgeblieben, nicht anwesend und abwesend ist derselbe wie in der R.-St.-P.-O.

Art. 77.

Im Falle des Art. 76 Abs. 1 kann der Verurteilte gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen Versäumung einer Frist (§§ 44 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) nachsuchen.

Auch im Falle des Art. 64 Abs. 1 kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden, wenn nicht der Fall des Art. 64 Abs. 2 gegeben ist. Die Frist berechnet sich nach § 43 R.-St.-P.-O.

Art. 78.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Die Anordnung, welche der Amtsrichter bezüglich des Aufschubs der Vollstreckung (§ 47 der Reichs-Strafprozeßordnung) trifft, sowie dessen Entscheidung über das Gesuch sind von dem Gerichtsschreiber am Rande des Urteils einzutragen.

Wird das Gesuch verworfen, so ist die Entscheidung dem Gesuchsteller gemäß § 35 der Reichs-Strafprozeßordnung bekannt zu geben.

Gegen die verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde (§ 46 der Reichs-Strafprozeßordnung) statt.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist unter Bezugnahme auf diese Entscheidung die Vorladung des Gesuchstellers nach Vorschrift der Art. 66—68 des gegenwärtigen Gesetzes in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken.

In dieser Sitzung findet wiederholte Hauptverhandlung, selbst im Falle des Ausbleibens des Gesuchstellers, statt.

Zu vergl. hierher § 33 Abs. 2, 3, 4 der Vollzugsvorschriften.

Zu Abs. 5: Die Vorladung des Gesuchstellers richtet sich nach den neuen Bestimmungen, siehe Bemerkung zu Art. 66 und 68. Demnach ist Art. 68 in diesem Absatze zu streichen.

Zu Abs. 6: Ist Wiedereinsetzung gegen ein nach Maßgabe des Art. 64 Abs. 1 ergangenes Urteil erlangt worden, so findet, wenn der Gesuchsteller nicht erscheint, Verwerfung des Einspruchs ohne Beweisaufnahme durch Urteil statt.

Berufung.

Art. 79.

Gegen ein freisprechendes Urteil des Amtsgerichts kann von dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts ergriffen werden.

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Forstmeister oder dessen Stellvertreter, als dem Verurteilten die Berufung zu.

Zu vergl. hierher § 34 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Der Vertreter der Forstbehörde hat das Recht der Berufung gegen ein Urteil, das den Frevler freispricht, sowie gegen ein Urteil, das den Zivilverantwortlichen von der Haftung freispricht.

Der Entschädigungsberechtigte hat nicht das Recht, Berufung zu ergreifen, zu vergl. hierher Art. 14 Anm. 4.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Gegen ein verurteilendes Erkenntnis steht dem Verurteilten d. i. dem Angeklagten oder dem für zivilverantwortlich Erklärten sowie dem Vertreter der Forstbehörde die Berufung zu. Der Vertreter der Forstbehörde kann auch zu Gunsten des Verurteilten Berufung einlegen.

Was den Bevollmächtigten im Sinne des Art. 71 betrifft, so kann derselbe für den Verurteilten Berufung einlegen, wenn die Vollmacht die Ermächtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln enthält oder zur Vertretung in allen Instanzen oder in der Berufungsinstanz ermächtigt, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 540. Die von dem Verurteilten erst nach der Erlassung des erstinstanziellen Urteils erteilte Vollmacht zu seiner Vertretung in der diesbezüglichen Strafsache, schließt die Spezialvollmacht zur Einlegung der Berufung selbstverständlich in sich, zu vergl. Stenglein Bd. VI, 202.

Der Verteidiger hat ebenfalls das Recht Berufung einzulegen, jedoch nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Verurteilten, zu vergl. § 339 R.-St.-P.-O.

Nach § 340 R.-St.-P.-O. können selbständig d. h. ohne den Willen der Verurteilten der Ehemann für seine Ehefrau und der gesetzliche Vertreter für den Vertretenen Berufung einlegen. In diesem Falle treffen, wenn das Rechtsmittel erfolglos ist, denjenigen die Kosten, der die Berufung eingelegt hat.

Anm. 3. Hat der Frevler allein Berufung eingelegt und der für zivilverantwortlich Erklärte sich bei dem Urteil des Amtsgerichts beruhigt und bringt der Frevler mit seiner Berufung durch, so fällt auch die Zivilverantwortlichkeit von selbst weg. Demnach beschränkt sich auch die Haftbarkeit einer mit mehreren Frevlern verurteilten zivilverantwortlichen Person für die Geldstrafen und Kosten auch ohne ausdrücklichen Ausspruch des Berufungsgerichts, wenn ein Teil der Frevler von ihm freigesprochen worden ist, auf den Betrag der auf die übrigen Frevler treffenden Geldstrafen und Kosten. Zu vergl. hierher O.-L.-G. Bd. IV, 205 und Art. 13 Anm. 2.

Anm. 4. Hat der Frevler sich bei der erstinstanziellen Verurteilung beruhigt und lediglich der für zivilverantwortlich Erklärte Berufung eingelegt, so beeinträchtigt der Umstand, daß der Frevler das Urteil hat rechtskräftig werden lassen, die Rechte des als zivilverantlich in Anspruch Genommenen nicht und es muß vom Berufungsgericht die Frage, ob die Verurteilung des Frevlers mit Recht erfolgt ist, einer Prüfung unterstellt werden. Zu vergl. hierher Stenglein Zeitschr. Bd. VI, 110, VII, 183, Samml. w. Entsch. Bd. II, 2, O.-L.-G. Bd. II, 189.

Anm. 5. Sind mehrere Personen zum Wert- und Schadenersatz unter samtverbindlicher Haftung verurteilt worden, so hat die von einer derselben rechtzeitig eingelegte Berufung nicht die Wirkung, daß auch die verspätet eingelegten Berufungen der übrigen Personen für rechtzeitig eingelegt zu erachten sind, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 256.

Anm. 6. Hinsichtlich des Verbots der reformatio in pejus, § 372 R.-St.-P.-O., seien noch verschiedene Entscheidungen, allerdings älteren Rechts, angeführt: Stenglein Zeitschr. Bd. III, 16 (Eine

in erster Instanz für zivilverantwortlich erklärte Person kann auf nur von ihr ergriffene Berufung in zweiter Instanz nicht wegen Frevels verurteilt werden), Stenglein Zeitschrift Bd. IV, 349 (Es ist keine reformatio in pejus, wenn eine wegen Forstfrevels bestrafte Person auf nur von ihr ergriffene Berufung in zweiter Instanz zur Leistung eines ihr in erster Instanz nicht zuerkannten Schadenersatzes verurteilt wird, falls dadurch die sich für Strafe Wert und Schaden ergebende Gesamtsumme gegenüber jener der ersten Instanz nicht erhöht wird), Stenglein Zeitschr. Bd. VII, 101 (Es ist keine reformatio in pejus, wenn auf Berufung des Beschuldigten die Strafe vermindert, der Schadenersatz aber erhöht wird, sodaß beide zusammen die in der ersten Instanz ausgesprochene Gesamtsumme nicht übersteigen), ferner ebenda S. 392 (Wenn bei einer Verurteilung in erster Instanz ein Ausspruch über die Kosten unterblieb, so kann der Verurteilte nur auf seine Berufung hin in zweiter Instanz nicht in die Kosten der ersten Instanz verurteilt werden), ferner ebenda S. 215 und Samml. w. Entsch. Bd. II, 52 (Wenn die Berufungsinstanz eine in erster Instanz als Forstfrevel durch Entwendung bestrafte Tat als Diebstahl beurteilt, so kann sie nicht zur Freisprechung, sondern, wenn nur der Beschuldigte Berufung ergriffen hat, nur zur Verwerfung der Berufung gelangen).

Anm. 7. Bezüglich der Anwendung des Art. 75 siehe Anm. 5 zu diesem Artikel und Art. 83 Abs. 2.

Anm. 8. Anlangend die Kostenentscheidung siehe Art. 12 Anm. 6.

Art. 80.

Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Verurteilten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber längstens binnen vierzehn Tagen einen beglaubigten Auszug aus dem Forstrügeverzeichnisse, beziehungsweise das besondere Anzeigeprotokoll mit der Urkunde über die eingelegte Berufung und den etwa vorhandenen Akten an den Staatsanwalt bei dem zuständigen Landgerichte einzusenden.

Zu vergl. § 31 Abs. 3 der Vollzugsvorschriften.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Bezüglich der Form der Berufungserklärung siehe Löwe R.-St.-P.-O. und zwar Bem. zum ersten Buche Note 8, 9, 10, ferner Bemerkungen zu § 355.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz eingelegt werden. Die Einlegung der Berufung bei dem Berufungsgericht ist ohne rechtliche Wirkung, sofern nicht das dieselbe enthaltende Schriftstück oder Protokoll noch rechtzeitig dem Gerichte erster Instanz zugeht. Zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 256.

Bezüglich der Fristberechnung siehe § 43 R.-St.-P.-O.

Anm. 2. Zu Absatz 2: In Nichtanwesenheit des Verurteilten ist die Verkündung des erstinstanziellen Urteils erfolgt in den Fällen des Art. 64, 76 Abs. 1 sowie wenn bei der Verkündung des Urteils bloß ein Vertreter des Verurteilten anwesend war, Art. 71 Abs. 2.

Anm. 3. Zu Abs. 3: Aus Art. 91 in Vbdg. mit § 357 Abs. 2 R.-St.-P.-O. folgt, daß das Urteil dem Verurteilten nach Einlegung der Berufung zuzustellen ist. Im Einzelnen zu vergl. Löwe § 357 Note 4 ff. Hinsichtlich der Tätigkeit des Vertreters der Forstbehörde auf eingelegte Berufung hin, siehe § 34 Vollz.-Vorschr.

Art. 81.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des

Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden. Die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Anm. 1. Siehe § 360 R.-St.-P.-O.

Anm. 2. Sind mehrere Personen zur Strafe oder Schadensersatz samtverbindlich verurteilt worden, so hat die von einer derselben eingelegte Berufung nicht die Wirkung, daß auch die verspätet eingelegten Berufungen der anderen als rechtzeitig eingelegt zu erachten sind, zu vergl. O.-L.-G. Bd. I, 256.

Art. 82.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Verurteilten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Verurteilte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuches rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereineinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Zu vergl. § 356 R.-St.-P.-O.

Verfahren in der Berufungsinstanz.

Art. 83.

Das Verfahren bei den Strafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz in Forstrügesachen richtet sich nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der Art. 69, 70 und 75 finden auch bezüglich der Verhandlung und Aburteilung in zweiter Instanz Anwendung.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter nimmt seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts.

Die Vorführung oder Verhaftung einer zivilverantwortlichen Person, welche Berufung eingelegt hat, aber bei der Verhandlung ausgeblieben ist, kann nicht angeordnet werden.

Anm. 1. Zu Abs. 2 und 3 siehe die Erläuterungen zu Art. 69, 70 und 75.

Anm. 2. Zu vergl. hierher Abs. 4 und 5 des § 34 der Vollz.-Vorschriften:

In allen Forstrügesachen, welche infolge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Entscheidung durch ein höheres Gericht werden, ist von demselben das Endergebnis des Verfahrens in der höheren Instanz unter Mitteilung einer Abschrift der ober- bezw. oberstrichterlichen Entscheidung an das Untergericht gelangen zu lassen, welches diese Abschrift dem Vertreter der Forstbehörde mitteilt. Letzterer hat dieselbe behufs Eintragung in die Uebersicht an das einschlägige Forstamt gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist Mitteilung zu machen, wenn ein eingelegtes Rechtsmittel rechtzeitig zurückgenommen wurde.

Revision.

Art. 84.

Gegen die Urteile der Landgerichte steht dem Verurteilten und der Staatsanwaltschaft die Revision nach Maßgabe der Reichs-Strafprozeßordnung zu.

Verurteilter ist sowohl der zur Strafe als auch der zur zivilrechtlichen Haftung Verurteilte. Der Forstmeister hat nicht das Recht, Revision zu ergreifen. Im Uebrigen kann bezüglich der Revision auf die Bestimmungen der R.-St.-P.-O. und die diesbezügliche Literatur verwiesen werden.

Art. 85.

In Ansehung der durch die zuständigen Gerichte getroffenen forstpolizeilichen Verfügungen wird der Vollzug im Falle einer gegen das Urteil eingelegten Berufung oder Revision nur dann aufgeschoben, wenn dieses von dem Gerichte zweiter Instanz, beziehungsweise von dem Oberlandesgerichte, angeordnet wird.

III. Kapitel.

Von der Strafvollstreckung.

Für die Begnadigung, den Strafaufschub und die Strafunterbrechung sind die allgemeinen für die amts- und schöffengerichtlichen Strafsachen geltenden Bestimmungen maßgebend. Zu beachten ist hierbei, daß da, wo eine Instruktion eines Gnaden- oder Strafaufschubgesuches zu pflegen ist, dies durch den Amtsrichter zu geschehen hat, zu vergl. insbes. hierher Ziff. 11 der Just.-Min.-Entschl. vom 8. Juli 1862 betr. die Begnadigungsgesuche in Übertretungssachen Just.-Min.-Bl. 1863 Erg.-Heft S. 73 und Just.-Min.-Bek. vom 3. März 1872, Just.-Min.-Bl. 1872 S. 107.

Hinsichtlich der bedingten Begnadigung siehe Bek. des Just.=Min. vom 28. März 1896 betr. die Einführung der bedingten Begnadigung lit. C und D, Just.=Min.=Bl. 1896 S. 85 ff, ferner Just.=Min.=Bek. vom 22. Dezember 1902, die bedingte Begnadigung betr., Just.=Min.=Bl. 1902 S. 1089.

Vollzug der Freiheitsstrafe.

Art. 86.

Es ist den Amtsrichtern aufgegeben, den alsbaldigen Vollzug der in Forstrügesachen bei den Amtsgerichten oder bei den Strafkammern der Landgerichte als Berufungsinstanz ergangenen Straferkenntnisse nach eingetretener Rechtskraft derselben in Bezug auf ausgesprochene Freiheitsstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten und sich vor den geeigneten Behörden desfalls gehörig auszuweisen.

Der Vollzug der Strafurteile hat, sobald solche in Rechtskraft getreten sind, ohne Aufschub und Unterbrechung zu geschehen, wenn nicht erhebliche Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Zu vergl. hierher § 38 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften.

Was in diesem Artikel von den Urteilen gesagt ist, gilt selbstredend auch für die rechtskräftigen Strafbefehle. Der Vollzug der auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile richtet sich nach den Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen. Siehe daselbst § 64 ff.

Beim Strafvollzuge ist insbes. auf Art. 17 F.=St.=G. zu achten, wonach die Strafvollstreckungsverjährung nicht durch Verfolgungshandlungen unterbrochen werden kann.

Beitreibung der Geldstrafen, Kosten und Entschädigungssummen.

Während die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ausschließlich dem Amtsrichter zugewiesen ist, obliegt die Beitreibung der Geldstrafen ausschließlich dem Rentamte unter Mitwirkung der Gemeindeeinnehmer. Zu vergl. hierher auch § 37 der Vollzugsvorschriften. Im Nachstehenden sei ein kurzer Überblick über den Gang des Verfahrens zur Beitreibung der Geldstrafen, Entschädigungssummen und Kosten gegeben:

1. Zunächst erfolgt nach eingetretener Rechtskraft die Anfertigung des Einzugsregisters durch den Gerichtsschreiber getrennt nach Einnehmereien, § 38 Abs. 2, 41 der Vollzugsvorschriften.

2. Das Einzugsregister wird dem Rentamte übergeben, das es prüft und nach Eintragung in ein Summarium dem Einnehmer übersendet, § 39, 40 der Vollzugsvorschriften.

3. Das von dem Einnehmer zu betätigende Verfahren:

a) Der Einnehmer läßt zunächst den Schuldnern mit Ausnahme der notorisch Zahlungsunfähigen eine Mahnung zustellen, § 43 der Vollzugsvorschriften und Art. 88 Abs. 1.

b) Die eingegangenen Beträge sind zu buchen, § 44, 46 der Vollzugsvorschriften, und abzuliefern, § 45, 52 der Vollzugsvorschriften. Bezüglich der Verrechnung von Teilzahlungen siehe Art. 89.

c) Wird auf die Mahnung hin nicht gezahlt, so übergibt der Einnehmer, wenn die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung möglich erscheint, ein Verzeichnis der Ausstände, Zwangsvollstreckungsverzeichnis, dem Rentamte, das seine Vollzugsorgane mit der Zwangsvollstreckung beauftragt, § 47 der Vollzugsvorschriften. Den Vollzugsorganen des Rentamts (Rentamtsdiener, Hilfsbote) ist hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Vollstreckungsbeamten die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern beigelegt, zu vergl. § 14 V.-O. vom 23. Dezember 1899 betr. die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen, Just.-Min.-Bl. 1900, S. 335. Nach Erledigung

der Zwangsvollstreckung gibt das Rentamt die Zwangsvollstreckungsverzeichnisse an den Einnehmer zurück.

d) Diejenigen Frevler, von denen die Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, stellt der Einnehmer in ein Verzeichnis, das Umwandlungsverzeichnis, zusammen und gibt es an das Rentamt, § 48 der Vollzugsvorschriften. Es ist zweckmäßig im Hinblick auf die Vorschriften über die bedingte Begnadigung in diesem Verzeichnis das Alter der Frevler genau anzugeben.

Die notorisch Zahlungsunfähigen können ohne Zahlungsaufforderung und ohne Beitreibungsversuch sofort in das Umwandlungsverzeichnis aufgenommen werden, § 50 der Vollzugsvorschriften.

Zu beachten ist, daß der Einnehmer nach Abgabe des Umwandlungsverzeichnisses an das Rentamt keine Zahlung von Geldstrafen mehr annehmen darf, § 49 der Vollzugsvorschriften.

4. Auf Grund des Umwandlungsverzeichnisses beantragt das Rentamt bei dem Amtsrichter die Umwandlung der Geldstrafen in Haftstrafen nach Maßgabe des Art. 5, § 48 der Vollzugsvorschriften.

5. Der Amtsrichter verfährt sodann nach Maßgabe des Art. 5, § 51 der Vollzugsvorschriften. Zu beachten ist hierbei bezüglich der bedingten Begnadigung die Just.-Min.-Bek. vom 28. März 1896 lit. C

Beim Strafvollzug ist zu beachten die Vorschrift des Art. 17, wonach die Strafvollstreckungsverjährung nicht durch Verfolgungshandlungen unterbrochen wird.

Der Frevler kann auch noch nach der Aufnahme in das Umwandlungsverzeichnis und nach der Umwandlung durch Erlegung der Geldstrafe die Haftstrafe abwenden, § 49 der Vollzugsvorschriften. Art. 89 findet in diesem Stadium des Verfahrens keine Anwendung. Er gilt bloß für das rentamtliche Vollstreckungsverfahren. Siehe auch Art. 5 Anm. 2.

Art. 87.

Innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Amtsgerichte über die rechtskräftig er-

kannten Geldstrafen, Wert-, Schadenersatz- und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichnis aufzustellen und dasselbe an das betreffende Rentamt zu übersenden.

Zu vergl. hierher § 38 Abs. 2, §§ 39, 40 der Vollzugsvorschriften.

Art. 88.

Der Verurteilte ist verbunden, die Beträge, zu deren Zahlung er verurteilt ist, innerhalb acht Tagen nach Empfang des rentamtlichen Zahlungsbefehles zu entrichten.

In Ansehung der Hilfsvollstreckung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Exekutionsverfahren der k. Rentämter zur Anwendung.

Art und Umfang der den Gemeindeeinnehmern bei der Einziehung obliegenden Tätigkeit regelt die Staatsregierung.

Sind mit Beschlag belegte Gegenstände vorhanden, so ist die Hilfsvollstreckung vorerst an diesen vorzunehmen.

Zu vergl. hierher §§ 37, 41 bis 47, 53 bis 56 der Vollzugsvorschriften.

Art. 89.

Kann die Zahlung nur teilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hiernach des Wert-, sodann des Schadenersatzes und zuletzt der Geldstrafe.

Dieser Artikel findet nur Anwendung auf das rentamtliche Vollstreckungsverfahren. Siehe Vorbemerkung vor Art. 87, letzter Absatz.

Art. 90.

Gebührt der Betrag des Wert- und Schadenersatzes Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften oder Privatpersonen, so ist derselbe mit einem Verzeichnisse über die nicht einbringlichen Ersatzbeträge den Berechtigten hinauszugeben.

Den Berechtigten ist überlassen, die als nicht einbringlich bezeichneten Ersatzbeträge selbst beizutreiben.

Zu vergl. hierher § 52 der Vollzugsvorschriften.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 91.

In allen Fällen und Punkten, für welche in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht besondere Bestimmung getroffen ist, bleiben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Für die durch den Gerichtsdiener erfolgenden Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann das Staatsministerium der Justiz anordnen, daß das Schriftstück offen übergeben wird, und eine abgekürzte Beurkundung in tabellarischer Form vorschreiben.

Das offen zu übergebende Schriftstück wird mit der Geschäftsnummer bezeichnet, unter der es in dem zur Beurkundung der Zustellung bestimmten Verzeichnis eingetragen ist. Der Tag der Zustellung ist auf dem Schriftstücke zu vermerken.

Zu Abs. 1: Für den ersten Abschnitt trifft die gleiche Bestimmung der Art 42 und Art. 4 Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O.

Zu Abs. 2 und 3: Vergl. hierzu die Bemerkungen zu Art. 67.

Schlußbestimmungen.

Art. 92.

Gegenwärtiges Gesetz (in welchem die noch geltenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 und die neueren Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zu einem Ganzen verbunden sind), soll mit dem 1. Oktober 1846 in Anwendung treten.

Art. 93.

Frevel, welche erst nach dem 1. Oktober 1846 in Untersuchung oder zur Entscheidung kommen, aber vor demselben begangen wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze beurteilt werden, wenn hierdurch eine gleiche oder mildere Strafe eintritt. Ist aber die frühere Strafe milder, so soll diese auf jene Frevel angewendet werden.

Art. 94.

Unser Justizministerium, Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vollzugsvorschriften

zum

Forststrafgesetze der Pfalz

in der gegenwärtigen Fassung.

I.

Forstrügesachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(Art. 1.) Die k. Forstmeister und Forstamtsassessoren haben nach Tunlichkeit die sämtlichen Forstschutzdiener über die Merkmale und über den Tatbestand der verschiedenen Arten von Forstrügesachen geeignet zu ver-

ständigen und in den Landes-Grenzbezirken sie darauf hinzuweisen, daß bezüglich der Forstfrevel und der Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des Reichs-Strafgesetzbuches auch dann Bestrafung der bayerischen Staatsangehörigen erfolgen kann, wenn die Verfehlung außerhalb des bayerischen Staatsgebietes begangen wurde.

§ 2.

(Art. 3.) Alle drei Jahre hat die k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern Wertbestimmungs-Tabellen nach Art. 3 des Forststrafgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist eine solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werte haben sich auf die Markt- und Lokalpreise, weniger auf die Forsttaxen zu gründen.

Die Werte aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Kommerzial-, Bau-, Nutz- und Werkhölzer in Kubikmeter und die der Brennhölzer in Ster (Raummeter) und Wellenhunderten oder auch in Traglasten anzugeben. Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Hektoliter, Zentner ꝛc. ꝛc. veranschlagt.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 3.

(Art. 39.) Bei der Anwendung des Art. 39, welcher die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstprodukten bestraft wissen will, insoferne die rechtliche

Überzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, sowie die Umstände, aus welchen erhellt, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte, oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dies bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist, insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen und dartun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus anderen Ortschaften 2c. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Überzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dies der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus wel-

chen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forstprodukte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§ 4.

(Art. 40.) Die k. Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter Art. 40 subsummierenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deshalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 73 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

II.

Zuständigkeit und Verfahren.

---

§ 5.

(Art. 50.) Die Antragstellung bei den Amtsgerichten als Forstrügegerichten steht nur den k. Forstämtern zu.

§ 6.

(Art. 45.) Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leu=

mund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und, wenn sie zur Führung des Forstrüge-Verzeichnisses (Frevelregisters) und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nötige Befähigung hierzu haben.

§ 7.

In der Regel hat jeder Forstbedienstete, welchem die Aufsicht über einen besonderen Schutzbezirk anvertraut ist, ein eigenes Forstrüge-Verzeichnis (Frevelregister) zu führen. Zeitweise zum Waldschutze verpflichtete Individuen, Holzaufsetzer, Schlaghüter, Feldhüter &c. haben ihre Anzeigen bei jenem selbständig Forstrüge-Verzeichnis (Frevelregister) führenden Forstbediensteten des treffenden Revierbezirkes, dem sie zunächst wohnen, nach Maßgabe des nachfolgenden § 12 einzutragen oder eintragen zu lassen.

Die bisher vorgeschriebene Führung von Frevelregister-Repertorien ist erlassen.

§ 8.

Über die abgegebenen Forstrügeverzeichnisbogen (Frevelregisterbogen) haben die k. Forstämter eine besondere, fortlaufend evident zu haltende Vormerkung zu führen, woraus zu ersehen ist, zu welcher Zeit und in welcher Zahl Frevelregisterbogen den einzelnen Forstschutzbediensteten zugestellt wurden, und welche Nummern dieser Frevelregisterbogen mit Anzeigen ausgefüllt an den verschiedenen Terminen zur Einfügung in das Forstrügeverzeichnis (Frevelregister) abgegeben worden sind.

Desgleichen hat jeder Forstschutzdiener selbst eine Vormerkung über die empfangenen und an das Forstamt wieder abgegebenen Frevelregisterbogen zu führen. Die aus irgend einem Grunde unbrauchbar gewordenen Frevelregisterbogen sind am Schlusse des Jahres dem Forstamte abzuliefern, welches in seiner Vormerkung entsprechenden Eintrag zu bewirken hat.

§ 9.

Allen Forstbediensteten, Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forststrafgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde mit allen den Tatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen und materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Artikel 48, 49 und 50 Abs. 1 des Forststrafgesetzes zu führende Forstrügeverzeichnis (Frevelregister) — Formular Anlage Nr. I — täglich einzutragen sind.

Auch sind dieselben verbunden, die im Art. 10 des Forststrafgesetzes bezeichneten Erschwerungsgründe bei jedem vorkommenden Falle in den Forstrügeverzeichnissen (Forstfrevelregistern) ausdrücklich anzugeben.

§ 10.

Die Forstrügeverzeichnisse (Forstfrevelregister) sowie die durch das Forststrafgesetz vorgeschriebenen Protokolle haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Waldhüter, ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was

sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem wegzulassen oder zu verschweigen, was wirklich geschehen ist.

§ 11.

(Art. 49.) Es ist verboten, die Einträge in den Forstrüge-Verzeichnissen (Forstfrevelregistern) nach der Hand, es sei zum Vorteil oder Nachteil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrtümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radieren. — Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Faktum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr ins Klare zu setzen oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hierfür bestimmten Rubrik mit Angabe des späteren Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§ 12.

In der Regel soll jeder Forstrügebogen (Frevelregisterbogen) nur eine Anzeige aufnehmen, mag diese wegen einer und derselben Forstrügesache nur gegen eine oder gegen mehrere Personen gerichtet sein. Nur wenn mehrere ganz gleich geartete Frevel gleichzeitig oder nahezu gleichzeitig wahrgenommen werden, wie dies insbesondere bei Streu- und Weidefreveln häufig vorkommt, dürfen sie — soweit der Raum reicht — auf ein Blatt gestellt werden.

Bei Ausfüllung der Rügebogen (Frevelregisterbogen) ist unmittelbar unter dem Tabellenkopfe ersichtlich zu

machen, von wem die Anzeige ausgeht. Hiernach ist entweder beizufügen: „Die Anzeige erfolgt auf Grund meiner eigenen Wahrnehmung" (beziehungsweise „auf Grund der von mir gepflogenen Erhebungen") — oder es ist bei Aufnahme von Anzeigen einer andern Hilfsperson der Forststrafgerichtsbarkeit der Vortrag zu überschreiben: „Die Anzeige erfolgt auf Grund mündlich bei mir vorgebrachter Anzeige des N. N." oder ist (z. B. bei Anzeigen der Gendarmerie) zu überschreiben: „die Anzeige erfolgt auf Grund schriftlich bei mir eingereichter, hier beiliegender Anzeige des N. N."

Der im Rügebogen (Frevelregisterbogen) beigedruckten Formel ist lediglich Datum und Unterschrift beizufügen.

Die mündlichen Anzeigen von Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit an den mit Führung eines Rügeverzeichnisses (Frevelregisters) Beauftragten sind durch diesen jedesmal sofort in einen Rügebogen (Frevelregisterbogen) einzutragen, und es hat der Anzeiger seine Unterschrift neben jene des Forstbediensteten, welcher das Rügeverzeichnis (Frevelregister) führt, zu setzen.

Vom Schluß der Anzeige bis zur Eidesformel ist ein Strich zu ziehen.

Die Anzeige wird selten den Raum der hierfür bestimmten zweiten Seite des Rügebogens (Frevelregisterbogens) überschreiten. Sollte dies bei einzelnen verwickelteren Fällen vorkommen, so ist die gedruckte Bestätigungsformel zu durchstreichen, der Vortrag der Anzeige selbst auf die vierte Seite des Bogens über-

zuführen und am Schlusse der Anzeige die Bestätigungsformel neu zu schreiben.

Die dritte Seite des Rügebogens hat unter allen Umständen für die Antragstellung und den Eintrag der richterlichen Entscheidung frei zu bleiben.

§ 13.

Der Anzeiger hat den Wert des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Wertbestimmungstabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Werte und Schadenansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Wertbestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Wert und Schaden pflichtgemäß und bestimmt anzugeben.

§ 14.

Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Überschreitungen ihrer Berechtigung oder, bei Ausübung derselben, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Darstellung derjenigen Handlungen, welche als Überschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der k. Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nötigenfalls noch ergänzt und vervollständigt oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deshalb zu stellen.

§ 15.

Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 39 und 40 Ziff. 3).

Die sämtlichen Forstschutzdiener und k. Forstdienstbeamten haben daher dieser Klasse der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermutung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder teilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbsbetriebe bestimmt seien.

Diese Vermutung kann auf mancherlei Sach- und Personalverhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand und einer der Landwirtschaft fremden Kultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betriebe von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forstrügeverzeichnissen (Frevelregistern) sogleich oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu

machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§ 16.

Der Art. 26 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels auch Anwendung auf die Eigentümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher, erforderlichen Falles unter Anwendung des Art. 51 des Forststrafgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nötigenfalls die zu Schaden gehenden Tiere hinweggeführt oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigentümer inzwischen nicht melden.

§ 17.

Da der Art. 27 des Forststrafgesetzes die Zivilverantwortlichkeit der Dienstherrn wegen der Frevel ihrer Hirten oder Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den Letzteren jedesmal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen (Forstfrevelregistern) zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

Art. 18.

Die richtige Anwendung des Art. 33 ist von besonderer Bedeutung, teils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist, teils weil dieser Artikel empfindliche Schadenersatzleistungen und Strafen verhängt, welche notwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Art. 33 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Wert der ganzen Stämme oder Stangen pflichtgemäß angegeben werden, und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Fünfteilen*) oder mit dem ganzen Betrage des Geldwertes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse. Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachstum mehr oder weniger gestört werden, oder ob sie ganz zugrunde gehen müssen.

Die k. Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadenveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besonderen Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadenersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruieren.

*) Jetzt Zwanzigstel.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung z. B. an Astholz, an Kien ꝛc. ꝛc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objekte anzugegeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Mutwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntnis haben soll.

§ 19.

(Art. 26, 52, 55.) Bei der gesetzlich zulässigen Beschlagnahme der gefrevelten, sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere soll zur Wegnahme von Tieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die Konstatierung des Frevels oder die Verhinderung der Fortsetzung desselben solches durchaus erfordern.

§ 20.

(Art. 52, 53, 54.) Haussuchungen sollen nur dann vorgenommeu werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hierbei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen. Wenn der Ortsbürgermeister oder Adjunkt oder der Polizeikommissär oder in Abwesenheit und Verhinderung dieser ein Mitglied des Gemeinderats die Begleitung des Forstdieners oder die Assistenz bei der Haussuchung verweigert, oder überhaupt den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist dieses sofort dem k. Forstamte zur Anzeige zu bringen, um die erforderlichen disziplinären Einschreitungen gegen den renitenten Gemeindebeamten veranlassen zu können.

Übrigens sind bei Haussuchungen die Vorschriften der Art. 52, 53 und 54 des Forststrafgesetzes strengstens zu beachten.

Die bei erfolgreichen Haussuchungen und bei Verfolgung der Frevler erwachsenen Kosten sollen im Forstrügeverzeichnisse (Forstfrevelregister) spezifiziert und mit der Antragstellung angegeben werden, damit auch über diese Kosten das Urteil befinden kann.

§ 21.

Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forststrafgesetz und die dazu gehörige Vollzugsinstruktion enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erforderniße zur vollständigen Konstatierung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§ 22.

Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher, sowie die Forstrügeverzeichnisse (Frevelregister) der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradiert werden.

§ 23.

Sämtliche mit Führung von Forstrügeverzeichnissen (Forstfrevelregister) betraute Forstschutzbedienstete des Staates, der Gemeinden und Stiftungen haben mindestens am Schlusse eines jeden Monats, — wo aber die Verhältnisse es erwünscht oder geboten erscheinenen lassen, nach Anordnung des Forstamts auch in kürzeren Terminen — die ausgefüllten Frevelregisterbogen mit den zugehörigen Belegen versehen dem vorgesetzten Forstamte, insoferne diese Personen aber einem Forstamtsassessor beigegeben sind, dem Letzteren abzuliefern, welcher die Frevelregisterbogen mit gutachtlicher Aeußerung darüber, ob dieselben zur Erledigung mittelst Strafbefehls geeignet oder zur Hauptverhandlung zu beantragen sind, unverzüglich dem Forstamte vorzulegen hat.

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstdiener zu kontrollieren.

Bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei Verhaftungen und ausgezeichneten Rückfällen ist dem Forstamte bezw. Forstamts-Assessor unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Das Forstamt hat die hiernach, sowie die gemäß der Bestimmungen in § 35 bei ihm einlaufenden, dann die ihm von Nachbarämtern übermittelten Frevelregister-

bogen zu sammeln und nach vorgängiger Prüfung samt Beilagen — ausgeschieden nach Amtsgerichten — in das eigentliche Forstrügeverzeichnis (Forstfrevelregister) zusammenzufassen; Frevelregisterbogen, welche Anzeigen über Forstfrevel zum Gegenstande haben, die im Bezirke eines anderen Forstamts verübt wurden, sind ohne Verzug dem einschlägigen Forstamte zu übermitteln.

Bei der Anlage der Forstrügeverzeichnisse (Forstfrevelregister) sind diejenigen Fälle, welche sich nach der Ansicht des Forstamtes zur Behandlung mittelst Erlaß von Strafbefehlen eignen (Art. 59, Abs. 2), auszuscheiden, mit laufenden Nummern versehen unter den Umschlagebogen „Forstrügeverzeichnis“ (Formular IIa) zu bringen und ist hierzu eine, die Fälle in der nämlichen Reihenfolge umfassende „Übersicht“ (Formular IIIa) zu fertigen.

Diejenigen Fälle, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung für erforderlich erachtet, sind unter fortlaufender Numerierung der Frevelregisterbogen unter den Umschlagebogen „Forstrügeverzeichnis“ (Formular IIb) zusammenzufassen; auch hierzu ist eine Übersicht nach Formular IIIb zu fertigen.

Etwaige besondere Anzeigeprotokolle sind ebenfalls mit einer nach Formular IIIa bezw. IIIb gefertigten Übersicht zu versehen.

Seitens des Forstamtes ist sorgfältig darauf zu achten, daß zur Hauptverhandlung nur diejenigen Forstrügesachen gelangen, bei welchen dies wegen ihrer Wichtigkeit oder bei Voraussicht von Einreden angezeigt erscheint. Die Nummerzahl der in jedem Umschlage enthaltenen Frevelregisterbogen und die Zahl der in ihnen

enthaltenen Frevelfälle ist auf der Außenseite des Umschlagebogens zu bezeichnen.

§ 24.

Die Forstämter haben die Rügeverzeichnisse (Frevelregister) und in gleicher Weise auch die hierzu gehörigen Übersichten für jedes Jahr und für jedes Amtsgericht mit durch das ganze Jahr laufenden Nummern zu versehen.

§ 25.

Die Frevelregisterbogen über diejenigen Fälle, welche sich nach der Ansicht des Forstamts zur Behandlung mittelst Strafbefehls eignen, sind von jedem Forstamt mit den entsprechenden Strafanträgen zu versehen und unter Fertigung durch das Forstamt auf jedem einzelnen Frevelregisterbogen und unter Beisetzung des Amtssiegels samt den hierzu gehörigen Forstrügeverzeichnissen (Frevelregister) und Übersichten Formular IIa und IIIa an das zuständige Amtsgericht (Art. 58) zu übergeben.

In gleicher Weise ist auch mit den zur Behandlung mittelst Strafbefehls geeigneten besonderen Anzeigeprotokollen zu verfahren.

Die gestellten Strafanträge sind in die Übersichten gleichfalls einzutragen, und letztere am Schlusse mit der Fertigung des Forstamts unter Beisetzung des Amtssiegels zu versehen.

§ 26.

Bezüglich Erlassung von Strafbefehlen hat das Amtsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 59, 60 und 61, des revidierten Forststrafgesetzes

für die Pfalz unter Verwendung der Formulare IVa bei Haftstrafen, IVb bei Geldstrafen, IVc für die Festsetzung der Zivilverantwortlichkeit, ferner IVcc für Geldstrafen in Verbindung mit Festsetzung der Zivilverantwortlichkeit zu verfahren.

Die Verfügung des Amtsgerichtes ist durch den Gerichtsschreiber in den Forstrügeverzeichnissen und Übersichten einzutragen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Hierbei ist in den Frevelregisterbogen die im Tabellenkopfe enthaltene Alternative „Urteil" zu durchstreichen.

Für Zustellung des Strafbefehls bezw. dessen Abschrift dienen je nach Art der Zustellung bei Haftstrafen die Formulare Va und Vb, bei Geldstrafen die Formulare VIa und VIb, ferner für die Zustellung an die zivilverantwortlichen Personen die Formulare VIIa und VIIb, dann VIIaa und VIIbb für die Zustellung an letztere, wenn gleichzeitig gegen sie selbst Strafe festgesetzt wird.

Sämtliche Übersichten bleiben bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (Art. 61) bei dem Amtsgerichte aufbewahrt, welches die eingelegten Einsprüche in den Übersichten vorzumerken und letztere binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Frist unter Beisetzung des Tages der erfolgten Zustellung der Strafbefehle in Spalte XI den Forstämtern zurückzustellen hat.

Die Forstrügeverzeichnisse (Frevelregister) und deren Beilagen, sowie die besonderen Anzeigeprotokolle verbleiben beim Amtsgerichte.

§ 27.

Findet das Amtsgericht Bedenken, den Anträgen des Forstamtes ohne Hauptverhandlung stattzugeben, so hat das Amtsgericht hiervon in der Übersicht geeignete Vormerkung zu machen.

Will das Amtsgericht bezüglich der Höhe der Strafe, des Wert- und Schadenersatzes oder des Betrages, für welche die Zivilverantwortung einzutreten hat, von den Anträgen des Forstamtes abweichen (Art. 60 Abs. 2), so ist hiervon das Forstamt unter Rückgabe der Übersicht zu verständigen. Schließt sich das Forstamt der Ansicht des Amtsgerichts an, so hat das Forstamt die berichtigte Übersicht unverweilt dem Amtsgerichte zurückzustellen. Beharrt das Forstamt auf seinen Anträgen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Das Forstamt hat die desfallsigen Anträge in der dem Amtsgerichte zurückzustellenden Übersicht vorzumerken und bezüglich der weiteren Verfolgung der Sache nach den Bestimmungen in § 28 zu verfahren.

§ 28.

Die Frevelregisterbogen über diejenigen Fälle, bezüglich deren das Forstamt die Anberaumung der Hauptverhandlung für erforderlich erachtet, sind nebst der hierzu gehörigen Ueebersicht mit den entsprechenden Strafanträgen versehen und unter Bezeichnung etwaiger besonderer Beweismittel gefertigt und gesiegelt in der Regel bis zum 10. eines jeden Monats demjenigen Forstmeister oder Forstamts-Assessor zu übersenden, welchem gemäß § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom

2. Mai 1885, den Vollzug des § 17 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 betreffend, die Wahrnehmung der dortselbst bezeichneten Geschäfte übertragen ist (Vertreter der Forstbehörde).

Über diejenigen Fälle, in welchen dem Antrage des Forstamts auf Erlassung eines Strafbefehls nicht stattgegeben worden ist (§ 27), oder in welchen gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben worden ist, sind von den Forstämtern besondere Übersichten nach Formular IIIb in duplo zu fertigen und in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Weise gleichfalls an den Vertreter der Forstbehörde zu übersenden. Diese Übersichten sind in roter Tinte mit der Überschrift zu versehen: „Unerledigte Fälle aus dem Forstrügeverzeichnis No. . . . . vom Monat . . . . . ."

Sind im Laufe eines Monats bei einem Forstamte keine Fälle angefallen, bezüglich deren die Anberaumung der Hauptverhandlung erforderlich ist, so hat das Forstamt den Vertreter der Forstbehörde geeignet zu verständigen.

Selbstverständlich ist es den Forstämtern unbenommen, besonders wichtige oder dringende Fälle auch außerhalb des in Abs. 1 bezeichneten regelmäßigen Termines dem Vertreter der Forstbehörde mitzuteilen.

§ 29.

Der Vertreter der Forstbehörde hat sämtliche bei ihm eingelaufene Forstrügeverzeichnisse (Frevelregister), besondere Anzeigeprotokolle und Übersichten einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen, etwaige Unrichtigkei-

ten oder Irrtümer soweit tunlich im Benehmen mit dem veranlassenden Forstamte zu berichtigen und dieselben sodann dem Amtsgerichte zu übergeben.

Hinsichtlich der Anberaumung der Sitzungstage hat der Vertreter der Forstbehörde mit dem Amtsgerichte in das geeignete Benehmen zu treten (Art. 65). Insoweit erforderlich, sind für die Hauptverhandlungen regelmäßige Sitzungstage anzuberaumen, welche der Vertreter der Forstbehörde den Forstämtern bekannt zu geben hat. Der Vertreter der Forstbehörde hat die in Abs. 1 vorgesehene Übergabe der Forstrügeverzeichnisse ꝛc. ꝛc. mindestens 14 Tage vor der regelmäßigen Forstrügesitzung zu betätigen.

In besonders wichtigen oder dringenden Fällen, namentlich wenn eine Verschiebung der Hauptverhandlung bis zum nächsten regelmäßigen Sitzungstage die Anwendung des Art. 40 ausschließen würde, dann bei sehr bedeutenden oder mit Gewalt verübten Forstfreveln wird der Vertreter der Forstbehörde die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung beantragen. Das Amtsgericht ist verbunden, diesen Anträgen zu entsprechen. Die Amtsgerichte haben die Übersichten an den Vertreter der Forstbehörde rechtzeitig zurückzuleiten. (Formular IIIb).

§ 30.

Die Vorladung der Angeklagten, sowie der zivilverantwortlichen Personen und der Zeugen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 66 des revidierten Forststrafgesetzes für die Pfalz unter Anwendung von Formular VIII und IX.

Die Vorladung der Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit nach Art. 69 Abs. 3 des Forststrafgesetzes geschieht bei Staatsforstbediensteten auf Requisition des Vertreters der Forstbehörde mittelst schriftlichen Auftrages durch das einschlägige Forstamt, bei Forstbediensteten von Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzern unmittelbar durch den Vertreter der Forstbehörde, welcher gegebenen Falles der vorgesetzten Dienstbehörde des Vorzuladenden nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1293) Mitteilung zu machen hat.

Von der Befugnis, die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, ist übrigens nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Überführung des Angeklagten unbedingt erforderlich ist.

Ist über einen Frevel außer der Forstrügesitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Amtsgerichte als Forstrügegericht gepflogen worden, so hat dies nach Vollendung derselben die Akten dem Vertreter der Forstbehörde mitzuteilen, welcher dieselben dem einschlägigen Forstamte zur Stellung etwaiger Anträge zu übersenden hat. Nach Rückempfang der Akten seitens des Forstamts hat der Vertreter der Forstbehörde dieselben zeitig vor der zur Aburteilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

§ 31.

Der Vertreter der Forstbehörde hat den Forstrügesitzungen selbst beizuwohnen. Im Falle seiner Verhin-

derung hat er den für ihn aufgestellten Stellvertreter unter Angabe des Grundes der Verhinderung und Übersendung des gesamten für die betreffende Sitzung erforderlichen Materials rechtzeitig zu verständigen.

Bei der Stellung der Strafanträge in der Hauptverhandlung wird sich der Vertreter der Forstbehörde in der Regel an die in den Übersichten niedergelegten Anträge der Forstämter halten. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, von diesen Anträgen abzuweichen, falls das Ergebnis der Verhandlung den Fall rechtlich oder tatsächlich in einem andern Lichte erscheinen läßt.

Die dem Amtsgerichte mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen und von demselben zurückgeleiteten Übersichten (Formular IIIb) hat der Vertreter der Forstbehörde während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Beim Eintrag der richterlichen Entscheidung in den Frevelregisterbogen ist die im Tabellenkopfe enthaltene Alternative „Strafbefehl“ zu durchstreichen.

Die sämtlichen Übersichten bleiben bis zum Ablaufe der Berufungsfrist (Art. 80) bei dem Amtsgerichte aufbewahrt, welches die erhobenen Berufungen darin vorzumerken und dann binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Frist die Übersichten dem Vertreter der Forstbehörde zurückzustellen hat. Der Letztere hat dieselben sodann unverzüglich den veranlassenden Forstämtern zurückzusenden.

Die Forstrügeverzeichnisse (Frevelregister) und deren Beilagen, sowie die besonderen Anzeigeprotokolle verbleiben beim Amtsgerichte.

§ 32.

Bei Zustellung der richterlichen Entscheidung an die bei der Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit abgeurteilten angeklagten und zivilverantwortlichen Personen ist Formular X mit XI in Verwendung zu nehmen.

§ 33.

In denjenigen Fällen, in welchen das Verfahren auf Grund des Art. 75 des revidierten Forststrafgesetzes ausgesetzt wird, sowie bei sonstigen Vertagungen hat der Vertreter der Forstbehörde in den betreffenden Übersichten geeignete Vormerkung zu machen. Das einschlägige Forstamt hat von solchen Fällen gesonderte Übersichten in duplo zu fertigen und dieselben dem Vertreter der Forstbehörde zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 78) sind durch das Amtsgericht dem Forstamte bezw. dem Vertreter der Forstbehörde zur Stellung der entsprechenden Anträge ungesäumt mitzuteilen.

Wird seitens des Amtsgerichts einem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, und ist demzufolge die Vorladung des Gesuchstellers in die nächste Forstrügesitzung zu bewirken, so hat das einschlägige k. Forstamt, welches hiervon durch den Vertreter der Forstbehörde rechtzeitig zu verständigen ist, den betreffenden Fall in eine Übersicht nach Formular IIIb einzutragen.

Diese Übersicht ist in duplo auszufertigen und an den Vertreter der Forstbehörde behufs Vorlage an das Amtsgericht zu übersenden.

§ 34.

Die nach den Bestimmungen der Art. 79 und 80 des revidierten Forststrafgesetzes gestattete. Berufung ist sowohl im Betreffe der Hauptsache, als geeigneten Falles im Betreffe des Kostenpunktes von dem Vertreter der Forstbehörde innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche anzumelden. Von der erfolgten Einlegung der Berufung hat der Vertreter der Forstbehörde das einschlägige Forstamt zu verständigen.

Der Vertreter der Forstbehörde hat die zur Begründung der Berufung erforderlichen Materialien im Benehmen mit dem einschlägigen Forstamte zu sammeln und sodann an denjenigen Forstbeamten zu übersenden, welchem gemäß § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Mai 1885 die Vertretung der Forstbehörde vor dem Berufungsgerichte übertragen ist.

In gleicher Weise ist auch in denjenigen Fällen, in welchen seitens des Angeklagten Berufung ergriffen worden ist, für Mitteilung des Materials an den genannten Vertreter der Forstbehörde Sorge zu tragen.

In allen Forstrügesachen, welche infolge der Einlegung eines Rechtsmittels Gegenstand der Entscheidung durch ein höheres Gericht werden, ist von demselben das Endergebnis des Verfahrens in der höheren Instanz unter Mitteilung einer Abschrift der ober- bezw. oberstrichterlichen Entscheidung an das Untergericht gelangen zu lassen, welches diese Abschrift dem Vertreter der Forstbehörde mitteilt. Letzterer hat dieselbe behufs Eintragung in die Übersicht an das einschlägige Forstamt gelangen zu lassen.

In gleicher Weise ist Mitteilung zu machen, wenn ein eingelegtes Rechtsmittel rechtzeitig zurückgenommen wurde.

§ 35.

Die höheren Forstbediensteten der Privatwaldbesitzer haben die Frevelregisterbogen und gesonderten Anzeigeprotokolle ihrer Untergebenen, sowie ihre eigenen Frevelregisterbogen und Anzeigeprotokolle, je nachdem sich dieselben nach ihrer Ansicht zur Erledigung mittelst Strafbefehls, oder zur Anberaumung der Hauptverhandlung eignen, auszuscheiden und bis längstens den 5. jeden Monats mit den entsprechenden Übersichten dem einschlägigen Forstamte zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen zu übersenden. Das Forstamt hat den Inhalt dieser Übersichten in die von ihm selbst hergestellten Übersichten zu übertragen und erstere bis auf weiteres zurückzubehalten.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Privatwaldbesitzer am Schlusse eines jeden Monats an das Forstamt.

Die Forstämter sind verpflichtet, nach erfolgter Erledigung die ihnen von den höheren Forstbediensteten der Privatwaldbesitzer zugekommenen Übersichten zu ergänzen und an dieselben zurückgelangen zu lassen.

Von später eintreffenden Entscheidungen ist den höheren Forstbediensteten der Privatwaldbesitzer zum Zwecke der Ergänzung der Übersichten Kenntnis zu geben.

§ 36.

Die Forstämter sind gehalten, alphabetische Verzeichnisse über alle in ihrem Bezirke wohnenden wegen Forstfrevels oder Forstpolizeiübertretung bestraften Personen nach Gemeinden zu führen (Formular XVII).

Behufs Evidenthaltung dieser Verzeichnisse haben die Forstämter von allen in ihren Bezirken verübten Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen, hinsichtlich deren eine Verurteilung erfolgt ist, demjenigen Forstamte, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat, Mitteilung zu machen.

Bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse oder der besonderen Anzeigeprotokolle ist auf etwaige maßgebende Vorstrafen der in denselben zur Anzeige gebrachten Personen speziell hinzuweisen.

Handelt es sich um Personen, welche außerhalb des Forstamtsbezirkes ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, so hat das Forstamt bezüglich dieser Personen von dem einschlägigen Forstamte — veranlaßten Falles unter Anwendung des Formulars XVII — Aufschlüsse über etwaige maßgebende Vorstrafen zu erholen.

§ 37.

Die Forstämter sind verpflichtet, den Einnehmern jede zuläßige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen, Wert- und Schadenersätze zu gewähren und haben insbesondere auf Grund der Übersichten den Einnehmern jene Personen zu bezeichnen, welchen ihre Schuldigkeit von den durch Waldarbeit verdienten Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Überhaupt werden sämtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Haft soviel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deshalb der gesetzlich zulässige Abzug an Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten den Einnehmern seitens der betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

Vollzug der Strafurteile.

§ 38.

Sogleich nach eingetretener Rechtskraft haben die Amtsgerichte den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafen einzuleiten.

Über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Wert- und Schadenersätze, dann Kostenbeträge haben die Gerichtsschreiber innerhalb der im Art. 87 bestimmten 14tägigen Frist Einzugsregister nach Formular XII und zwar getrennt nach Einnehmereien herzustellen, und dem Rentamte zu übergeben, sodaß in der Regel für jede Einnehmerei monatlich zwei Einzugsregister zu fertigen sind.

§ 39.

Die Rentämter haben sofort nach Empfang der Einzugsregister dieselben zu prüfen und alsbald dem betreffenden Einnehmer zu übersenden. — Zum Zwecke der Kontrolle haben die Rentämter die ihnen übergebenen Einzugsregister in ein Summarium einzutragen, — Formular XXI, bezüglich dessen Führung die seitherigen Vorschriften in Anwendung zu kommen haben.

§ 40.

Die Prüfung der Einzugsregister auf Grund der Originalurteile liegt den k. Rentämtern ob.

Die Nachprüfung der richtigen Urteils-Einweisungen geschieht in der Regel durch die zur örtlichen Revision am Sitze des betreffenden Gerichts anwesenden Regierungskommissäre.

§ 41.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen, Wert- und Schadenersätze, dann der Kosten hat unter der steten Aufsicht des Rentamtes durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde zu geschehen, in welcher der Frevler wohnt, und bei ausländischen Frevlern durch den Einnehmer derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der Frevel begangen wurde.

Die Forststrafen sind in den Gemeinden wie die übrigen Gefälle zu erheben und ist dies den Forstrügeschuldnern durch die Einnehmer in ihren desfallsigen Bekanntmachungen kund zu geben.

§ 42.

Von den wirklichen Gesamt-Einnahmen an Gebühren, Strafen, dann Wert- und Schadenersätzen des Ärars werden den Einnehmern bis auf weiteres 10% als Remisen bewilligt, wovon 2% an den Verein zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Einnehmer abzugeben sind.

§ 43.

Sofort nach Empfang der Einzugsregister haben die Einnehmer die Beitreibung der schuldigen Beträge

16*

nach den Art. 87—90 des revidierten Forststrafgesetzes zu bewirken und zwar sind den Schuldnern — mit Ausnahme der in § 50 bezeichneten — zunächst durch den Forstgerichtsboten, beziehungsweise, wo solche nicht vorhanden, vorläufig durch die Gerichtsvollzieher Zahlungs-Aufforderungen (Mahnungen) zustellen zu lassen. (Formular XXII).

Die Liquidationen der in einem Monat erlaufenen Mahngebühren und Vollstreckungskosten werden, nachdem der Einnehmer auf denselben deren Richtigkeit bestätigt hat, dem Rentamte zur weiteren Behandlung gemäß § 62 übergeben.

Diese Kosten hat der Einnehmer in den einzelnen Einzugsregistern (Rub. 13) mit blauer Tinte vorzumerken und für die Staatskasse zurückzuerheben.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen: wie dies geschehen, haben die Rentämter bei den Einnehmereivisitationen streng zu überwachen.

Zu Abs. 1: Die Einnehmer haben zur Bewirkung der Zustellung von Zahlungsaufforderungen (Mahnungen) durch das rentamtliche Botenpersonal entsprechenden Antrag an das Rentamt zu stellen. Für den beschleunigten Vollzug der Zustellung durch das Botenpersonal hat das Rentamt Sorge zu tragen. Das Verzeichnis ist nach Bewirkung der Zustellung ungesäumt dem Einnehmer zurückzugeben, zu vergl. § 60 der Reg. Bekanntmachung betr. die Beitreibung der Gefälle bei den Einnehmereien vom 16. April 1904, K. Amtsbl. 1904, S. 59.

Bezüglich des Verfahrens bei den Mahnungen siehe § 62 gen. Bekanntmachung.

In Ansehung der Gebühren für die Zustellung der Mahnungen siehe § 63 der erwähnten Bekanntmachung.

Zu Abs. 2: Siehe hierzu § 59 der vorerwähnten Bekanntmachung.

§ 44.

Die erhobenen Beträge sind in dem Einnahmejournal zu verbuchen und in dem Einzugsregister vorzumerken.

Das Einnahmejournal ist für jedes Quartal abzuschließen und hat bei jedem Abschluß die in der summarischen Quartalsübersicht erscheinenden Einnahmebeträge auszuweisen. Mit der Übersicht pro IV. Quartal ist es dem Rentamte zu übersenden.

§ 45.

Die Ablieferung der erhobenen Beträge an das Rentamt hat monatlich einmal zu geschehen. Die Rentämter dürfen jedoch denjenigen Einnehmern, die nur wenige Forstrügeeinnahmen zu erheben haben, auch längere Ablieferungstermine gestatten, jedoch müssen jedenfalls mit Quartalsabschluß die erhobenen Beträge an das Rentamt abgeliefert sein.

Die Rentämter haben die abgelieferten Beträge in dem Summarium vorzumerken und im Kassentagebuch zu verbuchen.

Auf besonderen Antrag kann die Regierungsfinanzkammer einzelne Einnehmer vollständig von der Forststrafenperzeption entheben und geeignete Vorkehrung bezüglich der Behandlung der Forstrügesachen für solche Einnehmereibezirke treffen.

§ 46.

Werden zum Vollzug vollstreckbar gewordener Strafbefehle Zahlungen bei dem Einnehmer geleistet, ehe dem-

selben das die bezüglichen Sollbeträge ausweisende Einzugsregister zugekommen ist, so sind dieselben unter Beisetzung der Nummern der Übersicht in das Einnahme-Journal einzutragen, zu welchem Zwecke in solchen Fällen die Strafschuldner dem Einnehmer immer den Strafbefehl vorzulegen haben.

§ 47.

Wenn die Beitreibung der Geldstrafen, dann der Kosten, Wert- und Schadenersätze im Wege der Zwangsvollstreckung möglich erscheint, so haben die Einnehmer dem Rentamt ein Verzeichnis dieser Strafposten — und zwar im Monat einmal — zu übergeben, welches sodann den Forstgerichtsboten, beziehungsweise, wo ein solcher nicht vorhanden ist, bis auf weiteres einen Gerichtsvollzieher mit dem Vollzuge beauftragt.

Die Forstgerichtsboten bezw. die Gerichtsvollzieher haben diese Zwangsvollstreckungs-Verzeichnisse mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen und nach erfolgter Erledigung dem Rentamte zurückzugeben.

Über den Empfang dieser Verzeichnisse, Übergabe derselben an den Forstgerichtsboten bezw. Gerichtsvollzieher, sowie den Rückempfang und die Rücksendung an den Einnehmer haben die Rentämter in der dafür bestimmten Rubrik des Summariums pünktliche Vormerkung zu führen.

Die Exekutionsakten, welche fortlaufend zu nummerieren und dem Einnahmejournal beizufügen sind, haben mit diesem Journale zur Prüfung in Vorlage zu kommen.

An die Stelle der Forstgerichtsboten bezw. Gerichtsvollzieher sind die Vollzugsorgane des Rentamts (Rentamtsdiener, Hilfs-

boten) getreten. Hinsichtlich des Vollstreckungsverfahrens siehe § 61—63 der Reg.-Bekanntmachung betr. die Beitreibung der Gefälle bei den Einnehmereien vom 16. April 1904, Kr.-Amtsbl. 1904, S. 59.

§ 48.

Jene Frevler, von welchen die schuldigen Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, sind von den Einnehmern ohne Verzug, spätestens aber 2 Monate nach Empfang der Einzugsregister in ein Verzeichnis (Form. XIII) zusammen zu stellen, welches samt dem zur Rückleitung bestimmten Verzeichnis (Form. XIV) dem Rentamte behufs Beantragung der Umwandlung der Geldstrafen in Haftstrafen gemäß Art. 5 des revidierten Forststrafgesetzes bei dem einschlägigen Amtsrichter zu übersenden ist.

Die Strafumwandlungsverzeichnisse haben in der Regel nur die in einem Monat angefallenen Geldstrafen, jedenfalls aber nur Anfälle aus jenen Quartalen zu enthalten, für welche die Verrechnung stattfindet.

Die dem Verzeichnisse (Formular XIV) gegebene Einrichtung gestattet, dasselbe zugleich als Verzeichnis über sämtliche uneinbringlichen Forstrügeeinnahmen zu verwenden, indem eventuell erst nach erfolgter Umwandlung auch die Wert- und Schadenersätze samt Kostenbeträgen dort eingestellt werden können. Die Summen dieser einzelnen Verzeichnisse sind dem entsprechend auf dem letzten für das betreffende Quartal angefertigten Verzeichnisse zusammenzustellen und dessen Endsummen in die summarischen Quartals-Übersichten aufzunehmen. — Das Verzeichnis (Formular XIV) ist

mit den Uneinbringlichkeitsnachweisen und den Überweisungsbescheinigungen (§ 52) zu belegen.

§ 49.

Wenn eine Geldstrafe, welche bereits in das Verzeichnis — Form. XIII — aufgenommen wurde, zur Abwendung der Haftstrafe ganz oder teilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegt werden will, so hat der Gerichtsschreiber den bezüglichen Betrag für Rechnung des Rentamtes anzunehmen, im treffenden Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Bezahlung in der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.

Letzteres hat derlei Beträge im Einzugsregister zu delieren und im Kassetagebuch zu vereinnahmen, bei der Abrechnung mit dem Einnehmer aber hierauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Vorführung verhafteter Schuldner, welche sich durch Erlegung der Geldstrafe von der Haft befreien wollen, kann nur bei der Gerichtsschreiberei geschehen, und sind alle hiermit im Widerspruch stehenden älteren Vorschriften hiermit aufgehoben. — Der Einnehmer darf nach Abgabe des Umwandlungsverzeichnisses an das Rentamt keine Zahlung von Geldstrafen mehr annehmen.

§ 50.

Ist die Zahlungsunfähigkeit eines in das Einzugsregister eingestellten Verurteilten oder der als zivilverantwortlich erklärten Personen notorisch und besteht auch für Einbringung der Schuldigkeit durch Abzug an Arbeitslöhnen keine Aussicht, so ist dem Einnehmer gestattet,

von einem Beitreibungsversuch und sohin auch von einer Zahlungsaufforderung (§ 43) Abstand zu nehmen.

Solche Schuldner sind, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, sofort in ein Verzeichnis — Form. XIII — jedoch ausgeschieden von den übrigen Schuldnern — einzutragen.

Sind nur Wert- und Schadenersätze, dann Kosten in Frage, so hat der Einnehmer diese Beträge in das gemäß § 48 Abs. 3 anzufertigende Verzeichnis (Formular XIV) unter Abteilung A einzustellen und dasselbe versehen mit der Bestätigung des Forstgerichtsboten, eventuell Gerichtsvollziehers*) über die Zahlungsfähigkeit der dort aufgeführten Personen, den nach § 48 (Schlußsatz) vorzulegenden Belegen über die Uneinbringlichkeit anzureihen.

§ 51.

Die Amtsgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Haft nach dem Empfang des Umwandlungs-Verzeichnisses (Formular XIII) ohne Verzug vorzunehmen, das Uneinbringlichkeits-Verzeichnis (Formular XIV) aber dem Einnehmer durch Vermittlung des Rentamts mit der notwendigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die Hafterstehung vorgemerkt wird. Der Vollzug der Haftstrafen ist durch den Gerichtsvorstand sobald als möglich zu bewirken.

Das Umwandlungsverzeichnis ist von dem Amtsgerichte zum Nachweis über die vollzogenen Freiheitsstrafen zu benützen.

---

*) Jetzt Rentamtsdiener bezw. Hilfsbote, siehe Bemerkung zu § 43.

Für den Vollzug der Haftstrafen dienen Formular XV, XVI.

Im Übrigen sind die im V. Abschnitt der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen über den Vollzug der Freiheitsstrafen getroffenen Bestimmungen auch hier entsprechend anzuwenden und im Besondern in die Vormerkungsliste und in das Tagebuch über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Formular XLVI und und XLVII jener Vorschriften) auch die wegen Forstrügesachen zu vollziehenden Strafen aufzunehmen. Ebenso hat der gemäß § 98 der obigen Vorschriften vierteljährig zu fertigende Auszug aus der Vormerkungsliste auch die unerledigten Forstrügesachen zu enthalten.

§ 52.

Vor dem Abschlusse des Quartals müssen die eingegangenen durchlaufenden Gelder, wozu auch die Wert- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehören, an die Empfangsberechtigten hinaus vergütet und die nach Formular XVIII zu erholenden Quittungen dem betreffenden Einzugsregister als Belege beigeziffert werden. — Die sämtlichen Quittungen sind mit der summarischen Quartalsübersicht dem Rentamte zu übergeben.

Die uneinbringlich gebliebenen Wert- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten sind unter Hinausgabe eines nach Formular XIX herzustellenden Verzeichnisses gegen Bescheinigung auf dem Duplikate den Empfangsberechtigten zur eigenen Beitreibung (Art. 90 des revidierten Forststrafgesetzes) zu überweisen.

§ 53.

Die Einnehmer haben mit Schluß des Quartals summarische Übersichten nach Formular XX herzustellen und versehen mit allen Belegen, — nämlich den Einzugsregistern, den Quittungen über hinausbezahlte Wert- und Schadenersätze, den Uneinbringlichkeitsverzeichnissen, den Überweisungsbescheinigungen und dem Rückstandsverzeichnisse — dem Rentamte zu übergeben.

In diesen summarischen Übersichten ist für den Eintrag der Gesamtbeträge eines Einzugsregisters und bezw. eines Forstamtes nur je eine Zeile zu bestimmen und es kommen in die Übersicht pro I. Quartal die dem Einnehmer für die Monate Oktober, November und Dezember des zunächst vorhergegangenen Jahres von dem Rentamte mitgeteilten Register in Vortrag, so daß die Übersicht pro IV. Quartal jene Beträge aufnimmt welche die dem Einnehmer für die Monate Juli, August und September des laufenden Jahres zugekommenen Einzugsregister enthalten. — Die Vorlage dieser Übersichten an die k. Rentämter hat am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zu geschehen.

Die in § 42 bewilligten 10%igen Remisen sind an der in der Übersicht ausgewiesenen Summe der vom Einnehmer perzipierten Beträge in Abzug zu bringen. Die Übersicht ist mit einer Quittung des Einnehmers über die von ihm bezogenen Remisen mit 8 % und einer Quittung des Rechners des Einnehmerpensionsvereins über den an die Kreiskasse für Rechnung dieses Vereins abgelieferten Remisen-Anteil zu belegen. Hin-

sichtlich der Gebührenpflichtigkeit dieser Quittungen finden die Vorschriften in Art. 229 ff. des Gesetzes über das Gebührenwesen Anwendung.

§ 54.

Das Rentamt hat sofort diese summarischen Übersichten der Einnehmer einer Prüfung zu unterstellen, über dieselben eine Hauptübersicht unter Benützung des Formulars XX herzustellen und, belegt mit den Übersichten der Einnehmer und deren Beilagen, innerhalb der nächsten 10 Tage der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, woselbst dieselbe mit allen Belegen geprüft und die für das Ärar erhobenen Beträge unter Rückgabe der Belege zur definitiven Verrechnung eingewiesen werden.

Bei Herstellung der summarischen Übersichten der Einnehmer sowie der rentamtlichen Hauptübersicht ist auf die Einzahlungen von Geldstrafen nach § 49 Rücksicht zu nehmen.

§ 55.

Da den Einnehmern zur Erhebung der von den Amtsgerichten eingewiesenen Beträge ein Vierteljahr Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch bar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die k. Kreisregierung bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligt oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zulässig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichnis anzufertigen und dieses der summarischen Übersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichnis, welches zugleich auch als Hebregister zu dienen hat, ist unter Modifikation der Überschrift das Formular Nr. XII zu benützen.

Dieses Rückstandsverzeichnis ist in duplo aufzustellen. Das eine hat der Einnehmer als Hebregister zu benützen, das andere ist mit Quartalsschluß dem Rentamte zu übergeben.

§ 56.

Die in einem Quartale verbleibenden Rückstände werden in die summarische Übersicht des nächstfolgenden Quartals unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Außenstände summarisch übergetragen, so daß also nur die bar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§ 57.

Was die Kosten der Verpflegung anbelangt, so finden die für die Behandlung der Verpflegskosten in Strafsachen gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 58.

Die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare sind vom k. Aerar zu bestreiten.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die k. Forst- und Rentämter sowie an die Amtsgerichte abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem k. Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf sächliche Ausgaben des Etats für Gebühren und Strafen zu verrechnen.

Schlußbestimmungen.

§ 59.

Die am Schluß des Strafjahres 1879 noch ausstehenden Forststrafposten, bei denen die Umwandlung der Geldstrafen in Haftstrafen zwar beantragt, jedoch der Vollzug der Haftstrafen noch nicht nachgewiesen ist, sind pro 1879 definitiv niederzuschlagen. — Der Einnehmer hat über diese Posten ein Verzeichnis aufzustellen und dem Rentamt zur Aushändigung an den Amtsrichter zu übergeben: in den Niederschlagsverzeichnissen sind die Nummern, unter denen diese Posten in das bezeichnete Verzeichnis übertragen wurden, vom Einnehmer beizusetzen und vom Rentamte zu bestätigen.

Sollten einzelne Posten nach erfolgter Niederschlagung noch bezahlt werden, so sind dieselben nach Vorschrift des § 49 zu behandeln.

§ 60.

Über die aus einem andern Grunde am Schluß des Jahres 1879 noch ausstehenden Forststrafposten hat der Einnehmer ein Rückstandsverzeichnis nach Maßgabe des § 55 herzustellen, welches zugleich als Einzugsregister zu benützen ist.

Die in demselben vorgetragenen Posten sind unbedingt bis zum Schluß des Jahres 1880 der Erledigung durch Erhebung oder Niederschlagung zuzuführen.

Der Abschluß dieses Registers ist in die summarische Übersicht pro IV. Quartal 1880 überzutragen.

§ 61.

In Folge vorstehender Anordnungen haben von 1880 die von den Einnehmern bisher jährlich zu stellenden Rechnungsausweise sowie die gesonderten Forststrafenrechnungen der Rentämter in Wegfall zu kommen.

§ 62.

Die in Forstrügesachen vom Staat vorzuschießenden Auslagen (Zeugengebühren, Verpflegskosten, Gebühren der Forstgerichtsboten bezw. Gerichtsvollzieher und andere Gebühren) sind wie die in Strafsachen anfallenden Auslagen nach den Vorschriften in Th. II, Abt. I der Instruktion vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr., zu behandeln, sohin durch die Rentämter zu bezahlen und durch die vorgeschriebenen monatlichen Hauptverzeichnisse und bezw. durch die Nebenrechnung XXXIX zur Staatsfondsrechnung (§ 44 der angeführten Instruktion) zu verrechnen.

Die vorallegierte Instruktion hat überhaupt in allen den Fällen entsprechende Anwendung zu finden, welche in den über die Behandlung des Kostenwesens in Forstrügesachen gegebenen bei besonderen Vorschriften nicht vorgesehen erscheinen.

Siehe jetzt § 59 der Reg.-Bekanntmachung betr. die Beitreibung der Gefälle bei den Einnehmereien vom 16. April 1904 Kr.-Amtsbl. 1904 S. 59.

§ 63.

Da nach Art. 68 Abs. 2 des Ausführungs-Gesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung, so lange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen und insolange Art. 60 Abs. 3 des revidierten Forststrafgesetzes vom Jahre 1846 vorläufig in Kraft bleibt, so haben die Forstgerichtsboten Repertorien in der bisherigen Weise zu führen.

Bezüglich der Gebühren der Forstgerichtsboten für die von ihnen fortzuführenden Verrichtungen haben die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, in Anwendung zu kommen.

Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt (Seite 1203).

§ 64.

Die vorstehenden Anordnungen haben auf alle seit dem 1. Oktober 1879 erfolgten Aburteilungen in Forstrügesachen Anwendung zu finden.

Die zum revidierten Forststrafgesetz vom Jahre 1846 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 9. März 1871 — Kreisamtsblatt Seite 965 — treten hiermit außer Wirksamkeit.

Zweiter Teil.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen.

Die Gemeindewaldungen.

§ 1. Allgemeines.

Die Gemeindewaldungen sind ein Bestandteil des Gemeindevermögens und unterstehen deshalb der Staatsaufsicht, siehe Art. 1, 86 bis 89, 91, 19 der Gemeindeordnung für die Pfalz. Die Staatsaufsicht ist hier nicht zu behandeln. Es wird in dieser Hinsicht auf die Gemeindeordnung und die darauf bezügliche Literatur verwiesen.

Was die **Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen** betrifft, so ist diese im **Umfange des technischen Betriebes** den vom Staate dazu bestellten technischen Organen, die im Allgemeinen die für die Staatswaldungen geltenden Bewirtschaftungsmaximen zu befolgen haben, zugewiesen (Beförsterung im Gegensatz zur staatlichen Betriebsaufsicht, wie sie abgesehen von einem Teile von Unterfranken im rechtsrheinischen Bayern besteht), während die Fürsorge für den **Schutz**, sowie die **Verwendung** bezw. **Verwertung der Erträgnisse** des Waldes den Gemeindeverwaltungen unter Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörden überlassen sind. Auch die außerhalb Bayerns gelegenen Waldungen

pfälzischer Gemeinden sind vorbehaltlich der in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach den für pfälzische Gemeindewaldungen bestehenden Vorschriften zu bewirtschaften, zu vergl. Entsch. des V.-G.-H. Bd. XII, 490.

Die einschlägigen Vorschriften sind folgende:

Art. 23 Gem.-O. bestimmt: „Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften."

a) Unter den gesetzlichen Vorschriften ist die grundlegende enthalten in Art. 4 Titel I des Gesetzes vom 29. September 1791, über die Forstverwaltung Recueil des règlemens Tome V cah. 9 S. 192 Nr. 385, welcher lautet:

Les bois appartenans aux communautés d'habitans, seront soumis à la dite administration suivant ce qui sera déterminé.

Die den Gemeinden gehörigen Waldungen sollen gedachter (der Staatsforstverwaltung) Verwaltung auf die Art unterworfen sein, welche näher wird bestimmt werden.

Derselbe Grundsatz ist auch ausgedrückt in Art. 4 Sektion 1 des Dekrets vom 11. Juni 1793: . . . les bois communaux, lesquels seront soumis aux règles qui ont été ou qui seront décrétés par l'administration des forêts nationales, ferner im Konsularbeschluß vom 19. Ventose X. Art. 1: les bois appartenans aux communes sont soumis au même régime que les bois nationaux, des Weitern in § 11 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814: Die Gemeindewaldungen bleiben unter Aufsicht und Verwaltung des Forstpersonals.

b) Die Verordnung vom 4. Juli 1840 betr. die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz, Amts- und Int.-Bl. 1840 S. 279 ff, trifft nachstehende organischen Bestimmungen:

Art. 1. Die Direktion und obere Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz verbleibt wie bisher, in Gemäßheit der hierher bezüglichen organischen Bestimmungen dem Wirkungskreise Unserer Regierung, Kammer des Innern, unter der obersten Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums des Innern. Dieselbe hat im geeigneten Benehmen mit Unserer Regierungskammer der Finanzen den wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Waldungen, nach den bestehenden Gesetzen, instruktiven Verordnungen und Normativen, durch die für die Staatsforste aufgestellten Organe, namentlich durch den Kreisforstrat als technischen Referenten in beiden Regierungskammern, durch den Kreisforst-Inspektionsbeamten und die k. Forstämter anordnen, leiten und überwachen zu lassen.

Für den speziellen Vollzug des äußeren Dienstes sind oder werden den k. Forstämtern, Revier- und Forsteiförster, als Verwaltungsassistenten, und diesen das erforderliche Forstschutzpersonal beigegeben und untergeordnet.

Anm. 1. Zu Abs. 1: Auf Grund § 5 der V.-O. vom 19. Februar 1885, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., ist die Ministerialforstabteilung technisches Organ des Staatsministeriums des Innern für Fragen der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen und auf Grund § 13 der genannten V.-O. ist in Gegenständen der Oberaufsicht über die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen die Regierungsforstabteilung

technisches Organ der Kammer des Innern. Die Forstämter im Sinne des Art. 1 sind durch die Organisation vom Jahre 1885 beseitigt.

Anm. 2. Zu Abs. 2: Durch die V.-O. vom 1. Juli 1853, betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung, wurde das Institut der Forsteiförster beseitigt und wurden sämtliche Reviere mit Revierförstern besetzt. Durch § 24 Abs. 5 der V.-O. vom 19. Februar 1885 wurden an Stelle der Kommunalforstreviere Kommunalforstämter und Kommunalforstassessorenposten errichtet. Nach § 38 Abs. 1 der genannten V.-O. werden die Vorstände und Nebenbeamten der Kommunalforstämter vom König ernannt; sie führen den Titel „Forstmeister" und bezw. „Forstamtsassessoren" und stehen im gleichen Range mit den betreffenden Forstbeamten des Staatsforstdienstes. Siehe auch noch § 70 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter vom 25. Mai 1885, Fin.-M.-Bl. 1885 S. 337, und V.-O. vom 2. Mai 1885 betr. den Vollzug des § 17 des Finanzgesetzes vom 21. April 1884 Kr.-A.-Bl. 1885, S. 66.

Art. 2. Da, wo die Örtlichkeiten es gestatten, daß Gemeinde- und Stiftungswaldungen im Interesse des Dienstes, sowie auch zur Vermeidung eines unnötigen Kostenaufwandes hinsichtlich der speziellen technischen Verwaltung und der unmittelbaren Aufsicht über das Forstschutzpersonal den bestehenden Ärarialrevieren und Forsteien (heute Forstämtern) zugeteilt werden, hat dieses wie bisher, auch ferner zu geschehen. Wo es aber nicht tunlich ist, oder nicht als zweckmäßig erscheint, sollen die bereits vorhandenen Kommunalreviere und Forsteien vorbehaltlich einer besseren Arrondierung derselben beibehalten, oder nach Erfordernis neue Bezirke der Art gebildet werden.

Den Kommunalrevieren und Forsteien sind nach Befinden der Umstände diejenigen Staatswaldparzellen hinsichtlich der speziellen technischen Verwaltung und der

unmittelbaren Aufsicht über das Forstschutzpersonal zuzuteilen, welche sich besser mit ihnen als mit einem Ärarialreviere arrondieren.

Sowohl die Ärarial- als auch die Kommunalrevier- und Forsteiförster sollen künftig von der speziellen Bewachung eigener Hut-Distrikte oder Begänge in den ihren Revierbezirken zugeteilten Gemeinde- und Stiftungswaldungen enthoben sein. Nichtsdestoweniger haben sie die bei ihren Dienstverrichtungen entdeckten Frevel vorschriftsmäßig zur Anzeige zu bringen, sowie sie überhaupt in ihrem ganzen Bezirke die gehörige Handhabung des Forstschutzes zu überwachen, und das hierfür aufgestellte untere Personal unter ihrer Verantwortlichkeit zu entsprechender Dienstleistung anzuhalten haben.

Zu Abs. 3: Siehe § 71 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter vom 25. Mai 1885, § 71 der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz vom 20. August 1885. Anm. 1.

Art. 3. Die für den Ärarialrevierförstersdienst vorgeschriebenen Erfordernisse und Befähigungsbedingungen finden bei den Stellen der Kommunalrevier- und Forsteiförster gleiche Anwendung. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt auf den gemeinsamen Vorschlag der beiden Kammern Unserer Regierung der Pfalz, und auf den von Unserem Finanzministerium benehmlich mit Unserem Ministerium des Innern zu erstattenden Antrag, durch Unsere Allerhöchste Entschließung.

Die von Uns ernannten Kommunalrevier- und Forsteiförster treten nach dreijährigem Provisorium in die mit der Stabilität verbundenen ediktmäßigen Rechte

und werden hinsichtlich der statusmäßigen Besoldungsbezüge und deren Ausscheidung in Standes- und Funktionsgehalt, sowie auch ihrer weiteren Beförderung im Staatsforstdienst bei ausgezeichneter Befähigung und und vorzüglicher Dienstleistung den Ärarialrevierförstern gleichgestellt.

Anm. 1. Der Abs. 3 dieses Artikels enthält eine Übergangsbestimmung, sodaß von seinem Abdruck hier abgesehen werden kann. Abs. 4 ist durch Art. 28 der V.-O. vom 1. Juli 1853, betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung, außer Kraft gesetzt.

Anm. 2. Zu Abs. 1 und 2 des Art. 3 siehe § 38 Abs. 2 und 3 der V.-O. vom 19. Februar 1885, betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung, welche Bestimmungen lauten:

Die in Art. 3 Abs. 1 und 2 der k. Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz betreffend, in Bezug auf die Kommunalrevierförster der Pfalz getroffenen Bestimmungen finden auf die künftigen Kommunalforstbeamten sinngemäße Anwendung.

Insbesondere sind die Besoldungs- und Pensionsbezüge der Kommunalforstmeister und Forstamtsassessoren, sowie die Dienstes- und Bureauaufwandsaversen derselben nach den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29, 30 und 33 der gegenwärtigen Verordnung zu regulieren. Den Kommunalforstmeistern wird erforderlichen Falles — anstatt eines statusmäßigen Bureaugehilfen — entsprechende Vergütung für eine Schreibaushilfe gewährt.

Art. 4. Dieser Artikel ist durch Art. 27 der V.-O. vom 1. Juli 1853 außer Kraft gesetzt. Genannter Art. 27 schreibt in seinem Abs. 1 vor: Es sollen für gemischte Reviere keinerlei Zuschüsse mehr an die Revierförster weder aus den Staats- noch aus den Gemeindekassen geleistet werden.

Zu vergl. hierzu § 38 Abs. 5 der V.-O. vom 19. Febr. 1885.

Art. 5. Die Kosten des direktiven, des inspizierenden und des höheren Verwaltungs- (Forstamts-) Dienstes werden, wie bisher, so lange Wir nicht anders verfügen, aus dem Finanzforstetat ohne irgend einen Beitrag von Seite der Gemeinden und Stiftungen bestritten und ebensowenig sollen diese letzteren hinsichtlich der statusmäßigen Besoldungsbezüge für die Ärarialrevier- und Forsteiförster oder hinsichtlich der Pensionen und Alimentationen für sie und ihre Relikten, oder der Funktionszulagen für zugeteilte Staatswaldungen und der Kosten für den Forstschutz in denselben belastet werden und hierzu einen Beitrag leisten.

Dagegen haben die Gemeinden und Stiftungen ihrerseits die Kosten für die Besoldungs-, Pensions- und Alimentationsbezüge der Kommunalrevier- und Forsteiförster und deren Relikten, ... nach folgenden Bestimmungen zu übernehmen und zu bestreiten.

Zu vergl. hierher § 38 Abs. 5 und 8 V.-O. vom 19. Febr. 1885.

Art. 6. Dieser Artikel ist durch Art. 27 Abs. 2 V.-O. vom 1. Juli 1853 beseitigt und an seine Stelle die Bestimmung gesetzt, daß die statusmäßigen Besoldungsbezüge sämtlicher Kommunalrevierförster, dann die Pensionen und Alimentationen für das Kommunalforstpersonal und dessen Relikten über Abzug des hergebrachten, in Zukunft zu leistenden Ärarialzuschusses von jährlichen 2500 Gulden und über Abzug der Pensionsbeiträge, welche die Kommunalrevierförster wie bisher zu leisten haben, auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen und nach dem durchschnittlichen Ansatze per Tagwerk entrichtet werden

Bezüglich der Leistungen für die Besoldung des Forstpersonals in den Mundatwaldungen der Stadt Weißenburg, in dem Limburg-Dürkheimer Walde und in dem Kaiserslauterer Reichswalde hat es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen zu bewenden.

Hierzu bestimmt § 38 Abs. 4 V.-O. vom 19. Februar 1885: Der Gesamtbesoldungsaufwand für die Kommunalforstbeamten der Pfalz darf in keinem Falle den bisherigen Aufwand überschreiten, es soll vielmehr auf tunlichste Erleichterung der Gemeinden Bedacht genommen werden, ferner Abs. 6 dess. §: Ebenso sollen, wie bisher, die gesamten statusmäßigen Besoldungsbezüge sämtlicher Kommunalforstbeamten, dann die Pensionen und Alimentationen für das Kommunalforstpersonal und dessen Relikten nach Abzug des hergebrachten, auch in Zukunft zu leistenden Ärarialzuschusses von jährlichen 2500 Gulden (4285 ℳ 71 ₰) und nach Abzug der Pensionsbeiträge, welche die Kommunalforstbeamten wie bisher zu leisten haben, auf die ganze Fläche aller Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Kreises ausgeschlagen und nach dem durchschnittlichen Ansatze per hectar entrichtet werden, des Weitern Abs. 7 des gen. §: Bezüglich der Leistungen für die Besoldung des Forstpersonals in den Mundatwaldungen der Stadt Weißenburg, in dem Limburg-Dürkheimer Walde und in dem Kaiserslauterer Reichswalde hat es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen sein Bewenden.

Art. 7. Die Auszahlung der Besoldungen der Kommunalrevier- und Forsteiförster und der Pensionen für das Kommunalforstpersonal hat, wie bisher, monatlich vorschußweise durch diejenigen k. Rentämter zu geschehen, in deren Bezirke die Besoldeten und Pensionisten ihren Wohnsitz haben.

Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- u. s. w. Beiträge siehe Reg.-Entschl. vom 7. November 1863, Amtsbl. S. 1533.

c) Unterm 20. August 1885, Kr.-A.-Bl. 1885 S. 101, wurde durch die k. Regierung der Pfalz eine Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz nebst einer Anleitung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und einer Holzhauer-Instruktion veröffentlicht. Die Holzhauer-Instruktion ist ersetzt durch die am 30. Dezember 1899 erlassene Instruktion für Holzhauer, Holzsetzer und Rottenführer, Kr.-A.-Bl. 1900 S. 31. Über die Bestimmungen der Geschäftsanweisung im Einzelnen siehe unten § 2 ff. —

Die Sicherung des richtigen Vollzugs der Reichsgesetze betreffend die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung der forstwirtschaftlichen Arbeiter obliegt den waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen.

Zu vergl. hierher auch Reg.-Entschl. vom 12. April 1904 betr. die Invalidenversicherung der in Gemeinde- und Stiftungswaldungen beschäftigten Arbeiter, Kr.-A.-Bl. 1904 S. 111.

Hier sei auch kurz auf die Bestimmungen verwiesen, die getroffen wurden in Hinsicht auf diejenigen Waldungen, welche als ein zwischen dem Staate einerseits und Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten andrerseits ungeteiltes Eigentum verwaltet werden. Einschlägig sind hier Art. 3 des Gesetzes, über die Forstverwaltung vom 29. September 1791, Recueil des règlemens Tome V cah. 9 S. 192 No. 384, § 11 des Forstregulativs vom 28. Mai 1814, § 60 der V.-O. der k. k. österr. und k. bayr. Landesadministration vom 10. Januar 1815 betr. die Holzverkäufe und Holz-

fällungen, Amtsbl. S. 165, Reg.-Entschl. vom 26. März 1818, Int.-Bl. S. 173.

Zu vergl. hierher noch Siebenpfeiffer Bd. V, 44, 46, 52, 138, Geib Bd. I 377.

Bezüglich des Limburg-Dürkheimer Waldes und der Obern und Untern Mundat bezw. bezüglich der Abrechnung zwischen der Staatsforstverwaltung und den Städten Dürkheim und Weißenburg siehe § 50 der Geschäftsanweisung für die Revidenten der Forstabteilung bei der k. Regierung der Pfalz und § 38 Abs. 7 der V.-O. vom 19. Februar 1885 betr. die Organisation der Staatsforstverwaltung. —

Hinsichtlich der Forstberechtigungen sowie der auf dem Gemeindeverbande beruhenden Waldnutzungsrechte, insbes. bezüglich des Gabholzbezugs, des Bezugs von Bau- und Brennholz aus Staatswaldungen siehe die Erläuterungen zu Art. 9 F.-St.-G. In Ansehung des forstlichen Nachbarrechts siehe Exkurs zu Art. 30 F.-St.-G., oben S. 119 ff.

§ 2. Übersicht.

In den nachstehenden §§ sind gesondert zu betrachten:

a) Der technische Betrieb, § 3. Hierbei sind im Einzelnen hervorzuheben:

I. Die allgemeinen Bestimmungen über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen.

II. Die Ausführung des jährlichen Betriebs.

A. Allgemeine Bestimmungen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Die Holznutzung.
2. Die Forstnebennutzungen.
3. Die Forstkulturen, Holzabfuhrwege und sonstigen Verbesserungen.

b) **Die Verwertung des aus den Gemeindewaldungen gewonnenen Materials** § 4.

c) **Der Forstschutz in den Gemeindewaldungen** § 5.

§ 3. Der technische Betrieb.

Die Gesetzgebung unterwirft die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen in der Pfalz im Umfange des technischen Betriebs den vom Staate dazu bestellten technischen Organen. Die Bewirtschaftung der in Frage stehenden Waldungen hat sich auf Nachhaltigkeit, daher auf Betriebspläne, zu stützen. Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung bei der Anfertigung der Betriebspläne und bei der Ausführung des Betriebs gelten folgende Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz, Kr.-A.-Bl. 1885 S. 101 ff.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen.

§ 1 Gesch.-A. **Durch Wirtschafts- oder Betriebspläne**, welche für eine Reihe von Jahren aufgestellt und in geeigneten Zeitabschnitten einer Revision — Waldstandsrevision — unterzogen werden, soll eine sichere Grundlage für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen erzielt werden.

Wirtschaftspläne sind für alle jene Waldungen aufzustellen, deren Flächenumfang und Bestockungsform die Ausmittelung und Realisierung einer nachhaltigen jährlichen Nutzung gestatten.

Diejenigen Waldungen, bei welchen die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, werden, sofern nicht eine besondere Betriebsform zulässig erscheint, zunächst im aussetzenden Betrieb behandelt. An Stelle der Wirtschaftspläne treten für diese Waldungen generelle Beschreibungen, mittels welcher in Kürze die Flächenverhältnisse, Betriebsart und Umtriebszeit, der approximative Ertrag an Haupt- und Nebennutzungen, sowie dessen Benutzungsweise zu erörtern sind.

§ 2 Gesch.-A. Die Herstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsarbeiten obliegt dem Forstamte als Offizialsache.

Sind besonders zeitraubende äußere Arbeiten z. B. bedeutendere Vermessungen, umfangreiche Massenaufnahmen u. s. w., namentlich in größeren Waldungen auszuführen, so kann mit besonderer Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, ausnahmsweise gestattet werden, daß zeitweilig ein besonderer Hilfsarbeiter auf Kosten der betreffenden Gemeinde in Verwendung genommen werde.

Die für Durchführung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsarbeiten erlaufenden Taglöhne, dann die sächlichen Ausgaben, insbesondere die Kosten für die Blankettkarten, sowie für das Einbinden der Operate und für das Aufziehen der Karten u. s. w., haben die Gemeinden zu bestreiten.

Die erforderlichen Mittel für die Verwendung eines besonderen technischen Hilfsarbeiters, dann für die Taglohnsarbeiten und sächlichen Ausgaben sind im jährlichen Forst-Kulturs- und Verbesserungs-Vorschlag zu beantragen.

Den Gemeinden bleibt übrigens unbenommen, für die Herstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisions-Operate besondere Techniker aufzustellen. Diese Techniker bedürfen der Bestätigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern.

§ 3 Gesch.-A. Wie für primitive Forsteinrichtungen ist auch für alle Waldstandsrevisionen — einfache und umfassende — ein Grundlagenprotokoll aufzunehmen, in welchem in Kürze die Grundzüge für die Durchführung der Arbeiten zu erörtern, und die etwaige Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsgrundsätze ausdrücklich zu konstatieren, allenfalls notwendig erachtete prinzipielle Änderungen an den bisherigen Wirtschaftsgrundsätzen aber, insbesondere die Grundlagen zum künftigen Streunutzungsplane in eingehender Weise darzulegen und zu motivieren sind. Wird die Verwendung eines besonderen technischen Hilfsarbeiters für erforderlich erachtet, so ist die Begründung des bezüglichen Antrags, sowie die hiernach getroffene Vereinbarung in einem besonderen Anhange zum Grundlagenprotokoll niederzulegen.

§ 4 Gesch.-A. Das Grundlagenprotokoll soll im Laufe des letzten Betriebsjahres eines jeden Zeitabschnitts vom Forstamte im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte entworfen und längstens am 1. Juli desselben Jahres dem Bürgermeisteramte zur Einvernehmung des

Gemeinderats mitgeteilt werden. Das Bürgermeisteramt hat das Grundlagenprotokoll binnen 14 Tagen dem Forstamte wieder zuzustellen.

Wenn von Seite des Gemeinderates Einsprüche gegen das Grundlagenprotokoll nicht erhoben oder solche sofort zwischen Forstamt und Gemeinderat beglichen worden sind, hat das Forstamt das Grundlagenprotokoll spätestens am 15. August des vorbezeichneten Jahres der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Sind Einsprüche gegen das Grundlagenprotokoll erhoben worden, so ist dasselbe vom Forstamte alsbald dem Bezirksamte mit dem Ersuchen um Herbeiführung eines Ausgleiches der bestehenden Differenzen zu übermitteln. Haben die bezirksamtlichen Verhandlungen einen Ausgleich herbeigeführt, so geht das Grundlagenprotokoll an das Forstamt zurück und wird von diesem sodann, nebst den erlaufenen Akten, unverweilt der k. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird geeigneten Falles die örtliche Prüfung des Grundlagenprotokolls an Ort und Stelle durch den einschlägigen Sach- und Bezirksreferenten der Regierungsforstabteilung veranlassen, in einfacheren Fällen lediglich das Gutachten der Regierungsforstabteilung erheben und sodann das vorgelegte Grundlagenprotokoll verbescheiden.

§ 5 Gesch.-A. Ist es dem Bezirksamte nicht gelungen, eine Einigung herbeizuführen, so hat dasselbe das beanstandete Grundlagenprotokoll mit den erlaufenen Akten der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

Der Regierungs-Präsident wird sodann die Abordnung des einschlägigen Bezirksinspektionsbeamten und des Sachreferenten der Regierungsforstabteilung zur Prüfung der Angelegenheit und zur Begleichung der Differenzpunkte an Ort und Stelle veranlassen. Diese Verfügung wird die Kammer des Innern dem k. Bezirksamte mit dem Auftrage eröffnen, einen Vertreter zu den betreffenden kommissionellen Verhandlungen zu entsenden, ferner die Gemeinde anzuweisen, zwei Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter bei genannter Kommission zu bestellen.

Die kommissionellen Verhandlungen werden von dem Sachreferenten der Regierungsforstabteilung geleitet. Die Resultate dieser Verhandlungen sind in einem von sämtlichen Beteiligten zu unterzeichnenden Protokolle niederzulegen.

Der Sachreferent bringt das Protokoll auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Kammer des Innern, welche, sofern eine Einigung erzielt worden ist, die Vorlage — eventuell nach eingeholtem Gutachten der Regierungsforstabteilung (§ 38 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung bezüglich der Behandlung des Forst-, Jagd- und Triftwesens bei den k. Kreisregierungen) — verbescheidet.

§ 6 Gesch.-A. Konnte durch die nach § 5 stattgefundenen Verhandlungen ein Ausgleich nicht herbeigeführt werden, so hat der Vorsitzende der Kommission den Vertretern der Gemeinde zu Protokoll zu eröffnen, daß es der Gemeinde freistehe, binnen 14 Tagen ausschließender Frist durch das k. Bezirksamt Antrag bei

der k. Regierung, Kammer des Innern, auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten einzubringen.

Die Sachverständigen dürfen nicht aus der Reihe der Interessenten und — soweit möglich — nicht aus den Angehörigen des Beamten-Organismus gewählt werden.

In einfacheren Fällen wird das Gutachten eines — von der Gemeinde vorzuschlagenden — Sachverständigen genügen. Wenn in besonders wichtigen Fällen die Anhörung mehrerer — höchstens dreier — Sachverständiger angezeigt erscheint und dies auch ausdrücklich vom Gemeinderate beantragt wird, so ist der erste Sachverständige vom Gemeinderate, der zweite vom Bezirksamte, der dritte vom landwirtschaftlichen Kreiskomité zu bestimmen.

Die Sachverständigen haben ihre Gutachten schriftlich an das k. Bezirksamt abzugeben.

Die Entschädigung der Sachverständigen obliegt unter allen Umständen der Gemeinde.

§ 7 Gesch.-A. Den rechtzeitig gestellten Antrag einer Gemeinde auf Erholung eines Gutachtens von Sachverständigen hat das k. Bezirksamt, unter Bezeichnung der vorgeschlagenen Sachverständigen, ungesäumt der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird sodann dem k. Bezirksamte die über den fraglichen Gegenstand bereits erlaufenen Verhandlungen mit dem Auftrage zugehen lassen, die Sachverständigen geeignet zu informieren, die Tagfahrten anzuberaumen und zu denselben

auch die Vertreter der Gemeinde, ferner einen Vertreter des Forstamts als Auskunftsperson zu laden. Zugleich wird die k. Regierung, Kammer des Innern die Frist bestimmen, bis zu welcher die Gutachten der Sachverständigen dem k. Bezirksamte vorgelegt sein müssen.

Das k. Bezirksamt hat die rechtzeitig empfangenen Gutachten der Sachverständigen nebst den Vorakten ungesäumt an die k. Regierung, Kammer des Innern, einzubefördern.

Nach Einkommen der Gutachten verbescheidet die k. Regierung, Kammer des Innern, das Grundlagenprotokoll auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung.

Hat die Gemeinde innerhalb der gewährten Frist von 14 Tagen (§ 6 Abs. 1) einen Antrag auf Erholung des Gutachtens von Sachverständigen nicht an das k. Bezirksamt gebracht, oder wurden die Gutachten der Sachverständigen bis zu der von der k. Regierung, Kammer des Innern, bezeichneten Frist dem k. Bezirksamte nicht vorgelegt, so hat das Bezirksamt die Akten unverzüglich der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Verbescheidung des Grundlagenprotokolles erfolgt auch in diesen Fällen auf Grund kollegialer Beratung und Beschlußfassung.

§ 8 Gesch.-A. Nach Eintreffen des Definitivbescheides über das Grundlagenprotokoll beim Forstamte ist die Ausarbeitung des periodischen Betriebsplanes alsbald in Angriff zu nehmen und nach Maßgabe der gegenwärtiger Geschäftsanweisung angefügten Anleitung zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen

für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz, Kr.-Amtsblatt 1885 S. 149 ff., in förderlichster Weise durchzuführen, sodaß, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, das fertiggestellte Operat am 1. Juli des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage gebracht werden kann.

Bei Aufstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsoperate ist unter strengster Beachtung der im Grundlagenprotokolle niedergelegten Vereinbarungen mit aller Gründlichkeit und Genauigkeit vorzugehen, sodaß Anläßen zu Erinnerungen gegen die auf Grund der Wirtschaftspläne hergestellten jährlichen Betriebsvorschläge möglichst vorgebeugt wird.

Das Forstamt hat das fertiggestellte Operat, bestehend aus Fällungs-, Kultur-, Wegbau- und Nutzungsplan, einer Wirtschaftskarte und der „Erörternden Darstellung" nebst dem Grundlagenprotokolle ungesäumt dem Bürgermeisteramte zu übergeben.

Das Bürgermeisteramt hat das Operat dem Gemeinderat mitzuteilen und sodann binnen 14 Tagen mit Zustimmung oder Erinnerung desselben versehen, wieder an das Forstamt zurückzuleiten.

Für die weitere Behandlung der Operate haben die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 der Gesch.-A. gleichmäßig Anwendung zu finden.

Vor der Bescheidung des Operates durch die k. Regierung, Kammer des Innern, hat die Prüfung desselben in formeller und rechnerischer Beziehung durch die Regierungsforstabteilung zu erfolgen.

§ 9 Gesch.=A. Das k. Bezirksamt wird von der erfolgten Genehmigung des Operats in Kenntnis gesetzt und hat sodann die Gemeinde hierüber zu verständigen. Das genehmigte Operat geht an das Forstamt zurück.

Das Forstamt hat sodann eine Abschrift des Operates nebst einer Kopie der Wirtschaftskarte für die k. Regierung, Kammer des Innern, herstellen zu lassen.

Zu seinem Handgebrauche hat das Forstamt ein besonderes Exemplar der Wirtschaftskarte zu fertigen.

Sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich auf die Behändigung eines Triplikates des Operates für ihren Gebrauch Verzicht leistet, ist ein solches auf Kosten der Gemeinde auszufertigen.

§ 10 Gesch.=A. Mit der Genehmigung durch die Regierung treten die Wirtschaftspläne in Vollzug, und es bleibt jede Abweichung von denselben ohne vorherige Genehmigung dieser Stelle untersagt.

II. Die Ausführung des jährlichen Betriebs.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Gesch.=A. Behufs der Einleitung und Führung des laufenden Betriebs hat das Forstamt Jahresvorschläge für die ihm unterstellten Gemeinde= und Stiftungswaldungen über das zu gewinnende Holzmaterial, die anfallenden Forst=Nebennutzungen, dann über die notwendigen Verbesserungen, als Forstkulturen, Holzabfuhrwege, Forsteinrichtungsarbeiten und sonstige Verbesserungen zu entwerfen.

Die sämtlichen jährlichen Betriebs=Vorschläge werden vom Forstamte dem Bürgermeisteramte längstens am

1. August behufs der Zustimmung oder Erinnerungsabgabe gegen Rückleitung innerhalb 14 Tagen in einfacher Ausfertigung übergeben. (Bezüglich der besonderen Behandlung der Streunutzungsanträge siehe unten B 2 b bei Waldstreunutzung).

Die von der Gemeinde anerkannten jährlichen Betriebsvorschläge sind bis zum 15. August durch das Forstamt der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

Bestehen bei einzelnen Gemeinden Erinnerungen gegen die jährlichen Betriebsvorschläge, so sind dieselben auf dem in den §§ 4 bis 7 Gesch.-A. bezeichneten Wege zu erledigen, ohne hierdurch die Vorlage der Betriebsvorschläge für die Waldungen der übrigen Gemeinden zurückzuhalten.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Gemeinde nur gegen den einen oder andern der jährlichen Betriebsvorschläge Erinnerungen erhoben hat, vorausgesetzt, daß die Betriebsvorschläge nicht gegenseitig sich bedingen.

Die genehmigten jährlichen Betriebsvorschläge (Originale) gehen an das Forstamt zurück, welches sodann die für die Gemeinde bestimmten Abschriften (Duplikate) unverweilt dem Bürgermeisteramte zum sachdiensamen Gebrauche — gegen seinerzeitige Rückleitung nach beendetem Jahresbetriebe — zu übermitteln hat.

Nach Beendigung des jährlichen Betriebes werden sowohl die Originale als die Duplikate der Betriebsvorschläge, nach den unten folgenden näheren Vorschriften, mit der Nachweisung versehen. Die Originale dienen

zu den Nachträgen in den Forsteinrichtungsoperaten, sowie für die Zwecke folgender Waldstandsrevisionen, die Duplikate zu Belegung der Gemeinderechnung.

Die Übereinstimmung der Originale und der Duplikate der Nachweisungen ist vom Bürgermeisteramte durch Unterfertigung jedes Exemplars anzuerkennen.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Die Holznutzung.

§ 12 Gesch.-A. Innerhalb des genehmigten Abgabesatzes, jedoch unter Berücksichtigung der in Folge allenfallsiger Mehr- oder Minderfällungen der Vorjahre notwendigen Abweichungen, dann nach Maßgabe des Fällungsplanes und des Standes des Verjüngungsbetriebs sowie unter tunlicher Rücksichtnahme auf gleichmäßige Wertsverteilung der Material-Anfälle in den einzelnen Jahren, entwirft das Forstamt, welchem etwaige besondere Wünsche in Bezug auf momentane Bedürfnisse der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt bis zum 1. Juli schriftlich bekannt gegeben werden sollen, den Fällungsvorschlag — Formular Nr. 1 (Kr.-A.-Bl. 1885 S. 123) — für das mit 1. September beginnende Wirtschaftsjahr, soweit erforderlich auf Grund vorgängiger Hiebsauszeichnung.

Wenn eine Gemeinde durch außerordentliche dringende Bedürfnisse veranlaßt sein sollte, an die Erträgnisse ihres Waldes außeretatsmäßige Ansprüche zu erheben, so ist das bezügliche Gesuch rechtzeitig an das Bezirksamt zu richten, welches dasselbe, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit des

Bedürfnisses, sowie auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde und deren Bürger im Benehmen mit dem Forstamte eingehend zu instruieren und die erlaufenen Akten sodann dem Forstamte zur Belegung des Fällungsantrages zu übermitteln hat.

Treten außerordentliche Bedürfnisse der Gemeinde erst im Laufe des Jahres nach bereits erfolgter Genehmigung der jährlichen Fällungsvorschläge ein, so ist das vorschriftsmäßig instruierte Gesuch, nach eingeholtem Gutachten des Forstamtes, durch das k. Bezirksamt der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

§ 13 Gesch.-A. Sobald der beschiedene Fällungsvorschlag an das Forstamt zurückgelangt ist, übergibt dasselbe das Duplikat dem Bürgermeisteramte nebst einer detaillierten Veranschlagung der mutmaßlichen Gelderlöse und der Holzhauerlöhne behufs Anfertigung des Gemeindevoranschlages.

§ 14 Gesch.-A. Das Forstamt veranlaßt beim Bürgermeisteramte rechtzeitig die Vergebung der Holzhauerarbeiten, indem es demselben zugleich allenfallsige besondere Bedingungen, welche neben den Bestimmungen der gegenwärtiger Geschäftsanweisung angefügten Holzhauerinstruktion — jetzt Instruktion vom 30. Dezember 1899, Kr.-Amts-Bl. 1900 S. 31 — der Vergebung zu Grunde zu legen sind, mitteilt.

Auf besonderes Ansuchen hat das Forstamt sich auch gutachtlicher Weise über die beiläufigen Lohnshöchstbeträge zu äußern.

§ 15 Gesch.-A. Der Vertrag mit den Holzhauern wird durch das Bürgermeisteramt auf Grund der be-

züglichen Beschlußfassung des Gemeinderates und unter Mitwirkung des Gemeindeeinnehmers wegen Würdigung des von den Holzhauern zu wählenden Rottenführers abgeschlossen. Dem Bürgermeisteramte bleibt es unbenommen, den Forstschutzdiener als Auskunftsperson beizuziehen.

Von dem Vertrage, dessen Urschrift ein Beleg zur Gemeinderechnung zu bilden hat, erhält das Forstamt alsbald eine Abschrift.

§ 16 Gesch.-A. Vor Beginn der Fällungen werden, soweit es nicht schon geschehen, die Schlagauszeichnungen nach Maßgabe des geprüften und genehmigten Vorschlags unter Zuziehung und Beihilfe des Schutzpersonals vorgenommen.

Die Auszeichnung der Hiebe im Spezialbezirke obliegt dem Forstamtsvorstande, die Auszeichnung derselben im Bezirke des Assessors diesem Beamten nach Maßgabe der in der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter enthaltenen Bestimmungen.

Da nach den eben berührten Vorschriften die Ausführung des Fällungsbetriebs — im Anhalte an die Wirtschaftsregeln und übrigen bestehenden Vorschriften — zu den wesentlichen Obliegenheiten des Forstmeisters bezw. Assessors gehört, so können diese Beamten von der Verantwortlichkeit für die Schlagauszeichnungen nicht entbunden worden, wenn es auch gestattet ist, weniger wichtige Schlagauszeichnungen z. B. der Durchforstungen, nach entsprechender, mit der Auszeichnung hinlänglich großer Probeflächen verbundenen Anleitung dem Forstschutzdiener zu übertragen.

Die für Beihilfe zur Schlagauszeichnung erlaufenen Taglöhne werden auf Holzhauerlöhne verrechnet.

Das Forstamt bezw. der Assessor ist für die entsprechende Leitung des Fällungsbetriebes verantwortlich. Nach seinen Anordnungen hat die rechtzeitige Einstellung der Holzhauer in die Arbeit, die Fällung, Zurichtung und Sortierung des Materials zu geschehen.

Die spezielle Aufsicht hat der Forstschutzdiener genau nach den erteilten Anordnungen zu besorgen.

§ 17 Gesch.=A. Wenn die Seitens der Gemeinde beabsichtigte Verwendung des Materialanfalles bezw. eines Teiles desselben eine Änderung an der bisher üblichen Herrichtungsweise erfordern sollte, und das Bürgermeisteramt dem Forstamte hierüber rechtzeitig Mitteilung zugehen läßt, so ist hierauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich der räumlichen Verteilung und Aufeinanderfolge der Gehaue soll neben den wirtschaftlichen Rücksichten auch die Rücksicht auf die günstige Verwertung des Materialanfalles maßgebend sein.

§ 18 Gesch.=A. Während die Fällung und Aufarbeitung im Gange ist und bis zu deren gänzlicher Vollendung bezw. bis zur Abzählung des Materials, sollen, besonders dringliche Fälle ausgenommen, Abgaben und Überweisungen von Hölzern aus einem Schlage nicht stattfinden.

§ 19 Gesch.=A. Behufs rechtzeitiger Ausbezahlung der verdienten Holzhauer=, Rücker=, und Setzer=Löhne sind dem Rottenführer vom Forstamte Abschlagslohnzettel — Formular Nr. 2 (Kr.=A.=Bl. 1885 S. 126)

— nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Holzhauer-Instruktion auszustellen, welche vom Bürgermeisteramte sogleich auf die Gemeindekasse anzuweisen sind. (Bezüglich der Mitwirkung des Rottenführers beim Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes siehe Reg.-Entschl. vom 12. April 1904, Kr.-A.-Bl. 1904 S. 111).

§ 20 Gesch.-A. Im Falle bei der Anweisung und Auszahlung von Löhnen an die Waldarbeiter eine Verzögerung stattfindet und im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte Abhilfe nicht erfolgt, hat das Forstamt weitere sachdiensame Verfügung durch das Bezirksamt zu erwirken.

§ 21 Gesch.-A. Sogleich nach Fertigstellung eines Schlages, eventuell eines Teiles desselben, z. B. des Stammholzes, wenn dieses getrennt vom Schichtholz verwertet wird, oder des Winterfällungs-Ergebnisses in Schälwaldungen und dgl. ist die Abzählung (Aufnahme) des Materiales vorzunehmen, wobei das Material in die nach Stammholz und Schichtholz gesonderten Nummerbücher — Fomular Nr. 3 und 4 (Kr.-A.-Bl. 1885 S. 127 ff.) — aufzunehmen ist.

Für jeden regulären Hieb ist ein besonderes Nummerbuch nach den bestehenden Vorschriften anzulegen.

Das Abzählungsgeschäft darf den Schutzbediensteten übertragen werden, wenn dieselben die erforderliche Geschicklichkeit hierfür besitzen; andernfalls ist die Abzählung im Spezialbezirk durch den Forstamtsvorstand, im Bezirke des Assessors durch diesen Beamten vorzunehmen.

Die Schutzdiener haben — soferne sie mit der Abzählung betraut waren — die abgeschlossenen mit dem

Datum der Abzählung und mit ihrer Unterschrift versehenen Nummerbücher dem Forstamtsvorstande bezw. dem Assessor vorzulegen, worauf diese Beamten sobald als möglich die Revision der Abzählung in Bezug auf die Maße und die Klassifikation des Materiales vorzunehmen haben.

Der Abschluß der Nummerbücher ist mit dem Vortrage der Gesamtkubikmasse der Stammhölzer, sowie des Totalbetrages der Schichthölzer, unbeschadet der sortimentenweisen Aufsummierung der letzteren, zu versehen.

Die für Beihilfe zu der Holzabzählung etwa erlaufenen Taglöhne sind auf Holzhauerlöhne zu verrechnen.

Sobald die Aufnahme eines Hiebes bezw. Revision desselben vollzogen, und das für eine Versteigerung oder anderweitige Verwendung erforderliche Material bereit gestellt ist, werden die abgezählten Hiebsergebnisse der Gemeindeverwaltung durch den Forstamtsvorstand oder durch den Assessor überwiesen.

Die Überweisung an den Vertreter der Gemeinde erfolgt — unter Zuziehung des Schutzdieners — auf Grund der Nummerbücher, in welchen auch die sämtlichen Anwesenden die Richtigkeit der Aufnahme und der Vornahme der Überweisung zu bestätigen haben.

§ 22 Gesch.=A. Das Forstamt fertigt aus den Nummerbüchern für jeden Schlag bezw. für jede Abzählung, das Schlagregister — Formular Nr. 5 (Kr.=A.=Bl. 1885 S. 129) — in welches die Nummern und Maße, dann die Massen bezw. Raum=Inhalte des Materials in sortimentenweisem Vortrage und Abschlusse — bei der Zusammenstellung auch die berechneten Taxen

und Hauerlöhne einzutragen und die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Nummerbüchern und der Richtigkeit der angesetzten Löhne aufzunehmen sind.

Der Vortrag in den Schlagregistern für reguläre Hiebe hat, nach Sortimenten geordnet, in der Weise stattzufinden, daß die Zusammenfassung der einzelnen Vortragsnummern in geeignete Lose ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Das Forstamt überträgt sofort die Schlagregister-Abschlußsummen in die Fällungsnachweisung und übergibt das Schlagregister dem Bürgermeisteramte, indem es demselben zugleich die forstpolizeilichen, auf die Abfuhr und den Räumungstermin bezüglichen und etwaigen sonstigen Bedingungen mitteilt, welche der Abgabe oder Versteigerung des Materials zu Grunde zu legen und in die betreffenden Protokolle aufzunehmen sind. Der k. Regierung, Kammer des Innern, bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß eine Abschrift der Zusammenstellung jedes Schlagregisters zum Zwecke der seinerzeitigen Belegung der Fällungsnachweisungen beim Forstamte zurückbehalten werde.

§ 23 Gesch.-A. Für die zufälligen Ergebnisse ist ein gemeinschaftliches Nummerbuch anzulegen.

In demselben und in den daraus zu fertigenden Schlagregistern sind am geeigneten Orte die Distrikte, Ab- und Unterabteilungen ersichtlich zu machen, in welchen das Material anfiel. Am Schlusse des Nummerbuches werden die Anfälle nochmals abteilungsweise (bezw. nach Unterabteilungen) zusammengestellt und zwar ausgeschieden nach Haupt- und Zwischennutzungen, wenn

dieses für die Nachweisung im Wirtschaftsplane erforderlich erscheint.

§ 24 Gesch.-A. Holzabgaben außer den eröffneten Hieben soll der Gemeinderat nur bei Gefahr der Entwendung und nur in besonders dringenden Fällen bewilligen. Das Bürgermeisteramt hat von solchen Abgabebewilligungen das Forstamt zu verständigen, welches die wirtschaftsmäßige Herrichtung des Abgabenmaterials veranlaßt.

Sollte die Herrichtung forstpfleglich nicht stattfinden können, so hat das Forstamt sofort das Bürgermeisteramt zu verständigen.

Die Überweisung des aus zufälligen Ergebnissen angefallenen Holzmaterials, einschließlich der vom Gemeinderate besonders bewilligten Abgaben erfolgt in der Regel an die Gemeindeverwaltung bezw. an einen Vertreter derselben.

Bei unbedeutenden Anfällen kann vom Forstamte der Forstschutzdiener mit der Überweisung an einen Gemeindevertreter beauftragt oder im Einverständnisse mit der Gemeindeverwaltung auch von der Überweisung an einen Vertreter der letzteren Umgang genommen, und einfach der Forstschutzdiener mit der Abzählung und mit der Überweisung des Materials an den Empfänger betraut werden.

In jedem Falle hat der die Überweisung vornehmende Forstschutzdiener sofort einen das spezielle Überweisungsmaterial enthaltenden, vorschriftsmäßig gefertigten Nummerbuchsauszug an das Forstamt, bezw. an den Assessor, vorzulegen.

Das Forstamt (bezw. der Assessor) hat sofort den entsprechenden Eintrag in das amtliche Nummerbuch zu bewirken und als Belege zu demselben die erwähnten Nummerbuchsauszüge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Der rechnungsmäßige Ausweis der zufälligen Ergebnisse an die Gemeindeverwaltung geschieht durch fortlaufend nummerierte Schlagregister, welche das Forstamt bezüglich der zur Versteigerung oder Verteilung gelangenden zufälligen Ergebnisse jeweils nach deren Abzählung, dagegen bezüglich der Abgaben unter der Hand (Abs. 2 oben), wenn zwischen Forstamt und Bürgermeisteramt nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, quartaliter anfertigt und dem Bürgermeisteramte übergibt.

§ 25 Gesch.-A. Nach Beendigung des Fällungsbetriebs schließt das Forstamt die Fällungs-Nachweisung in Bezug auf die Materialeinnahme ab und stellt dem Rottenführer den letzten Abschlagslohnzettel auf den Rest des verdienten Lohnes aus.

§ 26 Gesch.-A. Das Forstamt hat alljährlich die Holztaxen nach Absatzlagen und den jeweiligen Wertsverhältnissen festzusetzen mittels Angleichung an die vorjährigen Taxen und Durchschnittserlöse im eigenen Bezirke, eventuell auch an jene in den benachbarten Staats- und Gemeindewaldungen.

§ 27 Gesch.-A. Die Bestimmung über die Verwendung und Verwertung des Materialanfalles an Haupt- und Nebennutzungen ist zunächst Sache des Gemeinderates. Siehe auch unten § 4.

Das Bürgermeisteramt bereitet die über die Verwendung zu führenden Protokolle vor, erläßt die Ausschreibung der Versteigerungen u. s. w. und vollzieht die Verwertung, Verteilung, oder sonstige Verwendung des Materials nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Beschlüsse des Gemeinderats.

Sämtliche Verkaufs-, Versteigerungs- und Verteilungsprotokolle, als welche auch die Schlagregister dienen können, sind nach vollzogenem Abschlusse von den anwesenden Gemeindebeamten durch Unterschrift zu bestätigen.

Sofern der Forstschutzdiener als Auskunftsperson zu den öffentlichen Verkäufen beigezogen werden will, hat das Bürgermeisteramt dem Forstamte rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit wegen anderweiter Versehung des Forstschutzes Vorsehung getroffen werden kann.

Die Forstbeamten sind von der Verpflichtung, den Verhandlungen über Verteilung, Versteigerung oder sonstige Verwendung des Holzes anzuwohnen, entbunden.

Das Forstamt ist jedoch verpflichtet, dem Ersuchen des Bürgermeisteramtes um ein Gutachten darüber, ob den bei öffentlichen Verkäufen gelegten Geboten der Zuschlag zu erteilen sei, zu entsprechen.

§ 28 Gesch.-A. Nach endgiltigem Vollzuge des Verkaufs, der Abgabe oder Verteilung erfolgt die Überweisung des Holzmaterials an Ort und Stelle durch den Forstschutzdiener, wobei derselbe jedem erschienenen Käufer oder Bezugsberechtigten den vom Bürgermeisteramte ausgestellten Holzabfuhrschein — Formular 6 (Kr.-A.-Bl. 1885 S. 132) — auszuhändigen hat.

Die zum Überweisungstermine nicht erschienenen Käufer oder Bezugsberechtigten haben ihre Abfuhrscheine bei dem bestellten Schlaghüter in Empfang zu nehmen. Ohne diesen Schein darf kein Holz abgefahren werden (siehe Art. 29 F.-St.-G.).

§ 29 Gesch.-A. Zur Einweisung der Erlöse dienen die mehrerwähnten Protokolle, oder die als solche verwendeten Schlagregister.

§ 30 Gesch.-A. Sobald die Verwertung des Materials vollzogen ist, hat der Gemeindeeinnehmer die Zusammenstellung eines jeden Schlagregisters (§ 22 Abs. 1 Gesch.-A.) durch Eintrag der wirklichen Erlöse für jedes Sortiment, sowie die Erlössumme zu ergänzen, sodann am Schlusse der Zusammenstellung die Abgleichung zwischen der Materialeinnahme und der Materialausgabe darzustellen.

Das Bürgermeisteramt übersendet demnächst — längstens bis 1. August — die sämtlichen Schlagregister nebst dem Gemeinde-Exemplare (Duplikate) des Fällungsantrags an das Forstamt.

Das Forstamt hat sowohl das forstamtliche Exemplar (Original) des Fällungsantrags als auch das Duplikat desselben mit der Nachweisung der Materialeinnahme zu versehen. Außerdem bewirkt das Forstamt auf Grund der Schlagregister die Nachweisung der Materialausgabe (pro nota) im forstamtlichen Exemplare des Fällungsantrages und fertigt zugleich diejenigen Auszüge aus den Schlagregistern, welche zur Aufstellung der neuen Preistarife (§ 26) erforderlich sind.

Nach Umfluß von längstens 14 Tagen stellt das Forstamt die Schlagregister nebst dem mit der Nachweisung der Materialeinnahme versehenen Originale und Duplikate des Fällungsantrages dem Bürgermeisteramte zurück.

Der Gemeinde-Einnehmer hat sodann das Duplikat der Fällungsnachweisung durch rechnungsmäßigen Vortrag der Materialausgabe, einschließlich des betr. vollen Geldwertes und des wirklichen Erlöses zu ergänzen und abzuschließen.

Das Bürgermeisteramt hat nach Bestätigung der Übereinstimmung des Vortrags in beiden Exemplaren der Fällungsnachweisung dem Forstamte das Original sofort zurückzusenden.

Das Duplikat der Fällungsnachweisung dient nebst den zugehörigen Schlagregistern, Protokollen, den Abschlagslohnzetteln und dem Holzhauer-Vertrag zur Belegung der Gemeinderechnung, indem es den gesamten Holzeinschlag, die Aufarbeitungskosten, die Materialverwendung und die Geldeinnahme nachweist. Dasselbe ersetzt sonach — vom Jahre 1886 an — die durch § 185 der Gemeinde-Rechnungsvorschriften vom 23. Dezember 1879 vorgeschriebene Holzmaterial-Rechnung.

Das forstamtliche Exemplar (Original) der Fällungs-Nachweisung wird nach vollzogenem Übertrage in den periodischen Betriebsplan mit den Vorschlägen für das folgende Jahr an die k. Regierung, Kammer des Innern, behufs der Prüfung und der Ergänzung der Nachweisung in dem Regierungs-Exemplare des periodischen Betriebs-

planes eingesendet. Die Nachweisung ist in allen Fällen zu belegen mit einer Abschrift der am Schlusse des Nummerbuches enthaltenen Zusammenstellung der zufälligen Ergebnisse nach Ab- und Unterabteilungen und auch, soweit dieses besonders angeordnet ist, mit den Abschriften der Zusammenstellungen der einzelnen Schlagregister. Das Original der Fällungsnachweisung gelangt nach erfolgter Revision zu den forstamtlichen Akten zurück.

2. Die Forstnebennutzungen.

§ 31 Gesch.-A. Der jährliche Forstnebennutzungsantrag — Formular Nr. 7 (Kr.-A.-Bl. 1885 S. 133) — wird vom Forstamt unter Anhalt an die periodischen Betriebspläne aufgestellt. Nach erfolgter Bescheidung des Forstnebennutzungsantrages übergibt das Forstamt dem Bürgermeisteramte das Duplikat dieses Antrages nebst einer Veranschlagung der mutmaßlichen Einnahmen und Kosten behufs Anfertigung des Gemeinde-Voranschlags. (Bezüglich der besonderen Behandlung der Streunutzungsanträge siehe unten b Waldstreunutzung).

§ 46 Gesch.-A. Über alle Forstnebennutzungen, welche zu einer Geldeinnahme oder Geldausgabe Veranlassung geben, sind vom Forstamte Forstnebennutzungsregister auf Grund der bestätigten Aufschreibungen anzufertigen, für deren Behandlung die bei der Holz- und Rindennutzung gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 47 Gesch.-A. Am Schlusse des Wirtschaftsjahres schließt das Forstamt die Forstnebennutzungs-Nachweisung nach Kategorien und in einer Hauptzusammen-

stellung ab, fertigt auch die Nachweisung in dem beim Bürgermeisteramte zu erholenden Duplikate des Vorschlags.

Dieses dem Bürgermeisteramte wieder zuzustellende Duplikat hat nebst den Nebennutzungsregistern und sonstigen Verkaufs- oder Verteilungsprotokollen usw. einen Beleg zur Gemeinderechnung (in der Geldeinnahme und Geldausgabe) zu bilden.

Das forstamtliche Exemplar der Nachweisung ist dem Bürgermeisteramte gegen Rücksendung zur Einstellung der Erlöse und zur Bestätigung gleichlautenden Vortrags mit dem Originale zu überschicken, sodann — nach Evidentstellung der periodischen Betriebsnachweisung — gleichzeitig mit dem Forstnebennutzungsantrag für das nächste Jahr an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung durch die Regierungsforstabteilung und zum Nachtrage in der dort befindlichen periodischen Nachweisung vorzulegen. An das Forstamt zurückgelangt, geht die Nachweisung zu den Akten.

Die Forstnebennutzungen im Einzelnen betrachtet:

a. Lohrindennutzung.

§ 32 Gesch.-A. Die Vergebung der Schälarbeiten geschieht durch das Bürgermeisteramt auf Grund bezüglicher Beschlußfassung des Gemeinderats entweder gleichzeitig mit der Vergebung der Holzhauerarbeit oder rechtzeitig vor Beginn des Schälgeschäftes.

Bezüglich der Bedingungen für die Vergebung der Schälarbeit, bezüglich des Abschlusses der Lohnakkorde,

sowie der Mitteilung einer Abschrift des betr. Vergebungsaktes an das Forstamt haben die Bestimmungen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung zu finden.

Die Festsetzung des Preistarifes für Lohrinde hat nach den unter § 26 enthaltenen Grundsätzen, sowie unter genauer Ausscheidung der Güteklassen der anfallenden Lohrinde zu erfolgen.

Der hiernach festgestellte Tarif ist dem Bürgermeisteramte längstens bis 1. Januar zu übergeben.

Bezüglich des Verfahrens für den Verkauf und die Überweisung der Rinden an die Käufer wird auf die mit den Regierungs-Entschließungen vom 21. November 1876, Amtsblatt S. 1018, und vom 30. November 1878, Amtsblatt S. 933, Einführung eines Lohrinden-Marktes in der Pfalz betr., bekannt gegebenen Bedingungen zur Beachtung auch für jene Verkäufe hingewiesen, welche nicht auf dem allgemeinen Lohrinde-Markte abgeschlossen werden.

Käufer und Kaufpreis sind dem Forstamte alsbald durch das Bürgermeisteramt bekannt zu geben.

§ 33 Gesch.-A. Die rechtzeitige Einstellung der Arbeiter und die angemessene Überwachung des Schälgeschäfts obliegt dem Forstamte bezw. dem Assessor, unter geeigneter Verwendung des Forstschutzdieners.

Der Forstschutzdiener ist verpflichtet, dem Abwiegen der Rinde beizuwohnen und eine zweite Aufschreibung hierüber zu führen.

Nach Beendigung des Abwiegens hat das Bürgermeisteramt dem Forstamte eine Abschrift des Ab-

zählungs- bezw. Abwiegungsverzeichnisses zuzustellen. Das Forstamt hat sofort ein Forstnebennutzungsregister — Formular Nr. 8 (Kr.-A.-Bl. 1885 S. 137) — aufzustellen, in welchem die Resultate der einzelnen Abwiegungsverzeichnisse für jeden Schlag vorgetragen, sodann summiert, endlich die Schälerlöhne und etwaigen Taglöhne berechnet werden.

Das Register wird nach stattgehabter Vormerkung in dem forstamtlichen Exemplare der Forstnebennutzungs-Nachweisung dem Bürgermeisteramte übergeben, welches den Erlös festsetzt und zur Erhebung bei der Gemeindekasse einweist.

Für die Auszahlung und Nachweisung der Schälerlöhne gelten die für die Holzhauerlöhne maßgebenden Bestimmungen.

b. Waldstreunutzung.

§ 34 Gesch.-A. Die Regelung der Waldstreunutzung geschieht durch Aufstellung periodischer Nutzungspläne für alle jene Gemeindewaldungen, in welchen eine nachhaltige Streunutzung zulässig und ein Bedürfnis ist.

Bei der Festsetzung der Grundsätze, nach welchen diese Pläne aufgestellt werden sollen, haben folgende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen:

1) Verschonung der jungen Bestände bis zur Hälfte der Umtriebszeit.
2) Verschonung der sehr vermagerten, der Bodenaustrocknung durch Sonne und Wind in hohem Maße bloßgestellten Orte.

3) Eine mindestens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb — Sind Bestände in den speziellen Wirtschaftsplan eingereiht, deren Verjüngung längere Zeit in Anspruch nimmt, als die Dauer des betreffenden Zeitabschnittes beträgt, so sind im Bedarfsfalle die nicht unmittelbar von den Verjüngungshieben getroffenen Bestandspartien, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen vorstehender Ziff. 1 und 2 und der folgenden Bestimmungen, gleichwohl in den Streunutzungsplan aufzunehmen.
4) Für Bemessung des Umfanges der zur Erhaltung des Waldes notwendigen Schonzeit sind Boden, Lage und Bestandsverhältnisse maßgebend. Gutgeschlossene Bestände, welche auf mineralisch kräftigem Boden, in Nord- und Ostlagen stocken, ertragen eine öftere Berechung als die auf magerem Boden, Süd- und Westseiten stockenden oder verlichteten, rückgängigen Bestände.
5) In jenen Fällen, in welchen die bisherige Art der Streunutzung einen Rückgang des Waldes befürchten läßt, ist im Interesse einer gesicherten Streunutzung selbst allmählich auf einen höheren Streunutzungsturnus überzugehen.
6) Für von Zeit zu Zeit wiederkehrende futter- und stroharme, sog. Streunot-Jahre ist in normalen Jahren durch entsprechende regelmäßige Einsparung an den disponiblen Vorräten die Ansammlung einer Reserve vorzubereiten. Als höchstes Maß der jährlichen Nutzung wird für

diesen Fall die Quote aus der Teilung der disponiblen Fläche mit der um eins vermehrten Anzahl Jahre des Wechsels vorgeschrieben.

7) In Ausschlagwaldungen hat die Rechstreunutzung in der Regel nur einmal während des Bestandsalters, nämlich unmittelbar vor dem Abtriebe, stattzufinden.

8) Die auf benützten Wegen und Schneußen anfallende Rechstreu kann ohne Weiteres nach Bedarf zur Anweisung gelangen.

§ 35 Gesch.-A. Das jährliche Streunutzungsquantum ist im Forstnebennutzungsantrage unter Anhalt an den periodischen Streunutzungsplan, mit Bedachtnahme auf die bereits erwähnte Reserve-Ansammlung und unter tunlichster Berücksichtigung des etwa durch das Stroh- und Futterergebnis des laufenden Jahres bedingten momentanen Bedürfnisgrades zu bemessen.

Waldflächen mit verhältnismäßig stärkerer Streuansammlung, z. B. bisher noch nicht genützte Bestände, eignen sich zur Reserve für Jahre erhöhten Bedürfnisses.

Durch Reg-Entschl. vom 15. Juni 1887 No. 9510 U, betr. Streunutzung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen, ist Nachstehendes bestimmt: In der Folge sind die auf Waldstreunutzungen sich beziehenden Anträge gesondert von den übrigen, am bisherigen Termine einzusendenden Forstnebennutzungsvorschlägen durch die k. Forstämter in der ersten Hälfte des Monats Juli aufzustellen und spätestens am 15. desf. Mts. den einschlägigen Bürgermeisterämtern zur Einvernehmung der Gemeinderäte zu übersenden.

Diese Anträge müssen von den Bürgermeisterämtern innerhalb 14 Tagen den Forstämtern zurückgegeben und von den zuletztgenannten Behörden am 1. August bei der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Vorlage gebracht werden.

Nach Genehmigung dieser Anträge, welche im Laufe des Monats August erfolgen wird, haben die Forstämter die zur Streunutzung bestimmten Waldteile den Bürgermeisterämtern sofort vorzuweisen und mit denselben über den Beginn und die Dauer der Nutzung die nötigen Vereinbarungen zu treffen.

Werden von Seite eines Gemeinderates Einsprüche gegen den Streunutzungsantrag erhoben, so sind dieselben auf dem durch die §§ 4 bis inkl. 7 der Geschäftsanweisung vorgeschriebenen Wege zu erledigen, und die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, damit die Streunutzung vor Eintritt des Winters stattfinden kann.

Die Streunutzungsnachweisungen sind nach den Vorschriften des § 47 der Geschäftsanweisung aufzustellen und gleichzeitig mit den Forstnebennutzungsanweisungen bei der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

Den Anträgen und Nachweisungen müssen die durch Einstellung der berechten Waldteile ergänzten Streunutzungspläne als Belege beigefügt werden.

In dem Terminskalender haben die Forstämter die Termine für Anfertigung und Vorlage der Streunutzungsnachträge und Nachweisungen vorzumerken.

§ 36 Gesch.-A. Das Forstamt (bezw. der Assessor) hat auf Grund des genehmigten Forstnebennutzungsantrags die der Streunutzung zu öffnenden Waldorte dem Bürgermeisteramte oder dessen Vertreter an Ort und Stelle genau vorzuweisen und hierbei der Gemeindevertretung auch die forstpolizeilichen Bedingungen bekannt zu geben, unter welchen die Nutzung erfolgen dürfe. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit zwischen dem Forstamte und der Gemeindevertretung Vereinbarung über den Beginn und die Dauer der Nutzung getroffen.

In minder wichtigen Fällen kann der einschlägige Forstschutzdiener mit der Vorweisung der Streunutzungsflächen beauftragt werden.

Über die Vorweisungs-Verhandlung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen und seinerzeit dem Gemeindeexemplare der Forstnebennutzungsnachweisung als Beleg beizufügen ist.

Bezüglich der Festsetzung der Waldtage siehe Entschl. der kgl. Regierung, Kammer des Innern vom 3. Juli 1834 Nr. 10996 N betr. die Festsetzung der Holztage in den Gemeindewaldungen, welche lautet: Nachdem sich über die Festsetzung der Tage, an welchen den Einwohnern das Einsammeln des Leseholzes und Streuwerks in ihren Gemeindewaldungen gestattet ist, Anstände erhoben haben, so wird in Berücksichtigung der dabei erforderlichen forstpolizeilichen Aufsicht folgendes verfügt:

1. Der Bürgermeister bestimmt im Benehmen mit dem betreffenden Revierförster (Forstmeister, Assessor) die Wochentage, an welchen das Sammeln und Wegbringen sowohl des Leseholzes als auch des Streuwerkes gestattet ist.

2. Diese Festsetzungen unterliegen der Genehmigung des betreffenden k. Forstamts. (Ziffer 2 fällt nach der jetzigen Organisation weg.)

3. Können sich die Lokal- und Forstbehörden über die Festsetzung der Tage nicht vereinigen, so tritt das k. Forstamt mit dem k. Landkommissariate (Bezirksamt) in Benehmen, und wenn auch auf diese Weise ein übereinstimmender Beschluß nicht erzielt werden kann, so ist der Gegenstand der k. Regierung, K. d. J., zur Entscheidung vorzulegen.

4. Die zur Einsammlung des Leseholzes und Streuwerks bestimmten Tage, sowie die hierzu geöffneten Distrikte, werden nach erfolgter Genehmigung durch den Ortsvorstand öffentlich bekannt gemacht.

5. Gegenwärtige Verfügung soll nur zur Richtschnur bei sich ergebenden Anständen dienen. Dagegen ist an jenen Orten, wo

keine Anstände deshalb vorkommen, das bisher übliche Verfahren auch in Zukunft zu beachten.

§ 37 Gesch.-A. Die forstpolizeilichen Bedingungen, unter welchen die Streunutzung zu geschehen hat, sind vom Bürgermeisteramte in der Gemeinde veröffentlichen zu lassen; dasselbe ist auch für die rechtzeitige entsprechende Verhängung der Grenzen des angewiesenen Waldortes, bei welcher der Forstschutzdiener mitzuwirken hat, verantwortlich. Wenn die Einweisung der Bezugsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung nicht an dem in § 36 genannten Vorweisungstage, sondern an einem vom Bürgermeisteramte im Benehmen mit dem Forstamte anzuberaumenden späteren Termine stattfindet, so hat das Forstamt den Forstschutzdiener zu beauftragen, bei diesem Geschäfte, ebenso wie bei der etwa vorzunehmenden Verteilung der Flächen oder Quantitäten an die Bezugsberechtigten, mitzuwirken und die Ausübung der Nutzung zu überwachen.

§ 38 Gesch.-A. Die Bestände sollen nicht zu stark ausgerecht und der Boden in denselben niemals ganz entblößt werden. Zur Verhütung dessen hat das Forstamt rechtzeitig dem Bürgermeisteramte den Tag der Schließung der Streuflächen behufs unverzüglicher Bekanntgabe in der Gemeinde mitzuteilen, wenn dieser Tag nicht schon bei der Vorweisung der Streuflächen (§ 36) festgesetzt worden sein sollte.

Wird der Anordnung des Forstamts, die Streuflächen zu schließen, nicht sofort entsprochen, so hat das Forstamt beim Bezirksamte Einschreitung zu veranlassen, welch' letzteres dann auch für ungesäumte Bekanntmachung der Schließung Sorge zu tragen hat.

Gegen den Beschluß des Bezirksamtes steht der Gemeinde die Beschwerde bei der Regierung zu, welche die Wiedereröffnung verfügen kann, wenn nach näherer Prüfung das Verfahren der äußeren Behörden nicht gebilligt werden sollte. — Regierungs-Entschließung vom 9. Februar 1866. Amtsblatt S. 258 u. ff.

§ 39 Gesch.-A. Zur tunlichsten Verminderung schädlicher Rechstreunutzung ist der Verwendung der übrigen Streuwerksarten möglichst Vorschub zu leisten.

Als vollkommen unschädlich wird die Nutzung der bei der Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Ast- oder Hackstreu zur erweiterten Einführung sich empfehlen.

Die Heide bildet als die verbreitetste der Schneid-streuarten oft ein ausgiebiges Ersatzmittel für die Rechstreu.

Tritt die Heide in erheblichem Maße auf, so hat die Nutzung derselben in nicht fährigen Orten — nämlich in Vorhege liegenden älteren, dann in Mittel- und geschlossenen Jung-Holzbeständen — oder dort, wo die Nutzung als kulturförderlich betrachtet werden kann, einen besonderen Gegenstand der Aufnahme in den Streunutzungsplan zu bilden.

Als nutzungswürdig sind ferner die Besenpfrieme, Farrenkraut, Gras, Schilf und Torf u. s. w. zur Deckung des Streubedarfes beizuziehen.

§ 40 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener, welchem die Überwachung der Streunutzung obliegt, hat über die Mengen des gewonnenen Streuwerks möglichst genaue Aufschreibungen zu führen und solche dem Forstamte behufs der Anfertigung der Nachweisung zu übergeben.

c. Leseholznutzung.

§ 41 Gesch.-A. Wo durch den Gemeinderat den Gemeindegliedern gestattet ist, Leseholz zu sammeln, hat solches nur innerhalb der forstpolizeilichen Schranken und nur an den festgesetzten Tagen zu geschehen. (Bezüglich der Festsetzung der Waldtage siehe die unter b abgedruckte Reg.-Entsch. vom 3. Juli 1834 Nr. 10996 N betr. die Festsetzung der Holztage in den Gemeindewaldungen, oben Seite 298).

d. Gras- und Weidenutzung.

§ 42 Gesch.-A. Die für die Weide oder die unschädliche Grasgewinnung zu öffnenden Waldteile hat das Forstamt speziell und unter Bekanntgabe der zu beachtenden forstpolizeilichen Bedingungen dem Bürgermeisteramte zu bezeichnen, welches auf vorgängige Veranlassung des Forstamtes auch für die etwa notwendige Verhängung der Grenzen der zu öffnenden Orte Sorge zu tragen hat.

e. Steingewinnung.

§ 43 Gesch.-A. Die Eröffnung neuer regelmäßiger Steinbrüche und Erdgruben im Walde unterliegt der Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern. Die bezüglichen Anträge sind in den jährlichen Forstnebennutzungsantrag aufzunehmen; Anträge, welche erst nach Aufstellung des jährlichen Forstnebennutzungsantrages veranlaßt werden, sind — nach Einvernahme des Forstamtes — durch das Bezirksamt der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Die waldunschädlichen Abgaben von Steinen und Erde aus bereits eröffneten Brüchen und Gruben, sowie von Lesesteinen und Findlingen aus hierzu geöffneten Waldorten können durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

Das Bürgermeisteramt hat von der erteilten Bewilligung das Forstamt behufs Vornahme der Anweisung rechtzeitig zu verständigen.

Der einschlägige Schutzdiener hat die Ausübung der Nutzung zu überwachen, das gewonnene Material abzumessen und das hierüber aufgenommene Verzeichnis dem Forstamte (bezw. dem Assessor) vorzulegen.

f. Torfnutzung.

§ 44 Gesch.-A. Wo diese Nutzung in Gemeindewaldungen vorkommt, hat bezüglich der Geschäftsbehandlung ein ähnliches Verfahren wie bei der Holznutzung platz zu greifen.

g. Benutzung der Mast, Gewinnung von Gras- und Holzsamen.

Für derartige Nutzungen ist ein den übrigen angepaßtes Verfahren und die Einhaltung der forstpolizeilichen Anordnungen des Forstamtes vorgeschrieben.

3. Forstkultur, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen.

§ 48 Gesch.-A. Der Jahresvorschlag für Forstverbesserungen, als Forstkulturen ꝛc. wird durch das Forstamt mit Rücksicht auf das augenblickliche Bedürfnis im Anhalte an den periodischen Betriebsplan mit Be-

nützung des Formulars Nr. 9 — (Kr.=A.=Bl. 1885 S. 139) — aufgestellt.

Zweifelhafte und kostspielige Versuche sind zu unterlassen, notwendige, aber nicht vordringliche Verbesserungen, welche mit größeren Kosten verbunden sind, entsprechend zu verteilen.

Von dem dem Forstamte mit Vollzugsgenehmigung zurückgegebenen Vorschlage hat dasselbe alsbald das Duplikat dem Bürgermeisteramte zu übergeben. Der Gemeinderat hat bei Feststellung des Gemeindevoranschlages die Beschaffung der nötigen Mittel vorzusehen und nötigenfalls vorläufigen außerordentlichen Kredit zu bewilligen.

Nach vollzogener Würdigung des Gemeindevoranschlages durch das Bezirksamt hat das Bürgermeisteramt das Forstamt von der Anweisung der betreffenden Kredite, sowie von den etwa hierauf bezüglichen besonderen Entscheidungen des Bezirksamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die gleiche Mitteilung ist dem Forstamte von der Bewilligung außerordentlicher Kredite zu machen.

§ 49 Gesch.=A. Die Ausführung der Kulturen und Verbesserungen geschieht auf Grund des genehmigten jährlichen Forstkulturvoranschlages und der allgemeinen Bestimmungen des Wirtschaftsplanes auf Anweisung und unter der Verantwortlichkeit des Forstamtes.

§ 50 Gesch.=A. Die Kulturen, Holzabfuhrwegbauten und sonstigen Verbesserungen können mittelst Minderversteigerungen oder Akkord an den Wenigstnehmenden vergeben oder im Taglohn ausgeführt werden.

Die Regelung des Verfahrens geschieht durch die Antragstellung des Forstamtes im jährlichen Forstkulturvoranschlag und durch die, auf die Antragsstellung hin erfolgende Genehmigung der k. Regierung, Kammer des Innern.

Etwaige besondere Wünsche der Gemeinden sind hierbei tunlichst zu berücksichtigen.

§ 51 Gesch.=A. Zu den Verträgen oder Minderversteigerungsakten, welche von der Gemeindevertretung abzuschließen sind, hat das Forstamt die technischen Bedingungen zu entwerfen und dem Bürgermeisteramte zur Aufnahme in die Protokolle mitzuteilen.

§ 52 Gesch.=A. Erfolgt die Ausführung der Kulturen 2c. im Taglohne, so sind die nötigen Kulturarbeiter von dem Bürgermeisteramte im Benehmen mit dem Forstamte und auf dessen Requisition abzustellen.

Im Einverständnis mit dem Bürgermeister kann die Bestellung der Arbeiter dem Forstamte überlassen werden.

Bei starkem Arbeits=Angebote soll übrigens eine tunlichst große Arbeiterzahl in Beschäftigung genommen, und sollen — wo möglich — zu diesem Zwecke alle hinsichtlich ihrer Ausführung an bestimmte Jahresperioden nicht gebundene Arbeiten auf Zeitpunkte verlegt werden, in denen es gewöhnlich an anderer örtlicher Arbeitsgelegenheit mangelt.

§ 53 Gesch.=A. Für die Ausführung solcher Kulturen, zu welchem nur ganz besonders geübte Arbeiter befähigt sind, wie z. B. bei diffizilen Ausjätungen und Pflanzungen, bestellt das Forstamt dieselben ausnahms=

weise ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit; doch soll darauf hingewirkt werden, daß wo möglich unter den Gemeindeangehörigen selbst derartige Arbeiter herangebildet werden.

§ 54 Gesch.=A. Die Ladung der gewählten Arbeiter zur Kulturarbeit geschieht im Auftrage des Forstamtes (bezw. des Assessors) durch den Forstschutzdiener.

Die Einweisung der Arbeiter erfolgt durch das Forstamt (bezw. durch den Assessor) unter Mitwirkung des Forstschutzdieners. Dieser kann in gewöhnlichen Fällen auch zur selbständigen Einweisung der Arbeiter beauftragt werden. —

Dem Forstschutzdiener obliegt in der Regel die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter. Wird hierdurch die Bestellung einer zeitweiligen Aushilfe im Forstschutze erforderlich, so ist dieselbe auf Veranlassung des Forstamtes zu verfügen.

Erscheint die Verwendung des Forstschutzdieners zur Beaufsichtigung der Arbeiter aus irgend einem Grunde nicht zulässig, dann hat das Forstamt im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte einen geeigneten Vorarbeiter, als Arbeitsaufseher, zu bestellen.

§ 55 Gesch.=A. Die Festsetzung des Taglohns, welcher stets dem ortsüblichen anzupassen ist, steht der Forstverwaltung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter zu.

Das Geeignete hierüber, sowie über die in den §§ 52—54 behandelten Verhältnisse ist schon bei der Aufstellung der Vorschläge vorzusehen und zu vereinbaren.

§ 56 Gesch.-A. Werden von Gemeindegliedern ausnahmsweise noch Naturaldienste geleistet, so sind dieselben möglichst auf solche Arbeiten zu beschränken, welche mechanisch und ohne besondere Sorgfalt und Umsicht ausgeführt werden können.

Im Falle die Leistung von Naturaldiensten beabsichtigt ist, hat daher die Gemeindeverwaltung bei Einsichtnahme des Vorschlages bei den betreffenden Positionen bezüglichen Antrag zu stellen, so daß sich die Festsetzung auch auf diesen Punkt erstrecken kann.

§ 57 Gesch.-A. Das Forstamt (bezw. der Assessor) ist in allen Fällen befugt, unbrauchbare oder solche Arbeiter, welche sich den technischen Anordnungen oder der Unterordnung nicht fügen, von der Arbeit wegzuweisen.

§ 58 Gesch.-A. Die für Forstverbesserungen in einem Jahre festgesetzte Geldsumme soll nicht überschritten werden.

Ersparungen an einer Position können auf einen anderen genehmigten Posten des Vorschlages übertragen werden, wenn es ratsam oder notwendig erscheint, demselben eine größere Ausdehnung zu geben. Auch dürfen kleine Nachbesserungen, welche wegen Unbedeutendheit nicht in den Vorschlag aufgenommen wurden oder erst nach der Hand sich als notwendig dargestellt haben, aus solchen Erübrigungen bestritten werden.

In Dringlichkeitsfällen ist der Vorschlag durch einen Nachtrag zu ergänzen, welcher der für die übrigen Vorschläge vorgeschriebenen Genehmigung unterliegt und bezüglich dessen ein Nachtragskredit zu eröffnen ist.

§ 59 Gesch.=A. Behufs Auslohnung der im Taglohne verwendeten Arbeiter werden vom Forstschutzdiener auf Grund seiner Aufschreibungen die Taglisten — Formular Nr. 10, (Kr.=A.=Bl. 1885 S. 142) — gefertigt. Arbeiten dagegen, welche auf Grund von Minderversteigerungen und Verträgen ausgeführt wurden, werden vom Forstamte unter Zuziehung des Forstschutzdieners besichtigt, und es wird deren vorschriftsmäßige Ausführung auf einer Lohnliste — Formular Nr. 11 (Kr.=A.=Bl. 1885 S. 143) — bestätigt. Wird ein besonderes Besichtigungsprotokoll aufgenommen, so ist dasselbe der betreffenden Lohnliste beizuheften.

Auf diesen Taglisten und Lohnlisten haben die Arbeiter die von ihnen empfangenen Lohnsbeträge eigenhändig zu quittieren.

§ 60 Gesch.=A. Wegen der mit der Empfangnahme des verdienten Lohnes beim Gemeinde=Einnehmer durch jeden einzelnen Arbeiter verbundenen Weitwendigkeiten und Störungen haben die Arbeiter bei Beginn der Arbeiten alljährlich durch ein gemeinschaftliches vor dem Bürgermeisteramt oder dessen Vertreter aufzunehmendes Protokoll einen Gelderheber zu bestimmen, welcher ihren Lohn beim Gemeindeeinnehmer in Empfang nimmt und auf Grund der den Taglisten und Lohnlisten beigefügten Anweisung des Forstamtes an sie ausbezahlt.

Die Entschädigung für die Mühwaltung des Geld-Erhebers und =Auszahlers obliegt den Arbeitern. (Bezüglich des Vollzugs des Invalidenversicherungsgesetzes siehe Reg.=Entschl. vom 12. April 1904, Kr.=A.=Bl. 1904 S. 111.

§ 61 Gesch.-A. Vom Forstamte wird in der Regel ein- oder zweiwöchentlich ein Abschlagslohnzettel in der Höhe der verdienten Löhne auf den Gelderheber ausgestellt, welcher denselben dem Bürgermeisteramte zur Anweisung vorzulegen und den betreffenden Betrag bei der Gemeindekasse gegen Quittung zu erheben hat.

Auf den fortlaufend numerierten Abschlagslohnzetteln sind vom Forstamte kurz die Art der geleisteten Arbeit, der Forstort, die Zusammensetzung des angewiesenen Betrages aus den Tag- und Lohnlisten anzuführen.

Gleichzeitig mit dem Abschlagslohnzettel empfängt der Gelderheber vom Forstamte gegen Bescheinigung die zugehörigen Tag- und Lohnlisten, auf welchen er bei der Ausbezahlung die Arbeiter quittieren läßt.

Die abquittierten Listen hat der Gelderheber längstens innerhalb 8 Tagen dem Forstamte gegen Rückschein wieder abzuliefern.

Wo es zweckmäßig erscheint, können die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und 3 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter auch bezüglich der Gelderheber bei den Kommunalkassen in Anwendung gebracht werden.

§ 62 Gesch.-A. Bei länger dauernden Vertrags- (Akkord-) Arbeiten sind Zwischenzahlungen statthaft.

Soferne Vertragarbeiter ihren verdienten Lohn selbst erheben, ist derselbe gleichfalls mittelst Abschlagslohnzetteln anzuweisen. Diese haben dann bei Empfangnahme des letzten Abschlagslohnzettels beim Forstamte gleichzeitig die Lohnliste zu quittieren.

Wo es angemessen erscheint, können die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter entsprechende Anwendung finden.

§ 63 Gesch.-A. Die abquittierten Tag- und Lohnlisten werden alsbald vom Forstamte in die Forst-, Kultur- und Verbesserungs-Nachweisung eingetragen und sorgfältig gesammelt.

Beim Eintrage genügt die Angabe des Forstortes, kurze Beschreibung der Arbeit, Samenquantität, Pflanzen- und Meterzahl, Geldbetrag mit Nummer der Liste.

§ 64 Gesch.-A. Nach Beendigung der sämtlichen Arbeiten hat das Forstamt die Nachweisung unter Summierung der Kostenbeträge abzuschließen, sodann in dem beim Bürgermeisteramte zurückzufordernden gemeindlichen Exemplare des Vorschlages ebenfalls die Nachweisung herzustellen und beide Exemplare dem Bürgermeisteramte zu übergeben.

Das Bürgermeisteramt bestätigt in beiden Nachweisungs-Exemplaren den Gleichlaut des Vortrages und sendet sofort das Original an das Forstamt zurück. Das Duplikat nebst sämtlichen zugehörigen Tag- und Lohn-Listen hat zur Belegung der Gemeinderechnung zu dienen.

§ 65 Gesch.-A. Mittelst der Jahres-Nachweisung wird durch das Forstamt nunmehr die Nachweisung in den periodischen Betriebsplänen hergestellt und die erstere sodann der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und zum Übertrage in das Regierungs-Exemplar des Wirtschaftsplanes unterbreitet. Die geprüften Jahresnachweisungen gehen zu den forstamtlichen Akten zurück.

§ 66 Gesch.-A. Wenn die zu den Kulturen nötigen Sämereien oder Pflänzlinge nicht von Seiten der Gemeinde selbst gewonnen oder aus ihrem Walde bezogen werden können, so hat das Forstamt zum Ankaufe die nötige Anleitung zu geben und die rechtzeitige Lieferung zu veranlassen oder auf Grund der mit dem genehmigten jährlichen Forstkulturvorschlag getroffenen Vereinbarung den Ankauf zu besorgen, ferner die Prüfung des Samens vorzunehmen und soweit erforderlich über die Aufbewahrung und weitere Behandlung desselben Anordnung zu treffen.

Geldausgabe-Manual.

§ 68 Gesch.-A. Über sämtliche Betriebskosten führt das Forstamt eine einfache kurze Vormerkung — Geldausgabe-Manual Formular Nr. 12 (Kr.-A.-Bl. 1885 S. 145) —, worin gemeindeweise und für die einzelnen Nachweisungen gesondert, die ausgestellten Abschlagslohnzettel vor der Zustellung an das Bürgermeisteramt mit Nummer und Betrag und daneben die Lohn- und Taglisten, aus welchen sich der Betrag zusammensetzt, einzutragen sind.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der betreffenden Nachweisung wird auch die Summe der mittelst Abschlagslohnzetteln angewiesenen Beträge gezogen. Die Gesamtgeldbeträge der Nachweisung und des Manuals müssen sich decken. Daß dieses der Fall, ist am Schlusse der Nachweisung vom Forstamte zu bescheinigen.

Bezüglich der Behandlung der Taglohns- und Lohnlisten, der Abschlagslohnzettel und Regieausgabemanuale durch den Assessor finden die betreffenden Bestimmungen

der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter ꝛc. entsprechende Anwendung.

§ 69 Gesch.-A. Hinsichtlich der Führung des Geschäftsjournals und der Registratur-Ordnung, des schriftlichen Verkehrs mit den Stellen und Behörden wird auf die bezüglichen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter zur gleichmäßigen Beachtung hingewiesen.

§ 4. Die Verwertung des Materials.

Die Verwertung des aus den Waldungen gewonnenen Materials ist Sache des Gemeinderats, § 27 G.-A. In dieser Hinsicht steht der Forstbehörde kein Mitwirkungsrecht zu, sie kann nur alles das fern halten, was etwa in das Gebiet der Bewirtschaftung der Waldungen eingreifen könnte. Selbstredend ist der Gemeinderat bei der Beschlußfassung über die Verwendung des angefallenen Materials an die Bestimmungen gebunden, welche die Autonomie der Gemeinden regeln. Allenfallsige Zuwiderhandlungen ziehen staatsaufsichtliches Einschreiten nach sich.

Art. 24 Gem.-O. trifft die grundsätzliche Bestimmung, daß der gesamte Ertrag des Gemeindevermögens in die Gemeindekasse zu fließen hat und zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden ist und daß Nutzungen des Gemeindevermögens nicht zum Privatvorteile der einzelnen Gemeindeangehörigen verwendet werden dürfen.

Was die Waldnutzungen betrifft, so läßt Art. 24 Gem.-O. zwei Ausnahmen zu, nämlich den Fall, daß ein besonderer Rechtstitel besteht und ferner, daß die Verteilung des Gabholzes bisher d. i. bis zum Inkraft-

treten der pfälzischen Gemeindeordnung — 1. Juli 1869 — zugelassen war. Anlangend die erste Ausnahme, nämlich das Vorliegen eines besonderen Rechtstitels, so ist dieser Fall z. B. gegeben, wenn Jemand einer Gemeinde einen Wald geschenkt hat mit der Bestimmung, daß die Nutzungen nicht der Gemeindekasse, sondern den Einzelnen zu gute kommen sollen, oder wenn es sich um solche Gemeindenutzungen in fremden Waldungen handelt, die entweder dem Titel oder ihrer Natur nach nur von den einzelnen Gemeindeangehörigen ausgeübt werden können. Bezüglich der zweiten Ausnahme, der Gabholzverteilung, wird auf Art. 9 Anm. 5a des F.=St.=G., oben S. 43 und 46, verwiesen.

Nach althergebrachter Übung wird es auch für zulässig angesehen, daß Gemeinden gestatten, daß im Gemeindewalde, ungeachtet daß Umlagen erhoben werden, kleinere Nutzungen, wie z. B. die Leseholznutzung, die Streunutzung, von den Gemeindeangehörigen unentgeltlich oder gegen eine kleine Abgabe, die hauptsächlich Kontrollzwecken dient, ausgeübt werden, zu vergl. Wand Gem.=O. 2. Aufl. S. 169, Gesch.=Anw. § 41.

Das Nähere über das Verfahren bei der Veräußerung der Forstprodukte siehe Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen § 21 bis 30, 32, 33, welche Bestimmungen im vorhergehenden § abgedruckt sind, ferner die hierdurch modifizierte Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dezember 1879 § 91 bis 94, 96 Ziff. 1, § 79, 80, 82, 84, 86, 30, 27, Geib Bd. I, 321 ff. Bezüglich der Verpachtung der Kiefernzapfenernte siehe Geib Bd. I, 717.

§ 5. Der Forstschutz in den Gemeindewaldungen.

Die Fürsorge für den Forstschutz ist zufolge Art. 75 der Gem.-Ordnung bezw. zufolge Art. 8 der V.-O. vom 4. Juli 1840 betr. die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungsforstwesens in der Pfalz, Amts- und Int.-Bl. 1840 S. 279, den Gemeinden übertragen, siehe § 70 Abs. 1 der Gesch.-A. Zu vergl. hierher Wand Gem.-O. S. 455 ff. Ist der Gemeindewald klein, so genügt es, wenn der Feldschütze zugleich auch als Waldschütze aufgestellt wird, Reg.-Ausschr. vom 24. Juli 1822, Int.-Bl. 1822 S. 549. Der Feldschütze ist in diesem Falle zweifach zu beeidigen und zwar als Feldschütze durch das Bezirksamt und als Waldhüter durch das Amtsgericht, siehe Reg.-Entschl. vom 3. August 1869 Nr. 13831 B. Der Abs. 2 des Art. 10 der oben erwähnten V.-O. vom 4. Juli 1840 gewährt den Gemeinden und Stiftungen in geeigneten Fällen die Möglichkeit, den Forstschutz durch das Forstschutzpersonal des Staates mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde gegen eine entsprechende Remuneration besorgen zu lassen. Wenn eine Gemeinde in einer fremden Gemeinde Wald besitzt, für dessen Schutz mit Zustimmung und nach Anordnung der vorgesetzten administrativ- und forsttechnischen Behörden die waldbesitzende Gemeinde in ausreichender Weise gesorgt hat, so ist letztere Gemeinde zu den Kosten des übrigen gemeindlichen Flurschutzpersonals nicht beitragspflichtig, zu vergl. V.-G.-H. Bd. XI S. 171.

Die Gemeinden dürfen als Forstschutzdiener nur volljährige, geeignete und unbescholtene Personen aufstellen.

Die Aufstellung unterliegt der Bestätigung des Bezirksamts und Forstamts, wobei das Bezirksamt die Bestätigung ausfertigt und dabei die Zustimmung des Forstamts erwähnt. Können sich diese beiden Behörden über die Person des zu Ernennenden nicht einigen, so hat das Bezirksamt die Akten der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung vorzulegen, Art. 45 F.-St.-G., § 70 G.-A., Reg.-Ausschr. vom 24. Juli 1822, Int.-Bl. 1822 S. 549 und Reg.-Ausschr. vom 9. November 1832 Amts- und Int.-Bl. 1832 S. 645. Der Forstschutzdiener hat sich vor dem Amtsgerichte seines Wohnorts beeidigen zu lassen, § 70 G.-A. und Art. 46 F.-St.-G. Die Beeidigung ist gebührenfrei, Art. 3 Ziff. 4 des Gebührengesetzes in seiner Fassung vom 11. November 1899.

Bezüglich der Stellung der Forstschutzdiener als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft siehe Art. 43 Anm. 1 und Art. 52 Anm. 3 F.-St.-G.

Die Gemeindewaldhüter können zum Schutze ihrer Person gebührenfreie Waffenscheine erhalten, welche auf Antrag des Bezirksamts und Forstamts die Kreisregierung ausstellt, zu vergl. Amts- und Int.-Bl. 1835 S. 286 und 1836 S. 380. Zur Ausübung der Jagd berechtigt ein solcher Schein jedoch nicht, vielmehr ist hierfür eine Jagdkarte nötig.

Über die Dienstkleidung des gemeindlichen Forstschutzpersonals trifft die V.-O. vom 12. Mai 1888, G.-V.-O.-Bl. 1888 S. 456, Bestimmung.

Die Vorschriften über die Disziplinierung und Entlassung der gemeindlichen Forstschutzbediensteten sind

enthalten in § 71, 72 Gesch.-A. und Art. 96 Abs. 2, Art. 97 Abs. 3 und 4, Art. 98 Gem.-O., welche Bestimmungen lauten:

§ 71 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener steht unter unmittelbarer Aufsicht des Forstamts, welches denselben in der Ausübung seiner Dienstführung und seines übrigen Verhaltens strenge zu überwachen hat.

Leistet der Forstschutzdiener seinen Verpflichtungen kein Genüge, so ist das Forstamt berechtigt und verpflichtet, disziplinäre Einschreitung gegen denselben, event. dessen Entlassung durch den Gemeinderat beim Bürgermeisteramte zu beantragen.

Wird dem Antrage des Forstamtes seitens des Bürgermeisteramtes oder des Gemeinderates nicht stattgegeben, so steht dem Forstamte das Recht zu, das Bezirksamt behufs Einschreitung anzugehen.

§ 72 Gesch.-A. Die Entlassung eines Forstschutzdieners steht dem Gemeinderate zu, vorbehaltlich der Beschwerde des ersteren. Die Außerdienstsetzung tritt jedoch erst von jenem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, von welchem an ein neuer Forstschutzdiener aufgestellt ist. Wenn der zu Entlassende aber infolge Verlustes der gesetzlich notwendigen Eigenschaften zum wirksamen Forstschutzdienste unfähig geworden ist, so ist von der Gemeinde für sofortige interimistische Versehung des Forstschutzes im Benehmen mit dem Forstamte Sorge zu tragen.

Der Bürgermeister hat von jedem Gemeinderatsbeschlusse, welcher die Entlassung eines Forstschutzdieners verfügt, dem Forstamte unter Beilegung einer Abschrift des Beschlusses Mitteilung zu machen, welches veranlaßten

Falles die aufsichtliche Einschreitung des Bezirksamtes gegen das Vorgehen des Gemeinderates in Antrag bringen wird.

Gleiches Verfahren findet statt hinsichtlich der in Art. 96—98 der Gemeindeordnung ausgesprochenen Disziplinierung eines Forstschutzdieners durch den Gemeinderat bezw. den Bürgermeister.

Art. 96 Abs. 2 Gem.=O. Die Disziplin über das vom Bürgermeister ernannte Dienstpersonal wird durch diesen, über die anderen Gemeindebediensteten durch den Gemeinderat gehandhabt, doch kann der Bürgermeister auch über sie Geldbußen bis zu drei Gulden, jetzt 5,40 Mk., und Suspension vom Dienste verhängen. (Siehe hierzu Wand Gem.=O. S. 545 f.)

Art. 97 Abs. 3 und 4 Gem.=O. Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbußen bis zu fünfzig Gulden, jetzt 90 Mk., zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde. (Siehe hierzu Wand Gem.=O. S. 551 f.)

Art. 98 Gem.=O. Das Verfahren in Disziplinarfällen gegen Gemeindebedienstete richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disziplinarverfügung ist der Beteiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist dies eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist noch eine weitere Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. In Fällen, in denen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe einen Gulden dreißig Kreuzer, jetzt 2,70 Mk., nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Gemeinderates sofort vom Dienste zu suspendieren. (Siehe hierzu Wand Gem.-O. S. 553 ff.). —

Die Holzsetzer und Schlaghüter, die vom Forstamte aufgestellt werden und deren Tätigkeit im Aufsetzen und der Bewachung des Materials im Schlage, solange es für Rechnung des Waldeigentümers darin ist, besteht, gehören nicht zu den Gemeindepolizeibediensteten, dienen jedoch auch den Forstschutzwecken. Sie sind von dem Amtsgerichte zu beeidigen, siehe § 57 bis 61 der Instruktion für Holzhauer, Holzsetzer und Rottenführer vom 30. Dezember 1899.

Was die Dienstesobliegenheiten der gemeindlichen Forstschutzdiener betrifft, so gilt abgesehen von den Vorschriften, die das F.-St.-G. und die Vollzugsvorschriften hierzu enthalten, folgendes:

Allgemeine Vorschriften.

§ 71 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener steht unter unmittelbarer Aufsicht des Forstamts, welches denselben

in der Ausübung seiner Dienstführung und seines übrigen Verhaltens strenge zu überwachen hat.

§ 73 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener wird nach vorausgegangener Beeidigung mittelst protokollarischer Verhandlung durch den ihm unmittelbar vorgesetzten Forstamtsvorstand bezw. durch den Assessor in seinen Aufsichtsbezirk eingewiesen.

Der Assessor hat das Einweisungsprotokoll ungesäumt dem Forstamte vorzulegen.

§ 74 Gesch.-A. Innerhalb seines Aufsichtsbezirks ist der Forstschutzdiener verantwortlich für den Forst- und Jagdschutz und hat diesen unter der unmittelbaren Leitung des Forstamtes (bezw. Assessors) nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen; er hat die Forstrügeverzeichnisse ordnungsmäßig zu führen und die Protokolle über Forstdiebstähle und andere Gesetzesübertretungen aufzustellen und solche dem Forstamte einzuliefern.

§ 76 Gesch.-A. Von dem Forstschutzdiener wird ein anständiges, sittliches Verhalten erwartet.

Es ist ihm bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung untersagt, Geschenke in Beziehung auf seinen Dienst anzunehmen. Ohne Bewilligung des Forstamtes und ohne dienstliche Veranlassung darf der Forstschutzdiener nicht über einen halben Tag aus seinem Aufsichtsbezirke sich entfernen.

Aufsicht über d. Waldgrenzen.

§ 77 Gesch.-A. Über die fortwährende Erhaltung der Grenzen und Grenzzeichen der Waldungen in ihrem unverrückten Zustande hat der Forstschutzdiener öftere Nachsicht zu pflegen und alle wahrgenommenen Mängel dem Forstamte und Bürgermeisteramte anzuzeigen.

§ 81 Gesch.-A. Da der Forstschutz die Hauptpflicht des Forstschutzdieners ausmacht, so liegt ihm im Sinne des geleisteten Verpflichtungseides ob, jeden Forstfrevel durch Entwendung oder Beschädigung, Forstpolizei-Übertretungen und andere Gefährden des Waldes tätigst zu verhindern, und insbesondere auch über die Wahrnehmung von forstschädlichen Insekten und anderen Naturereignissen dem vorgesetzten Forstamte unverzüglich Anzeige zu erstatten, und bei Abstellung hierdurch dem Walde drohender oder bereits zugegangener Gefährden eifrigst mitzuwirken.

Verpflichtung bezl. des Forstschutzes.

§ 82 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener ist verbunden, die in seinem Aufsichtsbezirke gelegenen Waldungen fleißig zu begehen, dieselben nötigenfalls auch bei Nacht, selbst an Sonn- und Feiertagen zu besuchen und zu bewachen und bei besonderen Fällen die Zuziehung anderer Hilfspersonen beim Forstamte oder Bürgermeister zu beantragen. Ebenso hat er auch die außerhalb seines Schutzbezirkes wahrgenommenen forstpolizeilichen Übertretungen pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

§ 83 Gesch.-A. Wenn der Forstschutzdiener durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse von der Beschützung der Waldungen länger als einen halben Tag abgehalten ist, so hat er seinem vorgesetzten Forstamte und dem Bürgermeister ohne Verzug die Anzeige zu machen, damit die einstweilige Versehung seines Dienstes verfügt werden kann.

§ 84 Gesch.-A. Bei Entdeckung einer Forstpolizei-Übertretung, einer Entwendung, Beschädigung oder andern Gefährde des Waldes, sowie bezüglich der Führung der Forstfrevel-Rügeverzeichnisse und aller sonstigen forst-

Verhalten bei Entdeckung eines Waldfrevels.

polizeilichen Verrichtungen hat der Forstschutzdiener nach Anleitung des revidierten Forststrafgesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften zu verfahren.

Demselben wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich aller Mißhandlungen oder beleidigenden Ausdrücke gegen Frevler zu enthalten.

§ 85 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener erhält das Forststrafgesetz mit der Vollzugsvorschrift, damit er sich hiernach richte und die Erfordernisse zur vollständigen Konstatierung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen kann.

Bei Personalveränderung müssen diese mit den Frevelrügeverzeichnissen und sonstigen dienstlichen Papieren dem Forstamte übergeben werden.

Verhalten bei Entdeckung eines Waldbrandes.

§ 86 Gesch.-A. Der Forstschutzdiener hat die sorgfältigste Wachsamkeit gegen Feuersgefahr, vorzüglich in Nadelwaldungen, bei einer in den Frühjahrs- und Sommermonaten herrschenden anhaltend trockenen Witterung zu beobachten und insbesondere die Holzhauer und andere Waldarbeiter beim An- und Ausmachen des Feuers zu überwachen.

Ist jedoch aus irgend einer Ursache Feuer im Walde — gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb seines Aufsichtsbezirks — entstanden, so hat der Forstschutzdiener mit den etwa vorhandenen oder in der Nähe befindlichen Leuten alles Mögliche zur Löschung anzuwenden, unverzüglich aber dem Forstamte und Bürgermeister davon Nachricht zukommen zu lassen.

Die benachbarten Gemeinden und Feuerwehren sind nötigenfalls zur Hilfe aufzubieten und überhaupt bis

zur Ankunft des Vorgesetzten die zweckmäßig erscheinenden Anstalten zur Löschung unverweilt zu treffen. Dem Entstehen des Brandes hat der Forstschutzdiener auf's Sorgfältigste nachzuspüren und im Falle eines gegründeten Verdachts dem Forstamte sogleich Meldung zu machen.

Handhabung der Jagdpolizei.

§ 87 Gesch.=A. Hinsichtlich der in seinem Aufsichtsbezirke verpachteten Jagden hat der Forstschutzdiener darüber zu wachen, daß bei Ausübung derselben die forst= und jagdpolizeilichen Vorschriften und Pachtbedingungen, worüber er vom Forstamte belehrt werden wird, eingehalten werden. — Es liegt ihm ob, zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdfrevel und Exzesse möglichst mitzuwirken. Konstatierte Jagdfrevel und sonstige Jagdexzesse sind sogleich dem Forstamte mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Verhalten beim Forstbetriebe.

§ 75 Gesch.=A. Der Forstschutzdiener hat das Forstamt bezw. den Assessor bei der Ausführung des Fällungsbetriebs, der Forstkulturen und Verbesserungen, der Gewinnung der Forstnebennutzungen nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsanweisung zu unterstützen und dessen speziellen Anordnungen bei allen Betriebsgeschäften Folge zu leisten. Derselbe ist verpflichtet, ein Ordrebüchelchen zu halten und stets bei sich zu führen zum Eintragen der Anordnungen seines Vorgesetzten.

§ 78 Gesch.=A. Neben der Unterstützung des Forstamts bei Ausübung des Forstbetriebs hat der Forstschutzdiener die von den Arbeitern verdienten Löhne vorzumerken und die Taglisten anzufertigen; insbesondere obliegt ihm auch die Aufsicht über die Holzhauer und

die Einhaltung der Holzhauer-Instruktion, von welcher ihm ein Exemplar zum Dienstgebrauche zu behändigen ist, sowie die Aufsicht über die Kultur- und übrigen Arbeiter. Der Forstschutzdiener hat alle bei Ausführung der Holzhiebe, bei der Uebung und Gewinnung der Forstnebennutzungen, sowie bei Ausführung der Forst-Kulturs- und Verbesserungsarbeiten wahrgenommenen Mängel und Zuwiderhandlungen gegen die forstamtlichen Anordnungen sogleich dem Forstamte bezw. dem Assessor zur Anzeige zu bringen.

Verhalten bei der Aufnahme und der Überwachung der Forstprodukte.

§ 79 Gesch.-A. Bei den Abzählungen und Numerierungen des gewonnenen Materials an Haupt- und Nebennutzungen hat der Forstschutzdiener zugegen zu sein und nach Anweisung des Forstamtsvorstandes oder des Assessors mitzuwirken; es obliegt ihm, die Ueberweisung an die Empfänger vorzunehmen und die Abfuhr der Forstprodukte strenge zu überwachen, zu welchem Zwecke er die von ihm genommenen Auszüge aus den Verkaufsprotokollen oder Abgabelisten bei sich zu führen hat.

Auch sind von ihm die Nummerbücher, Schlag- und Forstnebennutzungs-Register, die Tag- und Lohnlisten, insoweit sie in seinen Aufsichtsbezirk einschlagen, mit zu unterzeichnen.

Verhalten in Bezug auf vorkommende Windwürfe, Schneebrüche, Dürrholz ꝛc.

§ 80 Gesch.-A. Wenn sich im Schutzbezirke Wind- und Schneebrüche ergeben, oder Abstandholz ꝛc. zeigt, hat der Forstschutzdiener sogleich das vorgesetzte Forstamt mündlich oder schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen und dessen Anordnungen aufs Pünktlichste zu befolgen.

Schriftliche Geschäfte.

§ 88 Gesch.-A. Außer den monatlichen Forstrügeverzeichnissen und besonderen Protokollen, der Vorbereitung der Nummerbücher, Aufstellung der Taglisten, Erstattung von dienstlichen Anzeigen in besonderen Fällen, Anfertigung der Auszüge aus den Verkaufs- ꝛc. Protokollen werden dem Forstschutzdiener keine schriftliche Arbeiten zugemutet.

Bezüglich der Mitwirkung des Gemeindeforstschutzdieners beim Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes siehe Reg.-Entschl. vom 12. April 1904 betr. die Invalidenversicherung der in Gemeinde- und Stiftungswaldungen beschäftigten Arbeiter, Kr.-A.-Bl. 1904 S. 111.

Folgen der Pflichtwidrigkeiten.

§ 89 Gesch.-A. Dem Gemeinde- und Stiftungs-Forstschutzdiener wird unter Hinweisung auf die von ihm bei seiner dienstlichen Verpflichtung übernommenen Obliegenheiten die genaueste Einhaltung vorstehender Diensteinstruktion mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß Dienstesvernachlässigung und Unfleiß oder unanständiges Betragen disziplinäre Einschreitung oder Enthebung von seinem Posten, Dienstesveruntreuungen und sonstige Vergehen ꝛc. aber die strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen müßten.

Die Waldungen der Stiftungen
und des Landgestütes Zweibrücken.

Die Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, Kreis-Amtsbl. 1885 S. 101 ff. bestimmt in § 90:

Die Waldungen der Stiftungen d. i. der Spitäler, Kirchen, Pfarreien und Schulen werden hinsichtlich des Betriebs, des Forstschutzes, der Verwertung der Forstprodukte u. s. w. gleich wie die Gemeindewaldungen behandelt. Die Fabrikräte, Presbyterien oder die für nicht örtliche Stiftungen bestellten Verwaltungskommissionen und deren Vorstände treten an die Stelle der Gemeinderäte bezw. der Bürgermeisterämter, die Rechner an die der Gemeinde-Einnehmer.

Zu vergl. auch das Gesetz vom 29. September 1791 über die Forstverwaltung Titel I Art. 5, den Konsularbeschluß vom 19 Ventose X Art. 9, das Forstregulativ vom 28. Mai 1814 § 11, Art. 52 Gem.-O.

Sind in der Stiftungsurkunde besondere Verwaltungsbestimmungen getroffen, welche von den Bestimmungen, die für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen gelten, abweichen, so gelten die Anordnungen des Stifters. Zu beachten ist jedoch, daß der Stifter nicht durch seine Anordnungen die aus der Forsthoheit des Staates resultierenden und gesetzlich festgelegten Aufsichtsrechte des

Staates beseitigen kann. Daraus folgt, daß die Anordnungen des Stifters die Grenzen nicht überschreiten dürfen, welche gesetzlich für die Privatwaldungen festgelegt sind.

Anlangend insbesondere die Waldungen der Kirchen und Pfarreien, so ist noch hinsichtlich der katholischen Kirchenwaldungen auf Art. 60 des Dekrets über die Kirchenfabriken vom 30. Dezember 1809, Bull. des lois, s. 4 No. 5777, hinsichtlich der katholischen Pfründewaldungen auf Art. 12 des Dekrets vom 6. November 1813, Bull. des lois No. 536, s. 4 No. 9860, und auf § 2 und 5 der mit Min.-Entschl. vom 1. Mai 1842 genehmigten und mit Reg.-Entschl. vom 9. Mai 1842 publizierten Ratifikationsordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz, Amtsbl. 1842 S. 293, hinsichtlich der protestantischen Kirchenwaldungen auf den § 4 und 54 des Regierungsausschreibens vom 8. Januar 1819, Int.-Bl. 1819 S. 33, hinsichtlich der protestantischen Pfründewaldungen auf Art. 8 der Ratifikationsordnung für die protestantischen Pfarrer der Pfalz vom 21. August 1839, Amts-Bl. 1839 S. 395, zu verweisen.

Die Waldungen des Landgestütes zu Zweibrücken werden auf Grund § 90 der oben erwähnten Geschäftsanweisung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen bewirtschaftet. Die Betriebsausführung ist zur Zeit geregelt durch Vertrag vom 2. Dezember 1891. Die Waldungen des Landgestüts Zweibrücken sind den Forstämtern Zweibrücken und Homburg unterstellt.

Die Privatwaldungen.

§ 1. Allgemeines.

Das Gesetz vom 29. September 1791 über die Forstverwaltung, Recueil des règl. et arrêtés, V. tome 9 cah. S. 192, Fleurigeon code adm., tome troisième S. 13, stellt in Titel I Art. 6 den Grundsatz auf:

Les bois des particuliers cesseront d'y — au régime forestier — être soumis et chaque propriétaire sera libre de les administrer et d'en disposer à l'avenir comme bon lui semblera.	Die Wälder der Privatpersonen sollen derselben — der Forstverwaltung — nicht mehr unterworfen sein und es steht jedem Eigentümer frei, sie in Zukunft nach Gutbefinden zu verwalten und darüber zu verfügen.

Diese Bestimmung beseitigt die bedeutenden Einschränkungen, welche die Ordonnance vom 13. August 1669, siehe Art. 1 F.-St.-G. Anm. 4 BI, den Privatwaldbesitzern auferlegte, entzieht die Privatwaldungen der staatlichen Forstverwaltung und gibt sie den Eigentümern zur freien Verfügung. Zu vergl. hierher auch das Staatsratsgutachten vom 16. Frimaire XIV, Fleurigeon, code administrative, de la police I. Teil S. 399, über die von der administration générale des

forêts gestellte Frage, si un particulier peut être empêché d'introduire ses bestiaux dans ses propres bois avant qu'ils soient défensables. Der Staatsrat nimmt zu dieser Frage Stellung, wie folgt: Que sans doute on doit empêcher qu'un usager n'exerce son droit en un temps où son usage détruiroit la propriété; c'est le motiv de la réponse à la question précédente. Mais le propriétaire qui introduit des bestiaux dans ses propres bois, n'exerce ni un usage, ni une servitude; il use de sa chose. L a propriété consiste dans le droit d'user et d'abuser, sauf les interêts des tiers: ce droit doit être respecté à moins qu'il n'en résulte de graves abus. Quelque soit l'interêt de l'état à la conservation des bois, on peut s'en remettre à celui des particuliers de ne pas dégrader les bois qui leur appartiennent.

Wenn auch der im Art. 6 des Gesetzes vom 29. September 1791 niedergelegte Grundsatz, wie unten auszuführen ist, wieder Einschränkungen erfuhr, so bildet er, insbesondere nachdem die von Napoleon I. zu Gunsten des Fiskus eingeführten Beschränkungen der Privatwaldbesitzer, siehe unten § 2 und 3, infolge der veränderten Verhältnisse größtenteils ihre Bedeutung verloren haben, doch noch immer die Grundlage für die Beurteilung des Verhältnisses des Privatwaldbesitzers zur Forstpolizei und es dürfen die im Laufe der Zeit den Privatwaldbesitzern auferlegten Beschränkungen nicht über das in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich Festgelegte hinaus ausgedehnt werden.

§ 2. Verfügungsbeschränkungen der napoleonischen Gesetzgebung.

Der durch das Gesetz vom 29. September 1791 aufgestellte Grundsatz der vollständigen Verfügungsfreiheit der Privatwaldbesitzer über ihre Waldungen mußte notwendigerweise zu das Gemeinwohl schädigenden Mißbräuchen führen und das Eingreifen des Gesetzgebers veranlassen. Dazu kam noch ein Weiteres. Den Männern des napoleonischen Regimes war noch sehr gut in Erinnerung, bis zu welchem Grade es vor Ausbruch der Revolution die königliche Regierung insbes. durch die Anwendung der Colbert'schen Ordonnance vom 13. August 1669 verstanden hatte, die Privatwaldungen fiskalischen Zwecken dienstbar zu machen. Und so begann der napoleonische Gesetzgebungsapparat teils im Interesse der Erhaltung der Privatwaldungen, hauptsächlich aber aus rein fiskalischen Gründen und zur Beschaffung von Mitteln für die Kriegsführung die Dispositionsfreiheit der Privatwaldbesitzer zu beschränken. Der unbeschränkten Verfügungsfreiheit der Privatwaldbesitzer wurde die erste forstpolizeiliche Schranke gesetzt durch das Gesetz vom 9 Floréal XI, rélative au Régime des bois appartenant aux particuliers etc., Bull. des lois 276 No. 2753. Titel I Abschnitt I dieses Gesetzes handelt von der Urbarmachung der Wälder und verbietet für den Zeitraum von 25 Jahren nach der Publikation des Gesetzes die Ausstockung von Privatwaldungen ohne die Ermächtigung der Behörde. Diese Bestimmungen hatten, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst ergibt, blos transitorische Bedeutung und gelten nicht mehr,

zu vergl. auch Gutachten des O.-L.-G. S. 36, Urteil des Kassationshofs vom 21. Juni 1861, K.-A.-Bl. S. 841.

In ausgiebiger Weise wurden die Privatwaldungen zu Marinezwecken herangezogen. Das französische Kaiserreich war in 7 arrondissemens pour le martelage et l'exploitation des bois de marine eingeteilt. Das Departement Mont-Tonnerre gehörte zum 6. Arrondissement, siehe Décret impérial du 9 Messidor XIII, Bull. des lois 49. Die Vorschriften über die Holzung für den Seedienst in den Wäldern der Privaten sind niedergelegt in Abschnitt II des Titel I des oben zitierten Gesetzes vom 9 Floréal XI, ferner im Arrêté du 28 Floréal XI, Bull. des lois 281, im Dekret vom 15. April 1811, Bull. des lois 364.

Des Weitern sind Vorschriften getroffen worden hinsichtlich der Pulverfabrikation durch Art. 4 des Arrêté du 25 Fructidor XI rélatif à la réserve du bois de bourdaine pour la confection du charbon propre à la fabrication de la poudre, Bull. des lois 312 und das Décret impérial du 16 Floreal XIII, Fleurigeon code adm. tome III S. 45.

Alle diese im Interesse des Fiskus und der Landesverteidigung erlassenen Bestimmungen haben heute infolge der veränderten Verhältnisse faktisch ihre Bedeutung verloren.

§ 3. Fortsetzung.

Eine weitere, heute noch giltige Beschränkung des freien Verfügungsrechts der Privatwaldbesitzer enthält das Dekret vom 6. November 1813, Bull. des lois

533. Dieses Dekret betrifft die Nieder- und anderen Waldungen Privater auf den Rheininseln, Rheinufern und bis auf 15 km von diesem Fluß. Das Dekret trifft nachstehende Bestimmungen: (der Raumersparnis halber folgt bloß die etwas abgekürzte deutsche Übersetzung)

Art. 1. Die Eigentümer der Stockausschläge und anderer Waldungen auf den Inseln, Ufern und bis auf 15 km Entfernung vom Laufe des Rheins sind verbunden, wenn sie einen Holzhieb veranstalten wollen, drei Monate zuvor die Anzeige zu machen, damit die Verwaltung sich diejenigen Hölzer vorbehalten kann, welche zu den Rheinbauarbeiten nötig sein können.

Art. 2. Diese Erklärung geschieht doppelt beim Forstamt, welches eine derselben unterzeichnet zurückgibt und die andere an die Regierung sendet.

Art. 3. Die Zuwiderhandelnden d. h. die, welche, ohne diese Erklärung rechtzeitig gemacht zu haben, Holz fällen, sollen gerichtlich zu einer Strafe verurteilt werden, nämlich 8 Franken für jeden Ster und 20 Franken für je 100 Wellen, welche gesetzwidrig gefällt werden.

Art. 4. Die Strafe ist doppelt, wenn die nach dem Dekret vom 16 Messidor XIII erforderliche Anzahl Weiden und Weichhölzer ihrer Bestimmung entzogen werden.

Wenn innerhalb drei Monaten nach geschehener Erklärung die Bauverwaltung dergleichen Hölzer nicht anspricht, so kann der Eigentümer sie für seinen Gebrauch fällen und verwenden.

Zu Art. 4 ist zu bemerken, daß das Dekret vom 16 Messidor XIII für den Fall des Bedürfnisses die

Regierung ermächtigt, den Privatwaldbesitzern, welche Vergütung nach dem ortsüblichen Preise erhalten, die Lieferung bestimmter Quantitäten Faschinenholz aufzuerlegen.

§ 4. Die Verordnung vom 15. Dezember 1814.

Grundlegende Bestimmungen für die Privatwaldwaldungen trifft die **Verordnung der k. k. östr. und k. bayr. Landesadministrationskommission vom 15. Dezember 1814** betr. die Privatwaldungen, Amtsblatt der gen. Kommission 1814 S. 156.

Die Landesadministrationskommission begründet die Verordnung wie folgt:

„Die Landesadministrationskommission ist unterrichtet, daß mehrere Eigentümer von Privatwaldungen dieselben zum Nachteil des allgemeinen Bestens sowohl, als derjenigen Individuen oder Gemeinden, welche Holzberechtigungen in gedachten Waldungen auszuüben haben, übermäßig aushauen lassen. Das ganze Land ist zu wesentlich dabei interessiert, daß nicht allein die Staats- und Gemeindewaldungen, sondern auch die sehr bedeutenden Waldflächen, die das Eigentum von Privatpersonen sind, in gutem Stande erhalten werden, um die Willkür, welche gegenwärtig in Ansehung der Abholzung dieser letzten stattfindet, länger bestehen zu lassen."

Die Verordnung unterstellt die Privatwaldungen hinsichtlich der jährlichen Hauungen, der Ausübung des Weiderechts in schonungsbedürftigen Schlägen, der Rodung und Urbarmachung von Waldland der staatlichen Forstpolizei. Der Art. 4 Satz 1 der Verordnung macht es

den oberen und unteren Forstbeamten zur Pflicht, darüber zu wachen, daß den Bestimmungen der Verordnung nachgekommen wird, und weist sie an, bei ihren Forstbereisungen und Forstbegehungen die in ihren Amtsbezirken liegenden Privatwaldungen mit zu inspizieren. In Art. 5 trifft die Verordnung auch Bestimmungen über die Aufstellung des Forstverwaltungs- und Forstschutzpersonals der Privatwaldbesitzer. In dieser Hinsicht siehe unten § 6. Der Art. 6, der von den sog. Gemeinderotthecken handelt, ist unpraktisch geworden.

Die einzelnen Bestimmungen der Verordnung sind, soweit sie hier in Betracht kommen, folgende:

Art. 1. Die Eigentümer von Privatwaldungen sollen die darin zu führenden jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht anlegen, und dieselben nicht über die Grenzen der nachhaltigen Ertragbarkeit des Waldes ausdehnen. Erheischen es dringende Umstände, daß sie einen extraordinären Holzschlag vornehmen, so muß zuvörderst die Genehmigung diesseitiger Landesstelle (jetzt Kreisregierung K. des Innern) eingeholt werden.

Was die aus vorstehender Bestimmung der Verordnung vom 14. Dezember 1815, welch letztere nach ihrer Intention die Privatwaldbesitzer nicht weiter einzuschränken beabsichtigte, als dies zur Verhütung gemeingefährlicher Nachteile im allgemeinen Landeskulturinteresse notwendig erschien, resultierenden Rechte und Pflichten der Forstpolizeibehörde betrifft, so läßt sich die Aufgabe der Forstpolizeibehörde im Allgemeinen dahin zusammenfassen, daß die Forstpolizeibehörde darauf zu achten hat, daß die jährlichen Hauungen nicht anders als nach den Regeln der Holzzucht d. h. nach erprobten Wirtschaftsregeln geführt werden und daß alles

vermieden wird, wodurch den nachteiligen Wirkungen der Elementarereignisse Vorschub geleistet oder die ununterbrochene Erhaltung einer befriedigenden Waldbestockung in Frage gestellt werden könnte, daß zu diesem Zwecke insbesondere den Kahlhieben keine allzugroße Ausdehnung gegeben werde, die abgeholzten Flächen sofort wieder durch Saat oder Pflanzung aufgeforstet werden, daß die Anreihung neuer Kahlhiebe vor vollkommener Sicherung der vorhergehenden Kultur unzulässig erscheint, daß die Erziehung von Laubholz unter angemessener Schutzstellung und mittels allmählicher Nachhauungen bewerkstelligt werde, sodaß eine Bodenentblößung in beträchtlicher Ausdehnung niemals zu Tage tritt. Auf Grund des Art. 1 gegenwärtiger Verordnung muß der Forstpolizeibehörde, wenn ihr Aufsichtsrecht wirklich einen Inhalt haben soll, das Recht zugestanden werden, erforderlichenfalls von den Privatwaldbesitzern die Vorlage von Hauungs- und Streunützungsplänen zu verlangen. Zu beachten ist hinsichtlich des Eingreifens der Forstpolizeibehörde, daß die Belastung von Privatwaldungen mit Berechtigungen der Forstpolizeibehörde an und für sich keine Veranlassung geben kann, dem Privatwaldbesitzer zum Schutze der Berechtigungen weitergehendere Beschränkungen aufzuerlegen als solche auf Grund vorstehenden Artikels aus forstpolizeilichen Gründen zur Verhütung gemeingefährlicher Folgen statthaft sind. Es muß grundsätzlich den Berechtigten überlassen bleiben, weitergehendere Beschränkungen, als sie obiger Artikel im Auge hat, bei den Zivilgerichten zu beantragen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 greift Art. 21 P.-St.-G.-B. platz.

Art. 2. In Ansehung der Schonung der jungen Schläge haben sich gedachte Eigentümer den Regeln des Forstschutzes zu unterwerfen, bei Strafe, als Frevler angesehen zu werden, wenn sie zur Ungebühr die dem Viehe noch nicht aus dem Maule gewachsenen Distrikte beweiden lassen.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Strafen nach Art. 26 F.-St.-G. und nicht nach dem Forstregulativ vom 30. Juli 1814,

das zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 15. Dezember 1814 für die Bestrafung der Weidefrevel maßgebend war, festgesetzt. Auf Entschädigung ist gegen die Waldeigentümer selbstredend nicht zu erkennen, siehe auch Anm. 4 zu Art. 1 F.-St.-G.

Art. 3. Ausrottungen und Urbarmachung von Privatwaldland dürfen, bei den in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung vom 30. Juli festgesetzten Strafen, ohne Genehmigung diesseitiger Landesstelle nicht vorgenommen werden. Hiervon sind jedoch die einzeln im Felde liegenden Waldparzellen ausgenommen, welche nur 20 Rheinländische Morgen (7,62 ha) und weniger groß sind.

Die Art. 63 und 64 der Verordn. vom 30. Juli 1814 lauten:

Art. 63. Wer unerlaubter Weise mit Holz bestandenes Waldland ausstockt, muß den in solchem Fall durch den Forstmeister oder Oberforstmeister aufzunehmenden Schaden ersetzen, bezahlt 6 Franken Strafe für jede Quadrat-Ruthe (8,52 qm) und darf das ausgestockte Land nicht weiter bearbeiten.

Art. 64. Wer unbefugter Weise unbestocktes Waldland (Waldtriescher) urbar macht, ist der Ernte verlustig, welche für Rechnung des Besitzers vom Grund und Boden, oder, wenn dieser selbst der Täter ist, für Rechnung der Staatskasse konfisziert wird, bezahlt eine Strafe von 5 Franken für jede Quadrat-Ruthe und muß das urbar gemachte wieder als Waldland liegen lassen. —

Der in Art. 63 angedrohte Schadenersatz wird gegen einen Privatwaldbesitzer als Täter nicht ausgesprochen, siehe Art. 174 Forstregulativ vom 30. Juli 1814.

Bezüglich der Umrechnung der nach Franken angedrohten Geldstrafen siehe Art. 1 Anm. 3 F.-St.-G.

Art. 4. Die oberen und unteren Forstbeamten haben darüber zu wachen, daß obigen Bestimmungen nachgekommen werde, zu welchem Ende sie bei ihren Forstbereisungen und Forstbegehungen die in ihrem Amtsbezirke

liegenden Privatwaldungen mit inspizieren sollen. Sobald sie finden, daß gegen die Vorschriften des Art. 1 unforstwirtschaftlich verfahren wird, soll die nötige Anzeige, begleitet von einem umständlichen Protokoll über die Beschaffenheit des betreffenden Privatwaldes und der darin angelegten Hauungen, sofort durch das Kreisforstamt (jetzt Forstamt) bei dem Oberforstamt (jetzt Regierungsforstabteilung) geschehen, welches der Landesadministrationskommission (jetzt k. Regierung, Kammer des Innern) die Sache zur Entscheidung und Verordnung der nötigen Maßregeln vorlegen wird.

In dringenden Fällen kann die Kreisdirektion (jetzt Bezirksamt) auf den Antrag des Kreisforstamts (jetzt Forstamt) einstweilen die Holzfällung sistieren.

Kontraventionen gegen die Art. 2 und 3 aber haben die Forstbeamten und Förster auf die in der Verordnung vom 30. Juli, Amtsblatt Nr. 9, vorgeschriebene Weise (d. h. wie Forstfrevel) bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Anlangend die Zuwiderhandlungen gegen Art. 2 und 3 der Verordnung vom 15. Dezember 1814, so ermächtigt Art. 20 P.-St.-G.-B. die Forstpolizeibehörden, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, zur vorläufigen Einschreitung in den hierzu geeigneten Fällen. Bei den Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 trifft Art. 21 P.-St.-G.-B. zu.

§ 5. Rechtsgiltigkeit der älteren Bestimmungen.

Die im Vorstehenden als noch geltend bezeichneten, den Betrieb der Privatwaldwirtschaft regelnden forstpolizeilichen Bestimmungen sind weder durch das Forststrafgesetz noch durch das B.-G.-B. aufgehoben worden,

zu vergl. Urteil des Kass.-Hofs vom 21. Juni 1861 A.-Bl. S. 838, Art. 111 Einf.-Ges. z. B.-G.-B., Art. 1 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B., Gutachten des O.-L.-G. S. 36, Geib Bd. I S. 718, Henle-Schneider Ausf.-Ges. z. B.-G.-B. Art. 1 Anm. 12, Edel Polizeistrafgesetzbuch S. 595.

Bezüglich der Forstpolizeiübertretungen überhaupt, siehe Art. 1 Anm. 3 und Art. 6. Hinsichtlich der Forstberechtigungen vergl. Art. 9, bezüglich des forstlichen Nachbarrechts siehe Exkurs zu Art. 30 F.-St.-G. oben S. 119 ff., hinsichtlich der Waldungen, welche als ein zwischen dem Staate einerseits und Privaten andererseits ungeteiltes Eigentum verwaltet werden, siehe oben unter Gemeindewaldungen § 1 i. f.

§ 6. Die Beamten und Bediensteten der Privatwaldbesitzer.

Was die Aufstellung von Privatforstverwaltungsbeamten und von Privatforstschutzdienern betrifft, so schlagen hier ein Art. 15, 16 des Gesetzes vom 9 Floréal XI, Bull. des lois 276 Nr. 2753, Verordnung vom 15. Dezember 1814 Art. 5, Amtsbl. S. 156, Verordnung vom 26. Februar 1824, Amtsbl. S. 23, Reg.-Entschl. vom 9. November 1832 Amtsbl. S. 645, Art. 45, 46 F.-St.-G. Nach diesen Bestimmungen gilt Folgendes:

a) Wenn Private für den bloßen Zweck der Bewirtschaftung ihrer Waldungen Personen aufstellen, welchen keine Funktion mit übertragen wird, in der sie als Hilfsbeamte der gerichtlichen Polizei erscheinen, so ist die

Bestätigung seitens des Forstamtes zu erholen. Beschwerdeinstanz ist die k. Regierung, Kammer des Innern. Den Privaten ist bei der Aufstellung, wenn nicht besondere Hindernisse sich ergeben, freie Hand zu lassen. Die anzustellenden Personen haben nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie Fachprüfungen bestanden haben.

b) Die Aufstellung der Forstschutzbediensteten durch Private unterliegt der Bestätigung durch das Bezirks- und Forstamt. Die Waldeigentümer haben die Anstellungssignate zuerst dem Forstamte, dann dem Bezirksamte zur Beisetzung der Bestätigung vorzulegen. Verweigert eine dieser Stellen oder beide die Bestätigung, so steht dem Waldeigentümer die Beschwerde zur Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Die Beeidigung erfolgt durch das Amts- oder Landgericht. Die Privatforstschutzdiener sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und stehen an amtlicher Qualität den öffentlich angestellten Forstschutzdienern gleich. Zu vergl. hierher noch Art. 43 Anm. 1 und Art. 52 Anm. 3 F.-St.-G. Bezüglich der Behandlung der von den Privatforstschutzbediensteten errichteten Anzeigen siehe § 35 der Vollzugsvorschriften zum F.-St.-G.

§ 7. Schädliche Insekten.

Anlangend die Befugnis der Polizeibehörde, die Privatwaldbesitzer zur Treffung von Vertilgungs- und Sicherheitsmaßregeln gegen schädliche Insekten anzuhalten, so kennt das pfälzische Forstpolizeirecht keine gesetzlichen Bestimmungen, wie sie Art. 46, 77 des rechtsrh. Forstgesetzes enthalten. Es ist deshalb auf die

Vorschriften des allgemeinen Rechts zurückzugreifen. Hier kommen in Betracht:

a) § 368 R.-St.-G.-B.: Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) — — — — — — — — — — — — —

2) wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt.

Die nach § 368 Ziff. 2 R.-St.-G.-B. zulässigen polizeilichen Anordnungen können auf Grund Art. 2 Ziff. 13 P.-St.-G.-B. durch ortspolizeiliche Vorschriften und in deren Ermangelung durch distriktspolizeiliche Anordnungen erlassen werden. Unter den Ausdruck „Raupen" fällt auch das Reinigen der Bäume von Raupennestern.

b) Art. 120 des Polizeistrafgesetzbuches.

Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark unterliegt:

1) — — — — — — — — — — — — —

2) wer abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich den hinsichtlich der Abwehr und Vertilgung schädlicher Tiere oder Pflanzen erlassenen ober-, distrikts-, oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

— — — — — — — — — — — — — —

Vor Erlassung der in Ziff. 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften und der auf Grund derselben ergehenden allgemeinen Anordnungen sind entweder die zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen berufenen Organe oder Sachverständige zu vernehmen.

Auf Grund dieser Vorschrift können sowohl die einzelnen Privatwaldbesitzer als auch andere Personen, wie z. B. Holzkäufer, Bezugs- oder Nutzungsberechtigte gezwungen werden, Abwehr-

leistungen gegen schädliche Tiere und Pflanzen zu treffen. Siehe auch Art. 20, 16 P.-St.-G.-B.

Als zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen berufene Organe kommen zur Zeit bei oberpolizeilichen Vorschriften der bayerische Landwirtschaftsrat bezw. der landwirtschaftliche Kreisausschuß, bei Distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften der betr. landwirtschaftliche Bezirksausschuß in Betracht.

Siehe ferner noch § 360 Ziff. 10 R.-St.-G.-B., Art. 27 und 87 P.-St.-G.-B. und O.-L.-G. Bd. VI 479. Selbstredend handelt es sich bei den im § 7 aufgeführten Delikten um keine Forstpolizeiübertretungen, sondern um Delikte des gewöhnlichen Rechts, welche nicht durch die Forstrügegerichte, sondern durch die gewöhnlichen Gerichte abgeurteilt werden.

§ 8. Handel mit Waldgrundstücken.

Zu erwähnen ist auch die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Oktober 1899 betr. den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken, G.-V.-O.-Bl. 1899 S. 844. Die Bekanntmachung bestimmt:

Wer den Handel mit ländlichen Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Abschluß des Vertrages der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn er ein Waldgrundstück erwirbt oder für sich oder für einen Anderen veräußert.

Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Waldgrundstück gelegen ist.

Die Anzeige hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Waldgrundstücks nach der Steuergemeinde, der katastermäßigen Plan-Nummer, dem Namen und der Fläche;

b) den Namen, Stand und Wohnort des früheren Besitzers oder des Erwerbers des Waldgrundstücks und

c) im Falle der Veräußerung des Waldgrundstücks auch Aufschluß darüber, ob diese mit dem Holze auf dem Stamme oder ohne dieses erfolgt ist.

Der Tag der erfolgten Anzeige ist von dem Güterhändler in dem nach der Ministerialbekanntmachung vom 1. Januar 1894 zu führenden Geschäftstagebuche zu verzeichnen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung siehe § 148 Ziff. 4a Gew.-Ordnung, welche Bestimmung lautet:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: . . . . .

wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuches den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Hinsichtlich des Begriffes des Güterhandelsgeschäftes siehe Finanz-Min.-Bl. 1902 S. 133 ff. Im Übrigen vergl. hierher noch Geib I, 554.

§ 9. Fakultative Staatsfürsorge.

§ 74 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter vom 25. Mai 1885, Finanz-Min.-Bl. 1885 S. 337, macht dem Forstamte zur Pflicht, der Pflege

der Privatwaldkultur tunlichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere den Privatwaldbesitzern seine Unterstützung mit Rat und Tat angedeihen zu lassen, namentlich im Bezuge von Sämereien und Pflanzen, hinsichtlich der Wahl der Holzarten, und der Waldbehandlung im Allgemeinen, sowie durch zeitweilige Überlassung tüchtiger Kulturarbeiter, wenn solche im Staatswalde entbehrlich sind.

Mit der Hebung der Privatwaldwirtschaft befassen sich auch zwei Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern vom 11. Februar 1897 Nr. 2972 und vom 21. Januar 1898 Nr. 683. Nach diesen Bekanntmachungen haben die Distriktspolizeibehörden der übermäßigen Ausnützung und der Aufforstung von Privatwaldungen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit Entschiedenheit für eine wirtschaftliche Behandlung derselben im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Vereinen und den von diesen eingerichteten Sektionen für Waldbau und zwar durch regelmäßige Waldbegehungen, belehrende Vorträge und Abgabe von Pflanzen einzutreten.

Die größeren Waldbesitzer sind zur Heranziehung von Waldpflanzen zu veranlassen.

Die Forstämter haben die Bestrebungen der Distriktspolizeibehörden auf Hebung der Privatwaldwirtschaft nachdrücklichst zu unterstützen.

Um ein annäherndes Bild über Aufforstung und Ausstockung von Privatwald zu erhalten, haben die Distriktspolizeibehörden jährlich Erhebungen darüber zu pflegen und das Resultat derselben nach Durchsicht und

Äußerung des Forstamtes in tabellarischer Form dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Siehe auch Entschließung der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Forstabteilung, vom 25. Mai 1899, Nr. 2620 P, wodurch die Forstämter beauftragt werden, ein Verzeichnis über alle ihnen zur Kenntnis gelangten Abtriebe von Privatwaldungen, Wiederaufforstungen von solchen und Aufforstungen von im Privatbesitze befindlichen, bisher nicht als Wald benützten Ländereien, ferner von Urbarmachung sowohl einzelner im Felde gelegener als auch solcher Waldparzellen, welche mit anderen im Zusammenhange liegen, zu führen.

Auch der landwirtschaftliche Verein in Bayern hat die Pflege und Förderung der Privatwaldwirtschaft in den Kreis seiner Tätigkeit aufgenommen. § 2 Ziff. IV der mittels Ministerialbekanntmachung vom 28. Oktober 1895, Amtsbl. des Staatsm. d. Innern S. 577 ff., veröffentlichten Satzungen des genannten Vereins bestimmt, daß die Wirksamkeit des Vereins sich auch auf die Wahrnehmung und Förderung der forstlichen Interessen, insbesondere die Erhaltung und Pflege der Privatwaldungen erstrecke. Bei den landwirtschaftlichen Kreisausschüssen und dem Landwirtschaftsrate sind besondere Geschäftsabteilungen für Forstwirtschaft gebildet, siehe § 28 Ziff. 4, § 33 Ziff. 7 der Satzungen. Den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen ist die Errichtung einer Geschäftsabteilung für Waldpflege vorbehalten, siehe § 20 letzter Absatz der Satzungen.

Anhang.

Der

Wildschadenersatz in der Pfalz.

A. Systematischer Überblick über die einschlägigen Bestimmungen.

I. Die Tierklassen, hinsichtlich deren eine Ersatzpflicht besteht.

Die für diese Frage maßgebenden Vorschriften sind enthalten in § 835 B.-G.-B., Art. 71 Ziff. 1 Einf.-Ges. z. B.-G.-B., Art. 144 Ausf.-Ges. z. B.-G.-B., Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr. und Verordnung vom 11. Juli 1900, die jagdbaren Tiere betr. Nach diesen Vorschriften kommen nachstehende Tiere in Betracht:

Rotwild, Damwild, Rehwild, Elchwild, Schwarzwild, Gemswild, der gemeine Hase und der Alpenhase, das wilde Kaninchen, das Murmeltier, der Biber, der Fuchs, die Wildkatze und die verwilderte Hauskatze, der Dachs, der Fischotter, der Sumpfotter (Nörz), die Marder, der Iltis, die Wiesel. Vom Federwild kommen bloß

die Fasanen in Betracht. Für das in der unter B IV abgedruckten Verordnung aufgezählte, für jagdbar erklärte Federwild besteht mit Ausnahme der Fasanen eine Ersatzpflicht nicht.

Wird ein Wildschaden verübt durch Tiere, welche ihrer Gattung nach an und für sich unter die für jagdbar erklärten Tiere fallen, aber nicht, wie es das Jagwild ist, herrenlos sind, sondern im Eigentum einer Person stehen z. B. gezähmte Tiere, so kommen die allgemeinen Vorschriften des § 833, 834 B.-G.-B. zur Anwendung.

II. Voraussetzung der Schadenersatzpflicht.

Voraussetzung der Schadenersatzpflicht ist die bloße Tatsache, daß ein unter I aufgeführtes Tier an einem Grundstücke oder an den noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines solchen Schaden verursacht hat. Es ist nicht erforderlich, daß der Schaden durch übermäßiges Hegen des Wildes entstanden ist. Es kommt also nicht auf ein Verschulden des Ersatzpflichtigen an. Deshalb haftet der Ersatzpflichtige auch dann, wenn er durch polizeiliche Vorschrift gehindert ist, das Wild abzuschießen und dadurch einer Schädigung entgegenzuarbeiten.

Auf den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens finden, abgesehen von dem Erfordernisse der Verschuldung, die allgemeinen Grundsätze über unerlaubte Handlungen Anwendung. Daraus folgt, daß für die Entschädigungsklage der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, § 32 C.-P.-O., begründet ist und die kurze Verjährungsfrist des § 852 B.-G.-B. gilt.

Unter Umständen kann dem Beschädigten bei der Geltendmachung seines Anspruchs auf Grund des § 254 B.=G.=B. sein eigenes Verschulden entgegen gehalten werden. Eigenes Verschulden des Beschädigten kann z. B. vorliegen, wenn er gewußt hat, daß seinem Grundstück ein Einbruch von Tieren bevorstand und er, obwohl er Zeit gehabt hätte, den Ersatzpflichtigen aufmerksam zu machen, dies vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat oder wenn er sein Grundstück mit ungewöhnlich wertvollen und seltenen Früchten ohne jede Vorkehrung zum Schutze derselben bestellt hat oder wenn er bei Bebauung eines Grundstücks auf Wildschaden spekuliert oder wenn er in der Absicht, Schadenersatz zu erlangen, die Früchte über die gewöhnliche Erntezeit auf dem Felde beläßt. In all diesen Fällen kommt es jedoch sehr auf die konkrete Sachlage an. Vollständig dem Gesetze widersprechend wäre es, soweit zu gehen, daß man von dem Beschädigten den Nachweis verlangt, daß er vergeblich die Abwendung des Schadens versucht hat. Grundsätzlich besteht für den Grundeigentümer keine Verpflichtung, die Grundstücke durch irgendwelche Vorkehrungen, wie Einzäunung und dgl., zu schützen. Art. 5 des unter B III abgedruckten Gesetzes vom 15. Juni 1850 trifft jedoch die Bestimmung, daß der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nicht vergütet wird, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Treten außergewöhnliche Umstände ein, bei denen die Schutzvorrichtungen nicht mehr genügen, z. B. Schnee=

wehen, so muß der Ersatzpflichtige den Schaden ersetzen, der vom Wilde infolge des Nichtausreichens der Schutzvorrichtungen verursacht worden ist. Dies gilt auch, wenn die Schutzvorrichtung durch Elementargewalt oder Dritte zerstört werden und der Schaden durch das Wild verursacht wird, bevor es möglich ist, die Schutzvorrichtungen wieder herzustellen. Erhebt sich darüber Streit, ob entsprechende Schutzvorrichtungen vorhanden waren, so ist der Ersatzpflichtige und nicht der Beschädigte beweispflichtig.

Zu beachten ist, daß Weinberge und Gemüsegärten nicht unter Art. 5 des im Vorstehenden angeführten Gesetzes fallen. Der Eigentümer braucht sie nicht mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Verursacht das Wild in Weinbergen und Gemüsegärten Schaden, so muß der Ersatzpflichtige Ersatz leisten, auch wenn keine Schutzmaßregeln seitens des Eigentümers getroffen worden sind.

Wenn im Falle des Art. 5 ein dritter vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung oder Öffnung der Schutzvorrichtungen dem Wilde den Zugang zu dem beschädigten Objekte verschafft hat, so haften der Ersatzpflichtige und der dritte dem Beschädigten als Gesamtschuldner. Der Ersatzpflichtige hat jedoch einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den dritten, zu vergl. § 840 B.-G.-B.

III. Der Träger der Ersatzpflicht in der Pfalz.

Bei der Frage nach der Wildschadenersatzpflicht scheiden für die Regel — Ausnahmen können vorkommen im Falle des Art. 72 Einf.-Ges. z. B.-G.-B., abgedruckt unter B II, — alle die Fälle aus, in denen der Schaden

auf einem Jagdgebiete verursacht worden ist, auf dem der Grundeigentümer selbst auch das Jagdrecht hat. Demnach kommt keine Ersatzpflicht in Frage bei einem Wildschaden im Staatswald, in einem Gemeindewald, bei Privatwaldungen über 76,20 ha an zusammenhängender Fläche und bei Grundstücken, die mit einer Mauer, einem Zaun oder Hecke umgeben und mittelst Türe und Schloß verschlossen sind. In all diesen Fällen ist der Grundeigentümer und der Jagdberechtigte ein und dieselbe Person.

Bei Privatwaldungen, die an zusammenhängender Fläche kleiner sind als 76,20 ha, ist zu unterscheiden, ob die betreffende Privatwaldung mit Staats- oder Gemeindewald zusammenhängt oder nicht. Ist ersteres der Fall, so wird die Privatwaldparzelle gesetzlich mit der Waldjagd vereinigt und erhält der Privatwaldbesitzer einen verhältnismäßigen Anteil an dem Ertrage der Jagd. Hier ist dem Privatwaldbesitzer die Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz entzogen und er hat demnach auf Grund § 835 Abs. 2 B.-G.-B. Anspruch auf Ersatz des Wildschadens. Steht jedoch die Privatwaldung, die kleiner als 76,20 ha ist, nicht mit einem Staats- oder Gemeindewald im Zusammenhang, liegt sie also einzeln im Felde, so gehört sie zur Gemeindefeldjagd.

Nach Vorstehendem kommt in der Pfalz für die Frage nach der Wildschadenersatzpflicht der Hauptsache nach nur der Wildschaden in Betracht, der auf den zur Feldjagd gehörenden Grundstücken verursacht wird. Gleichgiltig ist hierbei, ob das Wild, das den

Schaden verursacht hat, seinen Stand auf dem Felde oder im Waldjagdgebiete hat. Das Feldjagdrecht steht an und für sich den Grundeigentümern zu. In der Pfalz ist jedoch die Ausübung dieses Rechtes den Grundeigentümern entzogen und der Gemeinde übertragen. Diese übt es regelmäßig durch Verpachtung aus. Ueber die rechtliche Natur des Rechtes der Gemeinde besteht Streit. Auf der einen Seite stellt der bayerische Verwaltungsgerichtshof den Satz auf, daß bei der Feldjagd das Verpachtungsrecht der Gemeinde ein vom Eigentum losgelöstes, selbständiges Recht der Gemeinde sei, daß die Gemeinde also ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden habe, während auf der anderen Seite die Gerichte aufstellen, daß die Gemeinde kein losgelöstes, selbständiges Recht habe, sondern ihr Recht nur kraft Mandates ausübe. Nach beiden Theorien ist die Gemeinde für den Wildschaden haftbar, der im Feldjagdbezirke entsteht; denn bei Annahme der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes haftet die Gemeinde auf Grund § 835 Abs. 1 B.-G.-B., während sie, schließt man sich der Ansicht der Gerichte an, auf Grund § 835 Abs. 2 B.-G.-B. haftet.

Die Gemeinde ist Trägerin der Ersatzpflicht für den innerhalb des Feldjagdbezirks entstandenen Wildschaden. Es haftet also nicht der Jagdpächter. Hat die Gemeinde mit dem Jagdpächter einen Vertrag zu Gunsten dritter in dem Sinne geschlossen, daß der Pächter dem Eigentümer des beschädigten Grundstücks direkt haften soll, daß also dem Beschädigten ein direktes Klagerecht gegen den Jagdpächter eingeräumt werden soll — durch einfache Übernahme des Wild-

schadens seitens des Pächters ohne diese Klausel wird bloß ein obligatorisches Band zwischen der Gemeinde und dem Pächter geschaffen —, so kann der betreffende Grundstückseigentümer den Jagdpächter in Anspruch nehmen. Bezüglich des Gerichtsstandes zu vergl. das oben unter II Gesagte. Die Gemeinde kann jedoch auf Grund eines solchen Vertrages den Eigentümer des beschädigten Grundstücks nicht an den Jagdpächter verweisen. Der Beschädigte kann sich immer an die Gemeinde halten.

Hat der Jagdpächter nicht durch besonderen Vertrag die Ersatzpflicht übernommen, so hat die Gemeinde wegen der von ihr geleisteten Entschädigungen nur dann ein Rückgriffsrecht auf den Jagdpächter, wenn dieser durch Überhege den Schaden verschuldet hat, denn der Jagdpachtvertrag legt dem Pächter die Verpflichtung auf, die Jagd ordnungsgemäß zu betreiben.

Ist der Eigentümer eines zur Feldjagd gehörenden Grundstückes zur Mitbenutzung der Feldjagd berechtigt, so steht ihm ein Ersatzanspruch nicht zu, wenn er nicht faktisch verhindert ist, die Jagd persönlich auszuüben.

IV. Umfang der Ersatzpflicht.

Es ist der Schaden zu ersetzen, welchen das Wild an einem Grundstücke oder an Erzeugnissen eines Grundstückes, mögen diese noch mit dem Grundstücke verbunden oder bereits vom Boden getrennt sein, durch Abweiden, Zertreten, Umwühlen, Unterwühlen, Lagern, Scharren, Nisten, Verbeißen, Schälen u. dgl. anrichtet. Ein Schaden,

der an bereits eingeernteten Erzeugnissen verursacht wird, ist nicht zu ersetzen. Eingeerntet sind die Erzeugnisse dann, wenn sie an ihren Aufbewahrungsort verbracht sind. Die Aufbewahrung kann auch auf dem Grundstücke selbst z. B. in Gruben, Haufen, Schobern u. dgl. erfolgen.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Insoweit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden, wobei selbstredend die Kosten des erfolgten Wiederanbaues zu berücksichtigen sind, Art. 7 und 8 des unter B III abgedruckten Gesetzes vom 15. Juni 1850. In solchen Fällen kann die Klage zwar schon vor der Ernte erhoben werden, aber es wird jedoch regelmäßig die Entscheidung bis zur Erntezeit hinauszuschieben sein. Geht in derartigen Fällen die Ernte auf dem Grundstücke durch einen Zufall z. B. Hagelschlag, Überschwemmung zu Grunde, so kann der Beschädigte keinen Ersatz für den vorher vom Wilde verübten Schaden verlangen, es müßte denn sein, daß er vorher infolge des Wildschadens Aufwendungen für einen Wiederanbau gemacht hätte oder daß er im Falle einer Versicherung, z. B. Hagelversicherung, infolge des Wildschadens bei Abschätzung des Wertes der vernichteten Ernte einen Nachteil erlitte.

V. Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs seitens des Berechtigten.

Nach Art. 8a des Gesetzes vom 15. Juni 1850, unter B III abgedruckt, hat der Beschädigte (Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte) den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust seines Rechts binnen sechs Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Vertreter bei der Ortspolizeibehörde, die diese Anmeldung sofort dem Ersatzpflichtigen mitzuteilen hat, wenn dies nicht die Gemeinde selbst ist, anzumelden. Die Anmeldung hat bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist. Was die Berechnung der sechstägigen Frist betrifft, so folgt aus § 187, 188, 193 B.-G.-B., daß der Tag, an dem der Beschädigte Kenntnis von dem Schaden erhält, nicht mitgerechnet wird, des Weitern, daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, die Anmeldung auch noch an dem darauf folgenden Werktage geschehen kann. Wird die Anmeldung nicht persönlich erstattet, so genügt die innerhalb der sechs Tage erfolgte Absendung der Anmeldung zur Wahrung der Frist. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Anmeldung der Ortspolizeibehörde überhaupt zugegangen ist. Des Öfteren wird der Fall so gelagert sein, daß das Wild den Schaden nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten oder fortgesetzt verursacht. In diesen Fällen muß, so oft ein Schaden eintritt, Anzeige erfolgen. Wird der Schaden fortgesetzt verursacht, so muß mindestens alle sechs Tage Anzeige erfolgen.

Es empfiehlt sich für den Ersatzpflichtigen, sofort nach dem Eintreffen der Anmeldung entweder auf Grund des § 485 Z.-P.-O. die Sicherung des Beweises beim Amtsgerichte zu beantragen oder durch zuverlässige und sachverständige Personen den Schaden besichtigen zu lassen, um sich für den Fall des Prozesses Beweismittel zu verschaffen. Wird im Prozesse aufgestellt, daß die Anzeige zu spät erfolgt sei, so ist der Ersatzpflichtige beweispflichtig. Ist die Anzeige zugestandener- oder nachgewiesenermaßen nach dem Ablaufe der sechs Tage bei der Ortspolizeibehörde eingegangen und behauptet der Beschädigte, sie noch vor Ablauf der sechstägigen Frist abgesandt zu haben, so muß er dies Letztere beweisen.

Der Schadenersatzanspruch des Beschädigten verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Beschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat, zu vergl. § 852 B.-G.-B. Die Klage ist ohne Rücksicht auf die Höhe der verlangten Entschädigung beim Amtsgerichte zu erheben, zu vergl. § 23 Ger.-Verf.-Ges.

B. Zusammenstellung der den Wildschadenersatz regelnden Bestimmungen:

I. § 835 Bürgerliches Gesetz-Buch.

Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch,- Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf

den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechtes durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

II. Einführungs-Gesetz zum Bürgerlichen Gesetz-Buch.

Art. 70. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß. (Bayern hat diesbezügliche Bestimmungen in Art. 7, 8 und 8a des unter III abgedruckten Gesetzes getroffen).

Art. 71. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des B.-G.-B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird; (Bayern hat diesbezügliche Bestimmungen getroffen, siehe Art. 2 des unter III abgedruckten Gesetzes und die unter IV abgedruckte Verordnung),

2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist; (in Bayern bestehen diesbezügliche Bestimmungen nicht),

3. der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm anbotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat; (in Bayern bestehen diesbezügliche Bestimmungen nicht),

4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen; (Bayern hat diesbezügliche Bestimmungen hin-

sichtlich der Baumschulen, Obstgärten und einzeln stehenden jungen Bäumen, jedoch nicht hinsichtlich der Gärten und Weinberge getroffen, siehe Art. 5 des unter III abgedruckten Gesetzes),

5. die Verpflichtung zum Schadenersatz im Falle des § 835 Abs. 3 des B.-G.-B. abweichend bestimmt wird; (keine Bestimmung in dieser Hinsicht in Bayern),
6. die Gemeinde anstelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder anstelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist; (diesbezügliche Bestimmungen bestehen für das rechtsrheinische Bayern, aber nicht für die Pfalz),
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist; (in Bayern bestehen keine diesbezüglichen Bestimmungen).

Art. 72. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 B.-G.-G. über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

III. Bayerisches Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, in der ihm durch Art. 144 Ausf.-G. z. B.-G.-B. gegebenen Fassung.

Nach Abs. 2 des cit. Art. 144 werden die Art. 1, 2, 5, 7, 8 und 8a auf die Pfalz erstreckt. Es gelangen deshalb auch bloß diese Artikel hier zum Abdruck.

Art. 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt.

Art. 2. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher durch jagdbare Säugetiere anderer als der im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Gattungen angerichtet wird (zu vergl. die unter IV abgedruckte Verordnung).

Art. 3. Gilt nicht für die Pfalz.

Art. 4. Ist aufgehoben.

Art. 5. Der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nicht vergütet, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 6. Ist aufgehoben.

Art. 7. Wenn Getreide oder ähnliche Erzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8. Insoweit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 8a. Der Beschädigte hat den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust des Anspruchs binnen sechs Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, in deren Bezirke der Schaden entstanden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anmeldung. Die Ortspolizeibehörde soll die Anmeldung sofort dem Ersatzpflichtigen mitteilen. (Der gesetzlich Ersatzpflichtige ist in der Pfalz in der Regel die Gemeinde selbst.)

IV. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. Juli 1900, die jagdbaren Tiere betreffend.

§ 1. Folgende Tiere werden für jagdbar erklärt:

A. Haarwild.

1. Rotwild
2. Damwild
3. Rehwild
4. Gemswild
5. Schwarzwild
6. der gemeine Hase und der Alpenhase
7. das wilde Kaninchen
8. das Murmeltier
9. der Biber
10. der Fuchs
11. die Wildkatze und die verwilderte Hauskatze
12. der Dachs
13. der Fischotter
14. der Sumpfotter (Nörz)
15. die Marder
16. der Iltis
17. die Wiesel.

B. Federwild.

1. Auerwild
2. Birkwild
3. Rackelwild
4. das Haselhuhn
5. das Schneehuhn
6. das Steinhuhn
7. das Feldhuhn
8. die Wachtel
9. die Fasanen
10. das wilde Truthuhn
11. das Steppenhuhn
12. die Wildtauben (Ringel-, Hohl- und Turteltaube)
13. der Krammetsvogel (Wachholder-Drossel)
14. die Waldschnepfe und die Bekassinen
15. der Kiebitz
16. der Bachvogel (Moos-grille)
17. die Trappen
18. der Kranich
19. die Reiher, darunter die Rohrdrommel
20. alle übrigen Sumpf-vögel, sowie Wasser und Rohrhühner mit Ausnahme d. Störche
21. die wilden Schwäne
22. die Wildgänse
23. die Wildenten
24. die Säger
25. die Möven mit Aus-nahme der Lachmöve und die Seeschwalben
26. der Kormoran (Sparbe)
27. die Taucher
28. der Uhu
29. die Adler
30. die Falken mit Aus-nahme der Turm-falken
31. der Habicht und der Sperber
32. die Weihen
33. die Milane
34. die Bussarde
35. die Geier.

(Zu beachten, daß für den Wildschaden das Haarwild und von dem Federwild nur die Fasanen in Betracht kommen, siehe unter A. I.)

§ 2. Die Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, weitere Tiergattungen, welche der Begriffsbestimmung in Art. 1a des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 entsprechen und durch Einwanderung oder künstliche Einbürgerung in das Gebiet des Königreichs gelangt sind oder gelangen werden, für jagdbar zu erklären.

§ 3. Diese Verordnung gilt auch für die Pfalz.

V. § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt . . . . . . ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes . . . . . . Streitigkeiten wegen Wildschadens.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten des Buches).

A

Abfuhr von Holz 115, 289
Abgestorbenes Holz, Entwendung 98
Abhalten siehe Nichtabhalten
Abhauen 128
Abkürzung der Ladungsfrist 185
Abreißen, Abschälen 128
Absicht der Veräußerung gefrevelter Waldprodukte, Erschwerungsgrund 69
Abstand an der Grenze von Grundstücken siehe Grenzabstand
Abtrieb von Privatwaldungen 328, 331
Aburteilung der Forstrügesachen 178, 180, 181, 189
Abverdienung der Geldstrafen 241
Abwesende Personen 199, 204
Adjunkt, Frevel durch— 15, Mitwirkung bei Haussuchung 170, 228
Adoptivkinder 77
Äste 98, 128, überhängende 119 ff.
Ahorn unter 40 Jahren 94
Allee 4
Alphabetisches Verzeichnis der Forstfrevler 191
Alter 18
Ameiseneier 91
Amtsgericht, Zuständigkeit 178, Verfahren bei Strafbefehlen 167, 180, bei Einspruch 182, bei Hauptverhandlung 167, 184, bei vorläufiger Festnahme und Verhaftung 168, bei Beschlagnahme 176, beim Strafvollzug 208, bei Begnadigungsgesuchen und bedingter Begnadigung, sowie Strafaufschub 208, Verpflichtung der Forstdiener 163, 314, 336, Verzeichnis der bestraften Frevler 191, 241, Ausscheidung der Akten 192

Anbohren 128
Anbrennen 137, 138
Angabe falsche, Erschwerungsgrund 69
Angehörige des deutschen Reiches 168, 179
Angeklagter, Vorladung 185, Verteidigung 190, Vertretung 189, Beistand 191, Vorschützen eines Eigentumsrechts oder einer Berechtigung 194, Ausbleiben in der Hauptverhandlung 183, 199
Anhalten Unbekannter und Ausländer 168
Anhauen 128
Anrechnung der zurückempfangenen gefrevelten Walderzeugnisse 74
Ansaaten und Pflanzungen 94, 117, 129,
Anstiftung 24
Anweisung von Waldorten 101, 103, 125, 297, 301
Anzeigen des Forstmeisters, Assessors oder Assistenten 159
Anzeigen von Personen, die kein Forstrügeverzeichnis führen 159, 219, 222
Anzeigeprotokolle 162, 166, 191
Arbeiter 78, siehe auch bei Gemeindewaldungen
Arbeiterversicherung 267, 323
Arbeiten an nicht angewiesenen Plätzen 125
Asche 137
Assistenzleistung bei Haussuchung 170, 228
Aufbewahrung der sequestrierten Gegenstände 176
Aufgearbeitetes Holz siehe Diebstahl
Ausbleiben bei der Hauptverhandlung 183, 185, 193, 199, 201
Ausgezeichneter Rückfall siehe Rückfall
Ausgraben stehenden Holzes, Erschwerungsgrund 69
Aushauen von Waldhammer- und anderen Zeichen 100, 125
Ausländer 87, 168, 179
Auslagen 24, 26
Auslösung siehe Einlösung
Aussetzen der Hauptverhandlung 193, 194
Ausstockung 331
Ausübung der Forstberechtigungen 31

B

Bauholz 43, 47, 125, 132, 140
Baumgruppen isolierte 4
Bayrische Staatsangehörige 15, 216
Bedarf 142
Bedrohung 156
Beeidigung des Forstschutzpersonals 163, 314, 336
Beförsterung 259
Begleitung bei Haussuchung 170, 228
Begnadigung 208, bedingte 20, 209, 211
Begünstigung siehe Teilnahme
Beihilfe 24
Beistand in der Hauptverhandlung 190
Beitreibung der Geldstrafen siehe Erhebung
Beleidigung 156
Berechtigungen 28 ff.
  Entstehung 29
  Begriff 29
  Arten 31
  Ausübung 31 ff, 223
    Gemeinsame Bestimmungen für alle Berechtigungen 31
    Die Holzberechtigungen insbes. 36, 132
    Die Streuwerkberechtigung insbes. 37
    Die Weideberechtigung insbes. 38
    Die Zuständigkeit zur Erlassung der die Ausübung regulierenden Anordnungen 33
  Waldnutzungsrechte, die auf dem Gemeindeverbande beruhen, 43, insbes.:
    Gabholzbezug 46
    Bezug von Bau- und Brennholz aus Staatswaldungen 47
  Veräußerung von auf Grund Berechtigung erlangter Forstprodukten 140, 216
  Vorschützen von Berechtigungen in der Hauptverhandlung 194, 238
Bergrecht 136
Berufung 202 ff., 239

Besamungen natürliche siehe Ansaaten
Beschädigungen und Gefährden, Begriff 107
Beschädigter bei Forstfreveln 74, 84
Beschlagnahme 109, 170, 227, Verfahren mit den beschlagnahmten Gegenständen 176, 212, Entziehen der Beschlagnahme, Erschwerungsgrund 69
Beschlagnahmter Wald 93
Besenpfriemen 103
Besenreiser 94
Bestandpfahl 125
Bestechung 156
Betreten künstlicher Ansaaten und Pflanzungen 117, von Wohnungen durch Forstschutzdiener 170, des Waldes mit Hau- und Schneidwerkzeugen 113
Betrieb, technischer in Gemeindewaldungen 269
Betriebsart, Änderung, Wirkung für die Berechtigten 33
Betriebsaufsicht 259
Bevollmächtigter in der Hauptverhandlung 189
Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung 236
Beweiskraft der Protokolle der Forstdiener 162, 176
Beweidung schonungsbedürftiger Schläge 38, 108, 301, 333
Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen 259
Bezirksamt, Forstpolizeibehörde 8, 335, 337, 341, Genehmigung von Ansiedelungen in der Nähe von Waldungen 138, 139, Überwachung des Handels mit Waldgrundstücken 339, Förderung der Privatwaldkultur 340, Behandlung schulpflichtiger Frevler 19
Bindweiden 94
Bodenbestandteile 135
Bohnenstangen 94
Brandstiftung 138, 156
Brennholzbezug 43, 47, 134
Brücken 128
Brunnkresse 105
Buchenschwämme 91
Bücheln 105

Bundesstaat siehe Rechtshilfe
Bürgermeister, Tätigkeit bei vorläufiger Festnahme eines Frevlers 168, bei Haussuchung 170, 228, Antrag auf Veräußerung von Rechtholz 140, Bestätigung einer behaupteten Berechtigung 194, Beglaubigung der Vollmacht 189, Frevel durch Bürgermeister 15
Bürgschaft 169, 177

C

siehe K und Z

D

Diebstahl von Forstprodukten 93, 96, 97, 98, 99, 103, 104, 136, 155, 184
Dienstbarkeiten siehe Berechtigungen
Dienstboten 13, 77
Diensteid siehe Eid
Dienstherrschaft 13, 77, 225
Distanzmarke siehe Stationsmarke
Dürrholz 98, 113
Durchsuchung siehe Haussuchung
Durchfahrtsrecht 30, 118

E

Ehefrau 13, 77, 190
Ehemann 13, 77, 190
Eicheln 105
Eichen unter 40 Jahren 94
Eid 163, 314
Eigentum, Einrede des— 194, 238
Eigentümer 74, 84, 89, 90, 117
Einfriedigung 117
Einleitung von Wasser in Wald 125
Einlösung sequestrierter Gegenstände 177
Einnehmer 177, 210, 212, 242, 243
Einrede des Eigentums oder einer Berechtigung 194, 238

Einspruch gegen Strafbefehl 182
Einzelhut 126, 40
Einzugsverzeichnis 210, 212, 242
Eis 92
Eisenbahnen 4
Entfernung beim Frevel trotz Aufforderung, Erschwerungsgrund 69
Entgipfeln 128
Entschädigung 24, 73, 84, 89, 90
Entschädigung bei Massivbauten Bauholzberechtigter 60
Entwässerungsgraben 125
Entwendung, Begriff 91
Erbe siehe Nachlaß
Erbsenreiser 94
Erde, unbefugte Wegnahme 135
Erhebung der Geldstrafen u. s. w. 210, 242
Erpressung 156
Erschwerungsgründe 68, 73
Erträgnisse aus Gemeindewaldungen 259, 311
Erwerb von gefrevelten Forstprodukten und solchen, deren Veräußerung verboten ist, 140
Erz 135
Eschen unter 40 Jahren 94
Esel 108
Exekutionsverfahren der Rentämter 210

F

Fällen unvorschriftsmäßiges 126, 132
Fahren unerlaubtes 117
Falsche Angaben, Erschwerungsgrund 69
Familienangehörige 24, 27
Farrenkraut 103
Feiertage 68, 70
Feldhüter 157, 219, 313
Feldschadengesetz 112
Festnahme eines Frevlers 168

Feuer 137, 156
Firma 14
Flechtgerten 94
Flößer 126
Flurwächter 157
Förster 160
Formularien 253
Forstamt, Forstpolizeibehörde 8, 331, 334, leitet das Strafverfahren ein 167, 181, 184, überwacht den Forstschutz 159, 215, 262, 263, Zuständigkeit zur Treffung von Anordnungen, die die Ausübung der Forstberechtigungen regeln 33, teilt dem Bezirksamt die Bestrafung Schulpflichtiger mit 19, unterstützt den Einnehmer bei der Beitreibung 241, siehe auch Kommunalforstamt, Gemeinde- und Privatwaldungen.
Forstaufseher 160
Forstbeamte, Funktionen in der Hauptverhandlung 186, 189
Forstberechtigungen siehe Berechtigungen
Forstdiener, Begriff 158, im Übrigen siehe Forstschutzpersonal
Forstdienstbarkeiten siehe Berechtigungen
Forsteiförster 262
Forstfrevel, Begriff 3, 11, außerhalb Bayerns 15, durch Gemeindebeamte 15, durch Familienangehörige 24, 27, durch Schutzpersonal 159, durch Schulpflichtige 19
Forstfrevelbetätigungsnachweisung 193
Forstgehilfe 160
Forstmeister, Funktion in der Hauptverhandlung 186, 187, 189, 234, 236
Forstnebennutzungen 31, in Gemeindewaldungen 291
Forstpolizei, Begriff 5
Forstpolizeibehörden 7
Forstpolizeibezirk 9
Forstpolizei- und Forststrafgesetzgebung, ihre Aufgabe 3
Forstpolizeigesetzgebung, pfälzische 6
Forstpolizeiübertretungen 5, 10, 335, 339
Forstrügeakten, Behandlung 192, 237, 239

Forstrügesache 3, 4, 215
Forstrügesitzung 184
Forstrügeverzeichnis 166 ff., 219 ff.
Forstschutzpersonal, Begriff 157, des Staates 159, 163, 218, der Gemeinden und Stiftungen 163, 218, 259, 313, der Privatwaldbesitzer 163, 218, 240, 336, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 158, 171, Zuständigkeit zur Vornahme von Beschlagnahmen und Haussuchungen 171, keine Beschränkung auf den eigenen Schutzbezirk 158, Entwendungen durch das Schutzpersonal 159, Ladung zur Sitzung 186, Beweiskraft der Protokolle 162, 176, Verpflichtung 163, 314
Forstservituten siehe Berechtigungen
Forstwart 160
Fortsetzung des Frevels trotz Warnung 69
Frankwährung 11
Freiheitsstrafen 15, Vollzug 209
Frevel durch Mehrere 24
Frevelregister 166 ff., 219 ff.
Frist zur Einlösung in Beschlag genommener Gegenstände 177, zur Verschiebung einer Aburteilung 194, zur Vorladung zur Sitzung 185, zum Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 200, zur Berufungseinlegung 204, zur Versteigerung der beschlagnahmten Gegenstände 177, zur Verwendung von Berechtigungsbauholz 132
Früchte überfallende 124
Fütterungskosten des sequestrierten Viehes 177
Fuhrleute 126
Fuhrwerke 113, 170, 176

G

Gabholz 43, 46, 140
Gänse 108
Gebäude 138, 170
Gefährden, Begriff 107
Gefälltes Holz 93, 127
Gefängnisstrafe 15, Vollzug 209

Gehilfe 13, 77
Geldausgabemanual 310
Gelderheber 307
Geldstrafen 15, 17, Vollzug 210
Gemeindeangehörige, ihre Waldnutzungsrechte 43
Gemeindediener 173
Gemeindliche Polizeipersonen 157
Gemeinderat 14
Gemeinderatsmitglied, Mitwirkung bei Haussuchung 170, 228, Frevel durch Gemeinderatsmitglied 16
Gemeindewaldungen 259 ff.
Organische Bestimmungen 259 ff.
Technischer Betrieb 269 ff.
Allgemeine Bestimmungen über Aufstellung von Wirtschaftsplänen 269
Ausführung des jährlichen Betriebs 277
Allgemeine Bestimmungen 277
Besondere Bestimmungen 279
Holznutzung 279
Nebennutzungen 291
Lohrindenutzung 292
Waldstreunutzung 294
Leseholznutzung 301
Gras- und Weidenutzung 301
Steingewinnung 301
Torfnutzung 302
Mast, Gras- und Holzsamen 302
Forstkultur, Holzabfuhrwege u. sonstige Verbesserungen 302
Verwertung des Materials 311
Forstschutz 313
Gemeindewaldungen außerhalb Bayerns 259
Gemeinschaftliche Waldungen 266, 267
Gendarmerie 157, 222
Gerichtsschreiber 165, 182, 189, 201, 205, 210
Gerichtsstand 179

Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz 267, 269
Geschäftsgeber 78
Geschäftsträger 78
Geselle 13, 77
Gespanne 170, 176
Gewerbsleute 77
Gewohnheitsfrevel 146, 218, 224
Gras 103, 105, in Gemeindewaldungen 301, 302
Grenzabstand 119 ff.
Grenzbaum 124
Grenzbezirk 15, 174, 179, 216
Grenzgraben 120, 156
Grenzstrauch 124
Grenzverhältnisse 119
Grenzzeichen 117
Grubenanlage unbefugte 125
Grünes stehendes Holz 94
Güterhändler 339
Gyps 135

H

Hacken 113
Hägewisch 117
Häggraben 125
Haft siehe Untersuchungshaft
Haftbefehl 168, 199
Haftstrafe 15, 17
Haftung für Schaden- und Werterſatz seitens des Straffälligen 73
Haftung des Zivilverantwortlichen 77
Handbuch 228, 229
Handel mit Forstprodukten 140
Handel mit Waldgrundstücken 339
Harzrisse 128, 125,
Harzscharren und -brennen 125
Hau- oder Schneidwerkzeuge 103, 113
Haussuchung 170, 227, Kosten derselben 228

Haussuchungsprotokoll 175
Hauptverhandlung 167, 181, 184, 189, 230, 233
Hegreiser 94
Heide 103
Heidelbeeren 30
Heidelbeerstauden 105
Herde 108, 126
Hilfeleistung schuldige 156
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 158, 171
Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit 157
Hirte 108, 110, 112, 225
Hofraum, geschlossener 170
Holz stehendes 69, gefälltes, noch nicht zum Verkaufe ꝛc. zugerichtetes oder stehendes grünes 93, liegendes, noch nicht verarbeitetes 101, verarbeitetes 155, 93, dürres oder angefaultes, zur Erde liegendes 101, Strafe für den, der das Holz nicht zur festgesetzten Zeit aus dem Walde holt 115, Strafe für die, welche zur Nachtzeit Holz hauen oder verarbeiten 125, Strafe für Beschädigungen am grünen stehenden Holze durch An- und Abhauen ꝛc. 128, Strafe für Veräußerung von durch Berechtigung, Vergabung, Vergünstigung ꝛc. oder durch Frevel erlangtem Holze 140, siehe auch Stockholz, Leseholz
Holzabfuhr 115, 289
Holzabfuhrwege 117
Holzberechtigte, Überschreitung der Berechtigung oder Zuwiderhandeln gegen die Forstgesetze 28, vorschriftswidrige Holzfällung 132, vorschriftswidrige Verwendung des Rechtholzes 132, 140
Holzberechtigungen siehe Berechtigungen
Holzbringanstalten 128
Holzhauer 126
Holzhöfe 140
Holzlager 125, 140
Holzmeister 126
Holznutzung in Gemeindewaldungen 279

Holzpflänzlinge 94, 129
Holzrechen 128
Holzriesen 128
Holzsamen in Gemeindewaldungen 302
Holzschleifen und -stürzen 117
Holzsetzer 219, 317
Holztage 32, 298, 301
Holzverwertung in Gemeindewaldungen 311
Hopfenstangen 94
Hut 108, 126

J

Jährlicher Betrieb in Gemeindewaldungen 277
Insekten schädliche 337
Instruktion zum Bauholzbezug 53
Instruktion zum Brennholzbezug für den Gräfensteiner Bezirk 62
Instruktion für Holzhauer, Holzsetzer und Rottenführer 127, 267
Instruktion für den k. b. Förster 161, für die k. b. statusmäßigen Forstbediensteten 161, für den k. b. Waldwärter 161
Instruktion für die Gendarmeriemannschaft 161
Invalidenversicherung 267, 323
Jugendliche Täter 18
Juristische Personen 14

K

Kastanien unter 40 Jahren 94
Kauf von Forstprodukten 140
Kaution siehe Bürgschaft
Kienholz aushauen 128
Kies 135
Kinder 12, 18, 77
Kirchenwaldungen siehe Stiftungswaldungen
Klausen 128
Kohlenbrennen 125
Köhler 126
Kommunalforstamt 262 ff., siehe auch Forstamt und Gemeindewaldungen

Kommunalforstassessorenposten 262
Konkurrenz siehe Zusammenfluß
Korbweiden 94
Kosten 73, 228
Kräuter 30, 92
Kreisregierung, K. d. Innern 8, 34, 261, 332, 335
Kreisregierung, K. d. Finanzen 34, 261
Kulturen siehe Ansaaten
Kulturpfahl 125
Kumulierung von Freiheits- und Geldstrafen 15

L

Ladung 185, 235
Landgericht 163, 184, 207
Landgestüt Zweibrücken 325
Landwirtschaftlicher Verein 342
Laub 103
Laubholzstöcke grüne 94
Legitimation der Bevollmächtigten 189
Lehm 135
Lehrling 13, 77
Lehrmeister 13, 77
Leitwege 128
Leseholz 30, 102, 113
Leseholznutzung in Gemeindewaldungen 301
Leseholzzettel 113
Liegendes Holz 98
Limburg-Dürkheimer Wald 266, 268
Lohrinde 99
Lohrindenutzung in Gemeindewaldungen 292

M

Magazine zum Holzhandel 140
Mast 108, 302
Maximum und Minimum der Geldstrafen 16
Maximum der Haftstrafe 17, der Gefängnisstrafe 147, 148, bei Strafbefehlen 181

Mergel 135
Milderungsgründe 155
Minderjährige 12, 77
Ministerialforstabteilung 7, 34, 261
Ministerium des Innern 7, 34, 261
Ministerium der Finanzen 34
Mißbrauch der Amtsgewalt 156
Mißhandlung 156
Miteigentum, Wald im —, siehe gemeinschaftliche Waldungen
Mittäterschaft 24
Mitteilung vom Erfolg eines Rechtsmittels an das Untergericht 239, der Bestrafung Schulpflichtiger 19, der Bestrafungen wegen Holzdiebstahls 93
Mittelbare Täterschaft 26
Moos 103
Mühlen= (Säg= oder Schneid=) Besitzer 132
Mündel 77
Mundatwaldungen 266, 268
Mutter 12, 77
Mutwille, Beschädigung aus— 129, 227

N

Nachbarrecht forstliches 119
Nachbarstaaten siehe Nacheile und Grenzbezirke
Nacheile 174
Nachlaß, Haftung desselben 86
Nachsuchung 170
Nachtarbeit verbotene 125
Nachträge in die Forstrügeverzeichnisse 167, 221
Nachtzeit, Erschwerungsgrund 68
Nadeln 103
Namen 125, 69
Nebennutzungen in Gemeindewaldungen 291 ff.
Neungemärkerei 68
Nießbrauch 30

Nichtabhalten 12
Nichterscheinen in der Hauptverhandlung 183, 199
Nichtverwendung von Berechtigungsholz innerhalb zwei Jahren 132
Nonne 156, 337
Not 155
Nummern 125
Nutzholz 125, 132

O

Obligatorische Bezugsrechte 30
Obstbaum 4, 92
Öde Plätze im Walde 4
Öffentliche Straßen 4
Öffnung von Türen bei Haussuchungen 175
Ordonnance vom 13. August 1669 5
Organische Bestimmungen für die Gemeindewaldungen 259

P

Pachtrecht 30
Parkanlagen 4
Passierschein siehe Abfuhr
Pechsammeln und -sieden 125
Personal siehe Forstschutzpersonal
Pfändung 109, 170
Pfandgebühren, deren Aufhebung 165
Pferde 108
Pflänzlinge 94, 129
Pflanzungen siehe Ansaaten
Pflegekinder 77
Pfleger 12, 77
Pilze 30
Polizeiadjunkt, Frevel durch— 15
Polizeidiener 173
Polizeikommissar, Mitwirkung bei Haussuchung 170, 228
Polizeipersonal gemeindliches 157

Privatvollmacht 189
Privatwaldungen
  Allgemeines 5, 326
  Verfügungsbeschränkungen der napoleonischen Gesetzgebung 328
  Die Verordnung vom 15. Dezember 1814 331
  Rechtsgiltigkeit der älteren Bestimmungen 335
  Das Verwaltungspersonal der Privatwaldbesitzer 336, 240
  Das Schutzpersonal der Privatwaldbesitzer 163, 218, 240, 336
  Schädliche Insekten 337
  Handel mit Waldgrundstücken 339
  Fakultative Staatsfürsorge für die Privatwaldkultur 340

R

Raffholz 102
Rasen 135
Realkonkurrenz 22
Rechen eiserne 103, 113
Rechtholz, dessen Veräußerung 140
Rechtshilfe 174
Rechtsmittel, Mitteilung über den Erfolg an das Untergericht 239
Rechtsnachfolger siehe Nachlaß
Rechtstitel, Vorschützen solcher 194
Regierung siehe Kreisregierung
Regierungsforstabteilung 8, 34, 261, 335
Reichsgerichtskostengesetz 77, Reichsgerichtsverfassungsgesetz, Reichsstrafgesetzbuch, Reichsstrafprozeßordnung, deren subsidiarische Anwendung 155, 213
Reichswald 266
Reichswaldgenossenschaft 68
Reifstangen 94
Rentamt 210 ff., 242 ff.
Revierförster 262
Revision 208, 239
Rindvieh 108
Ringeln 128
Rodung 331

Rottenführer 126
Rottmeister 126
Rückfall 69, 106
Rückfall ausgezeichneter 146, 218
Rügeverzeichnis siehe Forstrügeverzeichnis

S

Säge 69
Sägeblöcke 132
Sägemühlen 132
Sägen 128
Samen siehe Waldsamen, Holzsamen
Samenbäume 94
Schaden 73, 74, 24, 77
Schaf 42, 108
Schlaghüter 219, 317
Schlagstein 125
Schlagstock 125
Schleußen 128
Schlittwege 128
Schneiden 128
Schneidgruben 125
Schneidmühlen 132
Schneidwerkzeuge 103, 113
Schulpflichtige 19
Schulwaldungen siehe Stiftungswaldungen
Schutt 135
Schutzbezirke, fremde 158
Schutzmann 173
Schutzpersonal siehe Forstschutzpersonal
Schweine 108
Sequester siehe Beschlagnahme
Servituten siehe Berechtigungen
Signal 125
Sitzungstage für Hauptverhandlung 168, 184, 235
Sonnenaufgang, Frevel vor — 68

Sonnenuntergang, Frevel nach — 68
Sonn- und Feiertage, Frevel an — 68
Spitäler siehe Stiftungswaldungen
Staatsanwalt, Zusendung der Abschriften der rechtskräftigen Urteile an das Amtsgericht des Wohnorts des Frevlers 191, Mitteilung der Bestrafungen wegen Holzdiebstahls 93
Staatsaufsicht 259
Stationsmarke 125
Stege 128
Stehendes abgestorbenes Holz 98
Steigeisen 103
Steine 135
Steinbruchbetrieb 30
Steingewinnung in Gemeindewaldungen 301
Stiefkinder 77
Stiftungswaldungen 324
Stockholz 94, 101, 102
Strafaufschub 208
Strafbefehl 85, 180, 230 ff.
Strafbefreiung durch den Richter 155
Strafensystem 15
Strafminderung durch den Richter 155
Strafschärfungsgründe siehe Erschwerungsgründe
Strafunterbrechung 208
Strafvollzug 208 ff., 242 ff.
Vollzug der Freiheitsstrafe 209, 242
Vollzug der Geldstrafe 210, 242
Strafvormerkungsregister 191, 218, 241
Straßen 4
Streunutzung in Gemeindewaldungen 294
Streuwerk 103, 105, 113
Streuwerkberechtigung siehe Berechtigungen
Subsidiarische Geltung des allgemeinen Rechts 5, 155, 213

T

Tabellen siehe Wertbestimmungstabelle

Technischer Betrieb in Gemeindewaldungen 269
Teer schwellen 125
Teilnahme 24
Teilweise Zahlung 211, 212, 248
Thon 135
Tiere Beschlagnahme 109, 170, 176
Torfstechen 135
Torfmoorboden, Feueranmachen 137
Torfnutzung in Gemeindewaldungen 302
Treiben von Vieh 109
Triftanstalten 128
Türöffnen gewaltsames 175

U

Überschreiten der Berechtigung 28
Übertretung nach § 361 Ziff. 9 R.-St.-G.-B. 12
Überweisungsverzeichnis 213
Ulmen unter 40 Jahren 94
Umwandlung der Geldstrafen 21, 22, 24, 28, 211, 242, 247
Unbekannte Personen 168
Unkenntlichmachung des Frevlers, Erschwerungsgrund 69
Unterbrechung der Verjährung 87, 90
Untersuchungshaft 168, 199
Unterschleif der Forstdiener 156, 159
Urbarmachung 331
Urteile, Behandlung derselben 191, 192

V

Vater 12, 77
Veräußerung von Forstprodukten, verbotene 140, 69, 216
Verbrennen von Holz u. s. w. zur Aschegewinnung 137
Verfassungseid 163
Vergünstigung 30, 140, 216
Verhaftung eines Frevlers 168
Verhängter Ort 111
Verjährung der Strafverfolgung 87

Verjährung der Strafvollstreckung 89
Verjährung des Schadenersatzanspruchs 89, 90
Verjährung, Ruhen derselben 194
Verjährungsunterbrechung 87, 90, im Sinne des § 209 B.-G.-B. 89
Verkauf siehe Veräußerung
Verkohlen von Holz 137
Verpflegungskosten 253
Verpflichtung der Forstdiener 163, 314
Versetzung der Forstdiener 164, 229
Versteigerung der sequestrierten Gegenstände 177
Vertagung der Hauptverhandlung 193, 238
Verteidiger 190
Vertreter des Angeklagten 189
Vertreter der Forstbehörde siehe Forstmeister
Verweigerung der Angabe der Personalien 69, der Assistenzleistung bei der Haussuchung 170, 228
Vieh, Betreten der Ansaaten und Pflanzungen 117, unbefugtes Weiden 108
Viehbesitzer 108, 112, 125
Vollmacht 189
Vollstreckung siehe Strafvollzug
Vorführung eines festgenommenen Frevlers 168
Vorführungsbefehl 87, 199
Vormünder 12, 77
Vorschützen des Eigentums oder einer Berechtigung 194
Vorstrafenverzeichnis 191, 218, 241

W

Wald, Begriff 3
Waldarbeiter 126
Waldbauschulen 160
Waldbrand 137, 156
Waldeigentümer siehe Privatwaldbesitzer
Waldeisen 100
Waldgemark 68

Waldhammerzeichen 100, 125
Waldhüter siehe Forstschutzpersonal
Waldrechte siehe Berechtigungen
Waldsamen 105
Waldtage 32, in Gemeindewaldungen 298, 301
Waldwärter 160
Waldweg 4, 117, 128
Wassereinleiten in Wald 125
Wassernutzung 30
Wasserstuben 128
Wegerecht 30, 118
Wegweiser 125
Wehrgraben 125
Wehrzeichen 117
Weide 108, 126, 225, 333
Weide in Gemeindewaldungen 301
Weiderecht siehe Berechtigungen
Werkstätten 140
Wert des entwendeten Gegenstands 75
Wertbestimmungstabelle 16, 85, 216, 223
Werterſatz siehe Schaden
Widerstand 156
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 183, 200, 201, 206, 238
Wildschaden 345 ff.
Windfallholz 98
Wirtschaftspläne für Gemeindewaldungen 269
Wöge 128
Wohnort des Frevlers 179
Wurzeln 128, eindringende 119 ff.

Z

Zeichen 125
Zettel (Leseholz-, Gras-, Streu-) oder Zeichen 113
Zeugen 166, 167, 186, 236
Ziegen 42, 108

Ziehwege 128
Zimmerplätze 125
Zivilrechtsweg des Beschädigten 74, 84, 89
Zivilverantwortlichkeit 77, 112, 185, 187, 189, 191, 199
Zivilverantwortliche Person, Haftung für die Kosten 76
Zögling 13, 77
Zusammenfluß 22
Zusammenwirken Mehrerer 24
Zustellung 185, 191, 213, 238
Zuwerfen von Grenzgräben 156
Zweige überragende 119 ff.

Druckfehler:

Seite 9 Zeile 3 von oben statt „Holzlage": Holzlage.
Seite 9 Zeile 13 von oben statt „die Eigenschaft": der Eigenschaft.
Seite 25 Zeile 13 von unten statt „einen": eine.
Seite 82 Zeile 11 von oben statt „Grenzberechtigungsvertrag" Grenzberichtigungsvertrag.